

Tätigkeitsbericht der Salzburger Landesumweltanwaltschaft 2022/2023



Impressum:

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Anschrift: Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Telefon: 0662/629805

Homepage: www.lua-sbg.at

E-mail: office@lua-sbg.at

Autor*innen: Mag. DI Dr. Gishild Schaufler (gs), Mag. Markus Pointinger (mp), Mag. Sabine Werner (sw), Verena Gfrerer, MSc, Bakk.rer.nat. (vg), Tobias Karlowski, MSc, MSc, BSc (tk), Lukas Bofinger, MSc (lb), Dr. Wolfgang Wiener (ww), Ursula Jaros, MA rer.nat. (uj)

Redaktion: (gs), (mp)

Satz und Layout: (mp)

Fotos: Titelblatt (LUA), LUA-Team (© LUA), Einzelbilder im Bericht lt. Bildunterschrift

Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Inhaltsverzeichnis

VORWORT – RÜCKBLICK – AUSBLICK	5
Vorwort.....	5
Rückblick auf die Jahre 2022 und 2023	6
Multiple, globale Krisen und ihre Bewältigung	7
Zur Rolle der LUA und ihren Kompetenzen	10
DAS LUA-TEAM	12
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler.....	12
Mag. Markus Pointinger	13
Verena Gfrerer, MSc, Bakk.rer.nat.	14
Tobias Karlowski, MSc, MSc, BSc.....	15
Mag. Sabine Werner.....	16
Lukas Bofinger, MSc, BSc (Karenzvertretung)	17
Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc (Karenz)	18
Dr. Wolfgang Wiener	19
Nina Leitner	20
Ursula Jaros, MA. rer. nat.	20
Agnes Carstensen	21
Praktika.....	22
STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2022/2023	23
Behördenverfahren nach Bezirken.....	23
Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Bezirken	23
Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Maßnahmen.....	23
Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Materiengesetzen	24
Vergleich zum letzten Tätigkeitsberichtszeitraum 2020/2021	24
Beschwerden an das LVwG nach Salzburger Landesrecht	25
Verfahren nach dem UVP-Gesetz.....	26
Beschwerden an das BVwG nach Bundesrecht	27
Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof	27
Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen.....	28
Raumordnung – SUP-pflichtige REKs und FWPs.....	29
Beratungen	30
Neues Aktenprogramm	30
Teilnahme an Fachgremien	30
Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen	31
Vorträge und Podiumsdiskussionen	32

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA 2022 - 2023.....	33
Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG	33
Entwicklung der Beschwerden und Revisionen seit 2014 – weiterhin überwiegend Erfolge für die Natur	40
LAND SALZBURG - DISKUSSIONEN ÜBER BIOTOPKARTIERUNG UND NATURSCHUTZGESETZ.....	42
Folgen der veralteten Biotopkartierung.....	42
Revision der Biotopkartierung - Lebensräume in Gefahr	43
Streit um Trocken- und Magerstandorte gefährdet letzte Blumenwiesen, Schmetterlinge und den Schutz von Wildbienen	44
Zum gesetzlichen Schutz, zur Bundes-Verfassung und zur Erkennbarkeit von Trocken- und Magerstandorten.....	46
Gesetzesnovelle 2023 - Verschlechterung des Naturschutzes ohne Berücksichtigung seiner Leistungen für Mensch und Klima droht	49
BUNDESGESETZE	51
UVP-G-Novelle 2023 – gemeinsame Stellungnahme der neun Umweltanwält:innen Österreichs	51
LANDESUMWELTANWALTSCHAFT UND POLITIK	52
Zu den Angriffen auf die LUA im Lauf ihrer Geschichte	52
Kommentar zum Wahlkampf 2023 und Klarstellungen zur LUA.....	54
Doppelgleisigkeiten - Dreifachgleisigkeiten - Mehrfachgleisigkeiten: Zu den unterschiedlichen Aufgaben und Rollen von Behörde, Sachverständigen und Parteien im Verwaltungsverfahren.....	55
Zu den Öffentlichen Interessen und deren Abwägung – geplante Änderungen im Regierungsprogramm 2023-2028.....	58
Verfahrensbeschleunigung in der Naturschutzpraxis	61
Verfahrensdauer naturschutz- und umweltrechtlicher Revisions-Verfahren beim VwGH.....	62
WOFÜR SICH DIE LUA EINSETZT – KURZÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ARBEITSBEREICHE	64
Biotopverbund als notwendige Bereicherung unserer Kulturlandschaft anerkennen	64
Warum wir Hecken brauchen - Über bedrohte Landschaftselemente	65
Warum wir Wildbienen brauchen	66
Schotterbänke voller Leben.....	67
Moorschutz für Klima und Arten	68
Schutz von Naturwäldern für Klima und Arten	69
Schutz von Höhlenbäumen für geschützte Arten.....	70
Landschaften bewahren Identifikation, Ästhetik, Gesundheit und Kapital	71
Wohin mit dem Bodenaushub?.....	72
LUA im Einsatz für die dunkle Nacht	74
Mit Ausgleichsmaßnahmen „zurück zur Natur“?	75
Der Auftrag und Beitrag der LUA zum Klima- und Biodiversitätsschutz	76
KLIMASCHUTZ DURCH BODENSCHUTZ.....	78

Nachhaltigkeit im Trend? – Zum Schwerpunkt Bodenschutz mit seinen Synergien für Klima- und Artenschutz.....	78
Moore als Klimaschützer	79
70-80% der Moore in 100 Jahren verschwunden	80
Das „Alpische Deckenmoor“ – ein bisher wenig beachteter Moor-Biototyp	83
Wieviel Flächenverlust verträgt ein (geschützter) Lebensraum?.....	84
Ist ein Gewerbegebiet in Sumpf- und Feuchtlebensräumen noch zeitgemäß?	85
Boden ist unersetzbar - Warum Versiegelung nicht kompensierbar ist	87
Bodenverbrauch und Zersiedelung gehen auf Kosten der Zukunft – Ansatzpunkte für eine effektive Trendwende	88
ARTENSCHUTZ	91
Woher kommt jetzt plötzlich die Haselmaus? – Zur Wichtigkeit im Artenschutz.....	91
Alle Jahre wieder – Amphibien begeben sich auf Wanderschaft!	93
Leises Sterben – Steinkrebse in heimischen Gewässern	94
Die Stunde der Wintervögel zum Dreikönigstag	95
Artenschutz an Gebäuden - Mauersegler und andere gefährdete Gebäudebewohner	97
Feuerwerke – Panik und Tod bei Wildtieren und Vögeln.....	99
Flutlicht-Vortrag im Sportstättenausschuss	100
BAUMSCHUTZ UND WALDBEWIRTSCHAFTUNG	102
Über den Wert alter Bäume	102
ÖBf-Forstweg in Saalfelden	106
SCHUTZGEBIETE	109
Kauf der Antheringer Au ist eine langfristige Investition in die Stärkung der Biodiversität	109
Bundesdenkmalamt und LUA bewahren Krimmler Tauernweg.....	109
VwGH bestätigt LUA: Flugbewilligungen im Nationalpark für 7 Jahre im Voraus mit EU-Recht nicht vereinbar	111
ERNEUERBARE ENERGIEN.....	113
Die LUA bekennt sich zum Ausbau Erneuerbarer Energie – wie auch die Verfahrensstatistik belegt.....	113
Revision gegen die Bewilligung des Kraftwerks Stegenwald.....	114
Internationaler Tag der Flüsse am 25.09.2022 – Bestätigung der Gültigkeit des Memorandums zur Salzach bei Stegenwald	118
Windrad ist nicht gleich Windrad	119
„Green vs. Green“-Konflikt: Die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebirgslagen und der Artenschutz	121
VERKEHR.....	125
Radweg Werfen Tenneck - Warum ein Radweg nicht unbedingt nachhaltig ist.....	125
Mönchsberggarage: Das letzte Kapitel.....	126
Über die Abstimmung zur Mönchsberggarage	128

NATURSCHUTZ IM GARTEN	129
Über die Unsitte des kurzgeschorenen Rasens und den Benefit der Artenkenntnis	129
Wege aus der Artenvielfalt: Grün kaputt & Gärten des Grauens	130
Ein Pool für jeden Garten?	132

VORWORT – RÜCKBLICK – AUSBLICK

Vorwort



Foto © Gishild Schaufler

Der vorliegende Tätigkeitsbericht umfasst die Arbeit der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (LUA) in den Jahren 2022 und 2023, in denen sich die Energiekrise durch den Ukrainekrieg und damit das Ausspielen des Klimaschutzes und der Energiewende gegen den Artenschutz verstärkt hat. Auf der anderen Seite rückt jedoch die Notwendigkeit des Arten- und Naturschutzes für den Klimaschutz in Form naturbasierter – neben technischer – Lösungen und die Synergie des Bodenschutzes für den Klima- und Artenschutz immer mehr ins Bewusstsein. Denn wir brauchen intakte, diverse Ökosysteme, die aufgrund ihrer größeren Widerstandsfähigkeit und ihrer Bereitstellung von Dienstleistungen wie Kohlenstoffspeicherung, Wasserrückhalt, Nahrungsmittel, Bestäubung, Rohstoffe und Pufferung von Hitze und Trockenperioden zur Erhaltung unserer Lebensgrundlage unverzichtbar sind.

Der Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die gesetzlichen Aufgaben der LUA. Vor der Statistik und den inhaltlichen Kapiteln über Gesetze, Politik und Angriffe auf die LUA, wofür sich die LUA einsetzt, Klima-, Boden- und Artenschutz,

Baumschutz und Wald, Schutzgebiete, Erneuerbare Energie, Verkehr und Naturschutz im Garten, folgen hier noch ein allgemeiner Rückblick auf die beiden Jahre 2022 und 2023, ein Blick auf die multiplen, globalen Krisen und ihre Bewältigung sowie auf die Rolle der LUA und ihre Kompetenzen.

Neben dem Einblick in unsere vielfältige Arbeit, bietet der vorliegende Tätigkeitsbericht 2022/2023 auch Aufklärung über die wichtige Tätigkeit der LUA und Widerlegungen der vielen Falschbehauptungen bei den Angriffen in den letzten beiden Jahren, die in Zeiten multipler Krisen unangebracht sind.

Ich bedanke mich bei unserem gesamten Team für die wertvolle Arbeit der letzten beiden Jahre, die stets große Einsatzbereitschaft und Zusammenarbeit bei der unermüdlichen Interessenvertretung von Natur, Arten und Umwelt sowie bei allen, die uns dabei unterstützen.

Vielen herzlichen Dank dafür!

Gishild Schaufler, Salzburg im Herbst 2024

Rückblick auf die Jahre 2022 und 2023

2022

Das Jahr 2022 war geprägt von der durch den Ukraine-Krieg verstärkten Energiekrise. Umso mehr spitzte sich das Ausspielen von Klima- gegen Artenschutz zu. Bei fast 800 Verfahren im Jahr 2022 waren, neben den Eingriffen vielfältiger Projekte aus unterschiedlichsten Interessen, das Problem der Zielkonflikte zwischen Energiewende und Artenschutz sowie die „multiplen Krisen“ wichtige Themen.

Nach jahre- bzw. jahrzehntelangem Ignorieren des Klimawandels bzw. des Unterschätzens oder Verdrängens der Folgen trotz ausdrücklicher Warnungen der Wissenschaft, wurde nun gerne die Schuld für die Versäumnisse auf den Naturschutz geschoben. Dabei wurde immer wieder behauptet, die Verfahren würden nur deshalb so lange dauern, weil der Naturschutz alles unnötig kompliziert mache bzw. Naturschützer alles verhindern würden.

Angriffe und Diskreditierungsversuche gegen Vertreter:innen des Naturschutzes, die kritisch auf die Einhaltung und Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Problemlösung hinwiesen, häuften sich. Dabei wurden vermehrt unser Rechtsstaat und die Demokratie in Frage gestellt. Während manche gerne gleich die gesetzlichen Bestimmungen des Natur- und Artenschutzes weglassen oder die Rechte ihrer Vertreter:innen einschränken oder abschaffen wollten, äußerten andere, dass die Verfahren korrekt, aber schnell zu durchlaufen seien. Doch dabei wurde das gewünschte Ergebnis auch meist schon vorweggenommen bzw. -gedacht.

Leider wurde in der Diskussion um die Energiewende von vielen die Klimakrise kategorisch über die Biodiversitätskrise gestellt, anstatt sie neben- und miteinander zu sehen. Auch wurde pauschal auf die Bedrohung der Arten durch den Klimawandel verwiesen und damit als allumfassendes Argument gegen Natur- und Artenschutz verwendet. Gleichzeitig wurde aber vernachlässigt, dass intakte Ökosysteme und Diversität auch wichtig für Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Überlebensstrategien sind. Daher ist die Berücksichtigung beider (und auch der vielen anderen) Krisen

unabdingbar, wobei natürlich auch Standortentscheidungen und umfassende Kosten-Nutzen-Rechnungen eine Rolle spielen müssen.

Bei den vielen Versuchen, den Naturschutz trotz des massiven Artensterbens zurück zu drängen und den wiederholten Aussagen, Naturschutz sei schon wichtig, aber Tier- und Pflanzenarten würden viel zu ernst genommen und es wäre endlich an der Zeit, den Menschen wieder einmal in den Mittelpunkt zu stellen, wurde immer wieder übersehen, dass Natur- und Artenschutz gerade dem Erhalt der Lebensgrundlage des Menschen dient und damit der Mensch bereits im Mittelpunkt des Naturschutzes steht.

2023

Das Jahr 2023 war für die LUA und das gesamte Team wegen der vielen Angriffe und Falschbehauptungen während des Wahlkampfes und der Begutachtung zur Änderung des Naturschutzgesetzes besonders herausfordernd. Gleichzeitig motivierte aber auch die vielfache Unterstützung von unterschiedlichen Seiten.

Die Schwierigkeit in der Vertretung der Natur liegt oft im Verkennen ihres lebensnotwendigen Werts, weil ihr langfristiger insbesondere auch wirtschaftlicher Nutzen in den Verfahren nicht ermittelt wird und daher den geltend gemachten Zahlen zu Arbeitsplätzen oder regionaler Wertschöpfung nicht gleichwertig gegenübergestellt werden kann.

Neben ca. 700 großen und kleinen Verfahren zu unterschiedlichsten Projekten und Maßnahmen, die tagtäglich mit Eingriffen in die Natur verbunden sind, zeigten wir deshalb am Anfang des Jahres 2023 Beispiele auf, wofür wir uns einsetzen und warum das so wichtig ist. Danach beschäftigten uns die Themen der Verfahrensbeschleunigung und Gesetzesnovelle sowie der Umgang mit der endlichen Ressource Boden, der Flächen und Lebensräume. Wir widmeten uns dem Bodenschutz als Chance für den Klima- und Artenschutz sowie langen Verfahrensdauern, die zu Lasten der Natur gehen.

Internationale Bemühungen

Nachdem das Jahr 2022 mit der 15. Weltnaturkonferenz in Montréal mit dem Ziel endete, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2030 zu stoppen und den Trend umzukehren, folgten im Jahr 2023 verstärkte Anstrengungen auf EU-Ebene zur Einigung auf eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, dem „Nature Restoration Law“. Aufgrund der Wichtigkeit zur Sicherung der menschlichen Lebensgrundlage appellierten im Herbst 2023 auch alle neun österreichischen Umweltanwält:innen gemeinsam in einem offenen Brief an sämtliche Entscheidungsträger:innen, sich für das Renaturierungsgesetz einzusetzen [1], das sodann etwas abgeändert im Jahr 2024 doch noch verabschiedet wurde.

Denn die Biodiversität bildet das Fundament für das menschliche Wohlergehen und einen gesunden Planeten sowie alle Lebenssysteme auf der Erde und wir sind von ihr abhängig in Bezug auf Nahrung, Gesundheit, Energie, saubere Luft und trinkbares Wasser [2]. Frans Timmermans, Vizepräsident der EU-Kommission betonte, dass die Menschheit auf einem toten Planeten keine Zukunft hat. Denn wir brauchen Natur und Biodiversität für unsere Ernährungssicherheit, unsere Wirtschaft, unser Wohlergehen und unsere Gesundheit. Die Natur ist unser bester Verbündeter im Kampf gegen die Klimakrise, denn sie kann uns vor den schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels schützen [3].

Natürlich bedroht die Klimakrise die Artenvielfalt, aber auch umgekehrt bedroht die Biodiversitätskrise die Bewältigung des Klimawandels, weshalb auch von einer Zwillingskrise gesprochen wird, die gemeinsam gelöst werden muss. Und auch Virginijus Sinkevičius, EU-Kommissar für Umwelt, betonte, dass es ohne Montréal kein Paris gibt, weil wir den Biodiversitätsschutz brauchen, um die Klimaziele zu erreichen [3].

Das bestätigt die Wichtigkeit aller Anstrengungen für den Erhalt der biologischen Vielfalt und auch unserer tagtäglichen Arbeit als Interessenvertreterin von Umwelt, Natur und Arten, die wir in diesem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2022 und 2023 dokumentieren und die weder zu viel, noch entbehrlich oder umsonst ist, wie in diesen beiden Jahren immer wieder gerne behauptet und verbreitet wurde. (gs)

[1] Offener Brief, 22.10.2023, Österreichs neun Landesumweltanwält:innen für EU-Renaturierungsgesetz:

<https://umweltanwaltschaft.gv.at/de/stellungnahmen-initiativen/374-eu-renaturierungsgesetz>

[2] Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework:

<https://www.cbd.int/doc/c/e6d3/cd1d/daf663719a03902a9b116c34/cop-15-l-25-en.pdf>

[3] Frans Timmermans, Executive Vice-President for the European Green Deal & Virginijus Sinkevičius, Commissioner for Environment, Oceans and Fisheries:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7834

Multiple, globale Krisen und ihre Bewältigung

Multiple Krise

Trotz des wiederholten Aufzeigens der Wissenschaft, dass wir in einer multiplen Krise stecken bzw. die Zwillingskrise von Klimaerhitzung und Artensterben nur gemeinsam gelöst werden kann, richtete sich der Fokus bisher vorrangig auf technische Lösungen des Klimawandels. Hier besteht die Gefahr, dass der Fehler des langjährigen Ignorierens des Klimawandels bzw. des Unterschätzens oder Verdrängens der Folgen, bis sie uns in aller Wucht einholen, nun beim Artensterben

wiederholt wird. Umso wichtiger ist es Nachhaltigkeit nicht nur auf Energie und CO₂ zu reduzieren, sondern umfassend zu denken und auf die Wissenschaft zu hören, bevor die Folgen unausweichlich sind. Denn auch wenn sie noch nicht so sichtbar sind, werden uns die Folgen des Artensterbens ebenso brutal einholen.

Um die multiple Krise zu bewältigen, bedarf es vielmehr einer Transformation, wie auch die Vereinten Nationen mit ihren nachhaltigen Entwicklungszielen zeigen [1]. Dazu ist aber weniger das

Schüren von Zielkonflikten, sondern vielmehr der Fokus auf echten Wandel und Synergien notwendig, der nur unter Anerkennung und sachlicher Abhandlung der einzelnen vielfältigen, umfassenden und miteinander verknüpften Probleme (Klimawandel, Artensterben, Umweltverschmutzung, Krieg, soziale Ungerechtigkeit uvm.) der gegenwärtigen Menschheitskrise gelingt. Dazu sind Daten, verbundenes Denken sowie Transparenz und Akzeptieren der Ergebnisse notwendig und wichtig, selbst wenn diese nicht ins Konzept der „eigenen Krise“ passen.

Denn die Lösung ist möglich, aber sicher nicht einfach. Auch ist der Naturschutz nicht das Problem in der Bekämpfung des Klimawandels, sondern das Verharren in unserem derzeitigen Lebensstil. Zur Lösung ist ein Systemwandel notwendig, der eine Abkehr vom bisherigen Wachstumsstreben beinhaltet, das sich aus einer früheren Welt der Knappheit entwickelte. Seit dem 2. Weltkrieg besteht Wirtschafts- und Wohlstandsdenken in Wachstum und Konsum, mit dem Problem des immer weiter steigenden Ressourcenverbrauchs.

Trotz dieses Wissens ist die Politik im Dilemma, denn sie scheut sich der Gesellschaft „dreinzureden“, weil sie gewählt werden will und der Wirtschaft, weil sie sie braucht. Die Wirtschaft will verkaufen und argumentiert, dass der Konsument die Macht hat. Um ihn zum Kauf zu bewegen, setzt sie auf Werbung und springt dabei gerne auf den Trend der „Nachhaltigkeit“ auf. Wertschöpfungsketten werden aber immer noch linear und nicht zirkulär gedacht. Dahinter stehen keine „bösen Absichten“, aber nicht weniger wichtig ist deshalb die Transparenz von Daten und vor allem auch darüber, wer wie auf wen und welche Gesetze Einfluss nimmt.

Dabei ist auch die Bevölkerung gefragt. Denn weder die Politik noch die Bevölkerung ist böse, sondern nur menschlich. Die Politik handelt so, weil sie dafür gewählt wird und die Bevölkerung hört natürlich lieber Angenehmes. Doch die Realität ist unangenehm und wir können die Probleme nur lösen, indem wir sie endlich annehmen statt zu verdrängen und nicht die Schuld bei anderen suchen.

Weltnaturkonferenz und EU Nature Restoration Law

Da globale Krisen nicht gelöst werden können, wenn sich jeder nur auf den anderen verlässt oder resigniert, weil er alleine machtlos ist, ist die Zusammenarbeit der Staaten umso wichtiger. So endete am 19.12.2022 erfreulicherweise die 15. Weltnaturkonferenz in Montréal mit dem Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und den Trend umzukehren. Dazu sollen jeweils mindestens 30% der weltweiten Land- und Wasserfläche unter effektiven Schutz gestellt werden. Zusätzlich sollen 30% der geschädigten Ökosysteme wiederhergestellt werden. Die Einigung der 193 vertretenen Staaten zu diesen ambitionierten Zielen gibt Hoffnung, da sie die weltweite Einsicht und Anerkennung der Erkenntnisse der Wissenschaft zeigt, den Trend des massiven Artensterbens und Lebensraumverlusts endlich zu stoppen und umzukehren.

Natürlich ist das Erreichen des Zieles von der notwendigen Umsetzung effektiver Maßnahmen abhängig. Doch Ziele sind Grundlage und Voraussetzung für Taten, die sodann auch umzusetzen sind, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Daher ist es gut, dass 193 Staaten die Wichtigkeit der Probleme, die uns die Wissenschaft seit Langem aufzeigt, anerkennen und sich auf gemeinsame Ziele geeinigt haben. Wichtig ist auch die Anerkennung der Verbindung zwischen Natur und Klima im Gegensatz zum Ausspielen des Klimaschutzes gegen die Arten.

Im Juni 2023 folgte auf EU-Ebene eine Einigung im Rat zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom Juni 2022 zu einer Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, dem „Nature Restoration Law“ bzw. „Renaturierungsgesetz“.

Im „Trilog“ zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament kam es im November 2023 zu einer vorläufigen Einigung, wenn auch in abgeschwächter Form. Virginijus Sinkevičius, EU-Kommissar für Umwelt betonte: *„Durch die Wiederherstellung einer gesunden Natur helfen wir uns selbst und schützen uns vor den Auswirkungen des Klimawandels. Eine gesunde Natur bedeutet auch eine angemessene Versorgung mit sauberem Wasser, sauberere Luft, kühlere Städte während*

Hitzewellen, Pufferzonen gegen Stürme an unseren Küsten und reichhaltige Lebensmittelquellen“. Maroš Šefčovič, Exekutiv-Vizepräsident für den europäischen Green Deal, wies zudem auf das positive Signal an unsere globalen Partner der Weltnaturkonferenz in Montréal hin, dass wir unsere Verpflichtungen ernst nehmen und bekräftigte, dass es bei der Wiederherstellung der Natur keine Zeit zu verlieren gilt, *„schließlich hängen unser Wohlergehen und unsere Wirtschaft davon ab“* [2]. Die im Trilog ausverhandelte Version wurde vom Umweltausschuss des Parlaments Ende November und vom Plenum mit Änderungen im Februar 2024 angenommen. Im Juni 2024 hat sodann der Rat der EU zugestimmt, womit die EU-Verordnung beschlossen wurde.

Weltklimakonferenz

Gleichzeitig müssen wir auch unsere Klimaziele erreichen, denn Anpassungsmaßnahmen und natürliche Kohlenstoffspeicherung können auch eine unaufhaltsam voranschreitende Klimaerhitzung durch andauernd hohe Treibhausgasemissionen nicht kompensieren. Dazu ging Ende 2023 die 28. Weltklimakonferenz zu Ende, wobei sichtbar wurde, dass das in Paris verhandelte 1,5°C-Ziel in immer unerreichbarere Ferne rückt. Der dort veröffentlichte Klimaschutzindex 2024 zeigt, dass kein Staat genug für den Klimaschutz tut, weshalb die ersten drei von 67 Plätzen im Ranking dieses Index leer blieben. Österreich liegt im Vergleich zum letzten Jahr unverändert auf Platz 32. Dieses Ranking setzt sich aus der Wertung von vier Kategorien zusammen, wobei Österreich bei der Klimapolitik und bei den Erneuerbaren Energien (jeweils Platz 19) sowie den Treibhausgasemissionen (Platz 34) noch im Mittelfeld liegt, jedoch beim Energieverbrauch mit Platz 51 sehr weit hinten ist. Positiv anerkannt wurden Klimaticket und Förderung des Bahnnetzes sowie Energiepolitik und CO₂-Bepreisung. Kernforderungen hingegen sind der Ausbau Erneuerbarer Energieprojekte, Gesetze zur

Reduktion des hohen Energieverbrauchs und das längst überfällige Klimaschutzgesetz [3].

Erreichen beider Ziele

Um sowohl die Klima- als auch die Naturziele zu erreichen, die miteinander Hand in Hand gehen, sind sehr große Anstrengungen notwendig. Aber sie sind es wert, weil wir nur so die Lebensgrundlage für unsere künftigen Generationen retten können. Dazu gehören viele große und kleine Maßnahmen sowie die Akzeptanz der begrenzten Ressourcen, die uns auch weiter versorgen können, wenn wir nicht ständig und immer weiter aus dem natürlichen Kreislauf ausbrechen. Dabei dürfen wir die Verantwortung nicht von uns schieben, indem wir immer auf die jeweils anderen Sektoren oder Länder verweisen, „die ja viel mehr CO₂ ausstoßen“ oder unser Gewissen mit der überstrapazierten Bezeichnung unserer Projekte und Taten als „nachhaltig“ oder „nur unwesentlichen kleinen Beitrag“ bzw. „nur wenigen %“ täuschen und beruhigen und somit nützlichen, aber unpopulären Maßnahmen keine Chance geben (wie z.B. dem Ende von Greenwashing, steigendem Konsum und Bodenverbrauch, dem Ausstieg aus dem Fossilen Energieverbrauch, dem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien und gleichzeitigen Energiesparen, der Reduktion des motorisierten Individualverkehrs in den Städten oder auch nur der Geschwindigkeit usw.). (gs)

[1] Vereinte Nationen, 2015: Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

<https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

[2] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_5662

[3] <https://ccpi.org/country/aut/>

Zur Rolle der LUA und ihren Kompetenzen

Die österreichischen LUAs wurden zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes als gesetzliche Vertretung dieser Interessen eingerichtet. Da sich die Natur nicht selbst vertreten kann, braucht sie einen „Kurator“, der sich um ihre Rechte kümmert. Als Anwältin bzw. gesetzliche Sachwalterin von Natur und Umwelt vertreten die LUAs daher die gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen für die Allgemeinheit zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen. Diesen Auftrag erfüllen sie auf Grundlage ihrer Parteistellung überparteilich und politisch weisungsfrei aus rein fachlich-sachlicher Perspektive, objektiv ohne Eigeninteressen in den tagtäglichen Verwaltungsverfahren [1].

Damit tragen sie dazu bei, dass bestehende Gesetze besser eingehalten sowie einheitlich und für alle gleich vollzogen und dass auch die negativen Auswirkungen auf die Natur möglichst ausgeglichen werden. Da früher Bewilligungsbescheide für naturzerstörende Eingriffe nicht überprüfbar waren, sah man in den 1980er Jahren die Notwendigkeit zur Schaffung eines Gegengewichts zu den wirtschaftlichen Interessen im Verfahren. Durch die Einklagbarkeit der Einhaltung des Naturschutzes durch die LUAs sollte mehr Verfahrensgleichheit für die Natur erreicht werden [2; 3; 4]. Dies ist heute durch den vielfältigen Druck auf Boden und Fläche sowie die dramatische Situation unserer Natur und Umwelt aktueller denn je.

Daher braucht die Natur in den Behörden-Verfahren auch weiterhin eine Interessenvertretung mit effektiven Rechten als Gegengewicht zum Antragsteller, der meist privatwirtschaftliche Interessen vertritt. Dabei geht es in der Regel nicht um Verhinderung, sondern um die Einhaltung der Natur- und Umweltschutzbestimmungen für mehr Lebensqualität und die Suche nach naturschonenderen und nachhaltigeren Lösungen, wie auch aus den Verfahrensstatistiken der LUAs hervorgeht. In den Jahren des Berichtszeitraums des vorliegenden Tätigkeitsberichts kam es im Schnitt von rund 740 Verfahren pro Jahr zur Wahrnehmung der Parteistellung der LUA in 440 Fällen. Davon wurden nur 11,5 Beschwerden pro Jahr an die Verwaltungsgerichte und überhaupt nur 3,5 Revisionen an den VfGH erhoben.

Insgesamt kam es in jenen Verfahren, in denen die LUA ihre Parteistellung wahrgenommen hatte und die mit Bescheid abgeschlossen wurden, in 97% zu Bewilligungen und nur in 1% zu Versagungen, 2% waren Zurückweisungen.

Die Aufgaben der LUA als Vertreterin der Natur können weder die Behörden mit ihren Sachverständigen noch die NGOs erledigen, weil sie unterschiedliche Rollen im Verfahren haben. Die Behörde trifft die Entscheidung über die Bewilligung und kann daher nicht gleichzeitig Partei für die Natur sein. Ebenso stellt sich die Situation für den Sachverständigen dar, der neutral zur fachlichen Begutachtung bestellt ist und weder Rechtsfragen beantworten darf noch Durchsetzungsrechte hat. Auch gibt es bereits eine Entscheidung des VfGH über die Unvereinbarkeit der Stellung eines objektiven Sachverständigen mit jener einer Amtspartei [5].

Die Öffentlichkeitsbeteiligung der NGOs beschränkt sich auf wenige Einzelverfahren ausschließlich nach EU-Recht. Dagegen erfüllen die gesetzlich eingerichteten LUAs eine öffentliche Aufgabe, die nicht aus der staatlichen Verantwortung auf Privatinitiativen und Ehrenamt abgewälzt werden darf.

Die Tätigkeit der LUA ist eine Versicherung zum Erhalt einer lebenswerten Zukunft, die wir auch den künftigen Generationen schulden. Die LUA ist eine kritische, aber konstruktive Partei im Naturschutzverfahren und wichtig angesichts der zahlreichen Bedrohungen für die menschliche Lebensgrundlage (Wasser, Ernährung, Gesundheit, sozialer Frieden, u.dgl.). Denn Natur- und Biodiversitätsschutz sichern unsere Lebensqualität und unser Überleben. Dieser Schutz ist jedoch nur wirksam mit einer effektiven Vertretung mit Durchsetzungsrechten (siehe mehr dazu im Kapitel über die Landesumweltanwaltschaft und Politik, S. 52 ff).

Neben der Teilnahme an Verwaltungsverfahren als Formalpartei, die sich aufgrund der gesetzlich zuerkannten Parteistellungen hauptsächlich auf Naturschutzverfahren konzentriert (siehe dazu im Kapitel über die Statistik, S. 23 ff), definiert das LUA-G noch weitere Aufgaben. Nach § 7 LUA-G sind diese die Mitwirkung an der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, Beratung des Landes und der

Gemeinden, Mitarbeit in Beiräten, Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, Beratung der Bevölkerung in Umweltfragen, Vermittlung in Konfliktfällen und Erstattung eines Tätigkeitsberichts. (gs)

Literatur:

[1] Umweltanwaltschaften Österreichs, <https://umweltanwaltschaft.gv.at/de/wir-ueber-uns>

[2] Karin Hofer, 1997: Eine institutionalisierte Stimme der Natur? Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft im Spannungsfeld zwischen Naturschutz, wirtschaftlichen Interessen und politischen Konflikten. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik

1997, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 135, Residenz Verlag, Salzburg, S. 50-67.

[3] Karl Weber, 2007: Die Umweltanwälte und Umweltanwaltschaften der österreichischen Bundesländer: Eine rechtliche und umweltpolitische Bilanz. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 2007, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 180, Residenz Verlag, Salzburg, S. 102-120.

[4] Wagner E. M., Bergthaler W., Krömer M., Grabmair L. 2022: Eigenrechtsfähigkeit der Natur. Jan Sramek Verlag, Wien.

[5] VfGH 01.12.2000, G88/00.

DAS LUA-TEAM

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler

Umweltanwältin, Juristin, Umwelt- und Bioressourcenmanagerin, Biologin



Gishild Schaufler wurde mit April 2019 für die Dauer von 5 Jahren zur Landesumweltanwältin bestellt.

Sie verfügt sowohl über eine rechtswissenschaftliche als auch eine naturwissenschaftlich-ökologische Ausbildung mit Universitätsabschlüssen in Rechtswissenschaften (Mag.iur.), Umwelt- und Bioressourcenmanagement (Dipl.-Ing.) und Biologie (Dr.rer.nat.).

Nach rechtswissenschaftlicher Berufserfahrung im Rahmen des Gerichtsjahrs und am European Institute of Public Administration in Luxemburg, folgten naturwissenschaftliche Tätigkeiten in einem Fischereiprojekt über die Untersuchung der Hechtbandwurmepest im Grundlsee.

Seit 2013 arbeitet Gishild Schaufler als Juristin und Ökologin bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Im Jahr 2016 legte sie die Dienstprüfung des Landes Salzburg für die Verwendungsgruppe A, Höherer Verwaltungsdienst, für Juristen ab. Daneben stellte sie ihre naturwissenschaftliche Doktorarbeit an der Schnittstelle zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung sowie Fischereimanagement fertig. Im April 2019 folgte die positive Ablegung der Jagdprüfung bei der Salzburger Jägerschaft in Stegenwald.

Die Ergebnisse ihrer Doktorarbeit wurden, wie bereits 2010 die Ergebnisse ihrer Diplomarbeit über Treibhausgase aus Böden unterschiedlicher Landnutzung, 2014 und 2015 in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht. Auch rechtswissenschaftliche Beiträge von ihr wurden zwischen 2001 und 2020 publiziert.

Ihre Vita bezeugt die jahrelange wissenschaftliche und praktische Erfahrung sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch im naturwissenschaftlichen Bereich.

Arbeitsschwerpunkte

Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz, EU-Recht, Licht, Stickstoff
Verfassen von Schriftsätzen, Beschwerden (LVwG, BVwG) und Amtsrevisionen (VwGH)
Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen
Leitung der Landesumweltanwaltschaft seit 2019, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden

Mag. Markus Pointinger

Stellvertreter der Umweltanwältin, Jurist



Markus Pointinger hat das Studium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg absolviert. Er hat sich bereits während des Studiums sowohl auf wissenschaftlicher Ebene im Rahmen der Diplomarbeit als auch in praktischer Hinsicht in jahrelanger Leitungs- und Beratungstätigkeit sowie Verfahrensbetreuung im Fremdenrecht auf den Themenbereich des Verwaltungsrechts spezialisiert.

Nach Absolvierung des Gerichtsjahrs und einer eineinhalbjährigen Ausbildung in einer Salzburger Anwaltskanzlei arbeitet Markus Pointinger seit dem Jahr 2004 als Jurist bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Im Jahr 2008 legte er die Dienstprüfung des Landes Salzburg für die Verwendungsgruppe A, Höherer Verwaltungsdienst, für Juristen ab.

Von 2016-18 absolvierte er berufsbegleitend den Diplomlehrgang und den Aufbaulehrgang der Mediation nach Zivilrechtsmediations-Gesetz mit einer Vertiefung in Umwelt- bzw Beteiligungsverfahren.

Markus Pointinger verfügt über langjährige Erfahrung und Spezialisierung in den Rechtsmaterien des Natur- und Umweltschutzes nach nationalem und Europarecht und in der rechtlichen Begleitung zahlreicher Verfahren. Seit 2014 ist er Stellvertreter der Leitung der Landesumweltanwaltschaft.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, UVP, Strategische Umweltprüfung, EU-Recht
Verfassen von Schriftsätzen, Beschwerden (LVwG, BVwG) und Amtsrevisionen (VwGH)
Begutachtung von Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen
Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung der Homepage; Redaktion der LUA-Notizen)

Beschäftigungsausmaß

35 Wochenstunden

Verena Gfrerer, MSc, Bakk.rer.nat.

Umweltplanerin und Ingenieurökologin, Zoologin



Verena Gfrerer hat an der Universität Salzburg Biologie mit Schwerpunkt Ökologie und Evolution studiert. Ihre darauffolgenden Arbeitsschwerpunkte als selbständige Biologin lagen im Bereich der Gewässerökologie bzw. Fischereibiologie. In dieser Zeit war sie auch einige Jahre als Werkvertragsmitarbeiterin beim Land Salzburg, Referat Gewässerschutz als Gewässeraufsichtsort tätig.

Seit der Gründung des Ingenieurbüros für Biologie und Ökologie ARTENreich OG im Jahr 2016, dem sie bis August 2022 angehörte, haben sich ihre Interessens- bzw. Fachgebiete zusehends erweitert, speziell in Bezug auf Tagfalter- bzw. Libellenfauna. Weitere Schwerpunkte ihrer Arbeit waren u.a. der Flusskrebsschutz sowie herpetologische Fragestellungen. Die langjährige Tätigkeit als Ingenieurbiologin/Gutachterin haben sie mit den Herausforderungen rund um den Biotop- bzw. Artenschutz sowie Gewässerschutz gut vertraut gemacht. Durch ihr umfangreiches ehrenamtliches Engagement in den zahlreichen Arbeitsgruppen am Haus der Natur Salzburg ist sie zudem in der lokalen Wissenschaftsszene gut vernetzt.

Besondere Highlights ihrer bisherigen entomologischen Arbeit waren die Erstbeschreibung eines bodenständigen Vorkommens der vom Aussterben bedrohten Östlichen Moosjungfer (*Leucorhinia albifrons*) sowie die Entdeckung einer bis dato unbekannten Population des stark gefährdeten Eschen-Schneckenfalters (*Euphydryas maturna*) im Bundesland Salzburg.

Seit September 2022 ist Verena Gfrerer bei der Landesumweltanwaltschaft als Zoologin tätig.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz

Gewässerökologie

Zoologie (Herpetologie, Entomologie: Tagfalter, Libellen)

Beschäftigungsausmaß

25 Wochenstunden

Tobias Karlowski, MSc, MSc, BSc

Vegetationsökologe und Landschaftsplaner



Bereits seit seiner frühen Kindheit begeistert sich Tobias Karlowski für die Vielfalt der Pflanzen auf unserer Erde. Dabei haben es ihm die Orchideen mit ihrer enormen Artenvielfalt und Anpassungen an Bestäuber und Lebensräume schon sehr bald angetan. Am Gymnasium verfasste er eine Seminararbeit zur Ökologie von heimischen Orchideen. Es folgte ein Studium der Biologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, mit Schwerpunkt Systematische Botanik und Ökologie. In seiner Masterarbeit beschäftigte er sich mit Flechten in montanen Wäldern im Hintersteiner Tal im Oberallgäu.

Im Rahmen des zweiten Masterstudiums "Naturschutz und Landschaftsplanung" an der Technischen Universität München beschäftigte er sich mit den Schwerpunkten Limnologie, Bioindikation und Vegetationskunde. In seiner zweiten Masterarbeit geht es um die Bioindikation mittels Diatomeengesellschaften im Lech zwischen Forggensee und Augsburg.

Während seines Studiums engagierte sich Tobias Karlowski ehrenamtlich in der örtlichen Hochschulgruppe des Landesbund für Vogelschutz (LBV) und machte Führungen durch örtliche Naturräume. Im Jahr 2021 führte er Arbeiten als Vegetationskartierer im Großraum München durch und 2022 absolvierte er ein fünfmonatiges Praktikum im Nationalpark Donau-Auen bei Wien.

Seit August 2023 ist Tobias Karlowski bei der Salzburger Landesumweltanwaltschaft als Vegetationskundler tätig.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz (Eingriffe in geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen)
Vegetationsökologie

Beschäftigungsausmaß:

25 Wochenstunden

Mag. Sabine Werner

Biologin mit Schwerpunkt Zoologie (Ornithologie, Herpetologie, Orthopterologie)



Sabine Werner verfügt über die akademische Ausbildung in der Naturwissenschaft, Fachbereich Biologie (Mag.rer.nat). Im Rahmen der Diplomarbeit befasste sie sich schwerpunktmäßig mit der Ornithoökologie.

Seit 1991 arbeitet sie als tierökologische und naturschutzfachliche Sachverständige bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Daneben ist sie freiberuflich tätig und führte zahlreiche Freilandhebungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten (Heuschrecken) durch. Die Bewertung von Lebensräumen anhand ihrer Tierartengemeinschaften sowie die Ausarbeitung von Managementvorschlägen und Artenschutzmaßnahmen erfolgten bisher u.a. für die Salzburger Landesregierung, für das Magistrat Salzburg, die Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, das Haus der Natur

in Salzburg oder die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Sabine Werner verfügt über jahrzehntelange wissenschaftliche und praktische Erfahrungen in Bezug auf unterschiedlichste Tiergruppen und Lebensräume, sowie in der fachlichen Beurteilung von Eingriffen in den Naturhaushalt oder in der Beurteilung des Landschaftsbildes im gesamten Land Salzburg. Im Rahmen der Vertretung der LUA als Verfahrenspartei hat sie über jahrzehntelange Erfahrungen in der Anwendung der einschlägigen Rechtsmaterien wie FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutz- und Jagdgesetz, mit einem Schwerpunkt auf artenschutzrechtliche Fragestellungen.

Aufgrund ihrer Tätigkeiten und Erfahrungen ist sie eine führende Kennerin der Salzburger Natursituation und Avifaunistik. Sie verfügt außerdem über die Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe A für den Sachverständigendienst des Amtes der Salzburger Landesregierung und ist damit als höchstqualifizierte naturkundliche Sachverständige eine wichtige Stütze der fachlichen Ebene und praktischen wie wissenschaftlichen Arbeit der LUA.

Arbeitsschwerpunkte

Natur- und Artenschutz, Wildökologie, Lichtverschmutzung, Vogelanprall an Glasflächen
Wegebau, Forststraßen
Nationalpark, Hubschrauberflüge
Jagdgesetz und wildökologischer Fachbeirat

Beschäftigungsausmaß

30 Wochenstunden

Lukas Bofinger, MSc, BSc (Karenzvertretung)

Umweltplaner und Ingenieurökologe, Vegetationsökologe – beschäftigt bis 30.06.2023



Lukas Bofinger hat an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Freising den Bachelor-Ingenieurstudiengang Landschaftsarchitektur mit der Schwerpunktwahl Landschaftsplanung studiert. Anschließend hat er an der Technischen Universität München das naturwissenschaftliche Masterstudium Umweltplanung und Ingenieurökologie absolviert und sich dabei insbesondere mit den Themengebieten Landschaftsökologie, Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und Bioindikation befasst. In seiner Masterarbeit beschäftigte er sich mit der Pflanzendiversität von montanen bis alpin verbreiteten Graslandgesellschaften in den nördlichen Kalkalpen und untersuchte hierbei Reaktionen auf den Klimawandel von wind- und insektenbestäubten Pflanzenarten.

Während des Studiums war er für verschiedene wissenschaftliche Tätigkeiten an der TU München und der Universität Würzburg insbesondere im Bereich der Vegetationsökologie beschäftigt. Außerdem führte er freiberuflich Vegetationserhebungen im Biosphärenreservat Berchtesgadener Land und dem dortigen Nationalpark Berchtesgaden durch. Er engagierte sich seit Anfang 2021 bei der Biotopschutzgruppe HALM und ist Mitglied bei der Salzburger Botanischen Arbeitsgemeinschaft ("sabotag").

Von Mai 2020 bis Juni 2023 war Lukas Bofinger bei der Landesumweltanwaltschaft als Vegetationsökologe tätig und vertrat die sich in Elternkarenz befindliche Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz (Eingriffe in geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen)

Vegetationsökologie

Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Beschäftigungsausmaß

20 Wochenstunden

Susanne Popp-Kohlweiss, MSc, BSc (Karenz)

Biologin, Vegetationsökologin – beschäftigt bis 27.08.2022



Susanne Popp-Kohlweiss hat an der Karl-Franzens-Universität Graz das Bachelorstudium Biologie und an der Universität Salzburg das Masterstudium der Biologie mit Schwerpunkt Ökologie und Evolution absolviert. In ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit hat sie sich mit den Themen Sukzession im Buchenwald und Vegetationsökologie, Populationsgenetik und Morphologie einer alpinen Polsterpflanze der Windkantengesellschaften befasst.

Neben dem Studium hat sie diverse botanische Kartierungsarbeiten (Steiermark, Salzburg), Praktika und Monitorings (Nationalpark Kalkalpen) durchgeführt. Unter anderem war sie für die Biotopkartierungsrevision im Bundesland Salzburg tätig und hat sich eingehend mit der Kartierung und Bewertung der in Salzburg gesetzlich geschützten Lebensräume befasst. Sie ist Mitglied bei der Salzburger Botanischen Arbeitsgemeinschaft ("sabotag") und war zudem bei der Biotopschutzgruppe HALM aktiv.

Von 2016 bis August 2022 war Susanne Popp-Kohlweiss als Vegetationsökologin bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg beschäftigt. Für die Landesumweltanwaltschaft untersuchte sie u.a. die Auswirkungen von Lebensraumverpflanzungen auf unterschiedliche Biotoptypen.

Arbeitsschwerpunkte:

Natur- und Artenschutz (Eingriffe in geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen)
Vegetationsökologie
Biotoptransplantation
Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Beschäftigungsausmaß:

20 Wochenstunden

Dr. Wolfgang Wiener

Biologe, Gewässerökologe – beschäftigt bis 31.07.2022



Wolfgang Wiener ist studierter Biologe und hat seine akademische Ausbildung an der Universität Salzburg abgeschlossen, wobei er seine Schwerpunkte im Bereich der Gewässerökologie setzte. Seine Dissertation beschäftigte sich mit der Entwicklung der litoralen Cladoceren (Ufernahe Kleinkrebse) an den Trumerseen. Bereits während seines Studiums führte er für Behörden in Salzburg und Oberösterreich die Überwachung von fließenden und stehenden Gewässern und die Beurteilung von Kläranlagen durch.

Seit 1988 arbeitete Wolfgang Wiener am Institut für Ökologie am Haus der Natur und übte dort u.a. die ökologische Bauaufsicht von Wasserbauprojekten aus, wirkte an der Konzeption von Naturlehrwegen und Erstellung von Naturführern mit. Seither ist er auch bei der Umweltschutzbehörde beschäftigt, die an diesem Institut von 1985-1998 angesiedelt war.

Im Jahr 1998 wurde die Salzburger Landesumweltschutzbehörde durch das LUA-G mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet und Wolfgang Wiener als Umweltschutzanwalt zu deren Leitung bestellt. Diese Funktion hatte er bis 2019 über 20 Jahre inne.

Seither war er wieder als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Gewässerökologe bis zu seiner Pensionierung im Sommer 2022 Bestandteil des LUA-Teams.

Arbeitsschwerpunkte

Naturschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr, Energie

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden

Nina Leitner

Sekretariat



Nina Leitner schloss im Jahr 1999 die Bundeshandelsschule für Berufstätige in Salzburg ab. Nach 4 Jahren Arbeit im EDV-Bereich begann sie ihren Dienst bei der Landesumweltanwaltschaft Salzburg.

Bis zu ihrer Elternkarenz war sie 15 Jahre allein für das gesamte LUA-Sekretariat und die Leitungsassistenten zuständig und ist bestens mit den Akten aus inzwischen über 3 Jahrzehnten vertraut. Seit Ende 2019 ist sie in Teilzeit zurück und wir können wieder auf das umfassende Wissen zurückgreifen, das sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in unserem Betrieb angesammelt hat und das keine Datenbank ersetzen kann, weshalb sie ein besonders wertvolles Mitglied in unserem Team ist.

Beschäftigungsausmaß

20 Wochenstunden

Ursula Jaros, MA. rer. nat.

Sekretariat



Ursula Jaros absolvierte nach ihrer langjährigen Beschäftigung als Arztassistentin von 2002 bis 2009 das Bachelorstudium Zellbiologie/Physiologie und das Masterstudium Botanik/Ökologie, Biodiversität und Evolution der Pflanzen an der Universität Salzburg.

Bereits während des Studiums und danach war sie als Tutorin in verschiedenen Studentenkursen tätig, arbeitete im botanischen Garten und bei Projekten der Universität Salzburg mit.

Neben ihrer wiederaufgenommenen Tätigkeit als Arztassistentin, unterstützte sie uns im Jahr 2021 immer wieder spontan während der gehäuften Krankensstände in unserem Sekretariat mit ihrer stets unkomplizierten, unerschütterlich fröhlichen und ruhigen Art und ist seit Anfang Februar 2022 fixer Bestandteil unseres Teams.

Beschäftigungsausmaß

16 Wochenstunden

Agnes Carstensen

Buchhaltung



Agnes Carstensen machte 2009 den Abschluss zur Diplomverwaltungswirtin (FH) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz in Deutschland und war danach ca. 10 Jahre im deutschen Polizeidienst tätig.

Seit November 2019 ist sie in der Landesumweltanwaltschaft Salzburg beschäftigt, wo sie anfangs für Leitungsassistenten und allgemeine Büroorganisation zuständig war. Nach der altersbedingten Kündigung unseres langjährigen Buchhalters übernahm sie nach rascher, selbständiger Einarbeitung auch die Buchhaltung, auf die sie sich seit der persönlich bedingten Reduktion ihrer Arbeitszeit seit Anfang 2022 konzentriert. Dabei bleibt sie eine besondere Stütze für die Aufrechterhaltung unseres laufenden Betriebs.

Beschäftigungsausmaß

4 Wochenstunden

Praktika

Im Berichtszeitraum 2022 und 2023 beschäftigten wir zwei Praktikantinnen und einen Praktikanten im ökologischen und im juristischen Bereich.

Im Anschluss an ihr Masterstudium Ecology und Evolution beschäftigte sich die Biologin Kristina Aigner, MSc bei ihrem LUA-Praktikum im August und September 2022 mit dem Zielkonflikt von Windkraftanlagen im Gebirge und dem Artenschutz insb. in Bezug auf Vögel und Fledermäuse (siehe zu ihren Ergebnissen den Artikel „Green vs. Green“ – Konflikt auf S. 121 ff).

Im Juli und August 2023 befasste sich die Juristin Anna Petrischor, die gleichzeitig an ihrer Diplomarbeit über den naturschutzrechtlichen Umgang mit großen Beutegreifern zwischen strengem Artenschutz und dem Schutz von Mensch und Nutztieren am Beispiel der österreichischen Wolfsverordnungen schrieb, mit der Analyse von Rechtsnormen, Verwaltungsakten, Judikatur und Literatur zum europäischen Artenschutz sowie zu den österreichischen Europaschutzgebieten (ESG).

Im September 2023 absolvierte sodann Thomas Steinwender ein Praktikum bei der LUA im Rahmen seines Bachelorstudiums Biologie. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag in der Recherche, Erfassung und Zusammenstellung von Naturschutz- bzw. UVP-Verfahren im Bundesland Salzburg mit Vorschreibung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen (insb. Ab- und Umsiedelungen und weitere Begleitmaßnahmen) für geschützte Amphibien und Reptilien. Die Ergebnisse stellten eine Grundlage für die Analyse bzw. Evaluierung im Rahmen eines weiteren Praktikums im Jahr 2024 dar.

Im Zuge seiner Recherchen kam er zu dem Ergebnis, dass bei insgesamt 83 Bauvorhaben herpetologische Schutzmaßnahmen vorgeschrieben wurden (bei 51 explizit als Auflage, bei 20 dezidiert mit der Zaun-Kübel-Methode). Eine weitere Evaluierung der Informationen könnte in Zukunft für Leitfäden verwendet werden, um die Amphibien und Reptilien bestmöglich zu schützen. (gs)

STATISTISCHE ZAHLEN UND FAKTEN 2022/2023

Behördenverfahren nach Bezirken

Zuständige Behörde	2022	2023
Magistrat Stadt Salzburg	142	146
BH Salzburg-Umgebung	223	152
BH Hallein	44	32
BH St. Johann	64	66
BH Zell am See	163	167
BH Tamsweg	22	19
Landesregierung	64	67
Nationalparkverwaltung	46	59
Gemeinden	5	10
Bundesministerium	2	-
GESAMT	775	718

Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Bezirken

Zuständige Behörde	2022	2023
Magistrat Stadt Salzburg	53	66
BH Salzburg-Umgebung	134	94
BH Hallein	35	25
BH St. Johann	37	43
BH Zell am See	95	106
BH Tamsweg	14	12
Landesregierung	41	38
Nationalparkverwaltung	33	43
Gemeinden	2	5
Bundesministerium	2	-
GESAMT	446	432

Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Maßnahmen

Maßnahmen	2022	2023
Gebäude	79	75
Infrastruktur (exkl. Verkehr)	20	23
Freizeitanlagen	61	52
Geländeveränderungen	39	44
Abfallrecht	8	7

Kraftwerke	8	13
Gehölze	17	20
Rohstoffabbau	11	4
Verkehr (Straßen, Brücken, Radwege, Parkplätze, etc.)	49	29
Hubschrauberflüge in Schutzgebieten (NPG, ESG, NSG)	25	24
Wasser	49	48
Wege (Forststraßen, Almwege, Wanderwege, Steige, etc.)	42	53
Sonstige	38	40
GESAMT	446	432

Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Materiengesetzen

Rechtsgrundlagen	2022	2023
Naturschutzgesetz	375	340
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	7	13
Abfallwirtschaftsgesetze	10	9
Landeselektrizitätsgesetz	2	3
Jagdgesetz	1	1
Veranstaltungsgesetz	1	-
Nationalparkgesetz	36	50
Baupolizeigesetz	8	9
Flurverfassungs-Landesgesetz	1	-
Sonstige	5	7
GESAMT	446	432

Vergleich zum letzten Tätigkeitsberichtszeitraum 2020/2021

Im Vergleich zu den Jahren 2020/2021 kam es zu einem leichten Anstieg der Parteistellungen um ca. 30 pro Jahr. Dies hängt einerseits mit der neuen Akten-datenbank zusammen, in der auch Verfahren mit nachträglichem Verzicht auf Parteistellung verblei-ben.

Zum anderen bildet sich ab, dass es zu einem leich-ten Anstieg (um jeweils ca. 10 pro Jahr) der Partei-stellungen in den Verfahren des Amtes der Landes-regierung und der Nationalparkverwaltung kam.

Dabei handelt es sich vorrangig um Verfahren in den Schutzgebieten der höchsten Kategorie nach dem Salzburger Naturschutz- und Nationalparkgesetz.

Die Parteistellungen nach Maßnahmen verbleiben im Großen und Ganzen gleich, die Vergleichbarkeit ist jedoch aufgrund der Umstellung des Aktenpro-gramms und einer optimierten Einteilung der Maß-nahmen nach den Kategorien nicht mehr eins zu eins gegeben. (gs)

Beschwerden an das LVwG nach Salzburger Landesrecht

Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung
2022			
St. Koloman	Heckenentfernung	NSchG	ZW
Bad Hofgastein	Neubau Einfamilienhaus – Beleuchtung/Vogelschutz	NSchG	STG
Strobl	Neubau Einfamilienhaus - Zersiedelung	NSchG, LSG	STG (wieder offen)
Untertauern	Forststraße	NSchG	STG (Revision offen)
Fusch	Bodenkancel	NPG	ABW
Untertauern	Forststraße	NSchG	STG
Filzmoos	Erlebnisstationen Moorweg	NSchG	STG
Krimml	Hubschrauberflüge Zirbenbringung	NPG	ZW
Henndorf	Neubau Bauernhaus	NSchG, LSG	EINST wg. BZZ
Mittersill	Hotelbau	NSchG	STG
Thomatal	Errichtung Ferienhäuser	NSchG, LSG	tw. STG, tw. ABW (Revision offen)
St. Margarethen	Schitourengeher-Beleuchtung	NSchG	STG
Hintersee	Winterfahrtrainingsstrecke	NSchG, LSG	STG
Pfarrwerfen	Geländeveränderung	NSchG	Neudurchführung
2023			
Puch	Neubau Einfamilienhaus – Artenschutz	NSchG	STG wg. AZZ
Untertauern	Errichtung Parkplatz	NSchG, LSG	STG wg. AZZ
Untertauern	Wasserkraftwerk	LEG	ZVW
Seekirchen	Baufeldfreimachung	NSchG	STG wg. AZZ
Neumarkt	Standwerbeflächenanhänger	NSchG	STG
Fusch	Bodenkancel	NPG	ZW
Altenmarkt	220 kV Leitung	NSchG	STG
Krimml	Hubschrauberflüge Zirbenbringung	NPG	STG

Anmerkung: Siehe inhaltlich näher dazu unter der „Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG“, S. 33 ff)

Verfahren nach dem UVP-Gesetz

Projektname	Gemeinde/n	Maßnahme
2022		
Verbund Hydro Power GmbH	Kaprun	Talsperrenerhöhung Limbergsperre
Stadtgemeinde Bischofshofen	Bischofshofen	Sportzentrum Bischofshofen
Kaindl Energy GmbH	Wals-Siezenheim	KWK Anlage Kaindl
Schlotterer Sonnenschutz System GmbH	Adnet	Werk 3
RAG Austria AG	Berndorf	Bohrungen und Sonden Lauterbach 12, Lauterbach 13 und Lauterbach 14
Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung	div.	Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, Fkm 22,00 – Fkm 45,40
ÖBB Infrastruktur AG, Salzburg Netz GmbH	Uttendorf	Energieableitung vom Pumpspeicherkraftwerk Tauernmoos
2023		
Hochkönig Bergbahnen GmbH	Mühlbach am Hochkönig	Ertüchtigung der Beschneiungsanlage Mühlbach - Dachegg, mit Vergrößerung Speicherteich Dachegg und Pst. Trockenbach
GUG drei GmbH	Salzburg, Koppl	10 MGD Gaisbergbahn
Salzburger Sand- & Kieswerke GmbH	Thalgau	Erweiterung Abbau Thalgau
Land Salzburg/Republik Österreich	Anthering, Nußdorf	Renaturierung der Salzach mitsamt der Antheringer Au
Reiteralm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	Forstau	Fageralmbahn neu
DHP Immobilien Leasing GmbH	Bischofshofen	Neubau eines Verbrauchermarktes (Interpar)
Gletscherbahnen Kaprun AG	Kaprun	Pistenanpassungen aufgrund des klimabedingten Gletscherrückganges, überarbeitetes Vorhaben (10 Jahre)
Gletscherbahnen Kaprun AG	Kaprun	Pistenanpassungen aufgrund des klimabedingten Gletscherrückganges, überarbeitetes Vorhaben (2 Jahre)
Salzburger Festspielfonds	Salzburg	Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser
PA Liegenschaftsbesitz GmbH	Werfenweng	Bauvorhaben Hochthron neu
Berghotel Rudolfshütte GmbH	Uttendorf	Erweiterung Berghotel Rudolfshütte
Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH	Salzburg	Verlängerung Salzburger Lokalbahn Salzburg Lokalbahnhof bis Mirabellplatz“, S-link
Verbund Hydro Power GmbH	Golling	Vorverfahren Wasserkraftwerk Golling

Beschwerden an das BVwG nach Bundesrecht

Gemeinde/n	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Erledigung
2022			
-			
2023			
Forstau	Schilift	UVP-G	ABW

Anmerkung: Siehe inhaltlich näher dazu unter der „Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG“, S. 33 ff)

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Gemeinde/n	Gegenstand	Revisionsgründe	Gesetz	Erledigung
2022				
Untertauern, Tweng	Neufassung Quelle	Europaschutzgebiet, Erhaltungszustand, Vorsorgeprinzip, nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung zu Wasserableitung und Moorhydrologie	NSchG, ESG	STG
Großarl	Anrechnung von Ausgleichsmaßnahme	Punkteberechnung für Amphibienlaichgewässer unter Heranziehung eines pauschalen Radius/Umkreis ohne Berücksichtigung des umgebenden Lebensraums, Nichtanwendbarkeit des Schemas Loos von Gericht entgegen der Aussage der eigenen Sachverständigen nicht berücksichtigt	NSchG	STG
Salzburg	Mönchsberggarage	Widerspruch zu den Schutzzielen des LSG, Erholungswert, Gesundheitsbeeinträchtigung durch Baulärm über 1,5-2 Jahre	NSchG, LSG	ZW
Werfen, Golling	Kraftwerk Stegenwald	Öffentliches Interesse am Naturschutz, Artenschutz, nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung	NSchG	STG
Neumarkt	Zusammenlegungsverfahren	Nicht dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende kumulative Anwendung der UVP-Tatbestände	FLG	ABW
2023				
Unken	Lockergesteinsabbau	Artenschutz		ZW
Thomatal	Ferienhäuser	Pflanzenartenschutz		OFFEN

Abkürzungen und Anmerkung:

AÄ Antragsänderung
 ABW Abweisung
 AZZ Antragszurückziehung
 AUFH Bescheidaufhebung

BauPolG

BVE
 BZZ
 EINST

Baupolizeigesetz

Beschwerdeverentscheidung durch die Behörde
 Beschwerdezurückziehung
 Einstellung

ESG	Europaschutzgebiet
FLG	Flurverfassungs-Landesgesetz
GLT	Geschützter Landschaftsteil
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA-G	Landesumweltschutzgesetz
NPG	Nationalparkgesetz
NSchG	Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
STG	Stattgabe
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
ZVW	Zurückverweisung an die Behörde
ZW	Zurückweisung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Form der gerichtlichen Erledigung alleine nichts darüber aussagt, wie erfolgreich das Rechtsmittel aus inhaltlicher Sicht war. Wird etwa ein Beschwerdeantrag auf Versagung der Bewilligung abgewiesen, kann es trotzdem im Verfahren zu einer Verbesserung für die Natur gekommen sein, etwa weil vorher keine oder nur eine unzureichende Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben wurde bzw. Auflagen konkretisiert werden. In den überwiegenden Fällen können solche Verbesserungen oder aber auch rechtliche Klarstellungen für die Natur erreicht werden (siehe dazu näher unter der „Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden an LVwG und BVwG“, S. 33 ff).

Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen

Gesetzgebung	Gesetz / Verordnung
2022	
Landesrecht	Änderung des Campingplatzgesetzes und des Baupolizeigesetzes 1997
	Änderung Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und Baupolizeigesetz 1997
	Verordnung über die Nutzung invasiver gebietsfremder Krebsarten im Bundesland Salzburg (Krebsarten-Managementverordnung)
	Änderung Salzburger Nationalparkgesetz 2014
	Verordnung, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Fischotter zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden
	Nationalpark-Schutzbestimmungenverordnung
	Änderung S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz
	Änderung Trumerseen-Naturschutzgebietsverordnung
	Änderung Salzburger Naturschutzgesetz 1999, Salzburger Nationalparkgesetz 2014, Jagdgesetz 1993, Fischereigesetz 2002 und Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz
Bundesrecht	Novelle UVP-Gesetz
2023	
Landesrecht	Änderung Obertauern-Hundsfeldmoor- Europaschutzgebietsverordnung
	Änderung Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung
	Bluntau-Europaschutzgebietsverordnung
	Änderung Tauglgries - Natur- und Europaschutzgebietsverordnung
	Änderung Wallersee-Wenger Moor - Europaschutzgebietsverordnung
	Aufhebung Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015
	Verordnung, mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 10.4 (Strobl – St Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachtal) und 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden
	Änderung der Verordnung, mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 10.4 (Strobl – St Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachtal) und 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden

	Verordnung über die Erlassung einer Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung und die Änderung der Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
	Verordnung, mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 5.3 (Blühnbach – Im-lau), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge) und 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmegebiet erklärt werden
	Änderung Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und Landesumweltschutz-Gesetz
	Änderung Bürmooser Moor-Europaschutzgebietsverordnung
	Änderung Oichten-Riede-Europaschutzgebietsverordnung
	Erweiterung des geschützten Landschaftsteiles „Feuchtgebiet auf der Vögeialm“
Bundesrecht	Energieeffizienz-Reformgesetz
	Strategische Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan

Anmerkung: Die abgegebenen Stellungnahmen zu den bundesrechtlichen Begutachtungsverfahren erfolgten jeweils in Form von koordinierten gemeinsamen Stellungnahmen durch die Landesumweltschützerinnen und Landesumweltschützer aller neun österreichischer Bundesländer.

Raumordnung – SUP-pflichtige REKs und FWP

Mit der Einführung der SUP-Richtlinie im Jahr 2004 beteiligte sich die LUA bis 2007 intensiv an Änderungen von REKs und FWP. Ab 2008 erfolgte aber ein Teilrückzug aus den Raumordnungsverfahren, beschränkt auf jene Fälle, in denen in nachgeordneten Verfahren mit einer Parteistellung seitens der LUA zu rechnen war (UVP, Natura-2000, Naturschutzgesetz-Schutzgüter insb. Artenschutz). Ab 2011 war durch Personalkürzungen eine Weiterbearbeitung gar nicht mehr möglich, aber auch nicht sinnvoll: Stellungnahmen unter Einsatz von hohem fachlichem und zeitlichen Aufwand wurden in der Abwägung durch die Gemeinden politisch überstimmt. Eine sachliche Auseinandersetzung auf der spezialisierten Fachebene fand meist nicht statt. Die Praxis zeigte, dass ein Raumordnungsverfahren – trotz SUP-Richtlinie – keine Ansatzpunkte für eine effektive Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzinteressen bietet, obwohl Artikel 1 der Richtlinie die Sicherstellung

eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Ziel hat, indem dafür gesorgt werden soll, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden (siehe dazu im Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 88-89).

Die Beschäftigung mit der Raumordnung kann aus Kapazitätsgründen, wegen des hohen Zeitaufwandes und der Erfahrung aus der Vergangenheit, dass die Stellungnahmen kaum Berücksichtigung finden, weiterhin nicht alle Akten umfassend erfolgen. Im aktuellen Berichtszeitraum unter Einführung des neuen Aktensystems kamen an die LUA regelmäßig nur die SUP-pflichtigen REKs, in Ausnahmefällen auch SUP-pflichtige FWP. Dazu registrierten wir die folgende Anzahl an Akten und LUA-Stellungnahmen.

Jahr	Akten	Stellungnahmen
2022	33	26
2023	11	5

Beratungen

Jahr	Beratungsfälle
2022	37
2023	55

Außerhalb von Verfahren finden auch Beratungen für unterschiedliche Informationssuchende aus

der Bevölkerung statt, die sich mit ihren Fragen an die LUA wenden. Viele kurze telefonische Anfragen werden nach Möglichkeit sofort beantwortet bzw. die Personen an die richtigen Stellen weitergeleitet. An ausführlicheren Beratungen bzw. schriftlichen Antworten wurden von uns in den Jahren des Berichtszeitraums insgesamt 92 erfasst, wobei wir insgesamt eine steigende Anzahl an Anfragen beobachten.

Neues Aktenprogramm

Mit Beginn des Berichtszeitraums 2022/2023 haben wir die bereits im Jahr 2021 vorbereitete Neustrukturierung und Digitalisierung der Aktenverwaltung umgesetzt. Alle Akten mit Beginn 01.01.2022 finden nun Eingang in die neue digitale Datenbank und erleichtern Arbeit und Analyse enorm. Zudem können nun auch die

Stellungnahmen in den Raumordnungsverfahren und die Beratungen erfasst werden.

Nun warten aber auch noch die alten Akten von 1990-2021 auf die Digitalisierung, womit bereits begonnen wurde, aber aufgrund der knappen Ressourcen erst ein kleinerer Teil der letzten 30 Jahre aufgearbeitet werden konnte.

Teilnahme an Fachgremien

Naturschutzbeirat (§ 53 Salzburger Naturschutzgesetz)	Schaufler
Wildökologischer Fachbeirat (§ 155 Salzburger Jagdgesetz)	Werner
Arbeitsgruppe Wasserwirtschaft und Naturschutz	Schaufler; Wiener; Gfrerer
Arbeitsgruppe Umwelt der EuRegio	Schaufler
Arbeitsgruppe Golfanlagen	Keine Sitzungen
Arbeitsgruppe Schianlagen	Je nach Thema/Fachbereich
Jour Fixe bei den Landesrät:innen	Schaufler
Landtagsausschüsse Expertenladungen	Schaufler
Anrainerbeirat Salzburgring	Wiener, Schaufler
Bürgerbeirat Gartenau Leube	Wiener, Schaufler
Abfallwirtschaftsbeirat	Schaufler, Pointinger

Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen

2022		
28.02.2022	Mind the gap? NHM-Hybrid-Veranstaltung, EU-Umweltbüro & BMK	Schaufler
07.03.2022	EEG-Rechtsform Live-Stream Online Seminar	Pointinger
26.04.2022	Stadtverein Salzburg, Podiumsdiskussion MÖbilität nachhaltige Lösungen	Schaufler
03.05.2022	Workshop: Das Protokoll „Bodenschutz“ der Alpenkonvention, Salzburg	Schaufler
19.-20.05.2022	LUA-Konferenz, Salzburg	LUA-Team
13.06.2022	Fachkurs zur botanischen Artenkenntnis auf der Postalm	Schaufler Werner
07.-08.11.2022	LUA-Konferenz, Oberösterreich	Schaufler Bofinger
29.11.2022	Die neue ÖNORM O 1052	Schaufler Pointinger Gfrerer
2023		
16.01.2023	Webinar Käferlarvenburgen & Totholzpyramiden zur Habitatverbesserung und Bewusstseinsbildung	Gfrerer
30.03.2023	Renexpo Interhydro Betreibertag Wasserkraft	Schaufler
27.04.2023	Tagung/Exk. Postalm ÖBf Naturraummanagement	Werner
03.05.2023	Netzwerk-Tagung "Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität", JKU Linz	Schaufler Pointinger
04.-05.05.2023	LUA-Konferenz, Niederösterreich	Schaufler Pointinger
26.09.2023	OÖ Umweltkongress	Schaufler
28.-29.09.2023	LUA-Konferenz, Steiermark	Schaufler Pointinger
07.11.2023	Vortrag (zoom) Fledermausfauna Stmk	Gfrerer
09.11.2023	Tagung Forum Baumkonvention, Schönbrunn	Schaufler

Vorträge und Podiumsdiskussionen

2022		
29.09.2022	Vortrag im Rahmen „Sportstätte im Scheinwerferlicht 2.0“, ÖISS/LTG-Seminar zu funktioneller und umweltgerechter Beleuchtung, Funktionsgerechte Beleuchtungsplanung am Beispiel des Landessportzentrums Salzburg Liefering, zusammen mit B. Gruber, F. Luisi & H. Pribitzer, Wien	Schaufler
13.10.2022	Podiumsdiskussion zu „Energiewende und Klimaschutz vs. Natur- und Landschaftsschutz?“ Im Rahmen der Jahrestagung Kleinwasserkraft, Zell am See	Schaufler
17.11.2022	Podiumsdiskussion im Rahmen der Ausstellung „Bodeng'scheit nutzen“, ZT Kammer, Salzburg	Schaufler
2023		
18.04.2023	Vortrag: Kulturlandschaftswandel, Haus der Natur, Salzburg	Bofinger
25.05.2023	Vortrag: Naturschutzanliegen und Radverkehr, Vernetzungstreffen Radverkehr Salzburg: gemeinsam für mehr Radverkehr, Wifi Salzburg	Schaufler
03.07.2023	Vortrag: Nachhaltigkeit – Worüber müssen wir reden?, Rotary Salzburg-Nord	Schaufler
28.11.2023	Vortrag: Rechtliche Grundlagen, Tipps und Beispiele für den Artenschutz an Gebäuden in Salzburg, zusammen mit C. Medicus, Haus der Natur, Salzburg	Werner

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA 2022 - 2023

Fortsetzung der Analyse aller Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG

In den letzten beiden Tätigkeitsberichten 2018/2019 und 2020/2021 wurden die für die Natur positiven Ergebnisse aus den bisherigen Beschwerdeverfahren seit Einführung der Verwaltungsgerichte 2014 herausgearbeitet. Dies sollte aufgrund der mehrfachen Angriffe auf die LUA und geringen Wertschätzung ihrer Arbeit, eine sachliche Grundlage zur besseren Information bieten.

Obwohl sich dabei herausstellte, dass die meisten Verfahren (über 95%) ohne größere Konflikte ablaufen und die Parteistellung der LUA nicht zur Verfahrensverzögerung wahrgenommen wird, sondern in den überwiegenden Fällen zu Erfolgen für die Natur und zu besserer Qualität in den Naturschutzverfahren beiträgt, wurde leider auch in diesem Berichtszeitraum 2022/2023 erneut – ohne sachliche Grundlage – versucht, die Rechte von Verfahrensparteien zu beschneiden um Naturschutzverfahren „zu beschleunigen“. Im Jahr 2024 wurden sodann bereits zwei Gesetze zur Schwächung der Natur und ihrer Vertretungsrechte in Begutachtung geschickt, wovon eines bereits beschlossen wurde.

Auch wird immer weiter argumentiert, dass die Rechte der LUA ohnedies seit der Umsetzung von Aarhus ab 2020 von den „vielen“ NGOs erfüllt werden können, was jedoch tatsächlich aufgrund der vielen rechtlichen Einschränkungen, mangelnder finanzieller bzw. personeller Ressourcen und auch anderer Aufgabenstellung keineswegs der Fall ist. Verfahrensrechte der NGOs sind zweifelsohne wichtig und umzusetzen, können jedoch „nur“ eine Ergänzung zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der staatlich eingerichteten Umweltschutzverbänden darstellen, aber diese nicht ersetzen (siehe dazu zur Rolle der LUA auf S. 10 f sowie zu den Doppelgleisigkeiten auf S. 55 ff und auch das Leistungsspektrum der Umweltschutzverbände Österreichs [1]).

Zur Fortsetzung von Information und Transparenz wird hier die Analyse der Ergebnisse mit den einzelnen Erfolgen für die Natur auch für die letzten beiden Jahre fortgeführt, denn allein wie das Gericht

eine Beschwerde erledigt (durch Stattgabe, Abweisung, Zurückweisung, Einstellung, Bescheidaufhebung oder Zurückverweisung) sagt noch nichts darüber aus, was im Verfahren für die Natur erreicht wurde.

Denn zu einer reinen Stattgabe (STG) durch das Gericht kommt es selten, da hier oft im Gerichtsverfahren noch vom Antragsteller etwas abgeändert oder Teile zurückgezogen werden, um doch noch eine Bewilligungsfähigkeit zu erreichen bzw. es zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Daher ergehen die meisten STG in Zusammenhang mit teilweisen Abweisungen (ABW), Zurückverweisungen (ZVW) oder Bescheidaufhebungen wegen Antragszurückziehung (AUFH wg. AZZ), zu der es des Öfteren kommt, nachdem der Antragsteller die Aussichtslosigkeit der Weiterverfolgung des Antrags im Gerichtsverfahren erkennt. Zusätzlich gibt es Einstellungen (EINST) wegen Beschwerdezurückziehung (BZZ) durch die LUA, weil auch die LUA bei Erkennen der Aussichtslosigkeit der Weiterverfolgung ihrer Beschwerde das Verfahren nicht verzögert und auch die Gerichte nicht unnötig beansprucht.

Auch wenn ein Beschwerdeantrag auf Versagung der Bewilligung abgewiesen wurde, kann es trotzdem im Verfahren zu einer Verbesserung für die Natur kommen, etwa weil vorher keine oder nur eine unzureichende Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben wurde bzw. Auflagen konkretisiert werden. In den überwiegenden Fällen können solche Verbesserungen oder auch rechtliche Klarstellungen für die Natur erreicht werden.

Dazu wird die tabellarische Übersicht der Beschwerden der LUA 2014-2019 im Tätigkeitsbericht 2018/2019 (S. 23 ff) und die Fortsetzung 2020/2021 im letzten Tätigkeitsbericht (S. 31 ff) weitergeführt. Die angeführten Stichworte in der jeweils letzten Spalte der tabellarischen Zusammenfassung geben kurz wieder, was erreicht wurde bzw. wie das Verfahren ausging. Natürlich sind das nur ganz kurze Hinweise, die wir auf Nachfrage gerne weiter ausführen, aber den Rahmen des vorliegenden Tätigkeitsberichts sprengen würden.

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

[1] Die Umweltanwältinnen und Umweltanwälte Österreichs – Das Leistungsspektrum der Umweltanwaltschaften Österreichs:

<https://umweltanwaltschaft.gv.at/de/wir-ueber-uns>

Fortsetzung zu den Beschwerden der LUA an LVwG und BVwG seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014

- **Fortsetzung zu den Beschwerden der LUA 2014 – 2021 lt. Tätigkeitsberichten 2018/2019 und 2020/2021 aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Entscheidungen und**
- **Beschwerden der LUA 2022-2023**

2014	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, alle Verfahren abgeschlossen: BVE (1), LVwG (5), BVwG (1) von gesamt 7 Beschwerden			
2015	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, alle Verfahren abgeschlossen: LVwG (6), BVwG (1) von gesamt 7 Beschwerden			
2016	Siehe Tätigkeitsberichte 2018/2019 & 2020/2021 mit Fortsetzung zu einem Verfahren aus 2016, VwGH 2020 , damit seit 2020 alle Verfahren abgeschlossen: LVwG (6), BVwG (1) von gesamt 7 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
2017	Siehe Tätigkeitsberichte 2018/2019 & 2020/2021 mit Fortsetzung zu einem Verfahren aus 2017, VwGH 2020 weiterhin offen , alle anderen Verfahren seit 2018 abgeschlossen: LVwG (9), von gesamt 9 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Untertauern, Tweng	Neufassung Quelle	NSchG, LSG, ESG	ABW	Konkretisierung von Auflagen und Bedingungen
			STG & AUFH des LVwG-Erkenntnisses (VwGH 2020)	Aufhebung des LVwG-Erkenntnisses, allerdings nur formale Behandlung aufgrund der Nichtnachvollziehbarkeit der Begründung des Gerichts
			ABW (LVwG 2022)	Aufnahme einer Befristung von 10 Jahren
			STG & AUFH des LVwG-Erkenntnisses (VwGH 2024)	Moorschutz im ESG, Revision 2022 wegen weiterhin fehlender Ermittlungen zur Hydrologie des Moores iSd des EU-rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzips; (siehe näher Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 115 f); Wiederholte Aufhebung des LVwG-Erkenntnisses, allerdings wieder nur formale Behandlung aufgrund nicht ausreichender Ermittlung der bisherigen tatsächlichen Wasserableitung und nicht nachvollziehbaren Begründung des Gerichts
2018	Siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, alle Verfahren seit 2019 abgeschlossen: BVE (2), LVwG (9), von gesamt 11 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
2019	Siehe Tätigkeitsberichte 2018/2019 & 2020/2021 mit Fortsetzung zu vier Verfahren aus 2019, VwGH 2020 & LVwG 2020/2021 , damit alle Verfahren seit 2021 abgeschlossen: BVE (2), LVwG (9), BVwG (2), von gesamt 13 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

2020	Siehe Tätigkeitsbericht 2020/2021; Fortsetzung zu zwei Verfahren aus 2020, VwGH 2021 & 2022 , alle anderen Verfahren abgeschlossen; BVE (2), LVwG (15-19) und BVwG (2)			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Großarl	Anrechnung von Ausgleichsmaßnahme	NSchG	ABW	Punkteberechnung für Amphibienlaichgewässer unter Heranziehung eines pauschalen Radius/Umkreis ohne Berücksichtigung des umgebenden Lebensraums; trotz Zustimmung zweier gerichtlich bestellter ASV zum Ansatz der LUA dem bemängelten Behörden-ASV-Gutachten gefolgt
			STG & AUFH des LVwG-Erkenntnisses (VwGH 2024)	Wegen fehlender Auseinandersetzung mit den Beschwerdegründen; Nichtanwendbarkeit des Schemas Loos von Gericht entgegen der Aussage der eigenen gerichtlich bestellten SV nicht berücksichtigt
Anif	Parkplatzerrichtung	NSchG, LSG	AUFH & ZVW	Ausgleichsnotwendigkeit festgestellt
			ZW (VwGH 2024)	Revision 2021: mangelnde fachliche Beurteilungsgrundlage und Selbstbeurteilung der Fachfrage über einen wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des LSG durch das LVwG; Zurückweisung durch den VwGH wegen ersatzloser Aufhebung des LVwG-Erkenntnisses und Nichtbindung der Behörde an die rechtliche Beurteilung in der Begründung des LVwG
2021	Siehe Tätigkeitsbericht 2020/2021; Fortsetzung zu vier Verfahren aus 2021, VwGH 2023, LVwG bzw. BVwG 2023; zwei weiterhin offen, alle anderen abgeschlossen: BVE (1), LVwG (9) und BVwG (1), von gesamt 11 Beschwerden, davon 1 zurückgezogen			
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Werfen, Golling	Wasserkraftwerk Stegenwald	NSchG	ABW	Zwar Verbesserung von 6 zoologischen Auflagen; aber mangelhafte Interessenabwägung & Widerspruch zu Artenschutz
			STG (VwGH 2024)	Revision 2022 wegen Interessenabwägung und Artenschutz; (siehe näher Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 136 ff und hier S. 114 ff); wegen Ermittlungs- und Begründungsmängel zum Artenschutz aufgehoben
Neumarkt	Zusammenlegung UVP-, Agrar- und Naturschutzverfahren	NSchG, LSG, NSG, ESG, FLG	STG im Naturschutzverfahren wg. AZZ; STG & ZVW im Agrarverfahren;	Nicht ausreichende Berücksichtigung von Lebensraum- und Artenschutz; mangelhafte Interessenabwägung; Nichtumsetzung des Landschaftsleitbildes; (siehe näher Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 102 ff);

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

			ABW im UVP-Verfahren	STG aufgrund Antragszurückziehung; nicht ausreichende NVP bzw. Ermittlung der Auswirkungen im ESG, kein ausreichender Nachweis des öffentlichen Interesses im Naturschutzverfahren; Aufhebung im Agrarverfahren wegen faktischer Nichtrealisierbarkeit des GMA-Planes (wg. Teil aus Naturschutzverfahren)
			ZW (VwGH)	Revision 2022 wegen Nicht-UVP-Pflicht-Feststellung, Zurückweisung aus formalen Gründen
Unken	Lockergesteinsabbau Erweiterung	UVP-G	tw. ABW	Artenschutz, fehlendes öffentliches Interesse; (siehe näher Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 149)
			ZW (VwGH)	Revision (2023), Artenschutz, Auslegung der Verbotstatbestände und des Vorsorgeprinzips, Nichtberücksichtigung der Haselmaus
2022				
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
St. Koloman	Heckenentfernung	NSchG	ZW	Nicht ausreichende Kompensation bei Kenntnisnahme nach § 26 NSchG, Ausgleichsmaßnahme (§ 51 NSchG) wäre notwendig gewesen für Heckenentfernung (ohne Heckenersatzpflanzung); ZW aus formalen Gründen, weil Entscheidung außerhalb der Sache begehrt
Bad Hofgastein	Neubau Einfamilienhaus	NSchG	STG	Minderungsmaßnahmen für Außenbeleuchtung nach Stand der Technik; Vogelanprallschutz nach Stand der Technik
Strobl	Neubau Einfamilienhaus	NSchG, LSG	STG	Übergangenes ASV-Gutachten (wesentlicher Widerspruch zum LSG wegen Einleitung von Zersiedelung) in RO und Naturschutz; Versagung & Klärung des Verhältnisses zwischen RO und Naturschutz: negative naturschutzfachliche Stn im RO-Verfahren bei Widmung nicht berücksichtigt, so dann erfolgte Widmung aber nicht präjudiziell für nachfolgendes Naturschutzverfahren
			STG & AUFH (VwGH 2024) OFFEN	Revision durch Einschreiter & Amtsrevision durch Behörde; AUFH durch VwGH, weil Versagung des LVwG nur wegen Zersiedelung (Charakter der Landschaft), nicht Bestandteil des Schutzzwecks; Allerdings wurden

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

				die restlichen Versagungsgründe durch das LVwG nicht geprüft, weil es die Versagung bereits auf die Zersiedelung stützte; wieder bei LVwG
Untertauern	Forststraße	NSchG	STG	Beurteilungsrelevante Eingriffsfläche für Ausgleichsbedarf muss gesamte Eingriffsfläche sein, nicht nur in § 24 Lebensräume bzw. nicht nur erhebliche Teilflächen nach § 25
			OFFEN (VwGH)	Amtsrevision durch Behörde
Fusch an der Glocknerstraße	Bodenkancel	NPG	ABW	ABW als unbegründet, wegen Teil-Antragszurückziehung der Flüge für Bodenkancel, aber nicht für Zaunmaterial, das nicht angefochten wurde
Untertauern	Forststraße	NSchG	STG & AUFH	Wesentlicher Widerspruch zum Lebensraumschutz in Hoch-, Quell- und Deckenmoorflächen durch geplante Trasse; Artenschutz Herpetofauna, Auerhuhn-Lebensräume;
Filzmoos	Erlebnisstationen Moorweg	NSchG	STG	Eingriffsbeurteilung des Gesamtprojekts für Ausgleichsmaßnahme
Krimml	Hubschrauberflüge zur Zirbenbringung im Nationalpark	NPG	ZW	ZW mangels Beschwer wegen zwischenzeitlichen Erlöschens der Bewilligung; damals weiterhin ungeklärte Lage der Zuständigkeit für NVPs für Schlägerungen
Henndorf	Neubau Bauernhaus	NSchG, LSG	EINST wg. BZZ	Raumordnungsrechtliche Voraussetzungen strittig wegen Widerspruchs der baurechtlichen Bescheide zum ROG, Beurteilung durch Bezirksarchitekten und agrarfachliche ASV war negativ; naturschutzrechtlich bewirken kleinere Dimensionen einen kleineren Eingriff im LSG; Aufsichtsbeschwerde Gemeindeaufsicht wegen negativer Beurteilung durch agrarfachliche ASV; Gemeindeaufsicht stellte keine Gesetzesverletzung fest, hat dies aber nicht begründet; telefonische Nachfrage im Rechtsreferat der Abt 4; ROG eröffnet weitreichende Möglichkeiten zur Umnutzung bestehender Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch zu gewerblichen und touristischen Zwecken; es bestehen weiters keine Größenbeschränkungen für Bauernhäuser (Neubau)

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Mittersill	Hotelbau	NSchG	STG	Gerichtliche Festlegung von erforderlichen Maßnahmen für den Artenschutz nach Stand der Technik (notwendige Auflagen für Absiedelung und Baufeldfreimachung)
Thomatal	Errichtung Ferienhäuser	NSchG, LSG	tw. STG tw. ABW	Auflagenkonkretisierung der Transplantation, Auflagenvorbehalt nach Monitoring von 10 Jahren, zusätzliche Ausgleichsmaßnahme
			OFFEN (VwGH)	Expertise der LUA-SV zur Vegetationsökologie ignoriert, es wurde kein vegetationsökologischer ASV bestellt, die fachlichen und rechtlichen Einwendungen der LUA wurden übergangen
St. Margarethen im Lungau	Schitourengeher-Beleuchtung	NSchG	STG	Übergehen des ASV-Gutachtens durch Behörde; gerichtliche Versagung der Beleuchtung
Hintersee	Winterfahrtsicherheitstrainingsstrecke	NSchG, LSG	STG	Zurückweisung der Anträge als unzulässig, aufgrund Fristversäumnis, bei Antrag Neubeurteilung notwendig
Pfarrwerfen	Geländeveränderung	NSchG	Neudurchführung des Verfahrens, wegen AZZ und abgeänderter Neueinreichung	Unvollständiges Ermittlungsverfahren, fehlende Verhandlungsreife, Nichtbeziehung der LUA zum LA, Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung, widersprüchliche Flächenangaben; saniert im neuerlichen Verfahren
2023				
Gemeinde	Maßnahme	Gesetz	Erledigung	Erreicht/Kommentar
Puch	Neubau Einfamilienhaus	NSchG	STG wg. AZZ	Keine Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen
Untertauern	Errichtung Parkplatz samt Linksabbiegespur	NSchG, LSG	STG wg. AZZ	Keine inhaltliche Entscheidung aufgrund von AZZ wg. Aussichtslosigkeit; wesentlicher Widerspruch zum Lebensraumschutz und LSG durch gerichtlich bestellten SV festgestellt
Untertauern	Wasserkraftwerk	LEG	ZVW	Vor Bescheid nach LEG muss Ermittlungsverfahren durchgeführt bzw. Naturschutzverfahren abgewartet werden; Klärung, dass Naturschutz ein entscheidungswesentliches Element im LEG-Verfahren darstellt
Seekirchen	Eingriff in geschützten Feuchtlebensraum durch Baufeldfreimachung für Errichtung Wohngebäude	NSchG	STG wg. AZZ	Rettung von degradierten Moorflächen durch Erreichen eines umfangreicheren und besseren Ausgleichsmaßnahmenprojekts für die restlichen Flächen nach Neubeantragung

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Neumarkt	Standwerbeflächenanhänger	NSchG	STG	Standwerbeflächenanhänger kann keine Ankündigungsanlage sein, weil nicht für wechselnde Werbung bestimmt; Verbotstatbestand greift aufgrund seines Anwendungsvorrangs
Fusch an der Glocknerstraße	Bodenkanzel	NPG	ZW	ZW wg. Unzulässigkeit in Bezug auf Bodenkanzel; Umfang der Entscheidungsbefugnis des LVwG: Behörde hat nur über Flüge abgesprochen, nicht über Bodenkanzel
Altenmarkt im Pongau	220 kV-Leitung	NSchG	STG	Vogelschutzmarkierung vorgeschrieben, Datenübermittlung der Absiedelung geschützter Arten an die Naturschutzbehörde in digitaler Form, Verbesserung der Ersatzleistung (Amphibientümpel für Gelbbauchunke), Vorschreibung des Auflagenvorbehalts
Krimml	Hubschrauberflüge zur Zirbenbringung im Nationalpark	NPG	STG	Erheblichkeit kann nicht für mehrere Jahre im Voraus geprüft werden
Forstau	Ersatzlift Fageralmbahn neu	UVP-G	ABW	Beschneigung und Schilift von einander getrennt, Kumulierung, Flächenberechnung, Beantragung unter Schwellenwert

Anmerkung: Das Verfahren der Holzrecyclinganlage in Nußdorf fehlt in dieser Zusammenfassung, da das Rechtsmittelverfahren seinen Ursprung in der Zeit vor Einführung der Verwaltungsgerichte 2014 hat. Nach der Aufhebung durch den VwGH (2022; siehe Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 35 unter Anmerkung) wurde das Verfahren beim LVwG fortgeführt und in der Folge nach ergänzenden Ermittlungen zur Avifauna Versagungsgründe festgestellt und der Antrag daraufhin zurückgezogen. LVwG-Erkenntnis (2023) über AUFH des Bescheids.

Abkürzungen: ÄÄ (Antragsänderung); ABW (Abweisung); AWG (Abfallwirtschaftsgesetz); AZZ (Antragszurückziehung); BauPolG (Baupolizeigesetz); AUFH (Bescheidaufhebung); BVE (Beschwerdevorentscheidung durch die Verwaltungsbehörde); BZZ (Beschwerdezurückziehung); EINST (Einstellung); ESG (Europaschutzgebiet); FFH-LRT (Lebensraumtyp nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie); FFH-NVP (FFH-Naturverträglichkeitsprüfung); FLG (Flurverfassungs-Landesgesetz) GLT (Geschützter Landschaftsteil); LEG (Landeselektrizitätsgesetz); LUA-G (Landesumweltschutzgesetz); LSG (Landschaftsschutzgebiet); NPG (Nationalparkgesetz); NSchG (Naturschutzgesetz); NSG (Naturschutzgebiet); RO (Raumordnung); ROG (Raumordnungsgesetz); STG (Stattgabe); Stn (Stellungnahme); SV (Sachverständiger); UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); ZVW (Zurückverweisung); ZW (Zurückweisung).

Entwicklung der Beschwerden und Revisionen seit 2014 – weiterhin überwiegend Erfolge für die Natur

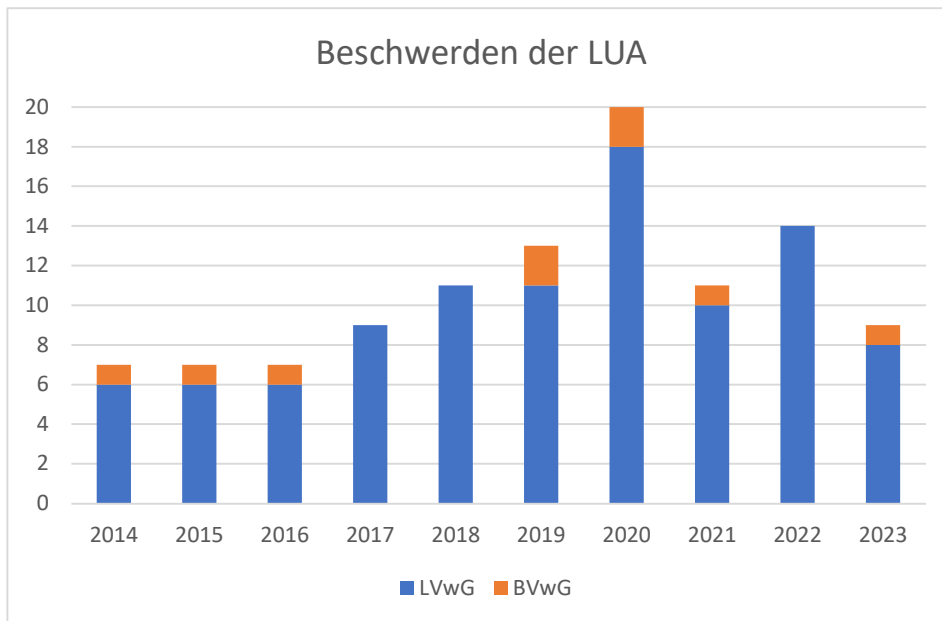


Abb. 1: Beschwerden der LUA an das LVwG (blau) und BVwG (orange) seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014

Seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die Beschwerden von sieben pro Jahr (2014 bis 2016) ab 2017 stetig zugenommen, mit einem Höhepunkt von 20 bzw. 24 im Jahr 2020 und einer Abnahme wieder auf das Niveau von 2017 mit neun im Jahr 2023 (siehe Abb. 1). Dabei ist die hohe Anzahl im Jahr 2020 insbesondere auf die 7-Jahres-Flugbewilligungen im Nationalpark und auch die Corona-bedingt unregulären Verfahrensabläufe, teilweise ohne übliche Verhandlungen mit Lokalaugenschein, zurückzuführen.

Betrachtet man nun aber auch die in den Jahren 2022/2023 ca. 700-800 Verfahren pro Jahr (im Durchschnitt 746,5), die die LUA jeweils zur Einschätzung der Parteistellungserklärung vorbeurteilt und die ca. 400-450 Verfahren (im Durchschnitt 439), in denen sie ihre Parteistellung wahrnimmt, so handelt es sich bei 11,5 Beschwerden, die die LUA 2022 (14 Beschwerden) und 2023 (9 Beschwerden) durchschnittlich pro Jahr erhoben hat, mit 1,5% bzw. 2,6% um weiterhin deutlich weniger als 5% der Fälle.

Schaut man sich sodann noch die Revisionen an das Höchstgericht (VwGH; siehe Abb. 2) an, die auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung beschränkt sind, liegen diese mit insgesamt 7

Revisionen in den Jahren 2022 (5 Revisionen) und 2023 (2 Revisionen) ebenfalls weiterhin unter 1% (mit 0,5% bzw. 0,8%).

Das zeigt, dass auch weiterhin die meisten Verfahren (mehr als 95%) ohne größere Konflikte ablaufen. In den meisten Fällen geht es auch nicht darum, ein Projekt grundsätzlich zu verhindern, sondern im Verfahren durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbesserungen für die Natur zu erreichen. Dabei muss aber trotzdem auch akzeptiert

werden, dass nicht immer alles möglich gemacht werden kann. Durch ihre Erfahrung im gesamten Bundesland trägt die LUA wesentlich zur Qualität in den Naturschutzverfahren bei.

Allerdings ist auch die Akzeptanz wichtig, dass manche Eingriffe in die Natur eben nicht möglich sind. Zieht man dabei aber in Betracht, dass in 97% der Verfahren, in denen die LUA ihre Parteistellung wahrgenommen hat, von der Behörde eine Bewilligung erteilt wurde, sieht man, dass es ohnedies ganz wenige Versagungen gibt.

Von den 23 Beschwerden, die die LUA in den letzten beiden Jahren erhoben hat, führten bisher nur zwei zu vollständigen Abweisungen. Auch mit der



Abb. 2: Revisionen der LUA an den VwGH seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014 bis Redaktionsschluss 2024

BESCHWERDEVERFAHREN DER LUA

Ergänzung zur Statistik der Vorjahre, stellte sich heraus, dass die LUA nach wie vor in ca. 80% der Fälle Erfolge für die Natur erreichen konnte und daher auch eine wichtige und effektive Kontrolle für die Qualität der Verfahren wahrnimmt.

Damit bleiben die stetig wiederholten Klagen, die Parteistellung der LUA in Naturschutzverfahren, die ohnedies an Fristen gebunden ist, führe zu unnötigem Verwaltungsaufwand sowie langen Verfahrensdauern, weiterhin entkräftet.

Zusätzlich ist auch die Argumentation widerlegt, dass die Rechte der LUA ohnehin seit der Umsetzung von Aarhus ab 2020 von den „vielen“ NGOs erfüllt werden können. Denn von den 23 Beschwerdeverfahren der LUA (inkl. UVP; Beschwerdebeginn im Berichtszeitraum), waren keine NGOs beteiligt. Da

die NGOs nur eingeschränkte Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten haben, ist es für den Erhalt von Natur und Arten umso wichtiger, neben den NGOs auch weiterhin die LUAs als gesetzlich institutionalisierte, weisungsfreie Stimme der Natur zu haben.

Diese Stimme hat natürlich weiterhin nur dann ein tatsächliches Gewicht im Verfahren, wenn sie über effektive Durchsetzungsrechte verfügt, die die LUA stets äußerst gewissenhaft und keinesfalls rechtsmissbräuchlich wahrnimmt. Die LUA hat angesichts der immer dramatischer werdenden Probleme für die Allgemeinheit, wie Klimawandel, Artensterben, Lebensraumverlust, Bodenversiegelung und nun auch der aktuellen Energiekrise, weiterhin bzw. umso mehr einen wichtigen Auftrag, den sie mit vollem Einsatz, nicht gegen jemanden, sondern für die Natur und natürlich auch am liebsten im Einvernehmen, anstatt in Beschwerdeverfahren, erfüllt. (gs)

LAND SALZBURG - DISKUSSIONEN ÜBER BIOTOPKARTIERUNG UND NATURSCHUTZGESETZ

Folgen der veralteten Biotopkartierung

Obwohl die Wichtigkeit aktueller Daten unumstritten ist, dauert die 2016 erfolgte Unterbrechung der Revision der Biotopkartierung (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 66-68) nach wie vor an. Nur schleppend kam es zur Veröffentlichung von ein paar weiteren Gemeinden des bereits kartierten Flach- und Tennengaus. Davon sind aber immer noch sieben Gemeinden im Flachgau und elf Gemeinden im Tennengau nicht allgemein über das SAGISonline zugänglich, ganz zu schweigen von den Gebirgsgauen, in denen seit der Erstkartierung (die bis Ende der 1990er Jahre zurückgeht) keine Revisions-Erhebungen stattgefunden haben und keine konkrete Planung dafür bekannt ist. Über die Folgen der verzögerten Aktualisierung der Biotopkartierung und des unwiederbringlichen Verlusts von Lebensräumen haben wir zuletzt im Tätigkeitsbericht 2020/2021 (S. 87-88) berichtet.

Leider ist es inzwischen zu einigen weiteren Beispielen gekommen, in denen der Mangel an Daten bzw. Information aufgrund deren Nichterhebung bzw. Nichtveröffentlichung zu Problemen und Konflikten geführt hat, die eigentlich für alle Beteiligten besser vermieden hätten werden können. Denn die Planungen beginnen mit der im SAGISonline abrufbaren Kartierung. Wenn diese jedoch teilweise 25 Jahre alt ist, kommt es beim Augenschein vor Ort unweigerlich zu „bösen Überraschungen“ und damit verbundenen Schwierigkeiten, die sodann meist auf Kosten des Naturschutzes bzw. dessen Image gehen.



Artenreiche Magerwiese mit Echtem Labkraut (*Galium verum*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Foto: LUA (lb)

Beispiele dafür gab es im Berichtszeitraum bei den Winterpark-Planungen auf der Postalm, wo einige Magerstandorte den Maßnahmen „im Weg“ sind oder bei einem Speicherteich-Vorhaben im Pinzgau, das ursprünglich in nicht kartierte Feucht-Lebensräume projiziert wurde. Bei einem Wegeprojekt im Tennengau wurde bekannt, dass ein zwar kartierter, aber noch nicht veröffentlichter, wertvoller Magerrasen für eine Freiflächen-PV vorgesehen worden war. Auch eine Sportanlage im Pongau wurde teilweise in einen nicht kartierten, aber geschützten, Feuchtlebensraum geplant, dem zum Glück ausgewichen werden kann. Aber nicht immer werden die Lebensräume in einem frühen Planungsstadium bekannt und können noch frühzeitig und daher relativ unkompliziert in Umplanungen berücksichtigt werden.

Leider gibt es auch Beispiele, in denen die Lebensräume nicht mehr gerettet werden können, da sie bereits aufgrund der Unkenntnis zerstört oder verbaut wurden. Insbesondere wichtig sind aktuelle

Daten bereits in der Raumordnung, denn ansonsten kommt es unwissentlich zu Baulandwidmungen in geschützten Bereichen, in denen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung aber gar nicht gegeben sind. Beispiele dafür sind der LUA in Abtenau, Bürmoos und Seekirchen bekannt, wo bereits ein paar der Biotope beeinträchtigt oder teilweise überbaut und unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Wegen der veralteten Biotopkartierung verzweifeln neben der LUA nicht nur zunehmend auch

Amtssachverständige und Behördenvertreter in den naturschutzrechtlichen Verfahren, sondern immer mehr auch Projektanten und Antragsteller. Denn auf eine teilweise 25 Jahre alte Biotopkartierung kann man sich nicht mehr verlassen. Doch gerade in der Zeit multipler Krisen (insb. der Klima- und Biodiversitätskrise) sind aktuelle Daten von enormer Wichtigkeit, nicht nur in einzelnen Verfahren, sondern auch bereits für strategische Planungen. Umso dringlicher ist die Fortsetzung der Revision der Biotopkartierung geboten. (gs)

Revision der Biotopkartierung - Lebensräume in Gefahr

Dem neuen Regierungsübereinkommen 2023-2028 ist zu entnehmen, dass die Revision der Biotopkartierung umgesetzt werden soll, um Verfahren zu beschleunigen und Rechtssicherheit herstellen zu können.



Foto: Sabine Werner

Die Fortsetzung der seit 2016 stillliegenden Revision der Biotopkartierung wird von der LUA grundsätzlich begrüßt. Seit Jahren drängt die LUA auch mit dem Argument der Verfahrensvereinfachung und Rechtssicherheit auf die Fortführung der Biotopkartierung (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 66-68; Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 87-88).

Allerdings ist es wichtig, sich dabei auf den Zweck zum Schutz der Natur zu konzentrieren und die Reibereien der Vergangenheit zu bewältigen anstatt sie weiter zu verschärfen. Denn es ist dringend notwendig, für den Naturschutz endlich ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen

anstatt ihn als Sündenbock für alle möglichen Probleme zu verwenden. Schließlich geht es dabei um unsere Lebensgrundlage.

Deshalb muss sich der notwendige „vertretbare bürokratische und finanzielle Aufwand“ wie bei allen Investitionen öffentlicher Gelder an einer Kosten-Nutzen-Analyse auch für die Allgemeinheit orientieren. Leider wurde bei den so wichtigen Grundlagendaten, deren Erhebung bzw. Veröffentlichung im Bundesland Salzburg aus unterschiedlichen Gründen seit Jahren dringend erforderlich ist, immer an der falschen Stelle gespart. Denn für einen effektiven Schutz sind einerseits aktuelle Kartierungsdaten von immenser

Bedeutung, andererseits muss auch die Qualität stimmen. Sonst sind die Daten wertlos und führen nur zu mehr Aufwand, Frustrationen und wenig Nutzen, wie sich in der Vergangenheit bereits gezeigt hat.

Zudem fanden nach wie vor auch von den bereits kartierten Gemeinden seit 2021 keine Veröffentlichungen mehr statt, sodass die bereits vor Jahren erhobenen Daten (Kartierung im Flachgau 2013-2017, Fertigstellung aufgrund von Qualitätsproblemen bis 2019/20 und im Tennengau 2017/18 mit Fertigstellung 2019) von sieben Gemeinden im Flachgau und elf Gemeinden im Tennengau trotz Verwendung öffentlicher Gelder bisher der Öffentlichkeit noch immer nicht

zugänglich sind. Wenn die unveröffentlichten, beim Land vorliegenden Daten in einem Naturschutzverfahren verwendet werden sollen, braucht es dazu die vorherige Zustimmung des Grundeigentümers.

Leider werden die im Tätigkeitsbericht 2020/2021 (S. 87-89) erwähnten Beispiele, in denen der Mangel an Daten bzw. Information aufgrund deren Nichterhebung bzw. Nichtveröffentlichung zu eigentlich vermeidbaren Problemen und Konflikten für alle Beteiligten führt, immer mehr.

Im Gegensatz zur angekündigten Herabsetzung des Schutzes von Trocken- und Magerstandorten (siehe dazu im folgenden Artikel), oder einer Anpassung der Kartierungshöhen, ist vielmehr eine qualitativ hochwertige Fortsetzung der Revision der Biotopkartierung dringend notwendig, um die noch verbliebenen wertvollen Lebensräume erhalten zu können.

Bei der angekündigten Anpassung der Kartierungshöhen ist die Festlegung der Seehöhe gemeint, bis zu der Biotope erfasst werden sollen. Aber gerade in den Tallagen sind bereits dramatisch viele dieser geschützten Lebensräume verschwunden. Aufgrund des Klimawandels wandern Pflanzen und Tiere nachweislich in höhere Lagen. Die Veränderung der Lebensbedingungen ist z.B. am Ansteigen der Waldgrenze erkennbar.

Die Erwärmung hat auch zur Folge, dass die höher liegenden Flächen stärker und intensiver wirtschaftlich genutzt werden, wie bspw. die höher steigende Beweidung oder Silobewirtschaftung auf Almen belegten. Somit erhöhen Nutzungsdruck und Klimawandel zunehmend auch die Gefährdung unserer alpinen Lebensräume. Kritisch ist dies für jene spezialisierten Biotope und Arten, die von den Gipfellagen nicht weiter in die Höhe ausweichen können. Jene Lebensräume, die aufgrund angepasster Kartierungshöhen nicht erfasst werden, sind durch den jahrelangen Stillstand der Biotopkartierung und nun durch die drohende Herabsetzung ihres Schutzes bzw. die Nichterfassung in Gefahr.

Wie in der Vergangenheit zahlreiche Verfahren gezeigt haben, leistet eine aktuelle Biotopkartierung einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung. Um zusätzlich dem wichtigen Zweck des Beitrags zur Erhaltung dieser Lebensräume als unsere Lebensgrundlage dienen zu können, darf daher der Schutz nicht herabgesetzt werden, zumal das Argument der Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit nicht haltbar ist. Im Gegenteil, die seit sieben Jahren ausständige Biotopkartierung sollte daher endlich unter Beibehaltung des derzeitigen Schutzstatus weitergeführt werden. (gs)

Streit um Trocken- und Magerstandorte gefährdet letzte Blumenwiesen, Schmetterlinge und den Schutz von Wildbienen



Foto: Verena Gfrerer

Ebenfalls in Bezug auf die Biotopkartierung (siehe dazu auch im vorherigen Artikel) beinhaltet das Regierungsübereinkommen 2023-2028, dass bei den „Mager- und Trockenstandorten“ die „Erkennbarkeit geschützter Flächen ab 75% Zeigerpflanzen festzulegen“ ist.

Wer die politischen Diskussionen um die Trocken- und Magerstandorte in den letzten Jahren mitverfolgt hat, erkennt sofort, dass damit die Herabsetzung des Schutzes

dieser wichtigen Lebensräume gemeint ist (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2019/2020, S. 79-80; Tätigkeitsbericht 2021/2022, S. 87-88).

Der gesetzliche Schutz von Trocken- und Magerstandorten besteht seit 2007. Im Zuge der Revision der Biotopkartierung kamen aber Konflikte mit der Landwirtschaftskammer auf, weil viele dieser Biotope erstmalig erfasst wurden. Die Revision wurde daher 2016 zur Überarbeitung der Einstufungskriterien gestoppt. In der Folge gab es bereits 2019 Pläne, den gesetzlichen Schutz der Trocken- und Magerstandorte abzuschwächen, die damals zum Glück nicht umgesetzt wurden. Aber die für den effektiven Schutz so wichtige Biotopkartierung stand und steht weiter still.

Zur Fortsetzung einer dem Naturschutz zum Wohl der Allgemeinheit gerecht werdenden Biotopkartierung ist eine Versachlichung des Themas zwingend notwendig, denn beim Schutz der Magerstandorte geht es um den Schutz unzähliger Arten, u.a. vieler gefährdeter Schmetterlinge und Wildbienen, die wichtige Bestäuber und daher unerlässlich für unsere Lebensgrundlage und die der künftigen Generationen sind. Diese darf gerade in der aktuellen Zeit der multiplen Umweltkrise nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Denn nach ersten Einschätzungen, die während der Diskussionen im Jahr 2021 bekannt wurden, würden bei der geplanten Erhöhung auf 75% Zeigerarten bis zu 80% dieser für das Überleben von Schmetterlingen, Wildbienen und vielen anderen Tierarten unbedingt notwendigen Lebensräume ihren Schutz verlieren. Dies ist besonders dramatisch, denn

1. sind in Österreich bereits über die Hälfte aller Tagfalterarten gefährdet und im Salzburger Alpenvorland ein Drittel aller Tagfalterarten bereits ausgestorben oder vom Aussterben bedroht [1, 2, 3] und

2. ist der Schutz der Wildbienen in der Salzburger Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung auf die geschützten Lebensräume beschränkt.

Deshalb entfällt zum einen der Schutz der für das Überleben von Schmetterlingen und Wildbienen besonders wichtigen Lebensräume und zusätzlich der Schutz der Wildbienen selbst, da er nicht nur

faktisch, sondern auch rechtlich an den Lebensraumschutz gebunden ist. Diese Abschwächung würde bedeuten, dass nur mehr rund ein Viertel davon übrigbliebe. Doch wir stecken bereits jetzt in einer Krise und haben nicht mehr so viele Flächen zur Verfügung, um damit sorglos umzugehen.

Die Wichtigkeit der Magerstandorte für den Erhalt der Arten ist jedenfalls fachlich eindeutig und unbestritten. Das Artensterben und der Rückgang von Insekten und Vögeln, sind bereits in aller Munde, jedoch wird die Dramatik der Situation hier offenbar weiterhin verkannt. In den letzten Jahrzehnten sind vor allem im Flachgau und auch in den Tallagen der anderen Gaue ein Großteil der Mager- und Trockenstandorte verschwunden. Diese Lebensräume sind aber die Hot Spots der Artenvielfalt, vor allem für Pflanzen und Insekten und daher auch die letzten Rückzugsinseln, in denen ein Überleben dieser Arten noch möglich ist. Denn die modernen Vielschnittwiesen, in denen gerade noch Löwenzahn oder Hahnenfuß blühen, bieten weder für Blumen und Kräuter noch für Insekten eine Überlebenschance.

Vielfach sind die kläglichen Reste von Trocken- und Magerstandorten ohnedies nur noch in Hanglagen oder sehr unebenem Gelände erhalten geblieben. Und beinahe täglich verschwinden weitere Flächen durch Überbauung oder Aufschüttung. Auch ist die Ursache für den Druck, unter dem die Landwirtschaft steht, weder der gesetzliche Naturschutz noch seine Vertreter. Deshalb ist es wichtig, endlich die wahren Ursachen des Problems anzugehen und die starren Abläufe und fehlgerichteten Fördersysteme zu ändern, die die Bauern in die Intensivierung zwingen oder zur Bewirtschaftungsaufgabe treiben.

Angesichts der mittlerweile vielfach dokumentierten Rückgänge vieler Arten, ist ein Erhalt der noch vorhandenen Trocken- und Magerstandorte als wichtige (Über-)Lebensräume für bereits selten gewordene Tiere und Pflanzen von immenser Bedeutung. Eine Herabsetzung des Schutzes von Magerstandorten wäre naturschutzfachlich nicht rechtfertigbar und ein großer Fehler, der zu massiven Schäden im Ökosystem führen würde, die auch die Landwirtschaft und unsere Gesundheit betreffen. Deshalb spricht sich die LUA weiterhin ganz klar gegen eine Abschwächung des Biotopschutzes, für eine

unverzügliche Fortsetzung der Kartierung sowie für eine angemessene Entlohnung der Bauern und für eine Versachlichung der Diskussion aus. (gs)

Anmerkung: Zu Redaktionsschluss 2024 ist die Herabsetzung leider bereits beschlossen worden und in Kraft getreten.

Literatur:

[1] Huemer P. 2016: Ausgefaltert – Der stille Tod der österreichischen Schmetterlinge, Weckruf für den Schutz

der Biodiversität in Österreich. Blühendes Österreich und Global 2000 (Hrsg.), Wien

[2] Huemer P. und Gepp J. 2017: Ausgefaltert II im Burgenland, Niederösterreich, der Steiermark und Wien. Der stille Tod der österreichischen Schmetterlinge. Blühendes Österreich und Global 2000 (Hrsg.), Wien

[3] Land Salzburg, Abteilung 5 – Natur und Umweltschutz, Gewerbe 2021. Unsere Schmetterlinge. Artenvielfalt ist Lebensqualität. Link (abgerufen am 01.07.2023)

Zum gesetzlichen Schutz, zur Bundes-Verfassung und zur Erkennbarkeit von Trocken- und Magerstandorten

Im Zuge der im vorherigen Artikel erwähnten politischen Diskussionen wurden zuletzt im Frühjahr 2021 die damals bereits vorhandenen Pläne zur Herabsetzung des Schutzes der Trocken- und Magerstandorte durch eine "offenkundige Verfassungswidrigkeit" gerechtfertigt. Die Argumentation lautete, dass eine Verfassungswidrigkeit gegeben wäre, wenn es zu keiner Änderung im Sinne einer Anhebung der Anzahl der für den Schutz notwendigen Deckung an Zeigerarten käme, weil Klagen beim VfGH durch betroffene Grundbesitzer angedroht worden wären.



Foto: Verena Gfrerer

Doch die Wichtigkeit von Trocken- und Magerstandorten für den Erhalt zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, darunter Schmetterlinge, Wildbienen sowie viele Orchideen,

Enziane oder die Feuerlilie, ist fachlich unbestritten. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit holte die LUA daher eine Stellungnahme des Salzburger Univ.-Prof. für Öffentliches Recht, Dr. Sebastian Schmid ein, der bestätigte, dass es sich bei der Festlegung einer höheren Anzahl an Zeigerarten um keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit handelt, sondern um eine politische Entscheidung, ob der Schutz wie bisher bleibt oder auf wenige, hochwertige Standorte reduziert wird (siehe Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 87).

Mittlerweile gab es zwei an das LVwG erhobene Beschwerden von Grundeigentümern gegen die Versagung von Aufschüttungen in geschützten Magerstandorten. Ziel der Grundeigentümer mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer war dabei, ein Normenprüfungsverfahren vor dem VfGH wegen der seit Jahren behaupteten Nichterkennbarkeit der Lebensräume für den Grundeigentümer zu erreichen. So wurde z.B. im ersten Verfahren, in dem der

gesetzliche Schutz dieser Lebensräume zudem außer Frage stand und die amtsachverständige Begutachtung auch gar nicht angefochten wurde, eingewendet, dass alle gemäß § 24 NSchG „ex lege“ geschützten Lebensräume für den Laien in der Natur erkennbar sein müssten und nicht „dem

„Gestaltungseinfluss“ des Sachverständigen“ unterliegen dürften.

Das LVwG (Zahl: 405-1/858/1/15-2023) nahm jedoch Abstand von einem Normenprüfungsverfahren, weil die gegenständlich anzuwendenden Bestimmungen keine Verfassungswidrigkeit erkennen ließen. Dies begründete das LVwG damit, dass die Feststellung, ob ein geschützter Lebensraum vorliegt oder nicht, anhand konkreter naturschutzfachlicher Bestimmungen von Pflanzen und Lebensraumtypen zu treffen ist. Eine solche erfolgt keinesfalls willkürlich, sondern ist der „Rahmen“ hierfür klar vorgegeben und definiert.

Die naturschutzfachliche Bestimmung von Pflanzen und Lebensraumtypen unterliegt grundsätzlich wissenschaftlichen Kriterien und im Speziellen den vom Land publizierten Kriterien der Biotopkartierung Salzburg [1]. Eine darauf gestützte botanische Bestimmung unterliegt daher nicht dem Gestaltungseinfluss des Sachverständigen und erfolgt damit nicht willkürlich, sondern nach dem Stand des Wissens.

Da der Stand des Wissens aber nicht 1:1 in Gesetze gegossen werden kann, hat der Gesetzgeber einen normativen Rahmen festzulegen und sind die Behörden auf das Fachwissen der beigegebenen Spezialsachverständigen angewiesen. Die in der Beschwerde als „verfassungsrechtlich bedenklich“ bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in § 5 Z 18 und 29 NSchG beinhalten klar und eindeutig bestimmte wissenschaftlich abgrenzbare Lebensraumtypen, die von jedem für dieses Fachgebiet qualifizierten Sachverständigen bestimmt werden können. Dagegen liegen weder fachliche, noch rechtliche und schon gar nicht verfassungsrechtliche Bedenken vor.

Weiters ist nicht nur der Naturschutz, sondern sind eine Vielzahl in anderen Materiengesetzen geregelter Sachverhalte von der fachlichen Beurteilung durch Sachverständige abhängig, die ebenfalls für den Laien nicht augenscheinlich erkennbar sind. Aus diesem Grund sind den Behörden auch Amtssachverständige beigegeben, um diese Sachverhalte nach dem Stand des Wissens und der Technik beurteilen zu können. Auch dies stellt augenfällig keine Verfassungswidrigkeit dar.

Denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist ein unbestimmter Rechtsbegriff auch dann mit Art 18 B-VG vereinbar, wenn es zu dessen Beurteilung im Einzelfall sachverständigen Wissens bedarf (VfGH 21.2.2014, B 1429/2011; siehe auch VfSlg 19.569/2011).

Zur immer wieder behaupteten Nichterkennbarkeit dieser Lebensräume ist klarzustellen, dass das Vorliegen eines bestimmten Lebensraumes für den Sachverständigen eindeutig, die Erkennbarkeit einer Verdachtsfläche aber grundsätzlich auch für einen Laien bzw. jedenfalls für einen Landwirt sehr wohl möglich ist. Dazu werden nachfolgende Auszüge der Ausführungen von Dr. Helmut Wittmann (Mitverfasser der Biotoptypen-Steckbriefe) wiedergegeben, die dieser im Zuge der im Jahr 2021 aufgekommenen Diskussionen um eine Gesetzesänderung zu den Trocken- und Magerstandorten verfasst hatte [2]:

Im Frühjahr erkennt der Normalbürger einen Trocken- und Magerrasen oder zumindest eine Trocken- und Magerrasen-Verdachtsfläche ganz leicht, da es sich um eine Wiese handelt, die noch Ende März einen hellbraunen Farbton (hervorgerufen durch im Herbst vertrocknete und verwelkte Pflanzenteile und durch den noch nicht erfolgten Austrieb) aufweist. Die oftmals nur äußerst klein und fragmentarisch an Waldrändern vorhandenen hellbraunen Wiesenflecken oder -streifen stellen die Reste der ursprünglich großflächig vorhandenen und weit verbreiteten Trocken- und Magerrasen dar. Im Gegensatz dazu zeigen die landwirtschaftlichen Intensivwiesen, bedingt durch ihre außerordentlich gute Nährstoff- und Wasserversorgung, bereits unmittelbar nach der Schneeschmelze einen dunklen und sattgrünen Farbton. Diese Wiesen sind ganzjährig mehr oder weniger einheitlich grün.

Im weiteren Jahresverlauf erkennt der „Normalbürger“ einen Trocken- oder Magerrasen an seinem niedrigen Wuchs, an der oftmals nur teilweise geschlossenen Vegetationsdecke, an dem im Regelfall höheren Blütenreichtum als in den landwirtschaftlichen Intensivwiesen und am noch Vorhandensein von Insekten, wie Schmetterlingen oder Heuschrecken. Dies bedeutet nicht, dass jede Wiese, die diese Eigenschaften aufweist im

gesetzlichen Sinn ein Trocken- oder Magerrasen ist, die Eigenschaften geben jedoch einen deutlichen Hinweis darauf, dass ein derartiger Lebensraum vorliegen kann.

Der Landwirt, der sich über Jahre bzw. Jahrzehnte mit seinen Flächen beschäftigt, müsste aber doch recht genau wissen, welche Bereiche zumindest als Verdachtsflächen den Trocken- und Magerstandorten zuzuordnen sind. Generell ist überall dort, wo es sich für den Landwirt in Hinblick auf den Heuertrag nicht „auszahlt“, mehr als zweimal pro Jahr zu mähen, der Verdacht auf einen Trocken- oder Magerrasen gegeben. Selbstverständlich kann der Landwirt darüber hinaus auch die Erkennungsmerkmale für den „Normalbürger“ heranziehen, wodurch für ihn eine recht gute Einstufung derartig geschützter Lebensräume oder zumindest von diesbezüglichen Verdachtsflächen möglich wird.

Für den Sachverständigen, d.h. für einen Biologen, der in Trocken- und Magerrasen sämtliche Pflanzenarten (und zum Teil auch Tierarten) kennt, ist es auf fachlicher Ebene im Regelfall eindeutig möglich, nicht nur eine Vegetationseinheit einem Trocken- und Magerrasen zuzuordnen, sondern exakt auszusagen, ob ein Lebensraum dem naturschutzrechtlich geschützten Typus der Trocken- und Magerstandorte zuzurechnen ist. Die in § 5 des Salzburger Naturschutzgesetzes (Begriffsbestimmungen) enthaltenen Legaldefinitionen stellen diesbezüglich quasi das „rechtliche Bestimmungsmerkmal“ dar.

Die unterschiedliche Erkennbarkeit für den „Normalbürger“, den Landwirt und den Sachverständigen kann man vielleicht an einem anderen Beispiel aus der rechtlichen Praxis zu anderen Themenbereichen gut aufzeigen. Ob es aus einem Industrieschlot zu viel herausraucht oder ob eine industrielle Einleitung in ein Fließgewässer zu stark verschmutzt ist, kann jeder „Normalbürger“ auf Verdachtsebene feststellen. Für die exakte

Beurteilung, ob die Emissionsgrenzwerte sowohl beim Schlot als auch bei der Gewässereinleitung überschritten wurden, bedarf es einerseits einer exakten Festlegung der zur Emission zugelassenen Stoffe in Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden und zum anderen eines Sachverständigen, der mit entsprechenden Messmethoden die tatsächliche Menge der emittierten Stoffe feststellt.

Dies zeigt auf, dass es in unserem täglichen Leben und auch im üblichen Rechtssystem normal ist, dass es eines Sachverständigen bedarf, um gesetzliche Grenzen festzustellen, dass aber auch Laien dazu in der Lage sind, Abweichungen von „normalen“ Sachverhalten zu erkennen und mit der nötigen Sorgfalt im Zweifel einen Sachverständigen zu befragen oder sich bei der Behörde zu erkundigen, um selbst keinen Straftatbestand zu verwirklichen.

Im Übrigen könnte die Fortsetzung der Biotopkartierung und Veröffentlichung im SAGISonline die Rechtssicherheit durch Publizität für alle ganz einfach herstellen. (gs)

Literatur:

[1] Günther Nowotny, Georg Pflugbeil, Evelyn Brunner, Oliver Stöhr und Helmut Wittmann, 2022, Biotopkartierung Salzburg – Revision ab 2013, Biotoptypen-Steckbriefe, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Referat für Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst (Hrsg.), Salzburg, Februar 2022, überarbeitete Fassung basierend auf der Version vom Juni 2017

[2] Helmut Wittmann 2021, Stellungnahme zum Schutz bzw. zur Reduzierung des Schutzstatus von Trocken- und Magerrasen im Bundesland Salzburg. https://naturschutzbund.at/files/lg/salzburg/pdf/medieninformationen/2021_05_20%20Stellungnahme%20zum%20Magerrasenschutz_Wittmann_IF%C3%96.pdf (abgerufen am 01.07.2023)

Gesetzesnovelle 2023 - Verschlechterung des Naturschutzes ohne Berücksichtigung seiner Leistungen für Mensch und Klima droht



Foto: Gishild Schaufler

Da die geplante Novelle eine Verschlechterung des Naturschutzes ohne Berücksichtigung seiner Leistungen für Mensch und Klima bedeuten würde, sprachen sich die Salzburger LUA und alle Umweltanwält:innen Österreichs innerhalb der Begutachtungsfrist Ende August 2023 gegen den Entwurf zur Änderung des Salzburger Naturschutz- und LUA-Gesetzes aus.

Der Gesetzesänderungs-Entwurf argumentierte mit der dramatischen Umweltsituation, dem Klimawandel und der notwendigen Energiewende, berücksichtigte dabei aber die Leistungen von Biodiversität und intakten Lebensräumen für den Klimaschutz nicht. Der Vorrang Erneuerbarer Energien wäre sogar in Naturschutzgebieten unwiderlegbar vorweggenommen und deren Bau dort ermöglicht worden. Zusätzlich beinhaltete der Entwurf aber auch massive Schwächungen des Naturschutzes gegenüber anderen Interessen in allen Naturschutzverfahren. Die LUA wurde ungerechtfertigt für lange Verfahrensdauern verantwortlich gemacht und deren Rechtsschutz eingeschränkt, obwohl sie seit 2014 nur ein einziges Mal zu einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie Revision erhoben hat (siehe dazu den Artikel über die Revision gegen die Bewilligung des Kraftwerks Stegenwald, S. 114 ff).

Dadurch ist aber weder eine Verfahrensbeschleunigung noch ein angemessener Ausgleich von Interessen zu erwarten. Die gänzliche Nichtbeachtung der positiven Leistungen der Natur und ihres Erhalts für den Klimaschutz geht am Ziel vorbei. Aber selbst bei isolierter Betrachtung des Klimaschutzes wird die Novelle hier keine

Verbesserungen bewirken, weil nicht einmal die Gesamtwirkungen der Treibhausgase eines Eingriffs bei der Beurteilung Berücksichtigung finden. Der Entwurf war das Ergebnis einer isolierten Betrachtung eines einzigen Bestandteiles eines komplexen Systems mit gegenseitigen Zusammenhängen, unter völliger Außerachtlassung der anderen tragenden Bestandteile dieses Systems.

Bei Klimaerhitzung und Artensterben handelt es sich um zusammenhängende „Zwillingskrisen“, die sich gegenseitig verstärken und nur gemeinsam gelöst werden können. Lösungsversuche unter Ausblendung des jeweils anderen Problems sind zum Scheitern verurteilt. Auch bei der ständig wiederholten einseitigen Argumentation, dass der Klimaschutz auch Artenschutz ist, wird ignoriert, dass intakte Ökosysteme als Lebensräume für Arten aber auch für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und die Klimawandelanpassung wichtig sind, weil sie widerstandsfähiger sind. Durch ihre Ökosystemleistungen wie Reinigung von Luft und Wasser, Bereitstellung von Nahrung (inkl. Bestäubung) und Rohstoffen, Retention, Kohlenstoff- und Wasserspeicher, kleinklimatische Effekte, Pufferwirkung usw. sind sie für den Menschen (über)lebensnotwendig.

Die Umsetzung des Entwurfs hätte zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Naturschutzes geführt und das bestehende Ungleichgewicht zulasten der Natur noch weiter verstärkt. Eine Steuerung von sinnvollen Standorten für die Erzeugung Erneuerbarer Energie in Ausgewogenheit zu intakten Ökosystemen wäre konterkariert worden. Denn wenn eine Bewilligung nicht mehr versagt werden kann, was auch bisher ohnedies die absolute Ausnahme war, werden sogar Naturschutzgebiete und geschützte Lebensräume schutzlos, nicht nur gegenüber großen Projekten mit dem unmittelbaren Ziel der Erzeugung von erneuerbarem Strom und Gas, sondern auch gegenüber Projekten mit kleinen und/oder (Neben-)Effekten der Erzeugung

Erneuerbarer Energie. Es wird weder eine Betrachtung der „CO₂-Gesamtbilanz“ vorausgesetzt noch müssen Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe geleistet werden. Ausgenommen sind nur EU-rechtlich geschützte Gebiete und Arten.

Eine Verfahrensbeschleunigung lässt sich durch diese Schwächung des Naturschutzes nicht erwarten, da viele neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Viel effektiver wären eine ausreichende Personalausstattung bei Behörden und Amtssachverständigen, Vorgabe von Standards für Projekte und Unterlagen, aktuelle Grundlagendaten (z.B. Biotopkartierung, Tierartenerhebungen) und auch Klarheit über kritische Standorte, die von Planungen auszusparen sind.

Deshalb appellierten die Salzburger LUA [1] und auch alle anderen Umweltanwält:innen Österreichs [2] an die Verantwortlichen, diesen Entwurf grundlegend zu überarbeiten [1]. (gs)

[1] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/stellungnahmen/Gesetze%20und%20Novellen/LUA_Stellungnahme_NSchG_20230831_sign.pdf

[2] https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/stellungnahmen/Gesetze%20und%20Novellen/Gemeinsame_UA_STN_NSchG_20230831.pdf

Anmerkung zu Redaktionsschluss: Dieser Gesetzesnovellen-Entwurf wurde sodann noch einmal grundlegend überarbeitet und 2024 erneut in Begutachtung geschickt und beschlossen.

Allerdings wurde nach der zweiten Begutachtung 2024 die Abschwächung des Lebensraumschutzes von Trocken- und Magerstandorten (siehe dazu auch den Artikel über die Trocken- und Magerstandorte auf S. 44 f) sowie der Entfall des Lebensraumschutzes im gewidmeten Bauland in den Novellen-Text aufgenommen und mitbeschlossen.

UVP-G-Novelle 2023 – gemeinsame Stellungnahme der neun Umweltanwält:innen Österreichs

Am 19.09.2022 endete die Begutachtungsfrist für den Novellierungs-Entwurf zum UVP-G, zu dem die Umweltanwält:innen Österreichs eine gemeinsame Stellungnahme verfassten. Darin begrüßten sie grundsätzlich einerseits die notwendigen Anpassungen aufgrund anhängiger EU-Vertragsverletzungsverfahren sowie die höchstgerichtlicher Judikatur und andererseits die Verbesserungen hinsichtlich der Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Reduktion des Bodenverbrauchs.

Daneben sollte der Entwurf insbesondere den Ausbau der Windkraft beschleunigen und die Verfahrenseffizienz steigern. Dabei lag der Fokus jedoch auf der Energiewende, ohne den notwendigen Schutz der Biodiversität ausreichend zu berücksichtigen. Eine Verfolgung der Energiewende unter Ausblendung des Artensterbens lehnten sowohl die österreichischen Umweltanwaltschaften als auch die NGOs in ihren zahlreichen Stellungnahmen aus fachlichen Gründen ab. Denn die Biodiversitätskrise ist in ihrem Ausmaß und in ihrer Bedrohung für unsere Lebensgrundlage zumindest gleich relevant. Sie verschlimmert sich aber, wenn das Augenmerk einseitig immer weiter und stärker nur auf die Energiekrise gelenkt wird.

In den Erläuterungen zum Novellierungs-Entwurf wurde zu den Verfahrenseffizienz-Bestimmungen auf die im Herbst 2021 eingerichtete Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz verwiesen, an der auch die österreichischen Umweltanwält:innen (vertreten durch die LUAs Steiermark und Tirol) beteiligt waren. Einige dort diskutierte Ansätze wurden aber trotzdem in den Entwurf übernommen, obwohl diese in der Arbeitsgruppe kritisch beurteilt worden waren und dazu kein Konsens aller Mitglieder gefunden werden konnte. Zusätzlich wurden die anderen Verfahrensparteien zu Unrecht und entgegen der UVP-Berichte für die lange Dauer von

UVP-Verfahren verantwortlich gemacht und zur Verfahrensbeschleunigung hauptsächlich deren Rechtsschutz im Umweltverfahren eingeschränkt bzw. erschwert.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, diese bereits als reines Konzept zu bewilligen und die Konkretisierung in ein nachgelagertes Verfahren zu verschieben. In Anerkennung der Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise konnte dies aber keinesfalls mitgetragen werden. Gerade Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen die Umweltverträglichkeit eines Projekts abhängig ist, müssen jedenfalls vor der Bewilligung inhaltlich geprüft und abgesichert sein. Eine Verlagerung auf spätere Verfahren wäre systemwidrig und jedenfalls in Bezug auf EU-rechtliche Vorgaben zum Arten- und Gebietsschutz (FFH- und VSch-RL) auch klar EU-rechtswidrig.

Zusammenfassend sahen die österreichischen Umweltanwält:innen eine Reihe von Problemen, die mit dem Entwurf zur UVP-G-Novelle einhergehen, weshalb dringend zu einer Überarbeitung geraten wurde. Dies betraf insbesondere die überschießenden Präklusionsbestimmungen, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden und die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Verlagerung in nachfolgende Verfahren. Dies alles führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, weshalb dadurch weder eine Verfahrensbeschleunigung noch Rechtsfrieden und auch kein angemessener Ausgleich der Interessen zu erwarten ist.

Die Novelle trat im März 2023 in Kraft. (gs)

Zu den Angriffen auf die LUA im Lauf ihrer Geschichte

Wegen ihrer Aufgabe als Interessenvertretung für die Natur in Verwaltungsverfahren gab es seit dem Bestehen der LUA (Landesumweltschaf) immer wieder Aufregung. Diese wird besonders vor Wahlen immer wieder aktuell.

Wie in den Salzburger Jahrbüchern für Politik 1997 [1] und 2007 [2] nachzulesen ist, wurde die LUA als Stimme der Natur eingeführt, um eine Art „Verfahrensgleichheit“ zwischen der Natur auf der einen Seite und der Wirtschaft auf der anderen Seite zu schaffen. Sie soll als Instrument der Kontrolle und Beteiligung zu einer Ökologisierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen beitragen [1]. Die Rolle als Anwältin soll die Prozessstadien im Naturschutzrecht herstellen, damit die Verwaltung Argumente, die für oder gegen einen Natureingriff sprechen, verfahrensmäßig besser abarbeiten kann. *„Denn durch die Vertretung von Naturschutz- und Umweltinteressen in den Landesverfahren durch professionelle Umweltschäfte wird den Parteien, die zumeist aus wirtschaftlichen Interessen Umweltschäfte realisieren wollen, ein Widerpart entgegengesetzt, der der Behörde einen Teil der amtsweilig wahrzunehmenden Interessen abnimmt und so die Behörde viel stärker in die Position des unabhängigen „Judex“ setzt und sie damit aus dem Dilemma des Inquisitionsverfahrens herausführt“* [2].

Bereits 1987 waren vor allem Handelskammer und Landwirtschaftskammer gegen die Institutionalisierung einer Umweltschaf aufgetreten [1] und auch 2007 wurden die Umweltschäfte *„als Behinderer von wirtschaftlichen (einschließlich landwirtschaftlichen) Interessen und Entwicklungen angefeindet.“* Insbesondere aus Wirtschaftskreisen wurde in mehreren Bundesländern versucht, die Mitwirkungsbefugnisse des Umweltschaf zurückzudrängen und *„auf das Notwendigste zu beschränken“* [2]. Für die Aufgaben der LUA ist aber die Weisungsfreiheit und Einbeziehung als Legalpartei in Verwaltungsverfahren zentral, um dort Umweltschutzinteressen wirksam vertreten zu können. Doch führte bereits in den 1990er Jahren das

Wahrnehmen der eingeräumten Rechte und das Beharren auf den im Naturschutzgesetz vorgegebenen Möglichkeiten zu verschärften Konflikten zwischen LUA und Landesregierung. Auch damals nahm die LUA an ähnlichen Verfahren teil wie heute (z.B. Wegebau, Kleinkraftwerke, Schotterabbau, Bachverbauung, Beschneigungsanlagen). In die Öffentlichkeit gelangten aber *„meistens nur einige Großprojekte oder emotionalisierende Themen“* [1].

Bei den Konfliktfällen waren die hauptsächlichen Beweggründe für Einsprüche seit jeher die räumliche Lage eines Projekts (in ökologisch besonders sensiblen Bereichen) und das Ausmaß der Beeinträchtigung. In den meisten Fällen kam es aber damals wie heute zu einvernehmlichen Ergebnissen in der ersten Instanz. Dabei liegt auf der Hand, dass die *„Möglichkeit eines Einspruchs der Umweltschaf ... zu einer höheren Kompromißbereitschaft der Antragsteller, aber auch der Behörden“* beiträgt. *„Wichtige Folge ist ein damit eingeleiteter Prozeß der Ökologisierung.“* Als eine weitere Folge der Parteistellung wird eine gesteigerte Transparenz der Verfahren genannt und das Vordringen neuer Denkweisen, aber auch neuer (technischer) Umsetzungsmöglichkeiten in bisher abgeschlossene Strukturen. *„Selbstverständlich bringt solches Vorgehen Unruhe in aufeinander eingespielte Gruppen und führt zu Angriffen auf die Umweltschaf“* [1].

Bereits 1997 wurden Berufungen gegen scheinbar unwesentliche Fälle kritisiert, die sich aber bei genauerer Betrachtung als naturschutzrelevant erweisen. Bei zig Stegen an den Salzburger Seen ist zwar jeder einzelne für sich eine Kleinigkeit. In der Gesamtsicht stellen sie aber einen massiven Eingriff dar. Das gilt auch für andere scheinbar „kleine Verfahren“ wie Aufschüttungen, Heckenentfernungen, Forststraßen, u.v.m. Damals wie heute war die LUA beim Großteil ihrer Einsprüche erfolgreich. *„Die Berufungen – und wohl vor allem die Erfolge – führten zu deutlichen Verstimmungen auf Seiten der Landesregierung und des Ressortchefs ... begleitet von*

der Infragestellung der Einrichtung.“ Die Kritik aller Parteien gegen Berufungen der Umweltschlichtung betrafen auch bereits 1995 Vorwürfe wie die Verursachung von „bürokratischem Aufwand“ oder „Zwang zum Konsens“ durch das Revisionsrecht an den VwGH: *„der weisungsfreie Wächter über Umwelt und Natur würde auch wegen Kleinigkeiten den Weg zum Verwaltungsgerichtshof beschreiten und verlange bei Bagatellverfahren Gutachten. Der Bürger werde durch zuviel Bürokratie behindert.“* Der Beitrag aus 1997 relativiert diese Angriffe als *„Aus-einander-Setzung zwischen den politisch Verantwortlichen, die – verständlicherweise – Entscheidungen gern nach ihren eigenen Erwägungen treffen würden, und einer Vertretung von Naturschutzinteressen. Gäbe es keine solchen Konflikte, müsste man wohl ein Versagen der Umweltschlichtung feststellen.“* Wenn man die Interessenvertretung der Natur ernst nimmt, kann man der LUA nicht vorwerfen, dass sie bei einem Aufeinanderprallen von Naturschutzinteressen mit anderen Interessen die ersten vertritt [1].

Erreichen kann eine Umweltschlichtung vor diesem konfliktträchtigen Hintergrund aber, *„dass Gesetze, die meist unter umweltpolitischem Druck in einer Parteienkonkurrenz geschaffen wurden, eher eingehalten werden müssen. Die Kontrollfunktion wird in jedem Rechtsstaat benötigt, sofern er seine Regeln eingehalten wissen will.“* Die LUA ist demnach ein Instrument, das zu einer Ökologisierung der Wirtschaft und Gesellschaft beitragen kann, sofern ihr die rechtlichen Grundlagen und politischen Möglichkeiten zugestanden werden. Denn wenn eine gesetzlich legitimierte Interessenvertretung der Natur auf die Einhaltung bestimmter Kriterien beharren darf, hat dies Folgen für die Planung von Projekten [1]. *„Jedenfalls verleihen die Parteienrechte dem Umweltschlichter eine Position, die seiner Stimme rechtliches Gewicht gibt.“* Prozessrechtlich helfen die Umweltschlichter die Entscheidungsgrundlagen zu erweitern und zu rationalisieren [2]. Dadurch kommt es zu einer besseren Berücksichtigung ökologischer Notwendigkeiten.

Nach mehr als 25 Jahren hat es Erfolge und Fortschritte gegeben, Standards wurden eingeführt, doch schreitet die Umweltzerstörung weiter voran. Dagegen stellen sich die Umweltschlichtungen nach wie vor und die Konflikte sind aktueller denn

je. Seit Anfang 2023 fordern wieder Stimmen die Abschaffung oder zumindest Entrechtung der LUA, mit den gleichen oder ähnlichen Argumenten wie 1997, 2007, oder z.B. auch 2018. Durch Streuen von falschen Behauptungen, Übertreibungen oder Irreführungen, wurde wieder versucht Empörung über die LUA zu erzeugen oder sie als unnötig darzustellen. Doch werden Behauptungen nicht wahr, nur weil sie vielfach wiederholt werden. Weder ist die LUA gegen alles, noch verhindert sie alles, noch verbeißt sie sich in (scheinbare) Kleinigkeiten, wie dies die Statistik in den Tätigkeitsberichten zeigt.

Die Natur ist ein allgemeines Gut und wird in ihrem Wert immer noch unterschätzt. Doch ist sie die Grundlage unseres Lebens, denn ohne sie gäbe es auch keine Wirtschaft, wir hätten keine Nahrungsmittel, keine Rohstoffe, kein sauberes Wasser, keine Luft zum Atmen, keine Landschaft zur Erholung, keinen Tourismus, usw. Wir brauchen sie als Verbündete gegen die aktuelle und weiter drohende Klima-, Wasser-, Ernährungs- und Biodiversitätskrise. Deshalb gefährden Forderungen nach einer Schwächung von Naturschutz und ihren Vertreter:innen damals wie heute die Lebensgrundlage von uns Menschen.

Denn die LUA vertritt keine Eigeninteressen, sondern setzt sich in ihrer täglichen Arbeit gemäß ihrem wichtigen Auftrag für die Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen ein. Dazu zeigten wir in den Beiträgen der Ausgabe unseres Newsletters LUA-Notizen 01/2023 wofür wir uns einsetzen und warum das so wichtig ist (siehe dazu auch im folgenden Kapitel, Wofür sich die LUA einsetzt, S. 64 ff). Um hier erfolgreich zu sein, sind wirksame Gesetze und effektive Durchsetzungsrechte notwendig. Ohne Anwältin ist die stimmlose Natur in den vielen Verfahren jedoch hilflos und ohne LUA wären u.a. bereits letzte Naturwälder (z.B. Sillingwald) erschlossen, letzte freie Fließgewässerstrecken verbaut oder letzte Auengebiete (z.B. Salzachauen durch Schotterabbau) verloren, letzte Moorflächen für Schianlagen (Speicherteiche) zerstört, die Lichtverschmutzung noch mehr im Steigen und letzte Wanderkorridore von unterschiedlichen Tierarten abgeschnitten. (gs)

Literatur:

[1] Karin Hofer, 1997: Eine institutionalisierte Stimme der Natur? Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft im Spannungsfeld zwischen Naturschutz, wirtschaftlichen Interessen und politischen Konflikten. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 1997, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 135, Residenz Verlag, Salzburg, S. 50-67.

[2] Karl Weber, 2007: Die Umweltanwälte und Umweltanwaltschaften der österreichischen Bundesländer: Eine rechtliche und umweltpolitische Bilanz. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 2007, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 180, Residenz Verlag, Salzburg, S. 102-120.

Kommentar zum Wahlkampf 2023 und Klarstellungen zur LUA

Im Landtags-Wahlkampf 2023 sah sich die LUA mit vielen Falschbehauptungen konfrontiert, mit denen versucht wurde, Empörung über sie zu erzeugen. Die LUA wurde als Verhinderer, Verzögerer, überflüssig und Schuld an den langen Verfahrensdauern hingestellt. Dazu sind einige Klarstellungen notwendig.

Dabei wird vorausgeschickt, dass die LUA überparteilich und politisch weisungsfrei ist und ihre Mitarbeiter:innen auch keiner politischen Partei angehören. Dies ist zum einen wichtig, um für alle Menschen, Parteien, Gemeinden usw. gleichermaßen objektiv arbeiten zu können und zum anderen, um langfristige Entscheidungen, basierend auf Sach- und Fachkompetenzen, im Sinne unserer Kinder und Enkelkinder vertreten zu können. Denn im Gegensatz dazu ist es in der Politik oft schwierig, über kurzfristige Lösungen hinaus unpopuläre Entscheidungen zu treffen, weil die berechtigte Angst besteht, dafür vom Wähler „gestraft“ zu werden. Die Politik handelt so, weil sie dafür gewählt wird und die Bevölkerung hört natürlich lieber Angenehmes. Doch die Realität ist unangenehm und wir können die Probleme nur lösen, indem wir sie endlich annehmen, statt zu verdrängen und nicht die Schuld bei anderen suchen.

Die im Wahlkampf vielseitig erfolgten Vorwürfe gegen die LUA können in der Theorie ganz einfach mit Fakten und Statistik widerlegt werden (siehe Tätigkeitsberichte). Zum Beispiel beteiligt sich die LUA nach einer Grobprüfung von ca. 700-800 Verfahren pro Jahr, in denen sie nach dem Gesetz Parteistellung hätte, in 400-450 Verfahren eingehender und erhebt davon nur in ca. 11,5 Fällen Beschwerde an das LVwG sowie nur vereinzelt Revision an den VwGH. Zudem hat die LUA als

Verfahrenspartei nur kurze Fristen für Stellungnahmen und unterliegt Präklusionsbestimmungen, nach denen sie Einwendungen später nicht mehr einbringen darf. Die Ressourcen der LUA sind sehr begrenzt, denn für den großen und vielfältigen Aufgabenbereich im gesamten Bundesland Salzburg stehen insgesamt nur fünf vollzeitäquivalente Mitarbeiter:innen (1 Umweltschützerin, 3 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 1 Sekretärin) zur Verfügung.

Aber auch der Naturschutz generell wurde immer wieder als zu streng und überreguliert dargestellt, weshalb keine Entwicklung im Land mehr möglich sei. Demgegenüber stehen viele erschreckende Zahlen über den schlechten Zustand von Natur, Arten und Lebensräumen, in die weiter eingegriffen wird, deren Funktionen aber wichtig sind für das menschliche Überleben, den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung.

Die sachliche Diskussion zu diesen Fakten gestaltet sich aber in der Praxis immer schwieriger. Denn durch das ständige Wiederholen werden die falschen Behauptungen zwar nicht wahr, die andauernde Weiterverbreitung von Fehlinformationen führt aber häufig zu einer verzerrten Wahrnehmung. Auch in den Medien wird am liebsten über die besonders konfliktreichen, emotionalen oder die scheinbar „kuriosen“ Fälle berichtet, die jedoch bei 700-800 Verfahren pro Jahr lediglich die große Ausnahme darstellen.

Diesen Fehlinformationen ständig zu entgegnen, kostet viel Mühe, insbesondere wenn die Ressourcen dafür fehlen und es hält von der eigentlichen Arbeit, der inhaltlichen Vertretung der Natur, ab. Denn wenn wir ständig unsere Aufgabe

an sich verteidigen müssen, bleibt weniger Zeit und Kraft, die Natur zu verteidigen. Doch weil die Natur ohne Vertreterin ihre Rechte nicht durchsetzen kann, ist es notwendig, auch die Aufgabe der Vertreterin an sich zu verteidigen.

Immer wieder zeigt sich das Dilemma zwischen Parteipolitik mit kurzfristigen Versprechungen um Wähler nicht zu verlieren und langfristigen Lösungen. Im Gegensatz dazu steht, dass viele grundsätzlich hinter dem Naturschutz stehen und seine Wichtigkeit anerkennen. Zu Problemen

kommt es ja meist erst dann, wenn jemand selbst bzw. persönlich betroffen ist. Einschränkungen werden jedoch auch leichter akzeptiert, wenn sie für alle durchsetzbar sind und mittelfristig Erfolge bringen, die zeigen, dass eine langfristig positive Entwicklung für Natur und Mensch möglich ist. Auch für uns sind es schöne Erlebnisse, wenn ursprünglich in der Verhandlung skeptisch betrachtete Naturschutzmaßnahmen zur Förderung von Lebensräumen oder Tierarten von Antragstellern im Nachhinein als Bereicherung erkannt werden! (gs)

Doppelgleisigkeiten - Dreifachgleisigkeiten - Mehrfachgleisigkeiten: Zu den unterschiedlichen Aufgaben und Rollen von Behörde, Sachverständigen und Parteien im Verwaltungsverfahren



Foto: Gishild Schaufler

Im Wahlkampf 2023 war bei den Themen Naturschutz und LUA immer wieder die Rede von „Doppel-, Dreifach- und Mehrfachgleisigkeiten“, die beseitigt werden müssten, um Verfahren zu beschleunigen. Die mit Recht kritisierten langen Verfahrensdauern wurden somit immer wieder ohne Rücksicht auf Fakten und Statistik auf die LUA geschoben. Entgegen dieser Behauptungen hat die LUA aber ohnedies meist nur 2-Wochen-Fristen für Stellungnahmen und Präklusionsbestimmungen für ihre Einwendungen und zum anderen ergreift die LUA nur in weniger als 2% der Verfahren, in denen sie das Recht auf Parteistellung hat, ein Rechtsmittel an die Verwaltungsgerichte (siehe dazu in der Statistik und im Kapitel zu den Beschwerdeverfahren über deren Entwicklung, S. 40 f). Auch im Regierungsabkommen 2023-2028 findet sich nun wieder die allgemeine Ansage der „Beseitigung von

Doppelgleisigkeiten“, die jedoch nicht näher beschrieben werden.

Tatsächlich ist das (Schein-)Argument bzw. der „Vorwurf der Doppelgleisigkeit“ und „zu viel Bürokratie“ viel älter als der letzte Landtags-Wahlkampf 2023. Diese Behauptungen kommen immer wieder als Vorwand, um die gesetzliche Aufgabe der LUA zu desavouieren und ihre Rechte in Frage zu stellen. Bereits 1987 waren Handelskammer und Landwirtschaftskammer gegen eine Institutionalisierung aufgetreten und 1995 wurde abermals die Verursachung von bürokratischem Aufwand beklagt (siehe dazu den Artikel zu den Angriffen auf die LUA, S. 52 ff). Aber auch 2018 unterstellten Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer in ihren Stellungnahmen zur NSchG-Novelle 2019 der LUA, sie bewirke nur lange Verfahrensdauern und Verwaltungsaufwand (siehe Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 104-106). Im Wahlkampf 2023 stach unter den Wirtschaftsvertretungen besonders die Industriellenvereinigung mit ihrer Forderung hervor, die LUA abzuschaffen, weil durch die Aarhus-Konvention die Öffentlichkeit ohnedies in Naturschutzverfahren vertreten sei.

Ohne konkrete Festlegung kann nur aus verschiedenen Andeutungen gefolgert werden, was mit dem ständig wiederholten Slogan der „Beseitigung von Doppelgleisigkeiten“ aktuell gemeint ist. Zum einen kristallisiert sich dabei die Behauptung des

unnötigen „Nebeneinanders von der Behörde mit den Amtssachverständigen (ASV) und der LUA“ heraus und andererseits wird das Nebeneinanderbestehen von Beteiligungsrechten der NGOs und Parteirechten der LUA gemeint. Dabei ignoriert werden jedoch

1. in Bezug auf Behörde, ASV & LUA die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen, die nicht von ein- und derselben Person bzw. Institution ausgeübt werden können, ohne dabei in einen unauflösbaren Rollenkonflikt zu geraten sowie

2. in Bezug auf NGOs & LUA die unterschiedlichen Möglichkeiten, Rechte und Pflichten zur Aufgabenerfüllung, auf die hier näher eingegangen wird.

1. Zu Behörde mit ASV & LUA als Partei

Die LUA wurde in den 1980er Jahren eingerichtet, weil die politischen Kräfte es damals für sachlich und moralisch notwendig hielten, der sprach- und wehrlosen Natur eine Stimme zu verleihen. Denn es war bereits damals klar, dass die Natur im Spannungsfeld zwischen Wirtschaft, Politik und weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden eines besonderen ausgleichenden Schutzes bedarf. Die LUA sollte die Interessenvertretung bzw. Lobby für Natur und Umwelt übernehmen, die Rolle des Gegengewichts, frei von Einflussnahme, unabhängig und parteiisch für Natur und Umwelt. (Siehe Petition der Umweltschutzverbände gegen die Entmachtung der oberösterreichischen Umweltschutzverbände, 2019 [1].)

Die LUA wurde als Stimme der Natur eingeführt um eine Art „Verfahrensgleichheit“ zwischen der Natur auf der einen Seite und der Wirtschaft auf der anderen Seite zu schaffen [2]. Die Rolle als Anwältin soll die Prozessrisiken im Naturschutzrecht herstellen, damit die Verwaltung Argumente, die für oder gegen einen Natureingriff sprechen, verfahrensmäßig besser abarbeiten kann [3]. (Siehe dazu ausführlicher im Artikel über die Angriffe auf die LUA im Lauf ihrer Geschichte, S. 52 ff.)

Neben der Rolle des Antragstellers sind auch die Rollen von Behörde, ASV und LUA im Verfahren klar unterschiedliche und können auch nicht von ein- und derselben Person bzw. Institution sachgerecht erfüllt werden. Auch sonst wird z.B. seit langem (zum Glück) die Gewaltentrennung nicht mehr in

Frage gestellt sowie, dass der Richter nicht gleichzeitig auch die Aufgabe der Staatsanwaltschaft übernehmen kann, oder dass eine funktionierende Sozialpartnerschaft sowohl eine Arbeitnehmer- als auch eine Arbeitgebervertretung braucht, usw.

Eine klare Trennung der Rollen zur Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben ist eine sinnvolle Errungenschaft und unabdingbar, aus einem sonst unauflösbaren Rollenkonflikt herauszutreten und zu einer auf den gegebenen rechtlichen Grundlagen ausgeglichenen Entscheidung zu gelangen. Denn die Behörde muss über den Antrag eines Projektwerbers aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entscheiden und damit das geltende Recht anwenden. Zur Beantwortung der fachspezifischen Fragen hat die Behörde einen Sachverständigen beizuziehen. Dieser ist in der fachlichen Begutachtung frei, aber an die von der Behörde vorgegebenen Fragen und den beauftragten Umfang gebunden. Auch in Rechtsfragen darf er sich nicht „einmischen“ und bei Übergehen seines Gutachtens durch die Behörde hat er keine ausreichenden Durchsetzungsmöglichkeiten.

Die LUA hingegen ist ganz klar nicht Behörde, sondern Partei (im Sinne des § 8 AVG). Die Aufgabe ihrer Parteistellung in Naturschutzverfahren liegt in der Vertretung der Interessen der Natur. Der Behörde steht als Partei im Verfahren auf der einen Seite der Antragsteller gegenüber, der seine eigenen (meist wirtschaftlichen) Projektinteressen vertritt, die oft mit Eingriffen in die Natur verbunden sind. Auf der anderen Seite steht die LUA der Behörde ebenfalls als Partei gegenüber mit der Aufgabe, der stummen Natur eine Stimme zu verleihen und damit zu vertreten, weil womöglich in ihre Rechte eingegriffen wird. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe bzw. ein öffentliches Interesse, da die Erhaltung der Natur und Einhaltung der Gesetze zu ihrem Schutz der Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlage und somit dem Allgemeinwohl dient. Eine Abschaffung der Verfahrensrechte der LUA als Anwältin der Natur käme daher einer Entrechtung der Natur gleich, weil sie sich nicht selbst vertreten kann.

Dass diese Aufgabe wegen Unvereinbarkeit der Stellung eines objektiven Sachverständigen mit jener einer Amtspartei auch nicht durch den Amtssachverständigen bzw. Naturschutzbeauftragten

übernommen werden kann, hat der VfGH bereits im Jahr 2000 klargestellt. Demnach kann die dem ASV eingeräumte Befugnis, als Partei ein Berufungsverfahren einzuleiten, geeignet sein, das Vertrauen in die Objektivität des Sachverständigen im erstinstanzlichen Verfahren und damit die Objektivität des Verfahrens insgesamt zu gefährden, weshalb sich die Verknüpfung der Stellung des ASV mit der einer Amtspartei als unsachlich erweist. *„Die Stellung eines – im Konflikt zwischen Privatinteressen und Interessen des Naturschutzes – objektiven Sachverständigen ist daher mit der Stellung einer Amtspartei nicht vereinbar“* (VfGH, G88/00).

2. Zu NGOs & LUA

Die seit langem notwendige, aber minimale Umsetzung der Aarhus-Konvention wird nun auch immer wieder als Argument missbraucht, die Verfahrensrechte der LUA als überflüssig darzustellen. Doch können NGOs die LUAs nicht ersetzen (siehe Leistungsspektrum der Umweltschafften Österreichs [4]).

Denn bei der durch die LUAs institutionalisierten Vertretung der Natur handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, für die der Staat eine große Verantwortung hat. Die Zuerkennung von Rechten ist für die Öffentlichkeit extrem wichtig, doch erfolgt der Großteil der Arbeit der regionalen NGOs auf Basis ehrenamtlicher Tätigkeit und unterliegt jeweils eigenen Zielsetzungen. Eine konsequente Teilnahme an regional jährlich hunderten Verfahren, ohne fachliche und rechtliche Hilfestellung kann daher nicht funktionieren und auch nicht durch die Dachverbände aufgefangen werden. Die LUAs hingegen können das ganze Jahr hindurch alle wichtigen Verfahren abdecken und die Interessen der Natur frei von Weisungen und überparteilich vertreten. Nur diese konsequente und konstruktive Teilnahme, auch an vielen „kleinen“ Naturschutzverfahren – die durchaus große Auswirkungen haben können – sichert die hohe fachliche Qualität der Verfahren und sorgt für Kontinuität und Sachlichkeit. Eine Beschneidung der Verfahrensrechte der LUA führt daher zwingend zu weniger Schutz für die Natur.

Aus der Verfahrensstatistik geht ebenfalls hervor, dass die NGOs diese Aufgaben aufgrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen, fehlender

Erfahrung sowie auch rechtlicher Beschränkungen nicht ersetzen können, denn von den Beschwerdeverfahren der LUA beim Landesverwaltungsgericht waren sie von 2020-2023 nur in weniger als 10% beteiligt (siehe zur Statistik zu den Beschwerdeverfahren, S. 40 f und Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 36-37) und hier zusätzlich noch auf wenige, ausschließlich EU-rechtliche Tatbestände beschränkt.

Deshalb wäre es ein großer Rückschritt, die Kompetenzen der seit Jahrzehnten institutionalisierten Vertretung von Umwelt und Natur zu beschneiden, die Verantwortung an NGOs (Nichtregierungsorganisationen) auszulagern und die Vertretung der Natur somit Vereinen, Privatinitiativen, Ehrenamt, Freiwilligkeit und Zufall zu überlassen, anstatt die LUAs in ihren kontinuierlichen Anstrengungen gegen Natur- und Umweltzerstörung, Landschaftsverbrauch, Artensterben und Verlust der biologischen Vielfalt und damit der Lebensgrundlage künftiger Generationen, zu stärken und zu unterstützen. (gs)

Literatur:

[1] Petition der Umweltschafften gegen die Entmachtung der oberösterreichischen Umweltschafft 2019 – Die Natur braucht eine Stimme: <https://mein.aufstehn.at/petitions/die-natur-braucht-eine-stimme-gegen-die-entmachtung-von-umweltschafften/>

[2] Karin Hofer, 1997: Eine institutionalisierte Stimme der Natur? Die Salzburger Landesumweltschafft im Spannungsfeld zwischen Naturschutz, wirtschaftlichen Interessen und politischen Konflikten. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 1997, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 135, Residenz Verlag, Salzburg, S. 50-67.

[3] Karl Weber, 2007: Die Umweltschafften und Umweltschafften der österreichischen Bundesländer: Eine rechtliche und umweltpolitische Bilanz. In Herbert Dachs & Roland Floimair (Hrsg.): Salzburger Jahrbuch für Politik 2007, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Sonderpublikationen“, Nr. 180, Residenz Verlag, Salzburg, S. 102-120.

[4] Die Umweltschafftinnen und Umweltschafften Österreichs – Das Leistungsspektrum der Umweltschafften Österreichs: <https://umweltschafft.gv.at/de/wir-ueber-uns>

Zu den Öffentlichen Interessen und deren Abwägung – geplante Änderungen im Regierungsprogramm 2023-2028

Das Regierungsübereinkommen 2023-2028 der neuen Salzburger Landesregierung sieht umfassende Änderungen des Naturschutzgesetzes, insbesondere auch hinsichtlich des jahrzehntelang bestehenden gesellschaftlichen Konsenses in Bezug auf die Grenzen des Naturschutzes vor: *„Die Regelung im Salzburger Naturschutzgesetz, wonach die Interessen des Naturschutzes allen anderen öffentlichen Interessen vorgehen, ist zu überarbeiten (z.B. öffentliches Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien).“*

Von den Erneuerbaren Energien zur Ausdehnung auf sämtliche Projekte

Für den Sektor der Erneuerbaren Energien (EE) wurde auf europäischer Ebene aus verständlichen wirtschaftlichen Gründen (Ukrainekrieg) und faktisch unbestrittenen Gründen des Klimawandels eine derzeit bloß befristete, aber auch im Verfahren widerlegbare Vermutung eines „überwiegenden öffentlichen Interesses“ verordnet (Beschleunigungs-Verordnung EU 2022/2577 vom 22.12.2022), die auch ohne Umsetzung in österreichisches Recht unmittelbar anwendbar ist.

Dieser Notfall-Verordnung ist inzwischen die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU ("Renewable Energy Directive III" bzw "RED III") gefolgt und am 20.11.2023 in Kraft getreten. Im ersten Umsetzungsschritt hatten die Mitgliedstaaten bis spätestens 21.02.2024 sicherzustellen, dass EE-Projekte – bis zum Erreichen der Klimaneutralität – im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn Interessen nach der FFH-RL, WRRL und VS-RL abzuwägen sind.

Die bereits vor den Wahlen angestrebte Salzburger Novelle sollte aber weit darüber hinausgehen. Nicht nur ein Vorrang für EE-Projekte sollte in das Naturschutzgesetz aufgenommen werden, sondern es sollte auch die Schwelle des nachzuweisenden öffentlichen Interesses für sämtliche Projekte im Bundesland Salzburg herabgesetzt werden:

Dies sollte einerseits dadurch geschehen, dass nicht mehr die Zielsetzung des beantragten Projekts selbst einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse unmittelbar dienen muss, sondern dass auch bloß mittelbare Nebeneffekte eines Projekts „im öffentlichen Interesse“ anerkannt werden können. Gemäß der höchstgerichtlichen Rsp des VwGH bilden aber zB. die Schaffung (und damit auch der Verlust) von Arbeitsplätzen oder ein erhöhtes Steueraufkommen oder Festlegungen der Raumordnung zwar (ein Indiz für) ein öffentliches Interesse, aber nicht das konkrete Ziel des Projekts.



Foto: Gishild Schaufler

Nur wenn das Ziel des Projekts selbst unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient (z.B. der Erzeugung Erneuerbarer Energie, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit), darf dieses mit den Naturschutzinteressen abgewogen werden. Jüngstes Beispiel in Salzburg war die geplante Erweiterung eines Schigebiets, für welches ein vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) beauftragtes Gutachten für Volks-, Regionalwirtschaft, Tourismus und Arbeitsmarkt aus wissenschaftlicher Sicht feststellte, dass für die neuen Pisten und Lifte lediglich ein betriebswirtschaftliches Interesse des Unternehmens vorlag, das zwar auch den Interessen der Region entsprach, für diese aber nicht unerlässlich, also zwingend erforderlich sei. Eine Änderung des Naturschutzgesetzes könnte dies umkehren: Dann wäre jedes Projekt, das irgendwelche Nebeninteressen miterfüllt, fähig gegen das Interesse des Naturschutzes am Erhalt einer Art, einer Fläche oder eines Gebietes abgewogen zu werden.

Vorwand des bisherigen Überwiegens der Naturschutzinteressen

Andererseits stellt das Regierungsübereinkommen nun auch zusätzlich das Gleichgewicht der widerstreitenden öffentlichen Interessen in Frage: „Die Regelung im Salzburger Naturschutzgesetz, wonach die Interessen des Naturschutzes allen anderen öffentlichen Interessen vorgehen, ist zu überarbeiten“. Diese Prämisse geht aber von der falschen Annahme der Voraussetzung aus, dass die Naturschutzinteressen immer überwiegen würden. Das geltende Salzburger Naturschutzgesetz klärt in § 3a Abs 1 NSchG nur den Umstand, dass dem Naturschutzinteresse der Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen eingeräumt werden kann. Diese Bestimmung ist insofern notwendig, weil sonst überhaupt keine Versagung eines Eingriffs in geschützte Güter möglich wäre. Wenn aber besonders wichtige öffentliche Interessen für einen Eingriff sprechen und diese Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen (weil sie für das Über/Leben der Menschen wichtig sind), dann müssen (auch bereits nach der bisherigen Gesetzeslage) die Naturschutzinteressen zurücktreten.

Einführung der Interessenabwägung 1977

Die Einführung dieser ausgeklügelten und gesellschaftspolitisch abgewogenen Interessenabwägung im Salzburger Naturschutzgesetz 1977 war revolutionär und gesellschaftlich befriedend gleichzeitig. Der damalige Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer senior schrieb dazu im Vorwort zur Veröffentlichung des neuen Gesetzes (Salzburg Dokumentationen Band Nr. 28, Juli 1978):

„Zwischen Mensch und Natur darf es vernünftigerweise keine Frontstellung geben – denn die Natur soll ja für den Menschen geschützt werden. Und zwar nachhaltig, nicht nur für die Gegenwart und die nächsten Jahre! Dabei bedarf es aber in jedem Einzelfall der sorgfältigen Abwägung, was hier in irgendeinem bestimmten Teil der Landschaft Salzburgs wichtig ist: das Verändern des gegenwärtigen Zustandes zugunsten des Menschen oder: Das Bewahren des gegenwärtigen Zustandes – zugunsten des Menschen. Denn selbstverständlich gibt es zwischen dem Anspruch der Anwälte des

Naturschutzes und dem Anspruch der Anwälte des Menschen im Hinblick auf Beschäftigung, Wohnen, auf Erholungsflächen usf. ein Spannungsfeld! Ein Spannungsfeld, das nur abgebaut werden kann, wenn nach klaren Überlegungen der Vernunft ein Abgleichungsverfahren erfolgt, dessen Basis nun das neue Salzburger Naturschutzgesetz sein soll. Aber natürlich: Perfekt und alle Bedürfnisse und Wünsche voll befriedigend kann keine Regelung sein. Das ist nicht Pessimismus, sondern wirklichkeitsbezogene Einschätzung!

In einer demokratischen Gesellschaft muß alles getan werden, gesetzliche Notwendigkeiten bürgernah, aber wirkungsvoll zu bewältigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sehe ich im neuen Naturschutzgesetz einen großen Fortschritt für unsere Bemühungen, behördliche Entscheidungen, wo dies nur möglich ist, im engsten Einvernehmen mit den Bürgern zu fällen.

Was wir aber vor allem brauchen, das ist eine Naturschutzgesinnung, die weiß, dass Naturhaushalt und Naturkreislauf ungemein empfindliche Systeme sind und äußerste Wachsamkeit erfordern, die sich aber trotzdem nicht von einem Fanatismus für die Natur und gegen den Menschen hinreißen läßt. Möge dieses neue Salzburger Naturschutzgesetz dazu beitragen, den richtigen Naturschutz in Salzburg zu gewährleisten.“

Mit dem Salzburger Naturschutzgesetz 1977 war daher ein fairer Ausgleich aller Interessen angestrebt und der Naturschutz gleichbedeutend auf derselben Stufe den wirtschaftlichen Interessen gegenübergestellt. Allerdings wurden diese strengen Regelungen seither auch bereits mehrfach angepasst, um die Erlangung einer Bewilligung zu erleichtern.

Einführung der Ausgleichsregelung 1993

So erwies sich das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 insofern als zu streng, als im Falle einer negativen Beurteilung eine Versagung nur durch den Nachweis unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen abgewendet werden konnte (§ 3 Abs 3 iVm § 20 NSchG 1977). Da ein solcher Nachweis öffentlicher Interessen nicht den Regelfall, sondern eher den Ausnahmefall darstellt, waren die damaligen Regelfälle entweder die

Bewilligung oder die Versagung von Eingriffen. Um aber anstatt einer Versagung – neben dem schwierigen Nachweis öffentlicher Interessen – trotzdem eine Möglichkeit zur Erlangung einer Bewilligung zu eröffnen, wurde mit dem Salzburger Naturschutzgesetz 1993 das System der Ausgleichsregelung eingeführt: „Durch das Vorschlagen geeigneter Ausgleichsmaßnahmen kann der Antragsteller auch Projekte bewilligungsfähig machen, die sonst auch im Wege der Interessensabwägung (§ 3) nicht konsensfähig wären, da zB keine öffentlichen Interessen dafür sprechen. Rechtspolitisch beruht dieses Instrumentarium auf der Überlegung, daß Eingriffe in den Naturraum durch Verbesserungen an anderer Stelle aufgewogen werden können, so daß im Endeffekt allen gedient ist.“ (Zitat aus RV 392 d.B. NSchG Nov 1997).

Der Gesetzgeber legte der Einführung dieser Regelung folgende Intention zugrunde:

„Eine Gesellschaft, die alle Annehmlichkeiten des modernen Lebens auskosten möchte, beeinträchtigt zwangsläufig die Natur. Wenn daher die negativen Auswirkungen unseres Wohlstandes langfristig gesehen offensichtlich unvermeidbar sind, sollte zumindest bei jedem Vorhaben, das die Natur beeinträchtigt, ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden und zwar derart, dass die positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahme die negativen Auswirkungen des Vorhabens erheblich überwiegen.“

Die Einführung der Ausgleichsregelung im Salzburger Naturschutzgesetz 1993 stellte daher eine Erleichterung dar, die aber ihrerseits wiederum anfangs zu weit gefasst war, weil alle Vorhaben ausnahmslos und uneingeschränkt ausgleichsfähig waren, obwohl bestimmte schwerwiegende Eingriffe (wie die Zerstörung eines über tausende von Jahren gewachsenen Moores) gar nicht ausgeglichen werden können.

Einschränkung der Ausgleichsregelung 1999

Mit dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG-Novelle 1997) wurde die

Ausgleichsregelung sodann novelliert und auf den heutigen Umfang eingeschränkt. Die Materialien halten dazu insbesondere fest: „Maßnahmen, die Zielsetzungen eines geschützten Gebietes grundsätzlich zuwiderlaufen (zB den Weiterbestand eines Naturdenkmales gefährden oder das Landschaftsbild in einem Landschaftsschutzgebiet schwer beeinträchtigen) sind ebenfalls von der Ausgleichsmöglichkeit ausgenommen, da hier der Weiterbestand des Schutzgebietes höher zu bewerten ist als das Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme.“

Ausbalanciertes System

Die Interessenabwägung des Jahres 1977 und die nachfolgende Ausgleichsregelung stellen ein weitgehend ausbalanciertes System dar. Diese Bestimmungen hielten bis heute den naturbewegten Bürgern, der Einführung der Umweltschutzanwaltschaft, der erstarkten Naturschutzbewegung und den Rechten der Aarhus-Konvention stand und sicherten auch den gesellschaftlichen Frieden.

Betrachtet man allerdings aus heutiger Sicht den akuten Verlust an Biodiversität, das Artensterben, den Verlust artenreicher Feucht- und Trockenstandorte und die Handlungsnotwendigkeiten aufgrund des Klimawandels, müsste ein Systemwandel vielmehr in Richtung weniger Eingriffe und großflächige Renaturierungen eingeläutet werden, weil die bisherigen Regelungen zu wenig effektiv waren. Dies wird inzwischen europa- und weltweit immer stärker auch seitens der Bevölkerung, insbesondere der davon verstärkt betroffenen jungen Generationen gefordert und führt zu Protesten und Aktionen. Dem sollen Biodiversitätsstrategien und jüngst auch das EU-Renaturierungsgesetz entgegenwirken.

Eine Änderung des bisherigen Systems zu Lasten des Naturschutzes würde unweigerlich nicht nur auf Kosten der Natur gehen, sondern die Lebensgrundlage von uns allen weiter bedrohen. (mp)

Verfahrensbeschleunigung in der Naturschutzpraxis



Foto: Gishild Schaufler

Das aktuelle Regierungsübereinkommen spricht unter anderem gewünschte Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung in Naturschutzverfahren an. Diese Forderung nach schnelleren Verfahren ist so alt wie Bewilligungsverfahren selbst und sicherlich nicht auf das Naturschutzgesetz beschränkt. Auch im Wasser-, Forst- und Jagdrecht oder bei AWG-Verfahren, um nur einige zu nennen, sind entsprechende Beschwerden bekannt. Die Erfahrung der LUA aus zahlreichen Verfahren zeigt aber immer wieder, dass der ausschlaggebende beschränkende Faktor für die Verfahrensdauer vielfach die Kapazitäten der Behörden und Sachverständigen ist. In den letzten Jahrzehnten wurde hier immer wieder beim Personal gespart. Vielfach wurden den im Naturschutz tätigen Personen auch zusätzliche Aufgabenbereiche wie z.B. der Katastrophenschutz aufgebürdet.

Insbesondere während der Coronapandemie war ein Großteil der Beamten für die Ausstellung von Bescheiden, zur Kontaktverfolgung etc. eingeteilt. Dass dabei andere Inhalte liegenblieben und sich ein gewisser „Rückstau“ an Verfahren angehäuften, sollte somit nachvollziehbar sein. Auch aufgrund der Kontaktvermeidung kam es zu komplizierteren Verfahrensabläufen. Denn in dieser Zeit gab es kaum Naturschutzverhandlungen vor Ort. Häufig waren Sachverständige allein unterwegs, um Standorte von Vorhaben zu besichtigen. Die Gutachten wurden anschließend im Büro oder Homeoffice verfasst. Damit gingen

aber die in vielen Fällen sehr wertvollen Diskussionen und der gegenseitige Austausch unter Einschreitern, Projektanten, Behörde, Sachverständigen und LUA vor Ort verloren. Offene Fragen, die ansonsten im direkten Kontakt gelöst worden wären, wurden vermehrt in schriftlicher Form abgehandelt.

Für eine wirksame Verfahrensbeschleunigung stellt sich daher die ausreichende personelle Ausstattung bei Behörden und Sachverständigen, aber auch bei der LUA, als Grundvoraussetzung dar.

Fristsetzungen sind bereits derzeit im Naturschutzgesetz oder auch im AVG vorgesehen. Beispielsweise betragen die Fristen für Stellungnahmen der LUA in der Regel zwei Wochen.

Eine Verfahrensbeschleunigung durch die Einschränkung von Nachforderungen ist schwer absehbar, da auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden muss, beispielsweise, wenn bei einer Forststraßenverhandlung ein labiler Untergrund festgestellt wird und eine Beurteilung der Standfestigkeit durch einen Geologen oder die WLW (Wildbach- und Lawinenverbauung) erforderlich ist.

Generell wäre die Festlegung von Mindeststandards für Projekte sinnvoll. Dies würde Antragstellern und Projektanten die Ausarbeitung der erforderlichen Einreichunterlagen erleichtern. Vielfach hat sich gezeigt, dass nicht der Umfang eines Projekts, sondern dessen Inhalt ausschlaggebend ist, um eine Beurteilung im Verfahren maßgeblich zu erleichtern. Hier ließen sich oft wenig aussagekräftige Darstellungen einsparen.

Eine wichtige Vorinformation sowohl für Antragsteller als auch Sachverständige sind aber jedenfalls aktuelle Daten der Biotopkartierung oder auch Vorkommen geschützter Arten. Wenn diese erst im Zuge der Verhandlung vor Ort festgestellt werden, sind möglicherweise Umplanungen erforderlich. Dies ist in der Regel mit Zeitaufwand verbunden. Insbesondere bei größeren Projekten oder besonderen Schutzgütern hat sich gezeigt,

dass Vorabstimmungen mit Naturschutz und LUA helfen können, Zeit und Geld zu sparen. (sw)

Verfahrensdauer naturschutz- und umweltrechtlicher Revisions-Verfahren beim VwGH



Der VwGH in der ehemaligen böhmischen Hofkanzlei in Wien,
Foto: C.Stadler/Bwag CC-BY-SA-4.0.

Die aktuellen Diskussionen über die unstrittig oft viel zu langen Verfahrensdauern, deren Ursachen und möglichen Verbesserungen sowie eine Anfrage des Höchstgerichtes an die LUA, ob an einer Entscheidung über eine Revision aus dem Jahr 2021 überhaupt noch ein Interesse bestünde, hat uns dazu veranlasst, den Grund der Anfrage nachzuvollziehen und die tatsächliche Verfahrensdauer naturschutzrechtlicher Revisions-Verfahren beim VwGH zu erheben.

Laut dem auf der Homepage des Höchstgerichtes vwgh.gv.at veröffentlichten Tätigkeitsbericht betrug die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren 6,2 Monate.

Eine Auswertung aller in der LUA bekannten Revisionsverfahren der letzten 10 Jahre in Naturschutz- bzw. AWG- und UVP-Verfahren, in denen die LUA, die Behörde, der Antragsteller oder eine NGO das Rechtsmittel einer Revision ergriffen hatten, ergab davon abweichend in 34 Verfahren folgende Verfahrensdauern:

07/34 Verfahren dauerten unter 6 Monate

06/34 Verfahren dauerten 6 bis 12 Monate

12/34 Verfahren dauerten länger als 1 Jahr

04/34 Verfahren dauerten länger als 2 Jahre

05/34 Verfahren dauerten länger als 3 Jahre

Der Grund der Nachfrage zum Vorhandensein eines Interesses an einer Entscheidung begründet sich ganz offensichtlich darin, dass der VwGH keine Kenntnisse über allfällige Änderungen der Sachlage erlangt und aufgrund einer langen Verfahrensdauer Umstände eingetreten sein könnten, die eine Entscheidung überflüssig machen würden.

Bei einem Stand von 79% der Verfahren, die länger als der Durchschnitt der VwGH-Verfahren dauern und bei 62% der Verfahren, die länger als 1 Jahr dauern, ist ein solches Szenario nicht unwahrscheinlich. Da beim VwGH kein Ermittlungsverfahren mehr erfolgt, gibt es normalerweise keinen Informationsaustausch mehr zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten. Somit erlangen auch die Parteien keine Kenntnis über den Stand des Verfahrens und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als auf das Erkenntnis zu warten.

Lange Verfahrensdauern in Natur- und Umwelt-schutzverfahren sind – auch beim Höchstgericht – meist in ganz besonderem Ausmaß abträglich für die Natur. Während die Hürden für die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung einer Revision gegen eine Bewilligung bspw. im Artenschutz so hoch sind, dass beinahe schon ein strafgesetzwidriger Erfolg bei Durchführung der Maßnahme nachgewiesen werden müsste, führen langjährige höchstgerichtliche Verfahren regelmäßig zur einstweiligen Schaffung von Tatsachen, deren Wiederherstellung mitunter ein Menschenleben übersteigt (z.B. bei der Fällung von alten Bäumen oder Eingriffen in Moore). Mit diesen tatsächlich gegebenen langen Verfahrensdauern muss auch weiterhin de facto gerechnet werden. Immer wieder unverständlich im Zusammenhang mit der Schaffung von Tatsachen ist auch, dass bereits die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Revision, also die bloß formale Prüfung, ob eine Revision zulässig ist oder nicht, mehr als zwei Jahre dauern kann. Hier fehlt es klar an der Verhältnismäßigkeit und

Verfahrensgleichheit zu Lasten der Natur. Schnellere Entscheidungen könnten damit nicht nur zu mehr Rechtssicherheit führen, sondern auch spürbar zum faktischen Schutz der Natur beitragen. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die höchstgerichtlichen Verfahrensdauern auch im Natur- und

Umweltschutz rasant in Richtung der durchschnittlichen Verfahrensdauern bewegen. (mp)

WOFÜR SICH DIE LUA EINSETZT – KURZÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ARBEITSBEREICHE

Biotopverbund als notwendige Bereicherung unserer Kulturlandschaft anerkennen

Als Biotopverbund werden Grünstrukturen bezeichnet, die es Tier- und Pflanzenarten ermöglichen, zwischen Lebensräumen hin und her zu wechseln oder auch neue Lebensräume zu besiedeln. Dabei handelt es sich um lineare Verbindungskorridore, wie Hecken oder Fließgewässer. Es gibt aber auch Trittsteinbiotope, die meist kleiner und für sich abgegrenzt sind, aber Rückzugsräume und Nahrung bereitstellen, so dass Tieren zumindest ein kurzer Aufenthalt möglich ist. Dazu zählen beispielsweise Feldgehölze in der Wiesenlandschaft oder kleine Feuchtflächen.

Da Schutzgebiete meist zu klein und weit verstreut sind, um überlebensfähige Bestände von Tieren und Pflanzen dauerhaft zu erhalten, muss es Möglichkeiten geben, dass diese zwischen diesen Gebieten wechseln können. Denn nur so ist der notwendige genetische Austausch möglich, und kann das Aussterberisiko kleiner und isolierter Populationen verringert werden.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten muss ein funktionierender Biotopverbund vielen verschiedenen Ansprüchen gerecht werden. Sehr mobile oder flugfähige Arten, wie Wild oder Vögel, können Trittsteinbiotope zwischen den Lebensräumen nutzen. Für kleine, wenig ausbreitungsfähige Arten, wie flugunfähige Insekten (z.B. manche Heuschreckenarten), aber auch

Reptilien, für die ein Acker oder eine Vielschnittwiese bereits unüberwindbare Hindernisse darstellen, sind zusammenhängende Säume, durchgehende Wiesenrandstreifen oder offene Gräben samt Randstrukturen unabdingbar.

In unserer intensiv genutzten Landschaft gibt es



Sonniger Saum mit unebenem Bodenrelief, Altgras, verbuschten Bereichen und Zaun zwischen Wald und Mähwiese. Solche Strukturen bieten vielen Arten Lebensraum, Rückzugsmöglichkeit bei der Bewirtschaftung und Ausbreitungskorridor in einem. Foto: Sabine Werner

viele Bereiche, die als Lebensraum für anspruchsvollere oder spezialisierte Tiere und Pflanzen ungeeignet sind, etwa Siedlungs- und Gewerbegebiete, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, aber auch eintönige, dichte Fichtenforste. Diese lebensfeindlichen Bereiche unterbrechen großflächig den Lebensraumverbund. Weitere Hindernisse, die auch für sehr viele Tiere oft unüberwindbar sind, stellen Straßen und Wege, aber auch Bahnlinien dar. Bei den Verkehrsoptionen werden in der Regel nur die größeren Wildtiere wahrgenommen,

kleinere Arten, wie Kleinsäuger, Amphibien oder Insekten sterben meist unbemerkt.

Ein funktionierendes Netz aus verbindenden Lebensraumelementen zwischen Schutzgebieten und Lebensräumen außerhalb von Schutzgebieten ermöglicht den Arten Wanderungen und den Austausch zwischen (Teil-)Populationen. So sichert der Biotopverbund Lebensgemeinschaften, denn nur zusammenhängende Populationen sind auf lange

Sicht überlebensfähig, wenn örtliche Rückgänge durch Einwanderung aus benachbarten Flächen aufgefangen werden können. Da mit der Artenvielfalt auch die Widerstandsfähigkeit unserer Umwelt gegen den Klimawandel steigt, setzt sich die LUA in ihrer täglichen Arbeit für den Erhalt und die Wiederherstellung eines funktionierenden Biotopverbunds ein. (sw)

Warum wir Hecken brauchen - Über bedrohte Landschaftselemente

Hecken sind seit jeher ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft. Als lineare Strukturen charakterisieren und gliedern sie Wiesen und Äcker oft wie ein Geflecht, sie prägen das Landschaftsbild und erfüllen wesentliche Funktionen im Naturhaushalt. Deshalb stehen sie in Salzburg seit 1992 unter Schutz.



Heckenlandschaft im Lungau. Foto: Lukas Bofinger

Die Hecken der freien Landschaft unterscheiden sich ökologisch wesentlich von zurechtgestutzten Gartentrends. Früher pflanzte und pflegte man Hecken entlang von Grundstücksgrenzen als „lebende Zäune“ zur Viehpferch und nachhaltigen Versorgung mit Brennholz, Laubstreu, Beeren, Früchten, Nüssen und Wildkräutern. Auch heute noch sind Hecken mehr als „nur“ Grundstücksgrenzen. Vor allem in intensiv genutzten Landschaften, in denen ansonsten Blütenpflanzen für Wildbienen,

Schmetterlinge und andere Bestäuber fehlen, stellen sie bedeutende Zufluchtsorte dar. Neben Bäumen und Sträuchern trägt ein ausgeprägter Heckenraum mit extensivem Wiesenstreifen wesentlich zur Vielfalt unserer Landschaften bei. In gut entwickelten Hecken kommen neben Insekten auch Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien vor, die über das Nahrungsnetz miteinander verbunden sind. Diese Tiere nutzen Hecken als Versteck, für die Fortpflanzung und als Nahrungsquelle. Hecken kommt auch eine wichtige Funktion im Biotopverbund zu. Viele Tiere wandern entlang solcher Trittsteine, um Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten überhaupt erst zu erreichen. Ein Heckenverbund gewährleistet somit wichtige ökologische Beziehungen wie Austausch und Ausbreitung von Arten sowie Wiederbesiedlung von Lebensräumen.

Aber nicht nur das! Hecken mindern auch die Auswirkungen extremer Wetterereignisse. Der windbremsende Effekt bietet vielen Lebewesen Schutz, reduziert die Verdunstung und führt zu einer erhöhten Bodenfeuchte und damit einem verbesserten Kleinklima. Der Bewuchs verhindert Bodenerosion und begünstigt die Retention und Speicherung von Niederschlags- und Oberflächenwasser. Die tiefen Wurzelsysteme, die Laubstreu und das kühl-feuchte Mikroklima verbessern die Boden Neubildung und steigern die Bodenfruchtbarkeit. Durch die Anreicherung von Kohlenstoff in der

Hecke und im Boden haben sie außerdem Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige CO₂-Bindung.

Zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit den immer größer gewordenen Maschinen oder zur Gewinnung von Grünland wurden in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten zahlreiche Hecken, Gebüsche und ihre Säume gerodet, obwohl für den Klima- und Artenschutz das Gegenteil erforderlich ist.

Warum wir Wildbienen brauchen

Wildbienen sind die „wilden“ Verwandten unserer Honigbiene. In Österreich gibt es fast 700 verschiedene Arten, davon leben die meisten solitär, als sogenannte „Einsiedlerbienen“. Jedes Weibchen baut ein eigenes Nest und versorgt seine Brut ohne Hilfe von Artgenossen. Hummeln dagegen bilden Staaten (wie die Honigbiene), bei ihnen gibt es eine Arbeitsteilung. Die „Kuckucksbienen“ dagegen versorgen keine eigenen Nester, sondern legen ihre Eier in die Brutzellen nestbauender Arten.



Auch die Hummeln gehören gemeinsam mit rund 600 anderen Arten zu den Wildbienen. Foto: Gishild Schaufler

Viele Wildbienen bevorzugen trockene, warme Standorte. Nahrung und Nistmöglichkeiten sind entscheidend für ihr Überleben. Bei den Nistgewohnheiten der Wildbienen gibt es große Unterschiede: nur wenige, meist sehr anspruchslose Arten besiedeln Insektenhotels. Manche Arten beißen ihre Niströhren in markhaltige Pflanzenstängel und nutzen so stehen gelassene Stängel von Brombeeren, Disteln oder Königskerzen. Andere brauchen Totholz. Ein großer Teil der Wildbienen aber nistet im Boden, bevorzugt an vegetationsarmen, sonnigen Stellen. Abwechslungsreiche Strukturen und

Die Landesumweltanwaltschaft setzt sich deshalb in ihrer täglichen Arbeit für die Erhaltung von Hecken ein, um die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen zu bewahren und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes zu vermeiden. (vg)

eine Vielfalt an Pflanzenarten mit Blütenangebot von Frühjahr bis Herbst sichern den Wildbienen das Überleben. Diese Voraussetzungen bieten magere Wiesen, extensiv genutzte Raine und Säume an Waldrändern und Hecken.

Wir Menschen profitieren von der Bestäuberleistung der Wildbienen, denn rund 80% der insektenblütigen Pflanzen, darunter viele für den Menschen wichtige Nutzpflanzen, sind auf Wildbienen als Pollenüberträger angewiesen. Nicht nur die adulten Bienen ernähren sich von Pollen und Nektar, sie sammeln diese auch zur Versorgung ihrer Brut, weswegen sehr viele Blütenbesuche notwendig sind. Das aber macht Wildbienen zu besonders effizienten Bestäubern, nicht nur von Wildkräutern, sondern auch von Obstbäumen, Beerensträuchern und Feldfrüchten. Damit sichern Wildbienen Ernteerträge in der Landwirtschaft, im Obstbau aber auch im Wald. Im Gegensatz zur Honigbiene, die in ihrem Sammelverhalten nur auf einzelne Pflanzen spezialisiert ist, können Wildbienenarten viele verschiedene Pflanzen bestäuben. Eine Studie des Umweltbundesamts kam zu dem Ergebnis, dass Wildbienen oftmals die effizienteren Bestäuber sind, da sie gleichzeitig Nektar und Pollen sammeln und ihr Blütenbesuch zu doppelt so vielen Fruchtansätzen bzw. einer doppelt so hohen Samenanzahl führt. Der entscheidende Faktor für eine maximale Frucht- und Samenbildung ist daher eine möglichst artenreiche Bienenfauna, die wiederum in der Nähe naturnaher Lebensräume zu finden ist.

Wie bei anderen Insekten sind auch bei den Wildbienen massive Rückgänge zu verzeichnen. In

Deutschland sind mittlerweile mehr als die Hälfte der Arten in ihrem Bestand gefährdet oder vom Aussterben bedroht [1]. Hauptursache der Gefährdung ist der Lebensraumverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft und Flächenversiegelung. Das Verschwinden blütenreicher Wiesen führt auch zu größeren Entfernungen zwischen Futterquellen und Nistplätzen.

Für einen effektiven Wildbienenenschutz brauchen wir daher mehr Anstrengungen auf großer Fläche,

mit extensiv genutzten Blumenwiesen und Saumstrukturen, die einen wirksamen Biotopverbund ermöglichen. Dafür setzt sich die LUA in ihrer tagtäglichen Arbeit ein (sw).

[1] https://www.wildbienen.info/downloads/rote_liste_bienen_fassung_5.pdf

Schotterbänke voller Leben



Schotterbänke der Taugl in Vigaun. Foto: Verena Gfrerer

Schotter-, Kies und Sandbänke sind Kennzeichen naturnaher Flüsse und ihrer Dynamik. Intakte Fließgewässer führen Geschiebe unterschiedlicher Größe mit sich, das an strömungsarmen Stellen abgelagert wird. Dadurch entstehen Schotterbänke am Ufer oder Inseln mitten im Gewässer. Charakteristisch für solche Umlagerungsflächen ist, dass sie nicht ständig an der gleichen Stelle bleiben, sondern sich verlagern können, wenn beim wiederkehrenden Hochwasser das Material von der Strömung mitgerissen und abtransportiert wird.

So entstehen sehr variable Lebensräume, mit extremen Lebensbedingungen zwischen trocken und nass im Spülsaum des Gewässers. Schotterbänke naturnaher Flüsse sind ein Paradebeispiel für die natürliche Sukzession. Frisch entstandene oder

häufiger überflutete Kiesbänke sind praktisch vegetationsfrei, sie heizen sich bei Sonne sehr stark auf. Schatten und Deckung fehlen weitgehend, dies bietet lediglich vom Fluss abgelagertes Totholz und Wurzelstöcke. Erst auf den höher gelegenen Flächen, die weniger oft überflutet werden, siedeln sich Pioniergehölze, wie Purpurweiden und Erlen an, die den Übergang zum Auwald bilden.

Diese Umweltfaktoren ermöglichen es nur wenigen Spezialisten aus der Tierwelt, diesen Lebensraum zu besiedeln. Diese haben besondere Überlebensstrategien entwickelt. Besonder-

heiten unter den Vögeln sind die Kiesbrüter, Flussregenpfeifer und Flusssuferläufer, deren Eier und Junge in ihrer Färbung so perfekt an den Untergrund angepasst sind, dass sie uns Menschen, aber auch deren Feinden meist verborgen bleiben. Die artenreiche Insektenfauna mit Eintags- und Steinfliegen, Libellen und Käfern beinhaltet Seltenheiten wie den vom Aussterben bedrohten Kiesbank-Grashüpfer, der nur noch an drei Standorten in Salzburg zu finden ist. Kiesbänke sind aber auch Laichplätze von Äsche und Bachforelle, die hier neben einer ausreichenden Belüftung der Eier auch eine reiche Wirbellosenfauna als Nahrungsquelle vorfinden.

Durch Flussverbauungen und Begradigungen, durch Schotterentnahme und die Errichtung von Kraftwerken zur Stromerzeugung sind in Salzburg aber nur noch wenige Flussabschnitte mit Kiesbänken übriggeblieben. Diese unterliegen meist einem

hohen Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten, wie Angeln, Baden, Grillen, Rafting oder Kajaksport. Während der Brutzeit führen diese Störungen bei den seltenen Kiesbrütern zum Verlust ihrer Nachkommen.

Ganz unzweifelhaft haben unverbaute Gewässerabschnitte für uns Menschen einen hohen Erholungswert. Friedrich Schiller erkannte dies bereits 1793 indem er sich fragte: *"Wer von uns verweilt nicht lieber bei der geistreichen Unordnung einer natürlichen Flusslandschaft als bei der geistlosen Regelmäßigkeit eines begradigten Gerinnes?"* Zudem sind intakte Fließgewässer widerstandsfähiger, sauberer und artenreicher als unterbrochene und aufgestaute Gewässer. Zunehmend wird auch erkannt,

dass breite, naturnahe Uferabschnitte eine wesentlich bessere Retentionswirkung haben als verbaute Flussabschnitte und damit für den Hochwasserschutz wichtig sind.

Daher setzt sich die LUA in den Verfahren für den Schutz und die Erhaltung der letzten noch vorhandenen freien Fließstrecken unserer Flüsse und Bäche mit dynamischen Schotterbänken ein. Denn verschwinden diese Lebensräume, verschwindet auch deren einzigartige Lebensgemeinschaft und Verbündete im Kampf gegen Klimawandel und Artensterben (sw).

Moorschutz für Klima und Arten

Die meisten Moore in Österreich entstanden nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren, heute ist aufgrund der menschlichen Nutzung (Abbau, Bebauung, Entwässerung und Bewirtschaftung) nur noch ein Bruchteil vorhanden.

Innerhalb der Moore gibt es eine große Vielfalt an Lebensräumen, von Nieder- und Hochmooren, Hang- und Überrieselungsmooren, Übergangs- und Verlandungsmooren udgl. Allen gemein ist ein Überfluss an Wasser und Mangel an Nährstoffen. Die sehr seltenen Hochmoore sind nicht mehr auf Grund- und Quellwasser angewiesen, sondern werden nur noch durch Regenwasser gespeist, da sie sich im Laufe der Jahrhunderte bis Jahrtausende durch den Aufbau mächtiger Torfkörper vom Grundwasser losgelöst haben und wie ein Schwamm ausreichend Regenwasser speichern können. Viel größer ist die Anzahl von Hang-, Quell- und Niedermooeren, die durch Grund- und Quellwasser gespeist werden. Meist besteht eine Moorlandschaft aus einem Mosaik unterschiedlicher Moor-Typen, die seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen beherbergen.



Blinkingmoos in Strobl. Foto: Gishild Schaufler

Moore sind aber nicht nur wichtig für diese Arten, sondern auch für das Klima. Sie entziehen der Atmosphäre CO₂ und wirken damit als Kohlenstoffspeicher. Das funktioniert indem von den Pflanzen während ihres Wachstums CO₂ aufgenommen und nach ihrem Absterben im Torf gebunden wird. Dies erfolgt allerdings nur sehr langsam, denn die Torfschicht wächst in unseren Breiten durchschnittlich nur einen Millimeter pro Jahr. Das Wachstum einer Torfschicht von ca. 10 cm braucht daher ca. 100 Jahre (bzw. 1 m 1.000 Jahre). Im Laufe vieler Jahrtausende haben sich Moore zu riesigen Kohlenstoffspeichern entwickelt.

Wenn Moore zur Nutzung entwässert, zerstört oder abgebaut werden oder ihnen das Wasser entzogen wird, gelangt Luft in den Moorkörper und der Torf mineralisiert. In der Folge entweichen große Mengen des ehemals gespeicherten Kohlenstoffs in Form von CO₂ und zusätzlich auch Lachgas (N₂O), dessen klimaschädigende Wirkung noch vielfach höher ist. Entwässerte Moore sind daher in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher gefährdet und werden zur Treibhausgasquelle.

Viele unterschiedliche menschliche Nutzungen wie Bewirtschaftung, Bebauung, Wasserefassung und

direkter Torfabbau haben bereits viele Moore zerstört und setzen diesen weiter zu. Intakte Moore sind aber wichtige Lebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten, wichtige Kohlenstoffspeicher für unser Klima sowie große Wasserspeicher, die im Wasserkreislauf eine wichtige Rolle spielen. Zur Bewahrung unserer Lebensgrundlage müssen wir mit den letzten Resten sorgsam umgehen. Deshalb setzt sich die LUA in ihrer täglichen Arbeit für die Erhaltung der Moore ein. (gs)

Schutz von Naturwäldern für Klima und Arten



Totholz im Naturwald. Foto: Gishild Schaufler

Fast die Hälfte der Fläche Österreichs und sogar ein bisschen mehr als die Hälfte des Bundeslandes Salzburg sind mit Wald bedeckt, davon sind mehr als 95% Wirtschaftswälder. Im Gegensatz dazu sind Urwälder, die sich durch ihre vollkommene Unberührtheit von menschlicher Einflussnahme und Nutzung auszeichnen, äußerst selten. Natürliche alte Wälder bzw. Naturwälder wurden kaum oder schon sehr lange nicht mehr genutzt und kommen dem ursprünglichen Zustand sehr nahe. Diese sind meist aufgrund ihrer schlechten Erreichbarkeit erhalten geblieben. Sie stellen mit einem Anteil von ca. 3% die absolute Ausnahme dar.

Diese Naturwaldreste sind wichtige Verbündete im Kampf gegen den Verlust der biologischen Vielfalt und den Klimawandel. Die Bäume dürfen dort ihr natürliches Alter erreichen und weisen daher eine große Biomasse auf. Alt- und Totholz dürfen weiter bestehen bleiben und bieten somit Lebensraum für unzählige Lebewesen unter der Borke, in Rissen und Höhlen, die im Laufe der Zeit durch Hitze, Frost und Blitzschlag entstehen. Alte natürliche Wälder bieten für viele seltene und gefährdete

Vogel- und andere Tierarten einen letzten Rückzugsraum.

Fällt das Totholz um, bleibt es liegen und wird langsam zersetzt. Dabei entweicht aber nicht der gesamte Kohlenstoff in die Luft, sondern große Mengen werden durch Kleinstlebewesen in den Boden eingearbeitet und darin langfristig über Jahrhunderte gespeichert. Im Gegensatz zum relativ kurzen Ereignis des Absterbens selbst, dauert der Abbau bzw. das Verfaulen von alten Baumstämmen Jahrzehnte, während die natürliche Verjüngung wieder Kohlenstoff bindet. Die entstandene Lücke bietet

wieder Raum zum Nachwachsen junger Bäume und so bleiben Naturwälder in ihrem Kreislauf.

Ein gesunder Waldboden wimmelt von Leben und beherbergt viele verschiedene Arten wie Regenwürmer, Insekten sowie unzählige Mikroorganismen, Pilze, Algen, Bakterien usw., die in diesem Kreislauf eine wichtige Rolle spielen. Denn die Aktivitäten dieser Kleinstlebewesen haben eine positive Wirkung auf die Bodenstruktur, Belüftung und Versickerung von Wasser, den Nährstoffkreislauf und die Speicherung von Kohlenstoff.

Durch die technische Entwicklung und erhöhte Nachfrage nach Holz als Biomasse kommen immer

mehr Wälder unter verstärkten Nutzungsdruck und werden weiter erschlossen. Der Umbau der letzten 3% Naturwälder in Wirtschaftswälder ist aber kontraproduktiv für den Klima- und Artenschutz. Eine naturnahe Pflege mit Belassen von Totholz ist auch für Wirtschaftswälder von Bedeutung und wirkt sich positiv auf die Waldgesundheit aus.

Da Naturwälder wichtig sind für das Klima und die Artenvielfalt, als Lebensraum, zum Bodenschutz, wegen ihrer Speicherkapazität für Wasser und Kohlenstoff, Filterfunktion für Luft und Wasser sowie ihrer Erholungsfunktion, setzt sich die LUA in ihrer täglichen Arbeit für die Bewahrung von natürlichen alten Wäldern ein. (gs)

Schutz von Höhlenbäumen für geschützte Arten



Rotbuche mit natürlichen Spalten und Höhlen. Foto: Verena Gfrerer

Am 3. März 1973 wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen abgeschlossen. Bisher haben dieses Abkommen insgesamt 184 Länder unterzeichnet. Dieses Datum dient seither als Aktions- bzw. Gedenktag, den auch die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) nutzt, um auf die Bedrohung der Artenvielfalt aufmerksam zu machen, im Jahr 2023 am Beispiel von Höhlenbäumen.

Unter Höhlenbäumen versteht man zumeist große, alte Bäume, die unterschiedliche Hohlräume aufweisen, die in Form von Astlöchern, durch Blitzschläge und Frostrisse entstanden sind oder von

Spechten angelegt wurden. Eine Faustregel besagt: je älter der Baum, umso mehr hat er erlebt und desto mehr verschiedene Höhlen weist er auf. Diese wiederum bieten unzähligen Tierarten einen unersetzbaren Lebensraum.

Spechte brauchen die Höhlen zur Aufzucht ihrer Jungen. Eulen wie Wald- und Raufußkauz sowie Singvögel wie Kleiber, Star oder Meisenarten nutzen sie als Brutstätte. Zahlreiche Fledermäuse und seltene Kleinsäuger, wie der Baumschläfer, richten ihre Kinderstuben ebenfalls in Baumhöhlen ein. Gegen Ende eines Baumlebens gesellen sich dann noch unzählige Käferarten und andere Insekten sowie Pilze, Flechten und Moose dazu. So entwickelt sich ein alter Baum im Laufe seines Lebens zu einem wahren Eldorado der Artenvielfalt.

Mittlerweile sind aber solche dicken und knorrigen Altbäume sehr selten. Denn sowohl im städtischen Gebiet als auch in Wäldern fallen sie oft zum Schutz vor herabfallenden Ästen der "Verkehrssicherung" zum Opfer. Im Wirtschaftswald erreichen die Bäume aufgrund immer kürzerer Umtriebszeiten oft gar nicht mehr das Alter, das zur Entwicklung

von Höhlen, besonders für die größeren Vögel, wie Eulen und Dohle, benötigt wird.

Mit dem Verlust dieser Bäume geht aber auch deren Funktion im Ökosystem verloren: Spechte verschwinden, Schadinsekten wie Forst- und Obstbaumschädlinge, die ansonsten von Vögeln oder Fledermäusen erbeutet werden, vermehren sich stark und die Waldgesundheit leidet. Große alte Bäume sind in Zeiten der Klimaerwärmung auch wichtige Schattenspenden in den Städten und reinigen die Luft. Diese Bäume lassen sich auch nicht so einfach ersetzen. Bis ein neu gepflanzter Baum

annähernd dieselben Funktionen wie ein alter Baum leisten kann, vergehen rund 100 Jahre. Angesichts des Klimawandels und Verlusts der biologischen Vielfalt haben wir diese Zeit nicht mehr!

Die LUA setzt sich deshalb in ihrer täglichen Arbeit für die Erhaltung von Altbäumen ein, um die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen zu bewahren und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes zu vermeiden. (gs, mp, sw, vg)

Landschaften bewahren Identifikation, Ästhetik, Gesundheit und Kapital



Hochaufragende Gebirge und markante Steilwände sind einzigartig und können Gefühle von Schönheit, Erholung und Identitätsprägung hervorrufen. Foto: Verena Gfrerer

Die Landschaften, die uns heute umgeben, sind das Ergebnis der Besiedelung und Bewirtschaftung durch den Menschen und daher auch heute noch einem stetigen Wandel unterworfen. Was in der Landschaftsmalerei und Literatur vergangener Jahrhunderte festgehalten und überliefert wurde, stellt aus heutiger Sicht ein oft romantisch wahrgenommenes Bild von Natur- und Kulturlandschaften dar, in der sich die menschliche Nutzung einfügt und gleichzeitig auch Natur zulässt. Die Elemente (Moore, Wälder, alte Bäume, Hecken, Blumenwiesen, Flüsse, Seen, usw.), die eine bestimmte

Landschaft ausmachen, wirken auf alle Sinne des Menschen und werden von jedem Individuum in dessen subjektiver Befindlichkeit (Erfahrungen, Erwartungen, Bedürfnisse, Hoffnungen, Ängste, Werthaltungen usw.) unterschiedlich wahrgenommen. Das Bild der Landschaft entsteht also im Kopf.

Trotz dieser Unterschiedlichkeit subjektiver Wahrnehmungen besteht offenbar aber dennoch eine weitgehende Übereinstimmung aller in einer Landschaft verwurzelten Menschen darüber, was als „ästhetisch“ schön und erholend empfunden wird. Wer sich an die

Landschaft seiner Geburt oder Heimat erinnert, hat ein ähnliches Wahrnehmungsbild wie seine Mitmenschen. Dies hat zu einem flächendeckenden Schutz der Charakterelemente, des Landschaftsbildes und der Wirkungen auf die Erholung und Gesundheit des Menschen im Salzburger Naturschutzgesetz und insbesondere in den Landschaftsschutzgebieten geführt. Die positiven Wirkungen auf das Wohlbefinden und damit auf die Gesundheit haben in manchen Regionen dazu beigetragen, dass auch Fremde diese Erfahrungen erleben möchten

(Fremdenverkehr). So wurde aus dem gegebenen immateriellen Schatz an positiven Wirkungen auch ein monetarisierbares Kapital.

Doch die Grenzen und der Inhalt der Wahrnehmungen von Landschaften verschieben sich stetig und zunehmend schneller. Die tägliche Versiegelung von rund 11,3 Hektar Äcker und Wiesen (entspricht ca. 16 Fußballfeldern; Angabe im Durchschnitt der Jahre 2019-2021 nach bisheriger Methode, ab 2022 neue Methode: für eine verlässliche Beurteilung der Zeitreihe sind jedoch mindestens zwei Jahre erforderlich. Eine stabile Bewertung der Trends ist daher erst Ende 2025 möglich. [1]) führt hochgerechnet zum völligen Verlust aller Agrarflächen in 200 Jahren (lt. Österr. Hagelversicherung [2]). Wer mit Blumenwiesen aufgewachsen ist, vermisst diese heute fast zur Gänze. Wer nur Löwenzahn kennt, empfindet solche Landschaften als normal. Wer unverbaute Kulturlandschaften kennt, wird die Zersiedelung der Landschaft weitaus stärker wahrnehmen als in der Zersiedlung aufgewachsene Menschen. Durch Straßen und Wege zerschnittene Wiesen, Wälder und Berge bewirken nur noch ein vermindertes Bild einstiger Schönheit. Die ästhetisch beruhigende Wirkung auf Geist und Körper wird durch die immer weiter zunehmende menschliche Besiedelung bedroht.

Derartige großräumige Veränderungen, die relativ langsam stattfinden, bleiben so für viele Menschen zunächst unbemerkt. Jegliche Besorgnis über den Zustand unserer Natur wird daher sofort abgetan. Das sog. „Shifting baseline syndrome“ [3] beschreibt diese generationenübergreifenden Veränderungen in der Wahrnehmung der Welt. Wir

vergleichen Umweltzustände nicht mit historischen Basislinien, sondern mit unserer eigenen Ausgangssituation, die meist im Jugendalter geprägt wird.

Der Natur- und insbesondere der Landschaftsschutz haben hingegen die Aufgabe, sich an mögliche naturnähere Zustände zu erinnern und diese für den Erhalt der Natur selbst, aber auch für die Wahrnehmung durch künftige Generationen und deren Gesundheit zu bewahren und zu überliefern. Damit soll kein Glassturz übergestülpt und jegliche Weiterentwicklung verhindert werden. Es sollen aber Grenzen von Entwicklungen, Nutzungen, Intensivierungen, Verbauungen oder Inszenierungen (Beleuchtung!) aufgezeigt und an die weiterhin mögliche Nähe zur Natur und den zu erreichenden Gleichklang mit ihr erinnert werden.

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft setzt sich gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in § 1 LUA-Gesetz in allen Verfahren für die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen und insbesondere auch für die Vermeidung bzw. Verbesserung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein. (mp)

[1] <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme/datengrundlage>

[2] <https://www.hagel.at/presseaussendungen/oesterreich-in-200-jahren-ein-land-ohne-aecker-und-wiesen/>

[3] <https://nachhaltig-in-graz.at/was-ist-das-shifting-baseline-syndrom/>

Wohin mit dem Bodenaushub?

Die fortschreitende Versiegelung der Landschaft, bei der Österreich im europäischen Vergleich immer noch Spitzenreiter ist, erhöht auch den Bedarf an Flächen zur Ablagerung von Bodenmaterial, das für ein Bauvorhaben ausgehoben wurde. Dazu kommt in der jüngeren Vergangenheit auch immer mehr Geschiebematerial aufgrund der Zunahme von Hochwasser-Katastrophen-Ereignissen in den Gebirgsgauen Salzburgs.

Nicht selten werden sogenannte Grenzertragsflächen bzw. agrarökologische Sonderstandorte zur Deponierung ausgewählt. Als Grenzertragsstandort oder Grenzertragsfläche bezeichnet man in der Landwirtschaft eine Anbaufläche, auf der sich der Aufwand für die Bewirtschaftung und der zu erzielende Ertrag die Waage halten. Als agrarökologische Sonderstandorte gelten jene Flächen, die für eine „normale“ landwirtschaftliche Nutzung entweder zu steil, zu trocken, zu feucht oder zu steinig sind.

Genau hier setzt auch der Begriff der „landwirtschaftlichen Verbesserung“ an. Doch sind es gerade diese Landschaftselemente (Waldränder bzw. Hangkanten, Mulden bzw. Senken, kupiertes Gelände, magere Böschungen, etc.), welche die letzten Rückzugsorte für viele unterschiedliche auf diese Strukturen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten bieten.

Ein Beispiel ist die Haselmaus - Tier des Jahres 2023 (siehe auch im Kapitel Artenschutz über die Haselmaus, S. 91 f). Diese europaweit geschützte Bilchart besiedelt aufgrund der zunehmenden Verschlechterung ihres Lebensraums (artenreiche, lichte Mischwälder) immer öfter auch Waldränder und Gebüschreihen. Solche Waldränder und/oder Gebüschreihen fallen aber nicht selten einer Bodenaushubdeponie zum Opfer. Auch verschiedene Reptilienarten nutzen häufig solche extensiv genutzten Grenzstrukturen wie Waldränder und Böschungen, weil sie dort noch genügend Nahrung sowie Versteck- und Fortpflanzungsmöglichkeiten vorfinden.



Geländemulde mit angrenzenden Böschungen als beliebter Standort zur Verfüllung mit Bodenaushub. Foto: Verena Gfrerer

Ganz allgemein stellen solche Lebensräume bzw. Lebensraumelemente bedeutende Verbund- und Wanderstrukturen dar. Gerade diese Verbindungsfunktion zwischen Biotopen (Wiederbesiedelung nach Katastrophen, notwendiger genetischer Austausch zwischen Populationen, Ausbreitungskorridore) ist in der intensiv genutzten Landschaft von enormer Bedeutung und findet nicht umsonst Berücksichtigung in der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Auch in Zukunft werden Deponie-Flächen für Bodenaushub und Geschiebe benötigt werden. Doch muss der Zusammenhang zwischen Bodenversiegelung und fehlenden Retentionsräumen aufgrund neuer naturräumlicher Gegebenheiten (klimawandelbedingte Zunahme an Katastrophenereignissen) und problematischer Flächenwidmung hergestellt sowie die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen anerkannt werden. Für so ein Vorhaben ist daher eine sorgfältige Planung und Berücksichtigung der landschaftlichen bzw. ökologischen Gegebenheiten und eine Zusammenschau aller Wirkfaktoren (mehr Versiegelung führt auch zu mehr Bodenaushub) sowie die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen notwendig.

Die Landesumweltanwaltschaft setzt sich deshalb in ihrer täglichen Arbeit für die Erhaltung ökologisch hochwertiger Flächen bzw. genannter Sonderstandorte ein, um die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen zu bewahren und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu vermeiden. (vg)

LUA im Einsatz für die dunkle Nacht

Ende März 2023 fand in Salzburg der 25. Europäische Lichtkongress statt. Dabei wurde auch der nachhaltige Umgang mit künstlicher Außenbeleuchtung bzw. der gezielte Einsatz von Licht behandelt.

Unter „Lichtverschmutzung“ versteht man die Veränderung des natürlichen Lichts bzw. der Dunkelheit durch künstliches Licht. In erdgeschichtlichen Zeiträumen handelt es sich dabei um ein völlig neues Problem, mit dem das Leben auf der Erde plötzlich konfrontiert ist. Der Großteil aller Lebewesen hat sich über Millionen von Jahren an den hellen Tag und die dunkle Nacht als Taktgeber angepasst. Künstliches Licht entstand erst in den letzten 100 Jahren durch den Menschen und wird seither immer mehr. Unser Nachthimmel wird dadurch immer heller und wir sehen immer weniger Sterne.

Lichtverschmutzung lässt aber nicht nur die Sterne verblassen, sondern verdrängt auch die dunkle Nacht auf der Erde. Dies führt zu Schlafstörungen und verschiedenen Krankheiten beim Menschen sowie zu Stress bei Tieren und Pflanzen. Probleme bei der Nahrungssuche, Fortpflanzung und Orientierung bei Tier-Wanderungen sind die Folge. Davon betroffen sind nicht nur Insekten, die durch Licht wie durch einen Sog angelockt werden, sondern z.B. auch Vögel, Säugetiere, Frösche und Fische. Zudem sind mehr als die Hälfte aller Tiere nachtaktiv und auf die Dunkelheit als Lebensraum angewiesen.

Uns Menschen als tagaktive Lebewesen ist gar nicht bewusst, dass wir mit unserem Licht diesen nachtaktiven Tierarten die Nacht als Lebensgrundlage wegnehmen, aber auch den tagaktiven Tieren fehlt zunehmend die nächtliche Erholung im Dunklen. Immer mehr Menschen fühlen sich gestört durch grelle Straßen-

laternen, die z.B. ins Schlafzimmer blenden. Ähnlich geht es vielen Tieren, etwa dem Vogel im Baum, der sich nicht mit Vorhängen schützen kann.

Lichtverschmutzung wird aber nicht nur durch Straßenbeleuchtung verursacht, sondern auch durch Freizeit- und Sportanlagen, Anstrahlung von Denkmälern, Gebäuden, Kirchen, Geschäften, Supermärkten und ihren Parkplätzen. Diese werden oft noch von Licht für Werbezwecke überstrahlt. Sogar am Berg, in Parks und privaten Gärten leuchtet es immer mehr.

Um die negativen Folgen abzumildern, setzt sich die LUA in ihrer täglichen Arbeit für umweltfreundliches Licht und einen sparsamen Umgang damit ein. Da es kein künstliches Licht ohne Auswirkungen auf die Umwelt gibt, sollte zuallererst immer die Notwendigkeit hinterfragt werden. Daher sollte Licht immer nur dort, wo notwendig, so viel wie nötig und so wenig wie möglich eingesetzt werden. Die gute Nachricht ist, dass wir die schlimmen Folgen verhindern können, indem wir das unnötige Licht einfach abschalten. Dann werden auch wir, wie Leonardo da Vinci, wieder erkennen: „Je dunkler der Himmel, desto heller erscheinen die Sterne.“ (gs)



Ungewollte Beleuchtung von Fassaden und der Salzach durch Straßenlaternen und im Hintergrund Streulicht am Nachthimmel durch ungezielte Objektanstrahlungen von unten nach oben. Foto: Gishild Schaufler

Mit Ausgleichsmaßnahmen „zurück zur Natur“?

Bis zur Novelle im Jahr 1993 kannte das Salzburger Naturschutzgesetz lediglich die Möglichkeit, eine Bewilligung zu versagen oder über den Nachweis gegebener öffentlicher Interessen zu erteilen. Durch die stetige Zunahme an Bewilligungstatbeständen einerseits und die Schwierigkeit des Nachweises öffentlicher Interessen andererseits in jedem Einzelfall, wurde die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen unter der Bedingung eingeführt, dass für einen Eingriff auch ein angemessener Ausgleich geleistet werden muss.

Doch angesichts des großen Flächenverbrauchs von im Durchschnitt täglich 11,3 ha Wiesen- und Ackerfläche (Angabe im Durchschnitt der Jahre 2019-2021 nach bisheriger Methode, ab 2022 neue Methode: für eine verlässliche Beurteilung der Zeitreihe sind jedoch mindestens zwei Jahre erforderlich; eine stabile Bewertung der Trends ist daher erst Ende 2025 möglich [1]) und der Tatsache, dass nicht jeder Flächenverlust eine Naturschutz-Bewilligung benötigt, ist es nicht möglich, die großflächig verloren gehenden Funktionen des Bodens für die Natur (Fortpflanzungs- und Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten), aber auch für den Menschen (Wasserspeicher, CO₂- bzw. Kohlenstoff-Speicher, Lebensmittelproduktion) auszugleichen. Bodenfläche ist nicht vermehrbar!

Der Naturschutz kann im Rahmen seines gesetzlichen Regelungsbereichs daher für den Verlust von Natur infolge größerer Eingriffe nur „Insel“-Flächen und -Funktionen zwischen den intensiven menschlichen Nutzungen erhalten. Mittels Ausgleichsmaßnahmen können daher oft nur die letzten vorhandenen Reste geschützter Moore und Wiesen, Pflanzen- und Tierarten temporär gesichert werden, bevor diese aussterben und für immer verloren gehen.

Diese Ausgleichsmaßnahmen werden aber für eine dringend erforderliche, zukünftige und großflächige Wiederherstellung der Natur benötigt. Ohne diese außerhalb von

Schutzgebieten erfolgende Erhaltung von „Inseln“ natürlicher Lebensräume und geschützter Arten, käme es zu einem weitaus drastischeren Verlust von biologischer Vielfalt und von kostenlosen Dienstleistungen der Natur am Menschen, wie bspw. Bestäuberleistung für die Lebensmittelproduktion, Wasserhaltung für den Ackerbau und als Schutz vor Hochwässern und Grundwasserabsenkung.

Die Landesumweltanwaltschaft setzt sich daher in den Naturschutzverfahren dafür ein, dass im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen Moore entbuscht, Entwässerungen verschlossen, Seeufer renaturiert und Feuchtflächen in ihrer Substanz erhalten bleiben, Laichgewässer aussterbender Amphibienarten und Lebensräume bedrohter Reptilien neu hergestellt sowie Hecken und Bäume gepflanzt oder Landschafts-„Sünden“ beseitigt werden, um den nachfolgenden Generationen überhaupt die Chance zu geben auf den letzten Resten aufbauen zu können. (mp)

[1] <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme/datengrundlage>



Als Ausgleichsmaßnahme für einen bewilligten Eingriff frisch angelegtes Amphibienlaichgewässer zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungsmöglichkeit und als Schutzmaßnahme vor dem Aussterben. Foto: Sabine Werner

Der Auftrag und Beitrag der LUA zum Klima- und Biodiversitätsschutz

WWF-Bericht: „Die Natur als Verbündete des Klimas“

Im Kampf gegen die Klimakrise spielt die Natur eine essentielle Rolle. Das geht aus einem Bericht hervor, den Expert:innen von WWF Deutschland und Österreich 2022/2023 der Öffentlichkeit in deutscher Übersetzung präsentierten. *“Innerhalb von zehn Jahren konnte die Natur 54 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen aufnehmen und damit verhindern, dass sie zur Erderhitzung beitragen. Damit ist klar: Die Natur ist unsere beste Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise. Daher brauchen wir ein Arbeitsbündnis mit der Natur zum Schutz unseres Klimas”*, sagte der Klimasprecher des WWF Österreich, Thomas Zehetner. Der WWF fordert daher den Schutz und die Wiederherstellung wertvoller Ökosysteme sowie den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Der Beitrag *“Die Verbündete unseres Klimas: Die Rolle der Natur im sechsten IPCC-Sachstandsbericht”* beschreibt – aufbauend auf der Arbeit des Weltklimarats – die Zwillingsskrisen unserer Zeit: Die Klimakrise zum einen und den Verlust der biologischen Vielfalt zum anderen. Er zeigt auch, wie Natur und Klima einander bedingen: So konnte mehr als die Hälfte der menschengemachten Treibhausgasemissionen (54%) in den letzten zehn Jahren durch die Natur aufgenommen werden, davon 31% in terrestrischen Ökosystemen wie Böden, Pflanzen und Tieren. Die restlichen 23% nahmen die Ozeane in sich auf, was zwar einerseits die Klimakrise abgebremst hat, andererseits aber auch zu Übersäuerung führte – mit zerstörerischer Auswirkung auf marine Lebensräume. Das macht wiederum deutlich, dass die Natur mehr Schutz braucht – zusätzlich zu einer deutlichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes.

Für Österreich sieht der WWF enormen Nachholbedarf. *“Laut EU-Biodiversitätsstrategie sollen 30 Prozent der Landflächen bis 2030 unter Naturschutz gestellt werden, davon circa ein Drittel – also zehn Prozent der Flächen – streng geschützt, etwa als Nationalpark oder Wildnisgebiet. Aktuell sind hierzulande weniger als drei Prozent der Fläche streng geschützt”*, kritisierte der Leiter für Arten und Lebensräume des WWF Österreich, Arno Aschauer. Parallel dazu müssten zerstörte Ökosysteme wiederhergestellt werden, etwa durch die Entfernung unnötiger Flussverbauungen – diese Maßnahme würde zahlreiche *“Green Jobs”* sichern und schaffen. Zudem fordert der WWF Österreich den Abbau umweltschädlicher Subventionen, die Einhaltung von Naturschutz-Kriterien beim Ausbau der Erneuerbaren sowie den längst überfälligen Beschluss eines Klimaschutzgesetzes.



Auenlebensräume leisten vielfältige kostenlose Dienstleistungen für das Klima und den Menschen. Foto: Sabine Werner

Der Bericht *“Die Verbündete unseres Klimas: Die Rolle der Natur im sechsten IPCC-Sachstandsbericht”* ist zum Download hier verfügbar: <https://wwf-bilder.px.media/share/16787257486dqcrnBhtdTkcc/media>

Der Auftrag und Beitrag der LUA zum Klima- und Biodiversitätsschutz

Die Landesumweltanwaltschaft begrüßt die laufende wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas „Klimaschutz durch Naturschutz“ und fordert deshalb auch ein lokales Umdenken. Es liegt nicht nur am globalen Klimaschutz, um Wohlstand und Wirtschaft für die Zukunft absichern zu können. Wir brauchen auch die lokale Biodiversität der Natur und ihre kostenlosen Dienstleistungen, um neben der Klimakrise auch die drohende Wasserkrise, Ernährungskrise oder Gesundheitskrise wirksam bekämpfen zu können. Diese Krisen können nicht durch sektorale Einzelmaßnahmen oder Technikgläubigkeit allein gelöst werden, sondern erfordern Teamarbeit in allen Bereichen – die Biodiversität ist dabei ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil dieses Teams.

Nur im Team und mit vereinten Kräften gemeinsam mit der Natur können die anstehenden Krisen

überwunden werden. Dazu müssen wir auf der lokalen Ebene ansetzen und zusätzlich zu den einzelnen Verfahren den Naturschutz großräumiger denken und umsetzen. Denn ohne intakte Lebensräume lassen sich weder das in Europa intensiv voranschreitende Artensterben noch die Klimakatastrophe aufhalten.

Die Arbeit der LUA und ihr Einsatz zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den vielen kleineren und größeren Verfahren – nicht nur in Schutzgebieten, sondern im ganzen Land Salzburg – dient dazu, diese Botschaft in die Fläche zu tragen, die noch vorhandenen Arten in ihren angestammten Lebensräumen zu bewahren und so die Grundlage dafür zu schaffen, dass ausgehend von kleinen Inselepopulationen eine Wiederherstellung der Natur für zukünftige Generationen erst ermöglicht wird, im Sinne der Zielsetzung des § 1 des LUA-Gesetzes zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen. (mp)

KLIMASCHUTZ DURCH BODENSCHUTZ

Nachhaltigkeit im Trend? – Zum Schwerpunkt Bodenschutz mit seinen Synergien für Klima- und Artenschutz

Nachhaltigkeit liegt im Trend, es gibt kaum eine Branche, die sich in ihrer Werbung nicht darauf beruft, von der Industrie und Bauwirtschaft bis zum Tourismus und Handel. Die Automobilbranche setzt auf E-Mobilität, auch Motorsportveranstaltungen werden immer öfter als nachhaltig angepriesen, Hotels werben mit dem Urlaub im Einklang mit der Natur, die Schi- und Seilbahnwirtschaft spricht uns in ihrer Werbung über Technischen Schnee als „Natur pur“ vom schlechten Gewissen frei und sogar das Fliegen wird uns als nachhaltig verkauft, denn die Verantwortung für den CO₂-Ausstoß kann ja einfach in Kompensationsprojekten abgegeben werden. „Nachhaltig“ weiter zu machen gibt uns ein schönes Gefühl oder beruhigt zumindest das Gewissen. Leider lenkt es uns aber von der eigentlichen Lösung des Problems ab und hindert uns daran, die Ursache anzugehen.

Auch in Naturschutzverfahren wird immer wieder mit Nachhaltigkeit argumentiert, sogar gegen die Natur. Doch Nachhaltigkeit beschränkt sich nicht allein auf CO₂-reduzierende Technologien, sondern umfasst vielmehr das Funktionieren des gesamten Lebens auf der Erde, von Menschen, Tieren und Pflanzen. Diese stehen in Wechselwirkung zu ihrer Umwelt, zu Wasser, Luft und Gestein. Auch der Boden, seine Oberfläche und unteren Schichten sind voller Leben. Das Leben auf der Erde ist einzigartig, aber Fläche und Boden sind begrenzt und die Leistungen der Natur unersetzbar. Deshalb können wir allein durch Technologie die fortschreitende Umweltzerstörung nicht umkehren. Technologie ist wichtig und kann uns unterstützen, aber sie kann das Leben nicht ersetzen. Denn die durch unzählige Lebewesen geschaffenen natürlichen Lebensräume sorgen kostenlos und deshalb für uns viel zu selbstverständlich z.B. für saubere Luft und Trinkwasser. Doch scheinen wir die Zusammenhänge und Auswirkungen unseres Verhaltens auf die Umwelt und den Bodenverbrauch immer mehr zu vergessen. Wir

fliehen in ein „steriles“ Weltbild oder glauben, der Mensch könne alles „managen“.

Somit „verlernen“ wir „zivilisierten“ Menschen den Umgang mit der Natur und sie wird uns fremd. Aufgrund des Phänomens der „Shifting Baselines“, demzufolge wir für das, was wir unter „normal“ empfinden, nur den eigenen Horizont (oder auch „Hausverstand“) heranziehen, verschieben sich die Grenzen unserer Anschauung von „Natur“ bzw. „natürlich“ immer weiter ins unnatürlich Unbelebte. So haben wir gelernt, sterile Gärten oder Parkanlagen und sogar künstliche Speicherseen im Gebirge als Natur anzusehen. Wir bezeichnen „ungepflegte“ Wildnis abfällig als „Gstätt“, haben Angst vor Unordnung und Dunkelheit und uns eckelt vor kleinem Getier, „Gekrabbel“ und Dreck. Da wir schon so viel der Natur in Anspruch genommen und „umgebaut“ haben, sehen wir jede weitere Beanspruchung als „normal“ an, wobei wir den Fokus auf echte Nachhaltigkeit aus den Augen verloren haben. Die Sichtweise wird jeweils nur auf das einzelne Projekt fokussiert und damit nicht mit der Summenwirkung in Verbindung gebracht, weil es ja nur ein kleiner, wenn auch weiterer Teil vom gesamten großen Bodenverbrauch ist. Und so wird die Grenze des „Normalen“ jedes Mal wieder um ein Stück weiter verschoben.

Obwohl es in den Naturschutzverfahren für die unterschiedlichsten Projekte fast immer zu Bewilligungen kommt, wurde gerade in den letzten Jahren der Naturschutz immer öfter als „überbordend“ und „alles verhindernd“ angeprangert. Durch dieses in der Öffentlichkeit gestreute Bild könnte man meinen, dass vielleicht eh alles in Ordnung ist und noch genug Fläche und Natur vorhanden seien. Die Zahlen sagen aber etwas anderes. Denn in Österreich werden täglich 11,3 ha Boden verbraucht, knapp die Hälfte davon wird komplett versiegelt und geht damit dauerhaft verloren. Rund 80% der Arten und Lebensräume in Österreich sind in einem

mangelhaften bis schlechten Zustand, 60% der Fischarten gefährdet, 60% der Flüsse sanierungsbedürftig, 90% der Moorflächen beschädigt oder zerstört und nur mehr 3% der Waldflächen natürlich. Das dramatische Insektensterben (75% weniger Biomasse) bedingt die Gefährdung vieler weiterer Arten, denn 80% der wildlebenden Pflanzenarten sind von der Bestäubung durch Insekten abhängig und 60% der Vögel auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen. Deshalb haben mehr als 100 Wissenschaftler, Umweltorganisationen und die Umweltanwält:innen aus ganz Österreich im Frühling 2023 in einem offenen Brief an die Landesregierung appelliert, den Natur- und Umweltschutz zu stärken. Trotzdem wurden die Abschwächungspläne inzwischen bereits zum Teil verwirklicht (siehe auch Artikel zur Gesetzesnovelle 2023, S 49 ff).

Dabei wird vernachlässigt, dass wir Menschen auf das vielfältige Leben auf der Erde angewiesen sind. Denn für unsere Lebensgrundlage brauchen wir den Boden mit seinen Funktionen (siehe Artikel "Boden ist unersetzbar – warum Versiegelung nicht kompensierbar ist", S. 87 ff) für Nahrungsmittel und Rohstoffe, saubere Luft und Wasser, Schutz vor Hochwasser und Erosion. In Zeiten der unaufhaltsamen Klimaerwärmung wird auch die Speicherkapazität für Wasser und Kohlenstoff umso wichtiger, wobei insbesondere Moore eine wichtige Rolle spielen (siehe näher dazu die beiden folgenden Artikel "Moore als Klimaschützer" und "70-80 % der Moore in 100 Jahren verschwunden"). Diese

Ökosystemleistungen werden von der Natur mit ihrem natürlich gewachsenen Boden, intakten Lebensräumen und Arten kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn wir ihre Leistungsfähigkeit nicht weiter zerstören. Doch der Bodenverbrauch geht weiter. Nach wie vor beschäftigen uns umstrittene Umwidmungen (siehe Artikel "Ist ein Gewerbegebiet in Sumpf- und Feuchtlebensräumen noch zeitgemäß?", S. 85 f) und die Zersiedelung (siehe Artikel "Bodenverbrauch und Zersiedelung gehen auf Kosten der Zukunft - Ansatzpunkte für eine effektive Trendwende", S. 88 ff).

Bodenschutz ist in der Bewältigung der multiplen Krisen ein unverzichtbares Mittel, er unterstützt sowohl Klima- als auch Artenschutz, den Zugang zu Trinkwasser, Ernährung und Gesundheit. Intakte Böden, sind wertvolle Kohlenstoffspeicher, zudem wirken sie dämpfend bzw. ausgleichend bei Hitze, Trockenheit und Starkregen. Unverbautes Grünland, Wälder und natürliche Gewässer kühlen, versiegelter Boden erhitzt.

So einfach es klingt, so schwer scheint offenbar die politische Einigung auf verbindliche Reduktionsziele des Bodenverbrauchs sowie auf Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen. Dabei ist eine effektive Bodenstrategie und ein wirksames „Nature Restoration Law“ von großer Bedeutung. Denn der Boden ist das Fundament für unser Leben auf der Erde. (gs)

Moore als Klimaschützer

Moore sind besondere, von Wasser geprägte Lebensräume, die einer spezialisierten Tier- und Pflanzenvielfalt einen Lebensraum bieten. Der Boden, auf dem die typischen Moorpflanzen gedeihen, ist nicht minder speziell. Pflanzen wandeln das CO₂ aus der Atmosphäre mithilfe der Photosynthese in kohlenstoffreiche Biomasse um. Durch den hohen Wasserstand und den dadurch resultierenden Sauerstoffmangel ist der Boden luftdicht abgeschlossen, das abgestorbene Pflanzenmaterial verrottet also nicht. Dabei entsteht eine spezielle Form von Boden, genannt Torfboden, wodurch auch ein Teil (etwa 10%) des Kohlenstoffs aus den Pflanzen dauerhaft im Boden konserviert wird [1]. Der Torfboden

eines Moores wächst nur sehr langsam, etwa 1 Millimeter pro Jahr. Obwohl sie nur 3% der weltweiten Landfläche bedecken, speichern die Moore, besser gesagt der ihnen eigene Torfboden, mit etwa 600 Millionen Tonnen (30% des gesamten Bodenkohlenstoffs) so viel Kohlenstoff wie kein anderes Ökosystem der Erde [2]. Mit der Zeit sind so gigantische Mengen an Kohlenstoff aus der Atmosphäre in den Mooren langfristig konserviert worden. Dadurch wirken intakte Moore langfristig dem Klimawandel entgegen.

Doch der Ressourcen- und Flächenhunger des Menschen hat auch diesem Lebensraum massiv

zugesetzt. So sind in Österreich inzwischen mehr als 90% der ehemaligen Moorflächen entwässert, versiegelt und verbaut oder zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgewandelt worden [1]. Die Entwässerung wirkt sich fatal auf die einstige Kohlenstoffs Senke Torfboden aus. Sinkt der Wasserstand, so gelangt Sauerstoff an das ehemals luftdicht verpackte Pflanzenmaterial. Die bisher unterdrückte Verrottung kommt nun umso intensiver in Gang. Der Prozess der Kohlenstoffspeicherung kehrt sich um und die ehemaligen Kohlenstoffsinken gasen regelrecht aus. Dabei werden Unmengen an gespeichertem Kohlenstoff in Form von Treibhausgasen wie CO₂ oder Methan (CH₄) in die Atmosphäre entlassen [2]. Der Torfboden verliert dann in einem Jahr zwischen 1 und 2 cm an Dicke [1]. Das entwässerte Moor wird zur Treibhausgas-Quelle.

Schätzungen zufolge verfügte Österreich bis vor wenigen Jahrhunderten über 150.000 bis 300.000 ha Moorfläche. Von diesen sind heute nur noch 17.000 bis 21.000 ha vorhanden. Mehr als 2/3 der übrigen Moore gelten als beeinträchtigt, können also nicht mehr ihre volle Speicherkapazität von Kohlenstoff ausüben [1]. In den letzten Jahren ist aber die Notwendigkeit zu konsequentem Moorschutz und zur Moorrenaturierung erkannt worden. Letzteres ist

aber nicht so einfach. Jeder entwässerte Torfboden weist unterschiedliche Eigenschaften auf, jedes Gelände ist anders [2]. Deshalb ist für jedes zu renaturierende Moor ein Plan zur endgültigen Vorgehensweise vonnöten. Um dies umzusetzen, braucht es finanzielle und personelle Ressourcen. Denn nur intakte Moore werden in der Lage sein, einen Teil der menschengemachten Emissionen zu speichern und somit die fortschreitende Erderwärmung im Zaum zu halten.

Kurz gesagt: Moorschutz ist Klimaschutz! (tk)

Literatur:

[1] Niedermair, M., Plattner, G., Egger, G., Essl, F., Kohler, B., Zika, M., 2011; Moore im Klimawandel; Studie des WWF Österreich, der Österreichischen Bundesforste und des Umweltbundesamtes; Wien

[2] Div. Autoren, 2023; Mooratlas, Daten und Fakten zu nassen Klimaschützern; Heinrich-Boll-Stiftung, GLOBAL 2000, Naturschutzbund Österreich; Österreichische Ausgabe

70-80% der Moore in 100 Jahren verschwunden

Wiedergefundener Moorkataster aus 1911 legt Grundlage für Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzmaßnahmen

Laut einem Bericht im Onlineportal von derstandard.at vom 26. Juli 2023 [1] ist im Keller des Instituts für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen (NÖ) der „Heilige Gral“ der österreichischen Moorforschung wiedergefunden worden: 80 Karten aus dem Moorkataster von 1911, die jahrzehntelang als verschollen galten. Der Kataster sei die detaillierteste historische Bestandsaufnahme, wo es in Österreich einst Moore gab, welche Größe und Torftiefe sie hatten und ob sie bereits kultiviert waren, so der Ökologe Axel Schmidt, der die Suche beim Umweltbundesamt angestoßen hatte.

Zwar zeichnen auch die Karten des Moorkatasters von 1911 historisch kein vollständiges Bild, weil etwa die hochalpinen Moore nicht erfasst wurden.

In erster Linie wurden Flächen aufgenommen, die sich für eine wirtschaftliche Nutzung gut eigneten und etwa mit der Bahn gut erreichbar waren. Sie liefern dennoch wertvolle Hinweise auf heimische Moor- und Feuchtgebiete, die längst unter Äckern, Wäldern und Siedlungen verschwunden sind. Denn wie die Karten nahelegen, schlummert unter der Oberfläche vielerorts immer noch ein mehrere Meter dicker Torfboden.

Nicht zuletzt deshalb besitzen die Karten, die vom Umweltbundesamt digitalisiert und online aufbereitet wurden [2], einen großen Stellenwert. Wie eine erste Auswertung für den derstandard.at und der Abgleich mit dem Anfang der 1990er-Jahre erstellten Moorschutzkatalog zeigt, sind 70-80% der 1911 verzeichneten Moore verschwunden. [3]

Im Zuge des geplanten Renaturierungsgesetzes "Nature Restoration Law" (NRL) der EU [4] und

weiterer Maßnahmen des Klimaschutzministeriums könnte das noch besonders relevant werden. Denn Moore zählen trotz ihrer vergleichsweise geringen Fläche von 3% an der weltweiten Landmasse zu den größten Kohlenstoffspeichern der Erde. Schätzungen gehen davon aus, dass sie 30% des weltweiten Volumens, also doppelt so viel wie die globalen Wälder speichern. Aufgrund der vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten sind sie zudem ein Hotspot der Biodiversität.

Moore als enormer Klimafaktor

Durch die Entwässerung und Versetzung des Torfbodens mit Sauerstoff wird allerdings die Mineralisation der organischen Böden in Gang gesetzt, der gespeicherte Kohlenstoff entweicht als klimaschädliches CO₂ in die Luft, und das nicht zu knapp. Laut derstandard.at geht man in Deutschland davon aus, dass die trockengelegten Moore für 7,5% der nationalen Treibhausgas-Emissionen verantwortlich sind. Für Österreich seien die Schätzungen mit 1-2% ein wenig geringer.

Die Berechnung ist aber nicht zuletzt deshalb schwierig, weil man nicht genau weiß, wo im Untergrund noch wie viel Torfboden vorhanden ist. Klar

ist: Die Ausgasung geht auch weiter, wenn sich über der Torfschicht ein bewirtschafteter Boden befindet, sprich: an der Oberfläche keine Hinweise mehr auf das ehemalige Moor zu sehen sind.

Mit der EU-weit diskutierten Wiedervernässung solcher Flächen könnte der auf trockengelegten Mooren aktuell stattfindende CO₂-Ausstoß drastisch reduziert und der Wasserhaushalt im Boden stabilisiert werden, was angesichts verstärkter auftretender Dürre und Hochwasserereignisse ein nicht minder positiver Nebeneffekt solcher Maßnahmen wäre.

Naturnahe Moorlandschaften wirken im Wasserhaushalt einer Landschaft wie ein Schwamm und leisten dadurch auch einen wichtigen Beitrag für den Hochwasserschutz. Bei starkem Regen oder Überflutungen saugen sie durch ihre enorme Speicherkapazität das Wasser auf und geben es erst langsam wieder an die Umgebung ab. Moore erfüllen auch in ihrer Rolle als Wasserfilter eine wichtige Funktion bei der Grundwasserneubildung. Die Pflanzen nehmen die im Wasser gelösten Nähr- und Schadstoffe auf, die durch die Torfbildung dauerhaft im Moor eingeschlossen werden. Wenn der Torfkörper mineralisiert, schwindet dieser



Blinkingmoos, Foto: Erich Auer

vielfältige Nutzen der Moore. Nun werden schädliche Substanzen freigesetzt: Nitrat und Phosphat können ins Grundwasser gelangen und die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen. Dies gefährdet auch angrenzende Gewässer, die bei hoher Nährstoffbelastung eutrophieren. Für einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt sind Moorlandschaften also in jeder Hinsicht von zentraler Bedeutung. Daher muss ein erfolgreicher Gewässerschutz auch die angrenzenden Moore einbeziehen [5].

Gerade in Zeiten der bereits spürbaren Klimaerwärmung und angesichts des Umstands, dass die aktuellen Klimaprognosen für 2050 laufend adaptiert werden müssen und voraussichtlich bereits im Jahr 2030 eintreffen werden [6], muss daher einer zunehmenden Austrocknung frühzeitig entgegen gewirkt werden.

Laut Umweltbundesamt werden die Daten des Moorkatasters aus 1911 für die Neuauflage des Moorschutzkatalogs berücksichtigt, der bis 2024 mit Fördermitteln aus dem Biodiversitätsfonds des Klimaschutzministeriums aktualisiert wird. Sie fließen auch in eine Erhebung und Emissionsberechnung der organischen Böden in Österreich sowie die "Moorstrategie 2030+" des Landwirtschaftsministeriums ein.

EU "Nature Restoration Law" und Eigeninitiativen auf Landesebene

Die Zukunft der Moore wird auch (aber nicht nur) vom EU-Renaturierungsgesetz abhängen. Denn die Vorgabe des Entwurfs, dass 30% der bestehenden Moore bis 2030 wiedervernässt werden müssen, wollte das EU-Parlament streichen. *"Wenn das durchgeht, ist das Gesetz zahnlos und eigentlich zum Vergessen"*, kritisierte der österreichische Moorschutzpionier und Ersteller des Moorschutzkatalogs, Gert Michael Steiner. Nach dem Ergebnis des Trilogieverfahrens und der Abstimmung im EU-

Parlament sind es letztendlich „Wiederherstellungsmaßnahmen“ auf 30% solcher Flächen bis 2030 geworden, wobei nur 25% dieses Flächenanteils vernässt werden müssen bzw 40% bis 2040 und 50% bis 2050 mit einer Vernässungsverpflichtung für jeweils 33% dieser Flächenanteile. Gerade Landwirte im alpinen Raum würden von dem Gesetz und etwaigen Subventionierungen für eine standortgemäße Nutzung profitieren, wenn sie statt aufwendiger Bewirtschaftung für den klimarelevanten Schutz der Landschaft belohnt würden, sagte Steiner.

Doch unabhängig davon müssen wir auch im Rahmen unserer eigenen nationalen Kompetenzen an Tempo zulegen und jede Gelegenheit nutzen, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, so eben auch über Wiedervernässungen längst verloren geglaubter Moore. Der wiedergefundene Moorkataster aus 1911 bildet eine wichtige Grundlage für Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzmaßnahmen auch im Land Salzburg. (mp)

[1] <https://www.derstandard.at/story/3000000180006/wo-es-in-214sterreich-einst-moore-gab>

[2] <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/ea26a2de-5d6b-4a2d-ba1f-4956f0ff8a40>

[3] <https://storymaps.arcgis.com/stories/f7b83bcc8f5b4b608b82b4487340adcd>

[4] https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/nature-restoration-law_en

[5] NABU-Broschüre „Entwicklung und Schutz unserer Moore“, 2021 https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/moorschutz/220210_nabu-broschuere-moorschutz-2021.pdf

[6] Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, mündlich im Rahmen der LUA-Konferenz, September 2023

Das „Alpische Deckenmoor“ – ein bisher wenig beachteter Moor-Biototyp



Deckenmoor, Foto: Verena Gfrerer

Deckenmoore finden sich häufig in den Küstengebieten des atlantischen Europas, besonders Irland, Großbritannien und Norwegen weisen ausgedehnte Moore dieses Typs auf. Zur Entstehung benötigen sie eine sehr hohe Niederschlagsmenge und niedrige Temperaturen. Bedingungen, die auch in den hochmontanen bis subalpinen Lagen der Alpen manchmal zu finden sind. Hier werden diese speziellen Moore, abweichend von jenen der ozeanisch geprägten Klimagebiete, als „Alpische Deckenmoore“ bezeichnet [1, 2].

Dieser Moortyp kommt in den Alpen nur in äußerst niederschlagsreichen Bergkuppenlagen vor, die eine Moorbildung außerhalb von Senken und Verebnungen überhaupt erst ermöglichen. Die Hauptvorkommen in Österreich liegen in Vorarlberg und in Salzburg. Das vom Grundwasser völlig unabhängige, also „ombrotrophe“ (niederschlagsgespeiste) Alpische Deckenmoor überzieht das Relief mehr oder weniger einheitlich. Dabei kann die gebildete Torfschicht abhängig von den mikroklimatischen Bedingungen zwischen wenigen Zentimetern und zwei Metern Dicke erreichen. Insgesamt handelt es sich bei den Alpischen Deckenmooren um einen vergleichsweise seltenen Biototyp, der auch in

den niederschlagsreichen Alpengebieten der Schweiz und Bayerns nachgewiesen werden konnte [1, 2].

Das Erkennen beziehungsweise die Abgrenzung eines Deckenmoores vor Ort ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Durch die meist geringmächtige Torfschicht sind in diesem Biototyp neben den typischen Pflanzenarten des Hochmoors auch regelmäßig Mineralbodenwasserzeiger wie die Rasenbinse (*Trichophorum caespitosum*) zu finden [1, 2]. Die eigentlich für Hochmoore ty-

pischen Torfmoosarten treten aufgrund der Höhenlage deutlich zurück, es übernehmen andere Torfmoosarten deren Funktion als Torfbildner. Meist ist eine relativ dichte Bestockung mit Latschen gegeben, die eine Abgrenzung vom Biototyp „Silikat-Latschen Buschwald“ auf den ersten Blick nur schwer möglich macht. Auch den reichen Unterwuchs an Zwergsträuchern wie verschiedene *Vaccinium*-Arten haben beide Biototypen gemein. Die Abgrenzung des Biototyps „Alpisches Deckenmoor“ ist anhand des Vorhandenseins einer das Relief komplett bedeckenden Torfschicht möglich [1, 2].

Gefährdungsfaktoren für Deckenmoore sind nach den Biotypen-Steckbriefen des Landes Salzburg Beweidung, übermäßiger Betritt, Entwässerung, Sukzession durch Wald (bei gestörter Hydrologie), Nährstoffeintrag und Aufforstung [1]. Aber auch (touristische) Erschließungen oder Erweiterungen von Schigebieten können diesen Moortyp betreffen.

Zum Schutz dieser noch wenig bekannten Moore in hochmontanen und subalpinen Gebieten ist es nötig, diesem Lebensraum verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, bis eine solide Datengrundlage vorhanden ist. Der Optimalfall wäre eine genaue

Kartierung der Alpischen Deckenmoore, um Eingriffe besser vermeiden und somit ein Naturwunder Salzburgs auch für nachfolgende Generationen erhalten zu können. (tk)

Literatur:

[1] Nowotny, G., Pflugbeil, G., Brunner, E., Stöhr, O., Wittmann, H., 2022: Biotopkartierung Salzburg Revision; Biotoptypen- Steckbriefe. – Naturschutz-Beiträge 44/22,

Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5 – Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Referat 5/06 – Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst (Hrsg.). Salzburg. 583 pp.

[2] Pöstinger, M., Schröck, C., 2018: Charakterisierung und Bewertung der Hochmoorlebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie. Version 2 – Mitteilungen der IG Moorschutz 1, 36 S.

Wieviel Flächenverlust verträgt ein (geschützter) Lebensraum?

Eine der häufigen Fragen in der Naturschutzpraxis ist die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß Eingriffe in geschützte Lebensräume im Naturschutzverfahren bewilligt werden können oder nicht. Dabei ist nach dem Gesetz zu beurteilen, ob es zu „mehr als nur unbedeutend abträglichen Auswirkungen“ kommt und wenn ja, ob die Maßnahme „wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes widerspricht“.



Bagger im Moor, Foto: Verena Gfrerer

Eine gängige Argumentation zur Vermeidung einer negativen Beurteilung ist es, den Eingriff bzw. den Verlust prozentuell der Gesamtgröße der Fläche gegenüberzustellen. Da heißt es dann, es würden „eh nur“ 10% der Fläche vernichtet. Dabei wird automatisch angenommen, dass größere Flächen auch größere Verluste hinnehmen können, ohne ihre ökologische Funktion zu verlieren. Ein weiterer Versuch, gerade in den Gebirgslagen, Eingriffe als „hinnehmbar“ zu argumentieren ist, darauf hinzuweisen, dass

im Umfeld „eh noch“ genügend „intakte“ Flächen vorhanden seien. Nicht zuletzt werden Eingriffe oft auch damit gerechtfertigt, in dem auf den bereits schlechten bzw. degradierten Zustand des betroffenen Lebensraumes verwiesen wird, weil er „eh schon kaputt“ sei. Derlei Beispiele gibt es genug und aus Sicht der Projektwerber sind solche Argumentationsversuche auch nachvollziehbar, doch was bedeutet das für die geschützten Lebensräume bzw. deren Lebensgemeinschaften?

Das Problem fängt zumeist schon damit an, dass projektbedingte Eingriffe in den Naturschutzverfahren als singuläre Ereignisse beurteilt werden (müssen). Lokale bzw. regionale Kumulationseffekte werden zumeist gar nicht berücksichtigt, vergangene, oft großflächige Lebensraumverluste fließen nicht oder nur unzureichend in die Beurteilung ein. Ein weiteres Problem ist, dass Lebensraumverluste häufig nur auf die Fläche bezogen, aber nicht auf deren Funktion beurteilt werden. Kleinere Lebensräume in einer bereits stark überprägten intensiv genutzten Kulturlandschaft können überregional bedeutende Relikt- bzw. Trittsteinbiotope sein, deren Verlust oder Beeinträchtigung verheerende Auswirkungen für eine lokale Population darstellen kann. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Lebensgemeinschaften unterschiedliche Lebensraumgrößen benötigen, um sich selbst erhalten zu können. Man spricht hier von „effektiver Populationsgröße“. Wird dieser Wert unterschritten, kommt es zu Inzucht- bzw. Isolationseffekten, was langfristig zum Aussterben einer Population und in Folge auch einer Art führen kann.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung ist die Haselmaus (siehe auch Artikel – Woher kommt jetzt plötzlich die Haselmaus? – Zur Wichtigkeit im Artenschutz, S. 91 f). Für die Haselmaus können bereits kleine Eingriffe in zusammenhängende Gehölzbestände (Bsp. Hecke) dazu führen, dass die Population getrennt wird, weil die filigranen Kleinsäuger keine größeren Distanzen am Boden überwinden können. Die Folgen sind Isolation und Trennung, was schlimmstenfalls aufgrund zu geringer Individuen-Dichten zum Ausfall ganzer (Teil-)Populationen führen kann. Für hochspezialisierte Insekten erfüllen zumeist nur bestimmte Teilflächen eines Lebensraums bedeutende Funktionen im Lebenszyklus. Der stark gefährdete Eschen-Scheckenfalter als weiteres Beispiel benötigt junge Eschen als Fortpflanzungsstätte. Die Esche ist zwar bekanntermaßen keine seltene Baumart, die Besonderheit liegt aber am Standort. Wird nun gerade diese

bedeutende Teilfläche aufgeforstet, gerodet oder überbaut, verliert der Falter eine bedeutende Fortpflanzungsstätte und ein lokales Aussterbeereignis ist die Folge.

Eine weitere Problematik bei der Beurteilung ergibt sich aus möglichen oft schwer feststellbaren indirekten Auswirkungen. Gerade Lebensräume, die eine enge Wassergebundenheit aufweisen, wie zum Beispiel Moore, können durch lokale Eingriffe in den Wasserhaushalt dauerhaft beeinträchtigt werden.

Wie bei der Klimakrise, gibt es auch in der Ökologie sogenannte Kipppunkte, an denen Ökosysteme kollabieren. Selbst wenn das Naturschutzrecht Antragstellern die grundsätzliche Möglichkeit einräumt, gewisse Flächenanteile zu „beanspruchen“, ist bei der Beurteilung der Auswirkungen eine hohe Sorgfaltspflicht notwendig. (vg)

Ist ein Gewerbegebiet in Sumpf- und Feuchtlebensräumen noch zeitgemäß?

Das von der Wissenschaft zur Abwendung der Klima- und Biodiversitätskrise als unabdingbar bezeichnete Vorhaben zur Wiederherstellung der Natur ("Nature Restoration Law") wurde politisch heiß diskutiert, passierte aber im November 2023, wenn auch in abgeschwächter Form, mit mehrheitlicher Zustimmung den Umweltausschuss des EU-Parlaments (Plenum erwartet 26.-29.02.24, Ministerrat Anfang März). Dem Gesetzes-Vorhaben zugrunde liegt u.a. die Erkenntnis, dass insb. Feuchtlebensräume wie Gewässer, Sümpfe und Moore eine

enorme Bedeutung einerseits für die Artenvielfalt und den Klimaschutz haben, andererseits kaum ein Lebensraum über die letzten 100 Jahre derart verändert und zerstört wurde wie Feuchtlebensräume. Neben der Gewinnung von Siedlungsraum fielen sie vor allem der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Industrialisierung zum Opfer.

Ein Verfahren im Jahr 2023 zeigte, dass das Wissen um die Notwendigkeit des konsequenten Erhalts bzw. der Wiederherstellung solcher Lebensräume in der Widmungspraxis leider noch zu keinem Um-

denken geführt hat. Im Süden von Zell am See ist am ehemaligen Gelände des Flugplatzes ein Gewerbegebiet im Entstehen, die Baulandwidmung ist bereits vor Jahren erfolgt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Restflächen der einst großen Verlandungszone des Zellersees, von denen weiter östlich größere Teilbereiche glücklicher-



Arbeiten im als Bauland gewidmeten Moor samt Überschüttung wertvoller Feuchtlebensräume am ehemaligen Flugplatz Zell am See, Foto: LUA

weise als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden. Das ca. 7 ha große Areal des alten Flugplatzes, welches nachweislich schöne Restbestände von Niedermoor- bzw. Sumpflebensräumen beherbergt, hatte da weniger Glück.

Obwohl noch keine naturschutzrechtliche Bewilligung vorlag, wurde bereits seit Sommer 2022 mit vorbereitenden Arbeiten (Abgrabung, Aufschüttung, Versiegelung) begonnen. Grundsätzlich bestand im Bauland keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht, außer es waren durch das Vorhaben geschützte Lebensräume und Arten betroffen. Nachdem Moore bzw. Sümpfe jedenfalls dem Lebensraumschutz nach § 24 NschG unterlagen, stellte sich die Frage, warum diese Flächen bei der Biotopkartierung nicht erfasst wurden und es keine Bedenken gegen die Baulandwidmung gab.

Anstatt das für den Klimaschutz so wichtige Moor wiederherzustellen, sollte es nun endgültig zerstört werden. Dass Moore bedeutende CO₂-Senken sind, ist hinlänglich bekannt, was viele aber nicht wissen ist, dass Torf, sobald er an die Oberfläche kommt

und mineralisiert, jede Menge Treibhausgase freigibt. Berechnungen zufolge werden im Schnitt pro 1 m³ abgebautem Torf ca. 200 kg CO₂ emittiert [1]. Es ist schwer begreifbar, wie in Zeiten der sich immer deutlicher abzeichnenden Klimakrise so eine Maßnahme „im öffentlichen Interesse“ umgesetzt werden kann. Mutiger wäre es, solche „Widmungssünden“ aufgrund drängender gesellschaftlicher Notwendigkeiten im höheren öffentlichen Interesse rückgängig zu machen. (vg)

Anmerkung zu Redaktionsschluss: Seit der letzten Gesetzesnovelle 2024 unterliegen die nach § 24 geschützten Lebensräume im bereits gewidmeten Bauland keinem Schutz mehr.

Literatur:

[1]:https://webassets.eurac.edu/31538/1670407876-studie-zum-torfabbau-in-su-edtirol-30-11_financial_screen.pdf. abgerufen am 21.08.2023

Boden ist unersetzbar - Warum Versiegelung nicht kompensierbar ist

Um die negativen Folgen der Bodenversiegelung – bei der Österreich mit 11,3 ha/Tag zu den Spitzenreitern in der EU zählt – abzuwenden, wird als Kompensationsmaßnahme zunehmend die Errichtung von sog. Biodiversitätsdächern eingebracht. Dabei handelt es sich um begrünte Dachflächen, die mit speziellen Pflanzen und mitunter auch mit Strukturen wie Totholz ausgestattet werden. Die Vorteile gegenüber herkömmlichen Dächern sind schnell aufgezählt: Aufgrund geringerer Wärme-Abstrahlung steigt die Temperatur an den Dächern weit weniger an, was dem Mikroklima zugutekommt. Biodiversitätsdächer sind meist auch landschaftsschonender. Nicht zuletzt können solche Dächer für einzelne (flugfähige) Insektenarten zumindest einen teilweisen Lebensraumsatz bieten. Gerade in urbanen Räumen, wo Flächen generell Mangelware sind, können gut gemachte, auf die lokale Fauna und Flora abgestimmte Biodiversitätsdächer einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität bzw. Biotopvernetzung leisten. Die anhaltende Bodenversiegelung und ihre negativen Auswirkungen können dadurch aber keineswegs ausgeglichen werden.



Boden ist mehr als die für uns sichtbare, bewachsene Oberfläche. Foto: Gishild Schaufler

Ganz allgemein versteht man unter Boden den obersten, belebten Teil der Erdkruste. Die sogenannte Pedosphäre gilt als sogenannte Überschneidungszone zwischen der Lithosphäre (der festen Gesteinshülle der Erde), der Biosphäre (Gesamtheit der belebten Umwelt), der Erdatmosphäre (Luft-hülle um die Erde) und der Hydrosphäre (Gesamtheit des Wassers). Böden entstehen durch eine

Vielzahl komplexer Prozesse, die wichtigsten sind die Akkumulation (Anhäufung, Ansammlung) organischer Substanz durch Bodenorganismen sowie die Verwitterung und Zersetzung der Gesteinshülle. Die Besonderheit der Bodenbildung kann durch folgende Beispiele veranschaulicht werden: Die Entstehung von nur 1 cm Boden benötigt im Schnitt ca. 100 Jahre. In nur 1 g Boden können mehrere 1.000 Arten leben (in einer Handvoll, mehrere Milliarden Lebewesen), viele dieser Arten sind noch gar nicht restlos erforscht [1]. Fakt ist aber, dass dieses komplexe und sensible Bodengefüge auch für die Aufrechterhaltung der zahlreichen Bodenfunktionen verantwortlich ist, die für uns Menschen überlebenswichtig sind.

Der Boden versorgt uns nicht nur mit Nahrungsmitteln, er schützt auch vor Naturgefahren. Zu den wichtigsten Funktionen zählen: Lebensraum für Bodenorganismen, Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Abflussregulierung, Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen und dämpfende Wirkung bei

Hitze (Wärmeregulierung, Mikroklima). Gerade die verheerenden Unwetter (Sturm, Hagel, Hochwasser) sowie die immer länger anhaltenden Trockenperioden des Sommers haben die überlebenswichtige Bedeutung der Böden wieder in den Fokus gerückt. Die österreichische Hagelversicherung, die einen starken Anstieg an Schäden registriert, zeichnet hinsichtlich des Bodenverbrauches ein düsteres Bild: „Wenn wir unser Land weiter so verbauen, gibt es in 200 Jahren

keine Landwirtschaft mehr, keine Äcker und keine Wiesen.“ Die Aussage gründet auf einer aktuellen Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO), die zeigt, dass von 1999 bis 2020 insgesamt 72.000 Hektar Ackerböden verloren gingen. „Diese Fläche hätte 480.000 Menschen pro Jahr ernähren können“, so Weinberger, Direktor der Österreichischen

Hagelversicherung (Artikel der SN vom 21.07.2023). Die gesamte Studie ist seit Dezember 2023 auf der Seite des WIFO publiziert und öffentlich abrufbar [2].

Mit Blick auf diese Entwicklungen erschienen die Argumentationen gegen das "Nature Restoration Law" der EU in Bezug auf die Ernährungssicherheit nicht nachvollziehbar. Nicht der Schutz bzw. die Wiederherstellung der Natur gefährdet den Menschen (Stichwort Lebensmittelversorgung), sondern der maßlose und unwiederbringliche Verlust der Ressource Boden wird für das Überleben der Menschheit zukünftig eine zentrale Rolle

einnehmen und uns als Gesellschaft vor enorme Herausforderungen stellen. Es wird Zeit hier endlich gegenzusteuern. (vg)

Literatur:

[1]: <https://medienportal.univie.ac.at/uniview/wissenschaft-gesellschaft/detailansicht/artikel/mikroorganismen-artenvielfalt-im-boden/>, abgerufen am 21.08.2023

[2]: https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikations-suche?detail-view=yes&publikation_id=71122, abgerufen am 11.01.2024

Bodenverbrauch und Zersiedelung gehen auf Kosten der Zukunft – Ansatzpunkte für eine effektive Trendwende

Während die für den Sommer 2023 geplante Bodenstrategie und insbesondere verbindliche Reduktionsziele für den Bodenverbrauch in Österreich immer noch auf sich warten lassen, wird die Landesumweltanwaltschaft weiterhin regelmäßig von besorgten Bürgerinnen und Bürgern kontaktiert. Diese setzen sich in ihren Gemeinden für den Erhalt von alten Baumbeständen, Retentions- und Naturräumen, Grünkorridoren, usw. und gegen deren Umwidmung in Bauland ein. Regelmäßig geht es dabei um Baulandwidmungen von Feucht- und Moorflächen, Bracheflächen, Grundflächen, die von geschützten Gewässern durchquert werden, Waldgebiete usw. Oft handelt es sich um wichtige oder letzte Rückzugsräume von geschützten Pflanzen und Tierarten. Nicht selten wird über wirtschaftliche Interessen von Immobilienentwicklern und Bauunternehmern, persönlichen Beziehungen, der „Rettung“ verschuldeter Grundeigentümer und anderen Hintergründen einer Umwidmung berichtet. Von den Gemeinden und Widmungswerbern wird immer das öffentliche Interesse ins Treffen geführt und dafür auch trotz neuer Bodenversiegelung immer mehr mit Umwelt- und Klimaschutz argumentiert. Auch eine landeseigene Gesellschaft entwickelt neue Gewerbegebiete größeren Ausmaßes.

Die LUA wird von diesen besorgten Bürgerinnen und Bürgern meist um Rat gebeten, was in solchen

Fällen unternommen werden könnte. Der Beweggrund dieser Menschen ist nicht, dass sie allein aus Prinzip „dagegen“ sind. Vielmehr beschäftigen sie sich intensiv mit der Sache, haben oft schon mit dem Bürgermeister oder sogar Landespolitikern gesprochen, bringen sich in den Verfahren zu Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplanänderungen mit Stellungnahmen ein, befragen sogar zunehmend Fachexperten und fühlen sich nach all ihren Bemühungen durch die trotzdem gefassten positiven Beschlüsse der Gemeindevertretungen übergangen.

Die Erfahrungen dieser Menschen sind auch der LUA selbst gut bekannt. Mit der Einführung der SUP-Richtlinie im Jahr 2004 zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für bestimmte Planungen beteiligte sich die LUA bis 2007 intensiv an Änderungen von REKs und FWPs (Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen). Ab 2008 erfolgte aber ein Teiltrückzug aus den Raumordnungsverfahren, beschränkt auf jene Fälle, in denen in nachgeordneten Verfahren mit einer Parteistellung seitens der LUA zu rechnen war (UVP, Natura-2000, Naturschutzgesetz-Schutzgüter insb. Artenschutz). Ab 2011 war aufgrund der knappen personellen Ressourcen eine Weiterbearbeitung gar nicht mehr möglich, aber auch nicht sinnvoll: Stellungnahmen unter Einsatz von hohem

fachlichem und zeitlichem Aufwand wurden in der Abwägung durch die Gemeinden politisch überstimmt. Eine sachliche Auseinandersetzung auf der spezialisierten Fachebene fand meist nicht statt. Die Praxis zeigte, dass ein Raumordnungsverfahren – trotz SUP-Richtlinie – keine Ansatzpunkte für eine effektive Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzinteressen bietet, obwohl Artikel 1 der Richtlinie die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Ziel hat, indem dafür gesorgt werden soll, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Die Frustration der Bürgerinnen und Bürger aufgrund einer ineffektiven Beteiligung, die zwar Stellungnahmen erlaubt, aber deren Durchsetzung und Überprüfung nicht vorsieht, ist offensichtlich und nachvollziehbar. In den letzten Jahren kam es zu einer Welle der Empörung über die zahlreichen touristischen Zweitwohnsitze (z.B. Stichwort Chalets), die der Bevölkerung ursprünglich während wirtschaftlicher „Notjahre“ als für den Tourismus zwingend notwendige Beherbergungsbetriebe erklärt wurden, die aber nach wenigen Jahren für den Großteil ihrer Lebensdauer als Pensionsvorsorgeobjekte für EU-Bürger oder schlicht als Finanzanlageobjekte in Niedrigzinszeiten dienten und dem touristischen Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen. Zumindest den illegalen Zweitwohnsitzen hat der Landesgesetzgeber inzwischen mit einer ROG-Novelle 2022 gegengesteuert.

Das Bild in der Öffentlichkeit wird umso fataler, wenn derartige Widmungen und Bauvorhaben in den Verdacht geraten, den Grundverkehr im Grünland umgangen zu haben, Artenschutz oder Naturgefahren Grenzen zu missachten oder die Bettenanzahl, ab der eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig gewesen wäre, zu verschleiern, um diese zu umgehen. Am erschütterndsten waren

aber die Berichte jener, die sich in ihren eigenen Gemeinden nicht trauten öffentlich zu sprechen, weil sie sich bedroht oder gesellschaftlich geächtet und dadurch direkt oder indirekt Benachteiligungen ausgesetzt fühlten. Zumindest was den Grundverkehr betrifft, kam es durch den Bericht des Landesrechnungshofes im Jahr 2022 zu einer Überarbeitung.

In Bezug auf umwelt- und naturschutzrechtliche Aspekte wird im Raumordnungsverfahren gegen Sachargumente gerne auf den „strategischen Aspekt“ der Umweltprüfung im Sinne einer bloß „abstrakten Prüfung“ verwiesen. Die Detailprobleme seien in den nachfolgenden Verfahren zu lösen. Diese Sichtweise ist aber inkompatibel mit den Zielen der SUP-Richtlinie, weil auf diese Weise im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung niemals ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden kann. Die Verschiebung anstehender Probleme auf die nächste Verfahrensebene führt nur dazu, dass mit Plänen und Programmen auf Raumplanungsebene Fakten geschaffen werden, die in den nachgeordneten Verfahren zu einer eingeschränkten Prüfpflicht führen (immerhin besteht dann ja schon Bauland). Mit EU-Recht ist dies nicht in Einklang zu bringen.



Versiegelter, auf lange Zeit verlorener, wertvoller Boden. Foto: LUA

Die örtliche Raumplanungskompetenz liegt nach der Bundesverfassung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Auch die Aufsichtsbehörde des Landes ist bei der Prüfung und Entscheidung über aufsichtsbehördliche Genehmigungen und Kenntnisnahmen bloß an die Prüfung formaler Erfordernisse gebunden, ohne eine inhaltliche Versagung vornehmen zu können. Gleichzeitig ist die

Aufsichtsbehörde an kurze Fristen gebunden (3 Monate, bei bestimmten Änderungen von FWP 1 Monat), nach deren Ablauf der Raumordnungsakt in der Regel als zur Kenntnis genommen gilt (§§ 74-76 ROG).

All jenen in der Bevölkerung, die eine Zurücknahme von Widmungen und Bewilligungen fordern, ist entgegen zu halten, dass diese in rechtsstaatlichen Verfahren aufgrund der bisher geltenden Rechtslage erwirkt wurden und realistisch nicht mehr angreifbar sind. Während sich die Grundeigentümer, Immobilienentwickler und Betreiber eines Vorhabens regelmäßig auf den Rechtsstaat berufen, um ihren aus der Umwidmung gezogenen „Nutzen“ zu verteidigen, fehlt es aber den kritischen Stimmen aus der Öffentlichkeit selbst an einem rechtsstaatlichen Instrument, ihre Argumente im Raumordnungsverfahren überprüfen zu lassen. Dieses Ungleichgewicht schafft Ungleichheit und führt zu politischer Frustration.

Gleichzeitig schreitet der Bodenverbrauch (von im Mittel 11,3 ha pro Tag in Ö, Quelle: UBA) voran und es werden wertvolle Böden – seien es landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutsame Böden – weitgehend ungeschützt und ohne Kompensation versiegelt.

Ein Blick über die Grenze zeigt ein anderes Modell: In Deutschland werden Umwidmungen einem förmlichen Behördenverfahren mit effektiver Öffentlichkeitsbeteiligung durch gerichtlichen Rechtsschutz unterzogen. Lebensräume und Arten müssen detailliert erhoben und auch von amtlichen Sachverständigen bewertet und von der Behörde konkret beurteilt werden. Auch der Verlust von Flächen durch Umwidmung muss kompensiert werden, wodurch auch landwirtschaftliche Böden funktional erhalten bleiben sollen und nicht ersatzlos verloren gehen.

Dies zeigt, dass es für die Zukunft nicht nur einer Änderung im gegenseitigen Umgang bedarf, sondern auch einer dringenden systematischen Änderung in Raumordnungsverfahren: Vermeidung jeglichen Anscheins eines Einflusses von persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen auf Raumplanungsentscheidungen, Stärkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Versachlichung von Entscheidungen und Systemänderung der Verfahren durch Einrichtung eines Zugangs der Öffentlichkeit zu einer unabhängigen Prüfinstanz. Eine effektive Veränderung ist unumgänglich, wenn wir als Gesellschaft den Bodenverbrauch und die Zersiedelung ernsthaft stoppen wollen. (mp)

ARTENSCHUTZ

Woher kommt jetzt plötzlich die Haselmaus? – Zur Wichtigkeit im Artenschutz

Da die Natur und ihre Zusammenhänge sehr komplex sind, beschäftigt sich der europarechtliche Artenschutz bisher nur mit einer vergleichsweise geringen Anzahl an ausgewählten Arten. Doch gleichzeitig bestätigt das Vorkommen einer solchen Art auch die Erfüllung der jeweiligen artspezifischen und oft komplexen Lebensraumsprüche. Der Schutz einer Art garantiert damit gleichzeitig den Schutz des jeweiligen Lebensraumes, dessen Lebensgemeinschaft und somit vieler anderer Arten und allgemein der biologischen Vielfalt, die für den Erhalt der menschlichen Lebensgrundlage unverzichtbar ist.



Haselmaus während des Winterschlafes. Foto: Zoë Helene Kindermann, CC BY-SA 4.0, via Wikimedia Commons

Denn jeder Artverlust verändert zunächst lokal das Gefüge und die Verhältnisse in den Stoffkreisläufen eines Lebensraumes bzw. Ökosystems. Die Klimakatastrophe bedeutet zusätzlich Stress für die Natur und bedroht auch die Arten [1, 2]. Dabei ist die Biodiversität, die Vielfalt der Arten bzw. biologische Vielfalt für Klimawandelanpassungsstrategien von großer Wichtigkeit, denn auch in der Natur gilt: Je diverser ein System, desto beständiger und resistenter ist es gegenüber Veränderungen oder Bedrohungen. Und weil Arten nicht an Landesgrenzen halt machen, gibt es, neben internationalen Konventionen, mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ein EU-weites, einheitliches Schutzkonzept, das alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die darin enthaltenen

Arten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten für Arten des Anhang II der FFH-RL, unterliegen die Arten des Anhang IV auch außerhalb von Schutzgebieten überall einem strengen Schutz, der in Salzburg durch § 31 NSchG iVm der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung umgesetzt wurde. Demnach sind Tötung, Störung sowie Beeinträchtigung und Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersagt. Der Schutz der Lebensstätten ist dabei von großer Bedeutung, da ohne Nahrung, Fortpflanzung, Säugen und Aufzucht der Jungen der Fortbestand der Art nicht möglich ist und daher der Schutz vor Tötung alleine nicht ausreicht. Denn die größte Bedrohung ist der weitreichende und noch immer anhaltende Verlust ihres Lebensraumes, der auch durch Schutzgebiete allein nicht aufzuhalten wäre.

Eine dieser Arten ist die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die auch im Bundesland Salzburg vorkommt, in Österreich einen ungünstig unzureichenden Erhaltungszustand hat [3] und aktuell immer wieder auch in Naturschutz- und UVP-Verfahren auftaucht, weshalb wir sie hier näher vorstellen. Die Haselmaus ist der kleinste europäische Vertreter aus der Familie der Bilche (Gliridae) und damit im engeren Sinne gar keine Maus. Charakteristisch für ihr Aussehen sind das gelb-rötliche Fell mit weißen Kehle- und Brustflecken, sowie der buschige Schwanz, der als Kletterhilfe dient.

Als Lebensraum bevorzugt die ortstreue und nachtaktive Haselmaus lichte Mischwälder mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt mit blütenreicher Strauchschicht. Immer öfter muss die Art aber aufgrund der anhaltenden Lebensraumverschlechterung auf Waldränder und Gebüsche ausweichen. Aufgrund der versteckten Lebensweise ist sie schwer zu entdecken. Schon eher kann man die gut getarnten Nester finden, die sie als kugelförmige feingewobene Kobel aus Gras und Laub anlegt und

im Gehölzdickicht aufhängt. Gut geschützt verbringt die Haselmaus dort schlafend ihren Tag und kann, um Energie zu sparen, sogar in einen Torpor, eine Art Starre verfallen, wobei sich Stoffwechsel und Körpertemperatur herabsetzen. Für den Winter frisst sie sich einen Fettvorrat an, von dem sie während ihres Winterschlafes zehrt.

Als Nahrung dienen dem Allesfresser im Frühjahr Knospen und Blütenpollen, junge Blätter und Insekten. Im Sommer und Herbst kommen Samen, Beeren, Walnüsse und Haselnüsse hinzu. Bei guten Bedingungen können ein- bis zweimal im Jahr jeweils zwei bis sechs Jungtiere zur Welt kommen, die für etwa einen Monat gesäugt werden. Für ihre Umwelt trägt sie zur Ausbreitung von Samen bei und ist selbst Beute z.B. des Raufußkauzes, wodurch ihr eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und Nahrungsnetz zukommt.

Im Natur- und Artenschutz ist sie Indikator für ein funktionierendes, struktur- und artenreiches Ökosystem und von ihrem Schutz profitieren zahlreiche weitere Arten, die mit der Erhaltung der stellvertretenden Haselmaus mitgeschützt werden. Nachweisbar ist die versteckt lebende Haselmaus mittels spezieller künstlicher Niströhren, die in potentiellen Lebensräumen installiert werden [e.g. 4, 5, 6].

Wenn nun plötzlich die Haselmaus in immer mehr Verfahren auftaucht, dann nicht etwa deshalb, weil sie jemand extra dort hingesetzt hat, um ein Projekt zu verhindern. Sondern weil immer mehr Projekte noch weiter in ihre letzten Lebens- und Rückzugsräume geplant werden. Da die Haselmaus aber versteckt lebt und nicht gleich gefunden wird, muss sie zu ihrem Schutz zunächst erhoben (gesucht) werden. Daher dient der Artenschutz nicht etwa – wie gerne, aber falsch, dargestellt – zur Verhinderung von Projekten, sondern zum Schutz der gefährdeten Arten und ganz allgemein der biologischen Vielfalt.

Es ist daher nicht etwa die Haselmaus, die kommt, um ein Projekt zu verhindern, sondern es sind

Projekte, die in ihren angestammten Lebensraum vordringen, auch wenn das natürlich nicht der angestrebte Zweck und Wille des Projektwerbers ist. Wenn nun die LUA im Verfahren auf die Haselmaus aufmerksam macht, dann deshalb, weil sie ihr auf gesetzlicher Grundlage als Anwältin zur Seite gestellt wurde. Somit ist die Haselmaus ihre Schutzbefohlene, um die sie sich, wie auch um die anderen Arten, Natur und Umwelt, kümmern muss. (lb, gs)

Literatur:

- [1] Urban, M. C. 2015. Accelerating extinction risk from climate change. *Science*, 348(6234), 571-573.
- [2] Cahill, A. E., Aiello-Lammens, M. E., Fisher-Reid, M. C., Hua, X., Karanewsky, C. J., Yeong Ryu, H., Sbeglia G. C., Spagnolo F., Waldron J. B., Warsi O. & Wiens, J. J. 2013. How does climate change cause extinction?. *Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences*, 280(1750), 20121890.
- [3] Ellmauer, T., Igel, V., Kudrnovsky, H., Moser, D., & Paternoster, D. 2020. Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016 bis 2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Endbericht, Teil, 1.
- [4] Chanin, P. & Woods, M. 2003. Surveying Dormice using Nest Tubes. Results and Experience from the South West Dormouse Project. – *English Nature Research Reports* (524): 34 pp.
- [5] Resch S. C. Blatt & L. Slotta-Bachmayr (2015): Populationsdichte und Habitatnutzung der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in einem Niedermoor. – *Joannea Zoologie* 4: 5-23
- [6] Wipfler, R., Strätz, C. & Obermaier, E. 2020. Haselmaus-Untersuchungen mit selbstgebauten Niströhren – Ergebnisse zu bevorzugten Vegetationsstrukturen. – *AN-Liegen Natur* 42(2): 73–78, Laufen. www.anl.bayern.de/publikationen.

Alle Jahre wieder – Amphibien begeben sich auf Wanderschaft!

Sobald im Frühling in feuchten Nächten die Temperaturen wenige Grad über Null liegen, beginnen verschiedene Amphibien (Frösche, Kröten und Molche) ihre Laichplätze aufzusuchen. Bei ihrer Wanderung legen diese Tiere nicht selten Strecken von mehreren hundert Metern bis zu einigen Kilometern zurück. Dabei sind sie oft gezwungen, Wege und Straßen zu überqueren.



Wandernder Feuersalamander. Foto: Verena Gfrerer

Amphibien führen im Laufe ihres Lebens verschiedene Wanderbewegungen durch. Die Frühjahrswanderung der erwachsenen Tiere vom Winterquartier ans Laichgewässer zur Fortpflanzung ist aufgrund großer Massenbewegungen sehr auffällig und daher den meisten Menschen bekannt. Demgegenüber ist ihr Rückzug zurück ins Sommerquartier wesentlich weniger auffällig, da diese Wanderungen weniger zeitgleich bzw. teilweise überschneidend mit der Einwanderung zum Laichgewässer stattfinden. Die Wanderung der Jungtiere weg vom Laichgewässer in ihren angestammten Landlebensraum im Frühsommer wird von der Bevölkerung meist ebenfalls wenig beachtet, es sei denn, die Jungtiere wandern in Massen, was landläufig als "Froschregen" bezeichnet wird. Insbesondere Grasfrösche, aber auch Erdkröten suchen sich im Herbst Winterquartiere in der Nähe ihres Laichgewässers, was wiederum zu unregelmäßigen Wanderzügen, der sogenannten "Herbstanwanderung" zwischen Ende August und Mitte November führt. Diese

Wanderung wird vor allem von erwachsenen Tieren durchgeführt, um im Frühjahr zeitig das Laichgewässer zu erreichen.

Bei all diesen Wanderungen sind die Tiere mit einer Vielzahl an Gefahrenquellen konfrontiert. Neben offenen Kellerschächten oder "Gullideckeln" zählen Straßen zu den bekanntesten und auch gefährlichsten Hindernissen. Dabei gilt, je stärker befahren, umso tödlicher. Jährlich fallen tausende Tiere dem Straßenverkehr zum Opfer. Gerade die Männchen der Kröten sitzen gerne an den exponierten Stellen, wo sie aufgrund des guten Überblicks auf ein Weibchen warten, was sie auf der Straße leider sehr oft das Leben kostet. Zudem wird ihnen die Straßen- oder sonstige Außenbeleuchtung zum Verhängnis, denn ihre Augen brauchen zum Teil Stunden, um sich wieder an die Dunkelheit zu gewöhnen. Im schlimmsten Fall kann eine Straße zum kompletten Zusammenbruch der Population führen.

Seit vielen Jahren gibt es in Salzburg betreute Amphibienwanderstrecken. Mittlerweile sind es 36 an der Zahl, verteilt auf das ganze Bundesland, die von freiwilligen Helfern mittels Froschzäunen und täglicher Betreuung gesichert werden. Alljährlich werden so tausende Amphibien sicher über die Straße getragen. Diese Wanderrouen sind aber keineswegs die einzigen oder gar starr. Wanderstrecken können sich verschieben, neue entstehen, viele sind bis dato unbekannt. Eingriffe durch verschiedene Bauvorhaben stellen je nach Ausführung und Situation somit immer eine potenzielle Gefahr für wandernde Amphibien dar.

Die Landesumweltanwaltschaft setzt sich deshalb in ihrer täglichen Arbeit für die Minimierung bzw. Entschärfung von Gefahrenquellen bei möglichen Wanderrouen der Amphibien ein, um die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen zu bewahren und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. (vg)

Leises Sterben – Steinkrebse in heimischen Gewässern



Steinkrebs. Foto: Verena Gfrerer

Ursprünglich in einer Vielzahl von Österreichs Gewässern verbreitet, findet man den heimischen Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) heute nur noch sehr selten. Seit über 150 Jahren ist ein steter Rückgang der Bestände zu beobachten. Hauptgrund für den Verlust ist unter anderem die Krebspest, eine von einem Eipilz (*Aphanomyces astaci*) übertragene Krankheit, die für unsere heimischen Flusskrebse tödlich verläuft. Die Krankheit wurde bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts aus Nordamerika in Europa (vermutlich über Frachtwässer) eingeschleppt, wo sie zu einem ersten dramatischen Rückgang der heimischen Krebsbestände führte.

In der Mitte des 20. Jahrhunderts kam es zu einer massiven Umgestaltung der Landschaft. Flüsse wurden begradigt, Auen und Moore trockengelegt, um landwirtschaftlichen Boden zu gewinnen. Durch den Verlust an wertvollen Lebensräumen kam es erneut zu einem starken Rückgang der verbliebenen Steinkrebsbestände. Um diesen Verlust auszugleichen, wurden in den 1970er Jahren großflächige Besatzprogramme mit dem aus Nordamerika stammenden Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) durchgeführt. Dabei stellte sich schnell heraus, dass diese Flusskrebse Überträger der gefürchteten

Krebspest ist. Der Signalkrebs breitet sich seither unaufhaltsam in unseren heimischen Gewässern aus und überträgt die tödliche Krankheit bis heute auf die letzten noch verbliebenen Steinkrebspopulationen. Da sich die Krankheit ko-evolutiv mit den Nordamerikanischen Arten entwickelt hat, sind diese gegen die Krebspest weitgehend immun.

Der stark gefährdete Steinkrebs steht seit dem EU-Beitritt Österreichs unter strengem Schutz, für ihn müssen laut europäischer Fauna-Flora-Habitatrichtlinie Schutzgebiete ausgewiesen werden, zudem handelt es sich um eine Prioritäre Art. Als Prioritäre Art von gemeinschaftlichem Interesse werden in der Europäischen Union diejenigen Tier- und Pflanzenarten geführt, für die die EU eine besondere Verantwortung trägt und angesichts einer starken Bedrohung zügig Schutzmaßnahmen einzuleiten sind.

Der Anhang II der FFH-Richtlinie bedeutet aber auch, dass im Unterschied zum Anhang IV der Naturschutz für die Belange dieser Art außerhalb der Schutzgebiete keinen rechtlichen Zugriff hat. Der Steinkrebs zählt in Österreich zu den Wassertieren, deren Belange u.a. das Fischereirecht regelt. Zwar gibt es in Österreich insgesamt 21 ausgewiesene Schutzgebiete, in denen der Steinkrebs gelistet ist [1]. Davon ist er aber in acht ausgestorben (D) und in zwölf weiteren sein Erhaltungszustand schlechter als günstig (B/C). Gemäß Standarddatenbögen



Steinkrebs-Lebensraum, Foto: Verena Gfrerer

befindet sich der Steinkrebs in nur drei Schutzgebieten in einem günstigen Erhaltungszustand. In einem davon, und zwar im Europaschutzgebiet Ödensee, ist der Steinkrebs aber aufgrund eines Krebspestbefalls, den die Autorin 2022 selbst untersucht hat, mittlerweile auch ausgestorben. Im einzigen Schutzgebiet Salzburgs, dem Untersberg-Vorland, wurde 2018 ebenfalls ein Krebspestbefall dokumentiert, der wie im Gebiet Ödensee zum Erlöschen des Bestandes geführt hat.

Eine Frage, die sich hier unmittelbar aufdrängt ist, ob die bereits gesetzten Schutzbemühungen für diese prioritäre Art von gemeinschaftlichem Interesse ausreichen, um den Fortbestand zu sichern. Erhebungen des Steinkrebsses im Bundesland Salzburg, welche u.a. von der Autorin von 2018 bis 2021 im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung [2] durchgeführt wurden, zeigten, dass seit der letzten flächendeckenden Kartierung durch Patzner et al. (2003) [3] ca. 25% der Bestände erloschen sind. Viele der noch existierenden Populationen sind außerdem isoliert, eine natürliche Ausbreitung ist aufgrund von Verbauungen oder des Signalkrebsses nicht mehr möglich. Die meisten untersuchten Gewässer wiesen zudem verschiedene Belastungen wie fehlende Ufergehölze, Verbauungen, Wasserknappheit, etc. auf.

Eine zweite Frage, die sich anhand dieser dramatischen Zahlen stellt ist, ob die alleinige Verankerung im Fischereirecht bzw. im Anhang II der FFH-RL nicht einer Reform bzw. Ausweitung bedarf, um dem Naturschutz mehr rechtliche Möglichkeiten einzuräumen. Letztlich geht es nicht nur um den Schutz der

heimischen Arten, sondern auch um das „Management“ gebietsfremder Arten. Hieraus ergeben sich teils komplexe Herausforderungen, für die es eine Verwaltung benötigt, die sich fachlich als auch rechtlich damit auseinandersetzt.

Ein gutes Beispiel ist hier die Schweiz, die seit 2014 eine eigene Koordinationsstelle für Flusskrebse hat, welche kantonübergreifend intensive Schutzbemühungen verfolgt und auch beratend tätig ist [4]. (vg)

Literatur:

[1] Natura 2000 Network Viewer. Abgefragt am 12.11.2022 von <https://natura2000.eea.europa.eu>

[2] Gfrerer V., Brameshuber S. (2021), Steinkrebse im Bundesland Salzburg. Kartierung, Bewertung & Maßnahmen. Abschlussbericht November 2021. Im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung (Bericht unveröffentlicht).

[3] Patzner R. A., Achleitner S., Langmeier S., Schacherl S., Strasser A., Strasser T., Zick D. (2003), Flusskrebse und Großmuscheln im Bundesland Salzburg. Gutachten im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

[4] Koordinationsstelle für Flusskrebse. Abgefragt am 12.11.2022 von flusskrebse.ch

Weiterführende Infos/Links:

Forum Flusskrebse: <https://www.forum-flusskrebse.org/>

Die Stunde der Wintervögel zum Dreikönigstag



Rotkehlchen, Foto: Ursula Jaros

Daten über die Verbreitung von Arten sind eine wichtige Grundlage für effektiven Naturschutz. Diese werden in der Regel mittels Monitoring durch Experten mit geschulter Artenkenntnis erhoben, aber in den letzten Jahren erwiesen sich auch Citizen-Science-Projekte, deren es mittlerweile schon zahlreiche gibt, als zunehmend unterstützend (siehe z.B. [observation.org](https://www.observation.org/) [1] in Zusammenarbeit mit dem Haus der Natur Salzburg, [naturbeobachtung.at](https://www.naturbeobachtung.at/) [2] vom Österreichischen Naturschutzbund, oder [citizen-science.at](https://www.citizen-science.at/) [3] zu verschiedensten

Themen). Der große Vorteil für die beteiligten Datenmelder ist, dass das Teilnehmen nicht nur Spaß macht, sondern auch die eigene Artenkenntnis enorm verbessern kann. Für so manche:n mag dies auch der Einstieg zu einem sehr schönen Hobby oder mehr werden.

Eines dieser Projekte wird sogar im Winter durchgeführt, in der Zeit, in der die Natur (scheinbar) schläft oder wenigstens ruht: „Die Stunde der Wintervögel!“ von birdlife.at [4]. Erstmals 2005 nur in Bayern durchgeführt, mittlerweile aber auch in Österreich und der Schweiz als traditionelles Projekt etabliert, gewinnt dieses Event rund um den 6. Jänner jährlich an Zulauf [5].

Das Mitmachen ist für jeden denkbar einfach und kann auch zu einem schönen, gemeinsamen Familienereignis gestaltet werden, bei dem sowohl Kinder als auch Erwachsene ihre Artenkenntnis erweitern und durch Beobachtung auch etwas über das Verhalten der Vögel lernen können (vielleicht motiviert aber auch die Aussicht auf das Preisgeld: ein zu gewinnendes Fernglas!).

Zum Mitmachen braucht man lediglich im Zeitraum vom 5. bis 7. Jänner eine frei wählbare Stunde lang all jene Vögel zu notieren, die man beobachten kann. Hierzu sucht man sich einen geeigneten Ort, z.B. die Route während eines Spazierganges, möglicherweise genügt aber auch der Blick aus dem Fenster. Kamera und Fernglas sind hierbei natürlich durchaus hilfreich. Ein Vogelfutterhaus erhöht selbstverständlich auch die Chancen auf Beobachtungen. Beim Füttern sollten jedoch einige Tipps befolgt werden, um den Vögeln nicht zu schaden. (Birdlife fasst die Anleitung zum richtigen Füttern jährlich auf seiner Website übersichtlich zusammen, siehe <https://birdlife.at/blog/aktuelles-zur-vogelwelt-1/post/startschuss-zum-vogelfuttern-25> [6].)

Und natürlich erhöht auch noch ein naturnaher Garten (oder Park) die Chancen, dass man viele Vögel beobachten kann. Heimische Sträucher und Stauden, die im Winter noch Früchte für die Vögel tragen (Wildrosenarten, Hartriegel, Weißdorn, Eiben, Karden, etc.) bereichern das Nahrungsangebot für die Standvögel, die im Gegensatz zu den Zugvögeln im Winter bei uns bleiben. Mut zu etwas „Wildnis“ im Garten sorgt dafür, dass die gefiederten Freunde auch im Winter Unterschlupf und Schutz vor Wind und Kälte finden. Am besten ist es daher, den Garten im Herbst nicht „zusammen zu räumen“ – die Vögel, aber auch zahlreiche andere Lebewesen, werden es danken.

Die Vogelbeobachtungen können nach der Beobachtungsstunde online bei birdlife (siehe [4]) eingegeben werden. Es gibt aber auch Papierbögen, die man per Post einschicken kann.

Man kann natürlich auch schon früher beginnen zu beobachten, damit es im Jänner dann auch wirklich gut klappt. Wir wünschen jetzt schon viel Spaß beim Zählen! (uj)

[1] <https://observation.org/>, Abgefragt am 15.12.2023

[2] <https://www.naturbeobachtung.at/>, Abgefragt am 15.12.2023

[3] <https://www.citizen-science.at/projekte>, Abgefragt am 15.12.2023

[4] <https://birdlife.at/page/stunde-der-wintervoegel>, Abgefragt am 15.12.2023

[5] https://de.wikipedia.org/wiki/Stunde_der_Winterv%C3%B6gel, Abgefragt am 15.12.2023

[6] <https://birdlife.at/blog/aktuelles-zur-vogelwelt-1/post/startschuss-zum-vogelfuttern-25>, Abgefragt am 15.12.2023

Artenschutz an Gebäuden - Mauersegler und andere gefährdete Gebäudebewohner



Junge Mauersegler, Foto: Barbara Aichner

Zu diesem Thema fand am 28.11.2023 eine Veranstaltung mit Vorträgen am Haus der Natur statt. Ziel waren die Information und Sensibilisierung von Bauträgern, Architekten, Wohnbaugenossenschaften und anderen im Bauwesen Tätigen sowie von Behörden und Sachverständigen.

Denn einige Vogel- und Fledermausarten haben die Kunstfelsen menschlicher Gebäude zu ihrem Lebensraum gemacht. Diese bieten Unterschlupf und Nistplätze für Vogelarten wie Haussperling, Mehlschwalbe und Mauersegler, aber auch für verschiedene Fledermausarten. Im Zuge von Abriss, Umbau oder thermischen Sanierungen gehen diese Lebensstätten vielfach verloren. Glatte Fassaden oder Gebäude mit Glaswänden bieten keinen Lebensraum mehr für Spatz und Co. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Bestände von Gebäudebrütern schleichend abnehmen. So ist beispielsweise der Mauerseglerbestand in Österreich stark rückläufig und hat im Zeitraum von 1998 bis 2022 um 72% abgenommen [1].

Der Mauersegler mit seinen sichelförmigen, langen Flügeln und der speziellen Biologie, gilt als Schirmart für die Gebäudebrüter. Er ist ein Flugakrobat, der über viele Monate in der Luft überleben kann. Neben dem Nahrungserwerb – kleine Fluginsekten, die er in seinem Kehlsack für seine Jungen sammelt – werden auch Schlaf und Paarung in der Luft vollführt. Am Boden bewegen sich die Mauersegler eher ungeschickt und halten sich hier praktisch nur zur Eiablage und Brut auf. Dazu kriechen die Vögel durch schmale Spalten an

Gebäuden, unter Dächern oder Simsen in dahinter liegende Höhlen. Die Vögel brüten oft in Kolonien und sind extrem Brutplatztreu, das bedeutet, sie kommen jedes Jahr im Mai wieder an ihren alten Brutplatz und sogar in ihr altes Nest zurück. Als spezialisierte Luftjäger weichen Mauersegler bei Schlechtwetter, wenn bei uns keine Insekten fliegen, mal schnell ein paar Hundert Kilometer aus, etwa ans Mittelmeer. Die Jungen verfallen während dieser Zeit in einen Hungerschlaf (Torpor) mit stark reduziertem Stoffwechsel. Damit können sie einige Tage überdauern bis die Altvögel mit Futter zurückkehren.

Während in Salzburg erst in einigen Einzelfällen erreicht werden konnte, dass im Zuge von Gebäudesanierungen spezielle Nistkästen für Mauersegler montiert werden, ist man in Wien hier bereits weit voraus. Im digitalen Stadtplan der Stadt Wien sind Vorkommen von Mauerseglern und anderen Gebäudebewohnern erfasst. Damit können vor Bauarbeiten bereits in der Planungsphase Artenschutzthemen mitberücksichtigt werden. Dazu zeigte Ferdinand Schmeller von der MA 22, Abteilung Umweltschutz der Stadt Wien, einige sehr innovative Ideen mit denen erfolgreich Mauerseglerkolonien erhalten werden konnten.



Mauersegler-Brutplatz unter dem Dach, Foto: Barbara Aichner

Bei Fledermäusen an Gebäuden muss zwischen Spaltenbewohnern und Dachbodenbewohnern unterschieden werden. Die nächtlichen Insektenjäger sind meist sehr unauffällige Mitbewohner. Erfahrungen auch aus dem Bundesland Salzburg zeigen, dass bei entsprechender Berücksichtigung in der Planung und Umsetzung von Sanierungen Fledermausquartiere erfolgreich erhalten wurden. Als gelungenes Beispiel ist die Sanierung der Ceconi Villa in Guggenthal mit einer Wochenstube der Kleinen Hufeisennase am Dachboden zu nennen. Hier wurde der von den Fledermäusen genutzte Dachbodenteil abgetrennt und mit einer Wärmeglocke ausgestattet. Die Ein- und Ausflughöffnungen blieben erhalten. Die Bauarbeiten im Dachbereich fanden außerhalb der Wochenstubezeit statt. Nach Abschluss der Arbeiten konnte dokumentiert werden, dass die Weibchen nach wie vor am Dachboden ihre Jungen zur Welt bringen.

Artenschutz an Gebäuden ist nicht nur aufgrund des Artensterbens von aktueller Bedeutung. Das Naturschutzgesetz schützt Vögel und Fledermäuse sowie deren Niststätten, Wochenstuben und Quartiere. Da die gebäudebewohnenden Arten sehr standorttreu sind, gilt der Schutz ihrer Nester und Quartiere auch, wenn die Tiere gerade nicht anwesend sind. Aus diesem Grund sollte frühzeitig vor den Umbaumaßnahmen geprüft werden, ob und welche Arten betroffen sind. Mit einem entsprechenden Artenschutzkonzept lassen sich Schutzmaßnahmen in das Bauvorhaben integrieren, je früher, umso leichter! Weitere Informationen erhalten Sie bei den zoologischen Sachverständigen der Naturschutzbehörden, der LUA, dem Haus der Natur sowie Artexperten. Im Anschluss finden Sie einige wertvolle Links zum Thema. (sw)

Literatur:

[1] Teufelbauer & Seaman 2023: Monitoring der Brutvögel Österreichs – Bericht über die Saison 2022

<https://www.birdlife.at/page/monitoring-der-brutvogel>

Weiterführende Links:

Stadt Wien – MA 22 Umweltschutz: Arten- und Lebensraumschutz an Gebäuden

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/geb-aeudebrueter.html>

Wiener Umweltschutzwirtschaft: Baumaßnahmen für Wildtiere

<https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/baumassnahmen-fuer-wildtiere>

Reiter G. & Zahn A. (2005): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum

https://www.fledermaus-bayern.de/files/upload/Downloads/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/leitfaden_zur_sanierung_von_fledermausquartieren.pdf

Zu einzelnen Arten (Quelle: Stadt Wien – MA 22 Umweltschutz):

Spaltenbewohnende Fledermäuse

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/pdf/fledermaus-architektur.pdf>

Mauersegler

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/pdf/mauersegler-folder.pdf>

Mehlschwalbe

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/naturschutz/pdf/mehlschwalbe-folder.pdf>

Feuerwerke – Panik und Tod bei Wildtieren und Vögeln

„Alle Jahre wieder“ kurz vor dem Jahreswechsel wird das Thema Feuerwerke aktuell. Zu den negativen Auswirkungen durch hohe Feinstaub- und Schwermetallbelastung, CO₂-Emissionen und den anfallenden Plastikmüll, etc. gibt es gute Übersichten [1]. Es soll daher in diesem Artikel der Fokus auf die Auswirkungen von Feuerwerken auf Wildtiere und Vögel gelegt werden.

Lärm und Lichteffekte aber auch die Druckwellen von Feuerwerken irritieren Tiere. Bereits seit langem sind Panikreaktionen von Haustieren und jagdbarem Wild bekannt. Aber auch Vögel reagieren stark, wie Studien mit Hilfe von Telemetrie und Radar belegen.



Feuerwerk, Foto: Verena Gfrerer

Wildgänse, die normalerweise an der Wasseroberfläche schlafen, flogen in der Silvesternacht um Mitternacht rund 16 Kilometer und 150 Meter höher als üblich. Manche Vögel legten in ihrer Panik sogar extreme Strecken von mehr als 500 Kilometer zurück [2]. Mittels Radardaten wurde festgestellt, dass tausende Enten und Gänse in einem niederländischen Natura-2000-Gebiet durch Silvesterfeuerwerke aufgescheucht wurden. Während die tagsüber üblichen Flugbewegungen meist unter 100 Metern durchgeführt werden, stiegen die Vögel bei dieser Flucht sogar in Höhen von 500 m auf und flogen mehr als 45 Minuten umher [3]. Aber nicht nur in ländlichen Gebieten, auch in Städten flüchtet ein Großteil der ansonsten tagaktiven Vögel, wenn sie durch ein Feuerwerk aufgescheucht wurden [4]. Sogar in Nistkästen schlafende Singvögel reagieren stark und langanhaltend, die wärmende „Federkugel“-Haltung wird aufgegeben [5].

Diese Reaktionen auf Feuerwerke kosten unnötigerweise Energie, die im Winter viel dringender zum Überleben benötigt wird. Gerade in der kalten Jahreszeit, wenn Wildtiere aufgrund der Witterungsbedingungen und der geringen Nahrungsverfügbarkeit im Energiesparmodus leben, sind Erschöpfung und Konditionsverlust besonders kritisch. Nicht umsonst wird der Winter als „Notzeit“ für die Wildtiere bezeichnet. Die geringe Verfügbarkeit von Nahrung außerhalb der Wachstumszeit der Vegetation sowie die extremen Wetterbedingungen mit frostigen Temperaturen, Eis und Schnee führen dazu, dass bei Tieren „Energiesparen“ angesagt ist. Zum Überleben werden Bewegungen, aber auch der Stoffwechsel reduziert. Die Tiere verharren die meiste Zeit möglichst regungslos in ihren Verstecken. Jede Flucht bedeutet daher einen Energieverlust, der in dieser Zeit nur schwer kompensiert werden kann. Auch können Tiere bei der Flucht die Orientierung oder den Anschluss an den Familienverband verlieren, gegen Hindernisse prallen oder andere Unfälle erleiden.

Feuerwerke mit ihren Licht- und Knalleffekten führen auch nicht zu einer Gewöhnung, sondern im Gegenteil zu einer Sensibilisierung. Dies bedeutet, dass Tiere bei Wiederholung schneller und auf größere Distanzen reagieren [6]. Gerade zu Silvester ist durch die privaten Raketen und Böller eine großflächige Störung gegeben, in der die Tiere häufig keine ungestörten Rückzugsgebiete in der Nähe finden.

In Anbetracht der massiven negativen Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel und Wildtiere erscheint es umso wichtiger, über diese Auswirkungen aufzuklären. Denn es ist kaum vorstellbar, dass jemand, der über die entsprechende Information verfügt, es mit seinem Gewissen vereinbaren kann, für ein paar vergnügliche Minuten mit schönem Leuchtspektakel den Tod von Wildtieren und Vögeln in Kauf zu nehmen.

Noch ein paar Worte zu Lasershows als immer öfter vorgeschlagene Alternative zu Feuerwerken: Es ist mittlerweile vielfach nachgewiesen, dass auch Licht Auswirkungen auf Vögel hat, weil diese davon angezogen bzw. irritiert werden. In Strahlen von Skybeamen werden sie geradezu gefangen und kreisen bis

zur Erschöpfung im Lichtkegel [7]. Daher sollte auch das Licht von Lasershows nicht in den Himmel oder in die natürliche Umgebung gestrahlt werden. Gleiches gilt für Drohnenshows, die mit Lärm und Licht verbunden und damit ebenfalls nicht harmlos sind. Es ist höchst an der Zeit, dass wir neue, umwelt- und tierschonendere Feiertraditionen entwickeln! (sw)

Literatur:

[1] Wiener Umweltanwaltschaft - Neujahrs-Feuerwerk - eine Belastung für Umwelt und Tierwelt.

[2] Kölzsch A. et al. (2022): Wild goose chase: Geese flee high and far, and with aftereffects from New Year's fireworks.

[3] Shamoun-Baranes J. et al. (2011): Birds flee en masse from New Year's Eve fireworks.

[4] Wayman J.P. et al. (2023): L band radar quantifies major disturbance of birds by fireworks in an urban area.

[5] Bosch S. & P. Lurz (2019): Reaktionen von in Höhlen übernachtenden Singvögeln auf Feuerwerk.

[6] Stickroth H. (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – ein Überblick.

[7] LUA Salzburg (2019): Die dunkle Seite des Lichts - Ein Überblick über bekannte Auswirkungen von Licht auf Mensch und Natur.

Flutlicht-Vortrag im Sportstättenausschuss



Salzburgs Lichtquellen vom Gaisberg aus (u.a. Sportplatz-Flutlicht in der Bildmitte erkennbar), Foto: LUA (gs)

Die negativen Auswirkungen von künstlichem Licht bei Nacht auf Menschen, Tiere, Pflanzen und gesamte Ökosysteme sind leider noch viel zu wenig im Bewusstsein, wie immer wieder in Diskussionen zu naturschutzrechtlichen Verfahren um Flutlichtanlagen deutlich wird. Aufgrund des Unverständnisses wird das Thema leider weiterhin oft auf „lästige Insekten“ reduziert und lächerlich gemacht. Dabei wird vergessen, dass Insekten das Fundament der Nahrungskette bilden, an deren Ende auch der Mensch steht und für die Bestäubung vieler

Pflanzen unverzichtbar sind. Trotz des noch relativ jungen Forschungsgebietes steht bereits fest, dass künstliches Licht ernsthafte Folgen auf unzählige Lebewesen (Insekten, Vögel, Säugetiere inkl. Mensch, Amphibien, Fische, Plankton, Pflanzen usw.) hat.

In der Erdgeschichte handelt es sich beim künstlichen, im Gegensatz zum Sonnen-Licht, um ein völlig neues Phänomen, das erst innerhalb der letzten 100 Jahre durch den Menschen entstand. Im Ge-

gensatz dazu hat sich der Großteil der Organismen im Laufe der Evolution während Millionen von Jahren an den natürlichen Rhythmus des hellen Tages und der dunklen Nacht angepasst, der nun durcheinandergebracht wird. Nun sind sie mit Bedingungen konfrontiert, auf die sie sich nicht einstellen konnten und in menschlichen Zeiträumen auch nicht können, was zusätzlich zum allgemeinen Problem des Artensterbens beiträgt. Nähere Informationen dazu finden sich auf unserer Homepage.

Flutlichtanlagen stellen aufgrund ihrer hohen Beleuchtungsstärken und weiten Sichtbarkeit eine

nicht unwesentliche Quelle für Lichtverschmutzung dar, die natürlich auch durch viele weitere Quellen mitverursacht wird. Da es derzeit zu vielen Erneuerungen bei Sportanlagen kommt und das Thema Flutlicht nicht nur mehr bei Fußballplätzen, sondern auch bei anderen Sportarten, insb. Tennis, gehäuft eine Rolle spielt, nahm die LUA die Anfrage für einen Vortrag beim Sportstättenausschuss am 14.04.2022 gerne an.

Dies bot die Gelegenheit für das Thema aus Naturschutzsicht zu sensibilisieren und die unterschiedlichen Voraussetzungen an eine möglichst umweltfreundliche Beleuchtung zu erläutern. Denn bei

Einhaltung des aktuellen Stands der Technik kann bereits einiges zur Herabminderung der Auswirkungen erreicht werden. Da es jedoch kein 100% umweltfreundliches Licht gibt, ist aber auch die Akzeptanz wichtig, dass es ungeeignete Standorte gibt, an denen die negativen Auswirkungen auf Natur und Arten zu groß sind, um bewilligungsfähig zu sein.

Die LUA bedankt sich für das beim Sportstättenausschuss entgegengebrachte Interesse und steht gerne weiterhin für fachliche Informationen zur Verfügung. (gs)

BAUMSCHUTZ UND WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Über den Wert alter Bäume

Bäume und die „Transzendenz“

Heilige „Weltenbäume“ kommen in fast allen Mythologien verschiedenster Völker vor. Vom germanischen Weltenbaum Yggdrasil, dem Isched-Baum im Alten Ägypten, dem Heiligen Baum von Eridu bei den Babyloniern und Sumerern, dem Asvattha-Baum der Inder, dem Sidra-Baum im Islam, etc. [1], Buddhas Baum der Erleuchtung bis hin zu Bäumen der Bibel wie z.B. dem Paradiesbaum [2]. Weil sie Unterwelt, Erde und Himmel miteinander verbinden, mögen sie als Projektionsfläche für Transzendenz-Vorstellungen dienen. Sie faszinieren uns Menschen vermutlich aber auch deshalb, weil sie sowohl Zeugen der fernen Vergangenheit sind als auch einmal solche der fernen Zukunft werden. Dass sie uns um ein Vielfaches überleben können, stillt möglicherweise ein wenig unsere Sehnsucht nach Unendlichkeit. Wohl aus diesen und anderen Gründen gibt es auch heutzutage einen Trend zu Bestattungen unter Bäumen auf sog. Waldfriedhöfen. Große alte Bäume haben jedenfalls ordentlich „Charisma“. Im Bundesland Salzburg sind von den 205 verzeichneten Naturdenkmälern mehr als die Hälfte „besondere“ Bäume, von denen die meisten durch ihr hohes Alter und ihre besondere Wuchsform zur Landschaftsästhetik beitragen [3].

Bäume und die messbaren Ökosystemdienstleistungen

Naturwissenschaftlich viel leichter messbar oder modellierbar als die spirituelle und ästhetische Bedeutung ist der Einfluss von Bäumen auf unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden: Neben ihrer tragenden Rolle für das lokale und globale Klima, CO₂-Speicherung, Sauerstoffproduktion und Wasserkreislauf, bieten Wälder Schutz, z.B. vor Lawinen und Bodenerosion. Bäume versorgen uns nicht nur mit wertvollen und nachhaltigen Ressourcen wie Holz und Lebensmittel, sie filtern auch gesundheitsschädlichen Feinstaub aus der Luft (zum Vergleich: Ein ausgewachsener Laubbaum bindet mehr Staub und regeneriert mehr Luft als 15.000 m² Rasen,

filtert pro Jahr eine Tonne Staub, Bakterien und Pilzsporen aus der Luft und verhindert jährlich den Abfluss von 70.000 Liter Wasser [4]). Bäume machen das Mikroklima angenehm bzw. erträglich, weshalb mehr, und vor allem große, alte Bäume in den Städten der Zukunft angesichts des voranschreitenden Klimawandels unentbehrlich werden. Eine Studie im Auftrag des Verkehrsclub Österreich (VCÖ) zeigt recht anschaulich, dass an Hitzetagen Grünflächen mit Bäumen im Schnitt um 11°C kühler sind als versiegelte Flächen in Städten, und das ganz ohne energiefressende Klimaanlage. Nicht nur ältere und vulnerable Menschen leiden unter hohen Temperaturen (die durch Hitze reduzierte Lebenserwartung ist leider messbar), auch die Leistungsfähigkeit jüngerer und gesünder Menschen sinkt beträchtlich [5]. Gerade in Zeiten wie diesen müssen wir zunehmend erkennen, dass Ökosystemleistungen nicht immer bzw. eigentlich immer weniger durch Erdölleistungen ersetzt werden können.

Abgesehen von den vielen positiven Funktionen der Bäume für uns Menschen, ist vielen kaum bewusst, dass Bäume für andere Organismen überlebenswichtig sind, indem sie wertvolle Lebensräume bieten. Eine Eigenschaft, die insbesondere im Zeitalter des Artensterbens immer mehr an Bedeutung gewinnt. Wichtig in diesem Zusammenhang: Je älter ein Baum ist, desto mehr hat er erlebt und desto mehr sog. „Baummikrohabitate“ (engl.: tree microhabitats) weist er deshalb auf. Dies sind kleine abgrenzbare Höhlen, Risse, oder andere Strukturen, die durch Verletzungen, Wucherungen oder sonstige Ereignisse (Blitzeinschläge, Brände, Viren, ...) im Laufe des Baumlebens entstanden sind. Bis zu 47 solcher Baummikrohabitate werden im Taschenführer von Bütler et al. (2020) beschrieben, die verschiedenen Nutznießern wie Fledermäusen, Kleinsäugern, Vögeln, aber natürlich auch Insekten, Spinnen und noch kleineren Lebewesen wie Springschwänzen, Fadenwürmern, Geißeltierchen etc., und auch Flechten und Pilzen speziellen



Alter Baum, Foto: Gishild Schaufler

Lebensraum bieten [6, 7]. Leider sind diese Arten von Lebensräumen noch untererfasst bei Biodiversitäts-Kartierungen und werden auch sonst noch viel zu wenig wahrgenommen.

Wenn Sie jetzt z.B. noch nicht wissen, was eine „Mulmhöhle“ oder ein „Dendrotelm“ sein soll, dann laden Sie sich am besten gleich das oben genannte Taschenbuch von folgendem Link herunter: <https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl:22451/datastream/PDF/B%C3%BCtler-2020-Taschenf%C3%BChrer+der+Baummikrohabitate.pdf> [7].

Auch die natürliche Verbreitung und der jeweilige Standort sind wichtig für den ökologischen Wert von Bäumen. So weisen heimische Baumarten eine höhere Anzahl an Tier- und Pflanzenarten auf, als vom Menschen neu eingebürgerte Baumarten. Das erklärt sich durch die gegenseitige Beeinflussung im Laufe ihrer Jahrtausende (bis Millionen Jahre) langen Evolution, bei der es zu einer sog. „Ko-Evolution“ von Arten kam, also einer speziellen gegenseitigen Anpassung. An mitteleuropäischen Eichen konnten beispielsweise bis über 1.000 Käferarten und fast 180 Großschmetterlingsarten nachgewiesen werden [8]. Diesen Aspekt sollte man daher bei der Auswahl von „klimafitten“ Baumarten keinesfalls vergessen und daher nach Möglichkeit heimischen und standortsangepassten Bäumen den Vorzug geben.

Alte Bäume und die Leistungsfähigkeit

Bei all den Benefits eines Baumes für uns und die Natur ist im Auge zu behalten: das Alter des Baumes

ist entscheidend. Bis ein frisch gepflanzter Baum das gleiche Ausmaß an Ökosystemdienstleistungen und Vorteilen für das Mikroklima wie ein alter Baum erbringen kann, vergehen viele Jahre. Eine hundert Jahre alte Buche (was aus Buchenperspektive noch recht jung ist) ersetzt u.U. bis zu 2000 Jungbäume [4]!

Bäume könnten theoretisch sehr alt werden. In unseren

Breiten würden Bergahorn und Buche bis zu 500 Jahre alt werden, bis zu 600 Jahre alte Exemplare wurden bei Fichte, Föhre und Tanne beobachtet, die Lärche kann bis zu 800 und die Eiche sogar bis zu 900 Jahre erreichen, aber die absoluten Spitzenreiter bei uns finden wir bei Eibe, Linde und Zirbe, die mit respektablen 1000 Jahren aufwarten können [9]. Ganz zu schweigen von der fast 5000 Jahre alten Metuseläh (*Pinus longaeva*) im Inyo National Forest im US-Bundesstaat Nevada.

Warum Bäume nicht alt werden dürfen

+ Forstrentabilität

Hierzulande erreichen Bäume leider äußerst selten ihr mögliches Höchstalter, sowohl in der Forstwirtschaft als auch in privaten Gärten und öffentlichen Parks. Im Forst weisen nur 10% der Waldbäume ein Alter von über 140 Jahren auf, was angesichts des möglichen Höchstalters (s.o.) nicht viel ist. Mehr als die Hälfte des Salzburger Wirtschaftswaldes besteht aus Bäumen unter 60 Jahren [10]. Dies korreliert mit der übermäßigen Bevorzugung der schnellwüchsigen Fichte, die die sog. „Hiebsreife“ schon mit 60 Jahren erreicht [11]. Als profitabler Trendbaum der letzten Jahrzehnte macht sie heutzutage rund 50% des Baumbestandes aus [12]. Angesichts des Klimawandels mit einhergehenden Extremwetterereignissen und Käferplagen bemüht man sich aber zunehmend um Aufklärung: weg von krankheitsanfälligen Fichten-Monokulturen in standörtlich ungeeigneten Tieflagen, hin zu stabileren Mischwäldern mit auch langsamer wachsenden Arten, die länger bis zur Ernte brauchen dürfen [13].

+ Überbewertung des Haftungsrisikos bei Schäden durch Bäume

Negativ auf das Alter von Bäumen wirkt sich neben forstwirtschaftlich-ökonomischen Überlegungen aber auch die Angst vor Haftung bei Schäden, verursacht durch Bäume, aus. Die Plattform „Österreichische Baumkonvention“ kam im Rahmen einer Studie zu dem Ergebnis, dass bis dato auf Grund voreilender Sicherheitserwägungen fast ein Viertel aller Bäume von sog. „Angstschnitten“ betroffen waren, häufig durch Überbewertung des Haftungsrisikos. Die Initiative, aber auch die Landesumweltanwaltschaften Österreichs nahmen sich deshalb zum Ziel, den Baum- und Waldbestand vor überschießenden haftungsbedingten Fällungen zu schützen. Zum einen sollte das Bewusstsein hinsichtlich Eigenverantwortung in der Bevölkerung gestärkt werden, bspw., dass man bei Sturmwarnung nicht unter einem morschen Baum Zuflucht suchen soll (so wie man unter solchen Umständen auch in keinen Wald gehen würde). Aber auch Gesetzesänderungen bei Haftungsfragen wurden angestrebt: Bäume sollten wie Naturgebilde behandelt werden und nicht Gebäuden mit all ihren berechenbaren Sicherheitsbestimmungen gleichgesetzt werden [14, 15, 16, 17]. Noch im November 2023 reichten die Landesumweltanwaltschaften Österreichs eine Petition zur Änderung der Baumhaftung im Nationalrat ein [18]. Am 21. Februar 2024 endete der Begutachtungsprozess zum Ministerialentwurf des Haftungsrechts-Änderungsgesetzes 2024. Dieser werde zwar lt. Umweltjuristin E. Wagner der JKU Linz als „erster großer Schritt“ in Richtung Verbesserungen in der Baumhaftung gesehen, da nun Bäume nicht mehr berechenbaren Gebäuden gleichgesetzt werden, aber habe durchaus noch Luft nach oben in Bezug auf „ökologische Wertigkeit des Baumes und Selbstverantwortung der Menschen bei aufgrund des Klimawandels immer häufiger werdenden Stürmen“ [19].

+ Baumwertberechnungsmethoden

Auch bei der Berechnung von Schadensersatzansprüchen (also, wenn ein Baum beschädigt oder zerstört wird), kommt es zu einer Wertminderung eines Baumes, sobald er ein Optimalalter überschritten hat. Das gängige und vor Gericht anerkannte Sachwertverfahren „Methode Koch“ berücksichtigt

zwar neben Entstehungskosten des Gehölzes durchaus auch Faktoren bezüglich des Wohlbefindens für Natur und Mensch, die mit dem Alter des Baumes abhängige Zunahme an Ökosystemleistungen für die Biodiversität wird jedoch nicht bewertet [20].

Interessante alternative Methoden zur Baumwertschätzung wurden mit Hilfe von spezieller Software entwickelt, z.B. das frei verfügbare i-Tree [21]. Dieses in den USA entwickelte und bereits auch für den deutschen Raum adaptierte Programm verwertet Baumkatasterdaten, die mit im Gelände erhobenen Daten (Baumart sowie Brusthöhendurchmesser BHD als Annäherungswert für die Baumhöhe und das Baumalter) sowie Klimadaten kombiniert werden. Neben der Modellierung von Ökosystemleistungen und der Übersetzung des Baumwertes in Geldeinheiten liefert die Software auch Empfehlungen für standortgerechte und z.B. trockenheitsresistente „Baumarten der Zukunft“. Dadurch können städteplanerische Entscheidungen hinsichtlich klimaangepasstem Stadtbaummanagement erleichtert werden [22]. Aber auch hier liegt der Fokus auf Ökosystemleistungen für den Menschen (Klimaregulation, Schatten, Schadstofffilterung, ...), die natürlich äußerst wichtig sind. Die zahlreichen Biodiversitätsleistungen altgewachsener Stadtbäume sollten aber als mindestens ebenso wichtig erfasst werden.

+ Baumschutz in Salzburg und der Schutz alter Bäume

In Salzburg sieht die Salzburger Baumschutzverordnung 1992 (§ 11 Abs. 4 Salzburger Naturschutzgesetz 1999) vor, alte Bäume der Stadt Salzburg zu schützen, wenn sie einen gewissen Stammdurchmesser aufweisen, der als Maß für das Baumalter gesehen werden kann. Im Falle einer (bewilligungspflichtigen) Fällung wird lt. Gesetz eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichsabgabe eingefordert [23]. Aber auch hier gibt es viele Ausnahmemöglichkeiten, z.B. bei Verbauungen. Es besteht die Gefahr, dass manche der solcherart nachgepflanzten Bäume in puncto Ökosystemleistungen wohl kaum jemals dem entsprechen werden, was sie eigentlich ersetzen sollten. Als z.B. Kugelhorn kleingehalten, dienen sie lebenslang als mickrige Dekoration eines architektonisch gestylten Neubaus und werden wohl kaum ihrer ökologischen Aufgabe – weder für

Klima noch für Biodiversität - entsprechend nachkommen können. Auch die Gartenform der Säulen-Hainbuche wird niemals die Lebensraumfunktion der natürlichen Wuchsform erreichen.

Anmerkung zu Redaktionsschluss: Im Jahr 2024 wurde die Baumschutzverordnung der Stadt Salzburg überarbeitet.

Was kann man tun, um (vor allem alte) Bäume zu fördern?

Auf persönlicher Ebene sollte die Scheu vor „Dreck“ durch fallendes Laub und die Sorge um Parkplatzmangel abgelegt werden, und – nun hoffentlich durch die endlich zu erwartende gesetzliche Änderung bei der Baumhaftung (s.o.) unterstützt – auch die überbordende Angst vor Schadenshaftung. Großen, alten Bäumen sollte mehr Schutz und Raum zugestanden werden und ihre unersetzliche Rolle für die Biodiversität gebührend anerkannt werden.

Für Stadtbäume gibt es ja bereits gute Konzepte, die zur Klimafitness der Bäume und damit indirekt zum Wohlergehen des Menschen beitragen sollen. Zum Beispiel das bei Neugestaltungen immer häufiger angewendete „Schwammstadtprinzip“ (siehe Stockholm, Graz), bei dem das Wurzelsystem der Bäume über einen gemeinsamen grundwasserspeichernden Schotterkörper ausreichend Raum und Wasser zur Verfügung hat und so Trockenzeiten besser überstehen bzw. Hochwässer besser puffern kann. Wichtig bei zukünftigen Baumsetzungen ist auch die Wahl der richtigen Baumart, am richtigen Ort, z.B. mit Hilfe der oben vorgestellten Software.

Im Juli 2023 veröffentlichte die EU-Kommission die „Waldstrategie“ als Teil des Europäischen „Green Deals“, die Maßnahmen zum Schutz der Wälder auf EU-Ebene beinhaltet [25] und zu hoffen gibt, dass in den einzelnen Ländern die tragende Rolle alter Bäume für die Biodiversität ausreichend berücksichtigt und gefördert werden wird.

Denn die Zeit, dies alles auch umzusetzen, ist jetzt, denn Bäume wachsen ja nicht von heute auf morgen. Wenn auch nicht jeder gleich ein Hochschulstudium der Ökologie absolvieren kann oder will bzw. ihn alle Zusammenhänge in der Natur interessieren, so wäre angesichts der hochgradigen Abhängigkeit des Menschen von der Natur schon viel erreicht,

wenn vielen Menschen alte Bäume wieder ein bisschen „heiliger“ werden würden. (uj)

Literatur:

[1] Stumpf U., Zingsem V., Hase A. (2017), „Mythische Bäume“, Kosmos Verlag.

[2] Huber S. (2019), Die Symbolik der Bäume in der Bibel. Kirchenzeitung, 30/2019. Abgefragt am 08.10.2022 von www.kirchenzeitung.at/site/kirche/glaube/die-symbolik-der-baeume-in-der-bibel

[3] Salzburger Landesregierung, Naturdenkmäler in Salzburg. Abgefragt am 01.10.2022 von <https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturschutzrecht-2/naturschutzrecht-salzburg/gebietsschutz/naturdenkmaeler>

[4] Bundesministerium für Klima, Österreich. Der 100-jährige Baum. Abgefragt am 01.10.2022 von https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/vielfaltleben/aktiv/baum.html

[5] VCÖ, Themen: Urbane Hitze. Abgefragt am 01.10.2022 von <https://vcoe.at/urbane-hitze>

[6] Martin M., Paillet Y., Larrieu L., Kern C.C., Raymond P., Drapeau P., Fenton N.J. (2022), Tree-Related Microhabitats Are Promising Yet Underused Tools for Biodiversity and Nature Conservation: A Systematic Review for International Perspectives. *Frontiers in Forests and Global Change*, 5:818474, doi: 10.3389/ffgc.2022.818474.

[7] Bütler, R., Lachat, T., Krumm, F., Kraus, D., Larrieu, L. (2020), Taschenführer der Baummikrohabitate – Beschreibung und Schwellenwerte für Feldaufnahmen. Birnmensdorf, Eidg. Forschungsanstalt WSL. Abgerufen am 01.10.2022 von https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl:22451/datastream/PDF/B%C3%BCtler-2020-Taschenf%C3%BChrer_der_Baummikrohabitate.pdf

[8] Redaktion LWF (2014), In und an der Eiche. Abgefragt am 12.10.2022 von <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/baeume-und-waldpflanzen/laub-baeume/in-und-an-der-eiche>

[9] Bütler, R., Bolliger, M., Commarmot, B. (2015), Die Suche nach altem Wald in der Schweiz. *Schweiz. Z. Forstwes.* 166(2): 67-74., sh. auch: Eidg. Forschungsanstalt WSL, Biologisches Alter von Bäumen.

[10] Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW), Waldinventur Bundesland Salzburg nach Altersklassen, 2016-2021,

Abgefragt am 01.10.2022 von <https://www.waldinventur.at/#/>

[11] Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW), Waldinventur Bundesland Salzburg nach Baumarten, 2016-2021, Baumarten in Wirtschaftswäldern in Salzburg in Prozent. Daten von der Österreichischen Waldinventur 2016-21, Stand 13.06.2022. Abgefragt am 01.10.2022 von <https://www.waldinventur.at/#/>

[12] Grünwald, W. (2018), Forstrecht: Hiebsunreife beachten: Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Lkonline, Abgefragt am 01.10.2022 von <https://noe.lko.at/forstrecht-hiebsunreife-beachten+2400+2699100>

[13] Biermayer, G. (2020), Das Risiko ist entscheidend: Baumarten betriebswirtschaftlich kalkuliert. LWF aktuell 125, S. 22-25., Abgefragt am 01.10.2022 von https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/forsttechnik-holz/dateien/a125_risiko_ist_entscheidend_biermayer.pdf

[14] Plattform Baumkonvention „zukunft mit bäumen – bäume mit zukunft“. Abgefragt am 01.10.2022 von <https://baumkonvention.at/>

[15] Umweltanwaltschaften fordern Klarstellung zur Baumhaftung (2017), Abgefragt am 01.10.2022 von <http://www.umweltanwaltschaft.gv.at/de/stellungnahmen-initiativen/256-luas-baumhaftung>

[16] LUA-Notizen 2/2019 (2019), Stadt Salzburg stellt Baumpflege in geschützten Alleen auf Privatgrund ein. Abgefragt am 01.10.2022 von <https://www.lua-sbg.at/news/lua-notizen-seiten/aktuell/lua-notizen-22019/#c146>

[17] Pflügl J., „Bäume werden aus Angst vor Haftung geschnitten – die Regierung will das ändern“. Online-Artikel. Der Standard, 01.02.2024. Abgefragt am 12.02.2024 von [https://www.derstandard.at/story/3000000205503/baeume-werden-aus-](https://www.derstandard.at/story/3000000205503/baeume-werden-aus-angst-vor-haftung-geschnitten-die-regierung-will-das-aendern)

[angst-vor-haftung-geschnitten-die-regierung-will-das-aendern](https://www.derstandard.at/story/3000000205503/baeume-werden-aus-angst-vor-haftung-geschnitten-die-regierung-will-das-aendern)

[18] Petition der österreichischen Umweltanwaltschaften zur Baumhaftung – Anregung zur Änderung/Anpassierung des ABGB und des ForstG (132/PET). Abgefragt am 23.02.2024 von <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/PET/132>

[19] Klatzer J., „Neue Regeln gegen ‚Angstschnitte‘“. Orf.at. Abgefragt am 23.02.2024 von <https://orf.at/stories/3349504/>

[20] Fuß K. (2010), Gehölzwertermittlung in Österreich. Diplomarbeit, Institut für Rechtswissenschaften, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität für Bodenkultur, Wien

[21] I-Tree, Tools for Assessing and Managing Forest&Community Trees. Abgefragt am 01.10.2022 von www.itreetools.org

[22] Scholz T., Hof A., Schmitt T. (2018), Cooling Effects and Regulating Ecosystem Services Provided by Urban Trees—Novel Analysis. Approaches Using Urban Tree Cadastre Data. Sustainability (10); doi: 10.3390/su10030712

[23] Magistrat Salzburg, Salzburger Baumschutzverordnung, Abgefragt am 01.10.2022 von https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/landingpages/natur/baum/salzbuerger_baumschutzverordnung_1992_.pdf

[24] Haimerl B., „Ringieren um den Schutz von Bäumen in der Stadt Salzburg“, Salzburger Nachrichten, 26.08.2023. Abgefragt am 12.02.2024 von <https://www.sn.at/salzburg/politik/ringen-um-den-schutz-von-baeumen-in-der-stadt-salzburg-144230263> bzw. <https://www.press-reader.com/austria/salzbuerger-nachrichten/20230826/283059828937247>

[25] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLRT), „Neue EU-Waldstrategie für 2030“. Abgefragt am 12.02.2024 von <https://info.bml.gv.at/themen/wald/eu-international/eu-waldstrategie.html>

ÖBf-Forstweg in Saalfelden

Im Nordosten der Stadt Saalfelden liegt das Steinerne Meer, ein Kalkstock, der die Grenze zwischen dem Rupertiwinkel mit dem Königssee in Bayern und dem Saalfeldener Becken im Salzburger Land bildet. Die unteren Hänge waren ursprünglich mit von Buchen und Ahorn dominierten

Mischwäldern bewachsen. Durch den intensiven Holzverbrauch von Bergbau, Verhüttung und Salinen gab es große Kahlschläge, die meist mittels Schneesaaten mit Fichtensamen wieder bewaldet wurden. Die daraus entstandenen Fichtenwälder brachten gute Erträge für die Holzwirtschaft, sind

jedoch für Schadinsekten, Schneedruck und Windwürfe anfällig. Der Klimawandel mit langen Hitzeperioden, warmen Wintern und häufigen Stürmen belastet diese Nadelwälder zusätzlich und es muss versucht werden, wieder Mischwälder mit besserer Resilienz zu etablieren.

In den letzten Jahren wurden auch deshalb viele Kilometer Forststraßen und Stichwege gebaut, die auch oberhalb von Saalfelden ein dichtes Netz von Schotterstraßen in die Landschaft gefressen haben. Im Jahr 2016 wurde das beliebte Wandergebiet um die Steinalm mit einer etwa 4 Kilometer langen Straße erschlossen. Dies führte zu Protesten aus der Bevölkerung, die sich um die Erholungswirkung und die noch weitgehend intakte Landschaft sorgte. Am Ende eines damals geplanten Stichweges liegt ein Rest des ursprünglichen und extrem hochwertigen Laubmischwaldes, der nach damaliger Einschätzung, die Qualität eines Naturwaldreservates aufweist. Auch die Stadtgemeinde Saalfelden befürchtete eine Gefahr für ihre Trinkwasserquellen, die unterhalb der Steinalm gelegen sind.

In umfangreichen Begehungen wurde gemeinsam mit der Bezirksverwaltungsbehörde und den Sachverständigen eine einvernehmliche Lösung erzielt, die sowohl die forstliche Bewirtschaftung als auch den Erhalt der hochwertigen alten Bäume sichergestellt hat. Der damals geplante Stichweg wurde um 100 Meter gekürzt und etwas verschmälert und zahlreiche Auflagen zur Begrünung der durch den Wegebau entstehenden Böschungen sollten eine naturverträgliche Erschließung sichern. Zum Schutz der Landschaft sollten auch die talseitigen Bäume als Sichtkulisse erhalten bleiben.

Zu Beginn des Jahres 2022 kam dann die böse Überraschung: Die Verlängerung des gekürzten Stichweges wurde durch die ÖBF erneut eingereicht und eine Begehung des geplanten Bereiches brachte weitere unerfreuliche Tatsachen ans Licht.

Der Bau der nun „Zwiesersbachweg“ genannten Forststraße war nicht wie

gemeinsam festgelegt schonend und gemäß den Auflagen errichtet worden. Bereits die Abzweigung von der Lärchbachstraße war durch einen gewaltigen „Holzlagerplatz“ ergänzt worden, wodurch eine 8–10 Meter hohe Felswand entstand mit einer Schotterfläche, die weit über die eingereichte Kehre mit Abzweigung hinausging (siehe Foto).

Entlang des Weges waren ober- und unterhalb der Straße schlecht und gar nicht begrünte Böschungen entstanden, die Kulisse unterhalb der Forststraße wurde dramatisch abgeholzt und konnte ihre Funktion nicht mehr erfüllen.

Die Störung des Landschaftsbildes wirkt bis in den Talraum.

Aber besonders erschütternd war jedoch der Bruch der Vereinbarung von 2016 zu werten, die durch den Bescheid von 2016 dokumentiert ist. Die Verlängerung in den besonders hochwertigen alten Mischwald, mit zahlreichen Totholzbäumen, Ameisenhaufen und intakter Naturverjüngung kann als Tabubruch eingestuft werden und ist jedenfalls keine zeitgemäße Forstwirtschaft. (ww)

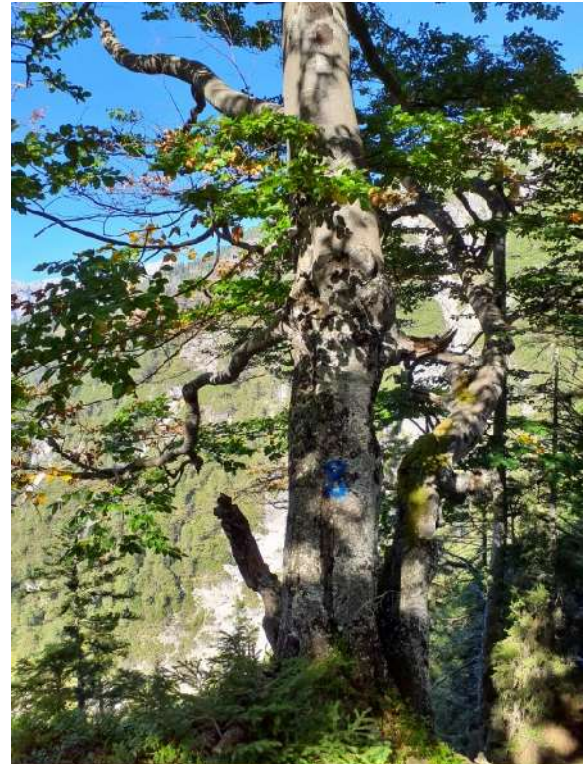
Lösung im Zuge neuerlicher Begehung

Im Herbst 2022 erfolgte sodann eine neuerliche Begehung mit Vertretern der ÖBf und der LUA, um für den Oberen Zwiesersbachweg eine Lösung herbeizuführen. Dabei wurde seitens der ÖBf zugesagt, dass die überbreite Forststraße im



ÖBf-Forststraße Saalfelden, Foto: LUA

Abzweigungsbereich durch Bepflanzung flächenmäßig reduziert und landschaftlich besser eingebunden wird. Die Entfernung der unterhalb des Weges vorhandenen Sichtkulisse war durch Räumung nach einem Windwurf entstanden. Hier wurde eine Aufforstung bzw. das Einbringen von Stecklingen am oberen Rand der unteren, sehr steilen Böschung zugesagt, um möglichst rasch eine neue Sichtkulisse zu initiieren. Die Verlängerung des Stichweges wird lediglich auf Traktorbreite ausgebaut und in dem ökologisch besonders naturnahen Abschnitt am Bergrücken gerade geführt, um den Eingriff auch flächenmäßig zu minimieren. Außerdem konnte der dauerhafte Schutz von 26 alten Lärchen, Tannen und Buchen, die als Habitatbäume für Höhlenbewohner und den geschützten Alpenbock geeignet sind, erreicht werden. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme und der Zusage der ÖBf, dass der Stichweg primär der Aufarbeitung von Käferholz dienen soll, konnte seitens der LUA der Verlängerung des Stichweges zugestimmt werden. (sw)



*Ausgleichsmaßnahme Schutz von Habitatbäumen,
Foto: Angelika Waibel*

SCHUTZGEBIETE

Kauf der Antheringer Au ist eine langfristige Investition in die Stärkung der Biodiversität



Salzachauen, Foto: Gishild Schaufler

Die Landesumweltanwaltschaft begrüßte den Kauf der Antheringer Au durch das Land Salzburg, die geplante Renaturierung und Aufweitung der Salzach sowie die Umsetzung von Natura 2000 an der unteren Salzach zum Erhalt der bedrohten Artenvielfalt. Durch den Wechsel vom privaten in öffentliches Grundeigentum fallen viele faktische Hindernisse bei der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen weg, wodurch sich weitreichende Möglichkeiten zur Renaturierung der Salzach und ihrer Au ergeben.

Bei der Antheringer Au handelt es sich, genauso wie bei der angrenzenden Weitwörther Au, um ein seit 2001 an die EU-Kommission gemeldetes (aber leider noch nicht verordnetes) Natura-2000-Gebiet.

Sie ist somit Bestandteil des kohärenten Netzes von Gebieten innerhalb der EU zum länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume [1]. International gesehen stellen die Salzachauen einen der artenreichsten Lebensräume im Bundesland Salzburg dar, es sind jedoch einige Maßnahmen zur Aufweitung der Salzach und Verbesserung von standorttypischen Auwald-Lebensräumen notwendig. Aufgrund des Jagdgatters mit unnatürlich hohem Wildschweinbestand war ein Überleben EU-geschützter und vom Aussterben bedrohter Amphibien, wie Kammmolch und Gelbbauchunke, nicht möglich, da die Tiere von den Wildschweinen gefressen werden. Die durch die B 156 getrennten Populationen am Haunsberg bieten ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial. Wie im Managementplan vorgesehen, ist eine Wiedervernetzung der Lebensräume beispielsweise mittels Grünbrücke zum Haunsberg wichtig. (gs)

[1] <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT3223000>

Bundesdenkmalamt und LUA bewahren Krimmler Tauernweg

Wie den Salzburger Nachrichten vom 21.03.2023 zu entnehmen war, wird der Krimmler Tauernweg nun nicht – wie im Frühsommer 2020 begonnen – mit dem Bagger, sondern erfreulicherweise traditionell händisch unter Beibehaltung der Substanz des Weges instandgehalten.

Laut Bundesdenkmalamt war der Krimmler Tauernweg lange Zeit die kürzeste Verbindung zwischen Salzburg und Venedig. Auf Salzburger Seite führt er vom Windbachtal, einem Seitental des Krimmler Achentals, hinauf zur Passhöhe des Krimmler Tauern an der österreichisch-italienischen Grenze in 2.633 m Seehöhe. Der Weg ist seit der

Römerzeit nachweisbar, möglicherweise wurde er bereits in der Bronzezeit verwendet. Im Mittelalter nutzten ihn Bauern, Jäger, Pilger, Säumer und Schmuggler vor allem für den Handel mit Salz und Wein. Im Sommer 1947 verhalf dieser Weg 5.000 Jüdinnen und Juden, die den Holocaust überlebt hatten, infolge antisemitischer Ausschreitungen in Österreich zum Grenzübergang aus der amerikanischen Besatzungszone nach Italien und zur Auswanderung nach Palästina.

Der etwa 1 bis 1,2 Meter breite Weg ist dammartig mit trocken geschichteten Steinen an den Wegrändern durch größere Randsteine aus

Findlingen begrenzt und dazwischen streckenweise mit kleineren Steinen oder größeren Platten gepflastert. Bachläufe werden mittels großformatiger Steinsetzungen überwunden. Zum Teil existiert ein wegbegleitendes Entwässerungssystem mit gepflasterten Entwässerungsrinnen oder quer in die Trasse gesetzten langen Steinen, um das Hangwasser vom Weg abzuleiten. Wenig unterhalb der Passhöhe sind in steileren Passagen und bei Geröllfeldern große monolithische Steinplatten stufenartig zu Treppen geschichtet und kleinere Stützmauern errichtet worden. Die heute noch als Wanderweg benutzten Teile dürften zu einer letzten Ausbaustufe zählen, die in das 16. Jahrhundert datiert werden kann.

Das Bundesdenkmalamt hat im August 2020 aus Anlass damals laufender Bagger-Arbeiten einen authentisch erhaltenen Teilabschnitt des Weges unter Denkmalschutz gestellt, um die weitere Erhaltung dieses geschichtlich bedeutenden Weges gemeinsam mit allen Beteiligten wie der Agrargemeinschaft Windbach-Seekaar-Rinderkaar-Alpe, dem Alpenverein und der Gemeinde Krimml sicherzustellen.

Gleichzeitig nach Bekanntwerden in den Medien, dass die zuvor begonnenen Sanierungsarbeiten mit einem tonnenschweren Bagger bereits Teile des historischen Saumpfadcs und sensible Moorflächen bzw. Hochgebirgsvegetation zerstört hatten, forderte auch die Landesumweltanwaltschaft die Einstellung der Arbeiten und eine Neubewertung

der Notwendigkeit des Einsatzes tonnenschwerer Maschinen für die Instandhaltungsarbeiten. Da auch im Nationalpark-Verfahren keine fachliche Einigkeit hinsichtlich der Intensität der Eingriffe und einer Begleitung durch eine ökologische Bauaufsicht hergestellt werden konnte, erhob die LUA Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg. Im Rahmen einer Begehung konnte durch einen von der LUA beigezogenen gerichtlich-zertifizierten Sachverständigen für alpinen Wegebau und Denkmalschutz festgestellt werden, dass für die unbedingt notwendigen Sanierungen der Wegentwässerungen kein Bagger erforderlich ist. Die Arbeiten können auch traditionell händisch mit einer Bauaufsicht durchgeführt werden. Dies wollte der Alpenverein – Sektion Warnsdorf-Krimml – aber nicht, weshalb der Bewilligungsantrag zurückgezogen und das Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Eine Wiederherstellung bereits zerbrochener Steinplatten war naturgemäß nicht mehr möglich.

Danach übernahm laut SN-Bericht die Nationalparkverwaltung erfreulicherweise selbst diese Arbeiten auf schonende und substanzerhaltende händische Weise. Die Landesumweltanwaltschaft war erleichtert, dass durch die Unterschutzstellung durch das Bundesdenkmalamt und durch die fachliche Expertise der LUA im Beschwerdeverfahren dieses Denkmal in einem sehr ursprünglichen Teil des Nationalparks nunmehr in seiner restlichen Substanz bewahrt werden kann!



Krimmler Tauernweg. Foto: DI Bmstr. Arch. Georg Unterberger

Leider ist für die tatsächliche Bewahrung des geschützten Weges für die Nachwelt aber immer noch massive Überzeugungsarbeit bei den Nutzungsberechtigten erforderlich. So wurde im Juli 2023 die neuerliche und weitere Zerstörung von 200 lfm geschützter Wegstrecke bei der Nationalparkbehörde zur Anzeige gebracht. Mittels eines vor Ort befindlichen Baggers wurden, außer dem geschützten Weg, ohne Bewilligungen ein

weiterer neuer Zufahrtsweg errichtet und Geländeplanierungen durchgeführt. Für den Krimmler Tauernweg hat die Nationalparkbehörde bereits im Dezember 2023 einen Wiederherstellungsbescheid erlassen. Für die weiteren Eingriffe sind Verfahren zur Wiederherstellung bzw nachträglichen Bewilligung anhängig. (mp)

VwGH bestätigt LUA: Flugbewilligungen im Nationalpark für 7 Jahre im Voraus mit EU-Recht nicht vereinbar

Der Nationalpark ist als Lebensraum für seine charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tierarten auch nach den EU-rechtlichen Bestimmungen unter Schutz gestellt (Natura 2000), beherbergt aber auch viele Schutzhütten und Almen, die zur Versorgung auf Hubschrauberflüge angewiesen sind. Für diese Transportflüge sind an einem Tag oft zahlreiche Rotationen (Flüge) im zweistelligen Bereich notwendig.



Fütterung von Kruml 8 durch einen der Elternteile am 21.08.2022. Foto: (c) Laurenz Krisch

Wer schon einmal unter bzw. neben einem startenden oder landenden Hubschrauber stand weiß, wie bedrohlich diese schweren Maschinen mit dem durch Motor und Rotorblätter verursachten gewaltigen Lärm und Wind wirken können. Die Tierarten, die im Nationalpark noch einen selten gewordenen Rückzugsraum haben,

sind besonders in den Brut- und Aufzuchtzeiten im Frühling sowie in den Notzeiten im Winter gefährdet, da ihr Energiehaushalt zum Überleben in der rauen Umgebung sehr knapp bemessen ist. Werden sie hochgeschreckt, kann der dadurch verursachte Energieverlust lebens-bedrohlich sein.

Zur Herabminderung der Störungen durch die Versorgungsflüge der Hubschrauber konnten in den letzten Jahren begrenzte Flugzeitfenster und die tälweise Zusammenlegung von Flügen zur Minimierung der Störungstage erreicht werden. Diese wurden jährlich im Voraus beurteilt, koordiniert und abgewickelt. Doch im Jahr 2020 erfolgten sodann auf Initiative der Nationalparkverwaltung zur Verringerung des Arbeits- bzw. Verwaltungsaufwandes Anträge für gleich 7 Jahre im Voraus (wir berichteten im Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 119-121).

Die Nationalparkbehörde erteilte trotz unserer begründeten rechtlichen und fachlichen Einwendungen fünf Bewilligungen für 7 Jahre im Voraus, obwohl auch die Amtssachverständigen keine abschließende Beurteilung treffen konnten, ob sich die Flüge im jeweiligen der 7 Jahre negativ auf das Gebiet bzw. dessen geschützte Tierarten auswirken wird. Denn keiner kann ohne vernünftigen Zweifel für 7 Jahre im Voraus sagen, welchen Standort sich z.B. der

Bartgeier für seinen Horst aussuchen wird. Wenn nun aber der Hubschrauber zu nahe an den Horstbereich herankommt, gefährdet dies die Brut und die Altvögel.

Das LVwG Salzburg wies 2020 die Beschwerden der LUA gegen die insgesamt fünf 7-jährigen Bewilligungsbescheide aber dennoch ab, mit der Begründung, dass die Bewilligung einen Vorbehalt späterer Auflagen enthalte. Aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen konnte die LUA allerdings nur gegen einen der fünf Erkenntnisse Revision an den VwGH erheben, weil einerseits pro Revision Kosten anfallen und andererseits bei Unterliegen noch weitere Kosten auf die Revisionswerberin zukämen. Auch die LUA als gesetzlich eingerichtete Formalpartei ist nicht von diesen Kosten befreit.

Schließlich bekam die LUA im Herbst 2022 vom VwGH recht, der das angefochtene LVwG-Erkenntnis aufhob (Ra 2021/10/0005). Der VwGH stellte klar, dass die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, mit dem die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umgesetzt wurde, auch EU-rechtskonform zu interpretieren ist. Nach der zu berücksichtigenden Rechtsprechung des EuGH darf aber eine Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass Gewissheit darüber besteht, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet und seine Schutzgüter (hier Tierarten) auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein

vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt. Diese Auslegung ist nach dem Vorsorgeprinzip notwendig, weil ansonsten die Schutzbestimmungen ihren Zweck nicht erfüllen könnten.

Der VwGH stellte auch klar, dass ein Vorbehalt späterer Vorschriften die Prüfung nicht ersetzen kann, ob ein Vorhaben überhaupt bewilligungsfähig ist. Insbesondere dann nicht, wenn einzelne Naturgegebenheiten, die eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens bilden, unbekannt sind. Die Sachverständigengutachten ließen den Schluss nicht zu, dass mit den Hubschrauberflügen für die kommenden 7 Jahre keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Deshalb hob der VwGH die angefochtene Entscheidung auf.

Wie mit den anderen rechtswidrigen Bewilligungen für die restlichen der 7 Jahre umzugehen ist, damit keine EU-rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Nationalparks erfolgen, liegt in der Verantwortung der Nationalparkbehörde, die gefragt ist, einen EU-rechtskonformen Zustand zum Schutz des Gebietes und seiner Tierarten herzustellen. (gs)

Siehe dazu auch die Veröffentlichung zum Erkenntnis auf der Homepage des VwGH:

https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen/2022/ra_2021100005.html?0

ERNEUERBARE ENERGIEN

Die LUA bekennt sich zum Ausbau Erneuerbarer Energie – wie auch die Verfahrensstatistik belegt

Wie bereits im Kapitel „Vorwort – Rückblick – Ausblick“ im Artikel zu den multiplen, globalen Krisen und ihrer Bewältigung (siehe S. 7 ff) klargestellt, bekennt sich die LUA Salzburg natürlich zur Wichtigkeit der Erneuerbaren Energien. Allerdings darf beim Klimaschutz nicht die Gesamtsicht verloren gehen, weshalb ein naturverträglicher Ausbau und dabei auch die Standortwahl für diese unbestritten notwendigen Anlagen von besonderer Bedeutung sind. Denn beim Ausbau der Erneuerbaren darf weder der für die Menschheit ebenso wichtige Erhalt der Biodiversität und damit des Funktionierens der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen für unsere Lebensgrundlage außer Acht gelassen werden, noch die Wichtigkeit intakter Ökosysteme für die notwendige Klimawandelanpassung bzw. den Klimaschutz selbst und auch für naturbasierte Lösungen aus den Augen verloren werden.

Die LUA musste sich in den vorherigen Jahren anlässlich ihrer Beschwerde und Revision zum Kraftwerk Stegenwald (siehe dazu im folgenden Artikel) sowie ihrer Kritik zum Ausweisungsprozess der Salzburger Windvorrangzonen (siehe Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 139-140) leider oft anhören, dass sie gegen Erneuerbare Energie bzw. den Klimaschutz sei.

Doch allein schon aus der Verfahrensstatistik ist ersichtlich, dass dem nicht so ist. Denn es gab allein im Berichtszeitraum 44 Verfahren zu Anlagen Erneuerbarer Energie (PV, Wasserkraft, Biomasse), 18 im Jahr 2022 davon 8 in denen die LUA ihre Parteistellung wahrgenommen hatte und nur 1 Beschwerde sowie 26 Verfahren bzw. 13 mit Wahrnehmung der Parteistellung im Jahr 2023,

wovon 7 bereits abgeschlossen wurden – ohne eine einzige Beschwerde der LUA.

Die einzige Beschwerde zu jenen Verfahren aus 2022 erfolgte im Jahr 2023 im LEG-Verfahren zu einem Kleinwasserkraftwerk in Untertauern (siehe dazu in der Beschwerdestatistik, S. 25 & 38), weil die LEG-Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung ohne eigene Prüfung angenommen hatte, obwohl das Naturschutzverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Aber auch in den vorherigen Jahren (siehe in der Statistik „Parteistellungen in den Behördenverfahren nach Maßnahmen“, Kraftwerke jeweils Tätigkeitsberichte 2018/2019 S. 16 und 2020/2021, S. 22) wurde bis auf das Kraftwerk Stegenwald (Beschwerde 2020; Revision 2022; siehe dazu und den Gründen im folgenden Artikel) keine Beschwerde gegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie erhoben.

Mit LUA-Parteistellung waren es 5 Kraftwerke im Jahr 2018, 3 im Jahr 2019, 9 im Jahr 2020 und 5 im Jahr 2021. Zu Stromübertragungsnetzen gab es eine Beschwerde gegen die umstrittene 380 kV Leitung im Jahr 2016 (Revision 2019) und gegen die 220 kV-Leitung im Jahr 2020. Letztere erfolgte allerdings zur Erreichung der von der Amtssachverständigen bereits in ihrem Gutachten geforderten Seilmarkierung zur Minderung des Vogelanzprallrisikos.

Auch im laufenden Jahr 2024 gab es keine Beschwerde der LUA weder gegen eine Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energie noch einer dazugehörigen Leitungsanlage. (gs)

Revision gegen die Bewilligung des Kraftwerks Stegenwald



Salzach bei Stegenwald, Foto: Gishild Schaufler

LVwG-Verfahren

Im gesamten Verfahren zum Wasserkraftwerk Stegenwald in der letzten freien Fließstrecke der Mittleren Salzach wurde von den Amtssachverständigen immer wieder die herausragende Stellung des gegenständlichen Fluss-Abschnittes für die biologische Vielfalt betont. Hervorgehoben wurden bereits im Behördenverfahren die Einzigartigkeit in Bezug auf die letzte freie Fließstrecke der mittleren Salzach, die ökologisch-zoologische Höchstwertigkeit aufgrund der natürlichen Flusssdynamik mit zahlreichen Kiesbänken und vielgestaltigem Uferverlauf und der besonderen Artengemeinschaft, die sich durch seltene und gefährdete Arten unterschiedlichster Tiergruppen auszeichnet, sowie die Unwiederbringlichkeit, weil die Uferabschnitte wahrscheinlich nie wieder ihre vollständige Diversität erreichen werden. Zu den Gründen unserer Beschwerde gegen den Behördenbescheid berichteten wir bereits im Tätigkeitsbericht 2020/2021 (S. 136-138).

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht (LVwG), in dem nicht mehr der im Behördenverfahren von der Antragstellerin beantragte Sachverständige bestellt wurde, ergab die Beurteilung durch die gewässerökologische Amtssachverständige, dass auch der Bereich des Naturhaushaltes „unter Wasser“ bisher massiv unterbewertet worden war.

Denn diese wies ebenfalls auf das „sehr hohe“ Interesse am Erhalt dieser letzten verbliebenen natürlichen Gewässerstrecke zwischen den beiden Stauketten der Mittleren Salzach und Hallein hin, in der sich wieder ein gewässertypspezifischer Fischbestand etablieren kann und die über den Abschnitt hinaus als Trittstein und Ausstrahlstrecke flussauf und flussab zu bewerten ist.

Durch das Gericht wurde zwar festgehalten, dass es unbestritten ohnehin zu gravierenden Eingriffen komme, das festgestellte außergewöhnlich hohe Interesse am Erhalt dieser letzten freien Fließstrecke aus ökologischer Sicht sowohl „über“ als auch „unter Wasser“ wurde aber in der Interessenabwägung trotzdem nicht entsprechend gewürdigt. Auch die im Gerichtsverfahren gerügten offensichtlichen Erhebungsmängel zum Artenschutz wurden nicht berücksichtigt. Insbesondere wurde das Vorbringen der LUA zur Haselmaus einfach als „unsubstantiiert“ abgetan und von einer Prüfung abgesehen. Dies aber obwohl das Vorkommen in der Nähe des Projektgebiets in der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur eingetragen war und obwohl die zoologische Amtssachverständige in der Verhandlung bestätigte, dass es keine spezifischen Erhebungen zur Haselmaus gegeben hat, dafür aber gesonderte Vorrichtungen notwendig wären und nicht davon auszugehen ist, dass eine Haselmaus bei den Erhebungen zu den anderen Arten zufällig angetroffen

wird. Umso schlimmer war es, dass das Vorkommen der Haselmaus im Projektgebiet Ende Juli 2022 bestätigt und samt Fotobeleg in die Biodiversitätsdatenbank aufgenommen wurde.

Revision der LUA

Ende August 2022 erhob die LUA sodann Revision gegen das LVwG-Erkenntnis, da es sich hier um ein wirklich außergewöhnlich hohes und durch die Amtssachverständigen des Landes Salzburg bestätigtes „extrem hohes“ Interesse am Erhalt der letzten freien Fließstrecke der Mittleren Salzach handelte. Die Pressemitteilung von Verbund und Salzburg AG, die in der Salzburger Wirtschaft vom 09.09.2022 (S. 8) abgedruckt wurde und der LUA eine „*Fundamentablehnung gegenüber unverzichtbaren Energieprojekten*“ unterstellte, sprach zudem von einem positiven Beitrag für die Biodiversität, die aufgrund der eindeutigen gegenteiligen Feststellungen im Verfahren sachlich nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Darstellung der langen Verfahrensdauer seit 2010 und weiteren Verzögerungen irreführend, haben doch die Projektwerber ihr eigenes Projekt zwischenzeitlich wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr weiterverfolgt und erst später wieder aufgenommen. Die LUA wurde vom gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren erst im März 2020 mit der Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch die Behörde verständigt. Auch die Aussage des Chefredakteurs in seinem Kommentar (S. 8) „*Das Argument der Landesumweltanwältin Schaufler lautet jedoch: Die Energiekrise sei zweitrangig.*“ ist einfach falsch und irreführend, denn das wurde von der LUA nie gesagt, ganz im Gegenteil wurde immer auf die multiplen Krisen und Gleichrangigkeit der vielfältigen Probleme und einer umfassenden Lösungssuche ohne Ausblendung der jeweiligen anderen Krise hingewiesen (siehe Editorials der LUA-Notizen 1/2022, 4/2020).

Aber genau die auch in der Salzburger Wirtschaft zitierte notwendige Rücksichtnahme auf das Thema Biodiversität beim Ausbau der Erneuerbaren Energie, auf die man sich in Österreich und der EU verständigt habe, ist leider nicht immer bzw. überall einfach nur mit dem „richtigen Projektdesign“ möglich. Denn trotz der positiven Entwicklung zur Notwendigkeit ökologischer Begleitmaßnahmen,

können durch diese die Hindernisse der Durchgängigkeit durch Querbauwerke und die Reduktion der Dynamik des Fluss-Lebensraums durch Aufstau nicht vermieden werden. Bereits derzeit werden im Bundesland Salzburg Bäche und Flüsse durch ca. 500 Wasserkraftanlagen genutzt, daneben gibt es immer noch viele neue Projekte, die von der LUA auch großteils nicht beeinsprucht werden. Aber auch angesichts der großen Bedrohungen bleibt es notwendig, gewisse – letzte noch ungenutzte – Bereiche auszusparen, wenn der Standort aufgrund seiner Höchstwertigkeit, Unwiederbringlichkeit und Wichtigkeit für die weiteren Strecken flussauf und flussab einfach zu kritisch ist, wie in Stegenwald.

Im Verfahren geht es ja auch gerade nicht um eine allgemeine Abwägung bzw. grundsätzliche Höherbewertung entweder der Klima- bzw. Energiekrise oder der Biodiversitätskrise, sondern um eine gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung im Einzelfall. Diese ist auf das jeweilige spezifische Projekt und seine Auswirkungen abzustellen, daher müssen die nicht vermeidbaren Eingriffe mit ihren Auswirkungen und somit das damit verbundene öffentliche Interesse am Naturschutz zur Nichtumsetzung des Projekts auf der einen Seite mit dem (hier energiewirtschaftlichen) Nutzen und seinem Ausmaß und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Erzeugung Erneuerbarer Energie auf der anderen Seite abgewogen werden.

Hätte sich das Gericht mit den oben angeführten Punkten auseinandergesetzt, so hätte es zu dem Schluss kommen müssen, dass hier ein amtssachverständig festgestelltes, außergewöhnlich hohes Interesse am Erhalt der letzten freien Fließstrecke der Mittleren Salzach besteht und dieses nicht per se durch das Interesse an der Erzeugung von Energie aus Wasserkraft überwogen werden kann. Denn in Zeiten der multiplen Krise dürfen das Artensterben nicht einfach ausgeblendet und der Energiekrise die letzten hochwertigen Lebensräume geopfert werden, die für unsere Lebensgrundlage genauso essentiell sind. Unter all diesen Umständen und unter Bedachtnahme der gesetzlichen Aufgaben der LUA, wäre es gerade in diesem Fall unverantwortlich gewesen, keine Revision zu erheben, nachdem sich auch die NGOs nicht freiwillig zurückgezogen haben, sondern wegen Fristversäumnissen aus den Verfahren „geflogen“ sind.

Wenn die im Naturschutzgesetz vorgesehene Abwägung nicht nur eine rein formale mit bereits vorprogrammiertem Ausgang sein soll, kann die Wichtigkeit des Erhalts der letzten freien Fließstrecke nicht einfach ignoriert werden. Die Hochwertigkeit dieser Strecke wurde bereits seit den 1990er Jahren durch die GUS (Gesamtuntersuchung Salzach) bestätigt, die durch das ÖIR (Österreichische Institut für Raumplanung) im Auftrag der Salzburger Landesregierung durchgeführt wurde und nach dem damaligen Landeshauptmann, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Präsident der Arbeiterkammer, Umweltanwalt und Vorstandsdirektor der Tauernkraftwerke AG ein in seiner Größenordnung und Bedeutung besonderes, wissenschaftliches Gemeinschaftsprojekt darstellte. Zum Abschnitt Tenneck – Luegwinkel wurden darin Voruntersuchungen von SAFE und TKW zur Nutzung der Wasserkraft erwähnt. *„Allerdings werden diese Projektideen aufgrund der Ergebnisse der auf die Naturraumausstattung und -qualität ausgerichteten GUS-Untersuchungen wegen des großen Konfliktpotentials, das sich abgezeichnet hat, nun nicht mehr weiter verfolgt“* [1].

Auf die Ergebnisse der GUS wiesen auch 2009 zahlreiche Organisationen (LUA, Fischereiverband, Naturschutzbund, Alpenverein, Naturfreunde, Plattform gegen Atomgefahren, Umweltreferat der Erzdiözese Salzburg) in ihrem Memorandum zur Salzach bei Stegenwald hin, zu dessen Gültigkeit sie sich auch im September 2022 wieder bekannten (siehe dazu folgenden Artikel).

Dennoch wurde im Bewusstsein des Risikos einer möglichen Aufhebung durch den VwGH der Baustart für das Kraftwerk von den Projektwerbern entschieden, der sodann im Juni 2023 erfolgte.

VwGH-Erkenntnis

Daher war es natürlich für alle Beteiligten eine schlimme Situation, als der VwGH mit Erkenntnis vom 8. August 2024 zur Zahl Ra 2022/10/0157-9 die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgehoben hat. Schlimm war die Situation natürlich für die Projektwerber wegen der enormen Kosten, aber auch für die Natur, weil bereits das meiste zerstört worden war.

Die Aufhebung der Bewilligung wegen „Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften“ erfolgte dabei nicht nur aus formalen Gründen (wie z.B. Begründungsmängeln), sondern auch infolge der Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, welcher nach Ansicht des VwGH nicht vollständig erhoben worden war. Deshalb konnte der VwGH auch die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht kontrollieren und hob die Bewilligung auf. Aufgrund der Höchstwertigkeit des Gebietes sind hier seltene und geschützte (Ur-)Waldvögel, Ufer- und Kiesbank-Brüter, Haselmäuse, Amphibien und Reptilien von der Lebensraumzerstörung durch das Kraftwerk Stegenwald betroffen.

Insbesondere zu der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Haselmaus hatte das nun vom Höchstgericht aufgehobene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts zu Unrecht festgestellt, dass die Haselmaus im Projektgebiet nicht nachgewiesen werden konnte. Denn dem entgegen hatte die zoologische ASV in der mündlichen Verhandlung explizit festgestellt, dass gar keine gesonderten Erhebungen zum Vorkommen der Haselmaus vorgenommen worden waren. Tatsächlich gab es einen Fund der Haselmaus im Umfeld (und inzwischen auch einen Fund im Projektgebiet), sodass die Aussage des LVwG, dass *„im Projektgebiet keine Haselmauspopulation“* existiere, für den VwGH nicht vertretbar war (Rn 18).

Auch das Argument der Antragsteller, dass im Rahmen einer „worst-case“-Betrachtung ohnehin mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Vorkommen der Haselmaus im Projektgebiet ausgegangen worden sei, hat das Höchstgericht nicht gelten lassen. Weder im Projekt noch in den Auflagen waren explizite Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus vorgesehen. Der VwGH forderte aktuell zumindest eine sachverständige Beurteilung, ob aufgrund der Habitatbedingungen mit einem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen sei (Rn 19).

Daneben hat der VwGH die Entscheidung des LVwG auch wegen mangelhafter Begründung aufgehoben. Das LVwG hatte die Bewilligung damit begründet, dass die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote alle geschützten Tierarten betreffend vermieden würden. Für das Höchstgericht war in der

Begründung der Entscheidung aber nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher sachverständiger Feststellungen das LVwG zu diesem Ergebnis gelangt war (Rn 23, 24).

Das LVwG ist außerdem weder auf die Einwendungen der LUA zu den Vögeln und zur Herpetofauna, noch auf das gesamte sachverhaltsbezogene Vorbringen der LUA zu allen Arten eingegangen (Rn 26), weshalb das vom LVwG erzielte Ergebnis der Bewilligung für den VwGH nicht nachprüfbar war.

Neues LVwG-Verfahren

Das bedeutet im Ergebnis, dass nach Aufhebung der Bewilligung im fortgesetzten Verfahren beim LVwG die Beweis-Themen zu allen geschützten Arten wieder offen sind und auf die Verbotstatbestände hin geprüft werden müssen.

Grundsätzlich haben Beschwerden gegen Bescheide eine sog. „aufschiebende Wirkung“, d.h. die Bewilligung gilt erst dann, wenn über die Beschwerde entschieden wurde und alle Einwendungen geklärt sind. Durch die Aufhebung der Bewilligung des Kraftwerks Stegenwald ist nun die vorherige Beschwerde beim LVwG „wieder aufgelebt“ und mit ihr die aufschiebende Wirkung, die somit zu einem gesetzlich zwingenden Baustopp führte.

Im jüngsten Beschluss des LVwG Salzburg vom 02.10.2024, mit welchem die den Baustopp auslösende aufschiebende Wirkung nunmehr ausgeschlossen wurde, weil die Salzach-Ufer derzeit teilweise ungesichert waren und mit ihnen auch die Bahnstrecke Salzburg-Tirol weggerissen werden

könnte, stellte das LVwG zum Artenschutz allerdings folgendes fest: In der 19 Monate langen Bauzeit hätten die Eingriffe in den Naturraum und in die diversen Lebensräume bereits de facto vollständig stattgefunden, sodass die durchgehende Funktionalität der Lebensräume nicht mehr durchgehend aufrechtzuerhalten wäre. Aufgrund der de facto bereits erfolgten vollständigen Zerstörung der Lebensräume sei durch die Weiterführung nicht (mehr) mit einem Eingriff in den Tier- und Artenschutz zu rechnen.

Inzwischen fanden konstruktive Gespräche zwischen den Projektwerbern und der LUA statt, welche Maßnahmen für die unterschiedlichen betroffenen Tierarten zur Eingriffsminimierung getroffen werden können sowie bereits eine erste Verhandlung beim LVwG. Da sich inzwischen zwar die Gesetzeslage aufgrund der RED III geändert hat, aber der Artenschutz trotzdem zu berücksichtigen ist, müssen Defizite bei der Funktionalität der Ausbreitungskorridore und bei den Lebensräumen geschützter Arten zumindest für die Zukunft wiederhergestellt und ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt werden, damit es zu keiner Verschlechterung der Situation kommt. (gs, mp)

[1] Österreichisches Institut für Raumplanung (1996): GUS – Gesamtuntersuchung Salzach – Gesamtübersicht und Kurzfassungen der Teiluntersuchungen der Teile A „Basisuntersuchung“ und B „Regionalstudie“, Wien. Bericht im Auftrag der Salzburger Landesregierung.

Internationaler Tag der Flüsse am 25.09.2022 – Bestätigung der Gültigkeit des Memorandums zur Salzach bei Stegenwald

Zum Internationalen Tag der Flüsse (am 4. Sonntag im September) erinnerten 2022 Umweltschutzbund, Fischereiverband, Naturschutzbund, Naturfreunde, Alpenverein, Plattform gegen Atomgefahren und Umweltreferat der Erzdiözese Salzburg an ihr Memorandum zur Salzach bei Stegenwald aus dem Jahr 2009 und bekräftigten seine Gültigkeit.

Denn an der besonderen Wertigkeit dieses letzten verbliebenen frei fließenden Gewässerabschnitts und am besonderen Wert dieses Bereichs der Salzach, der einzigartig war, hatte sich nichts geändert. Die Wichtigkeit der Vermeidung weiterer Verschlechterungen des Gewässerzustands, dessen Schutz und die Notwendigkeit von Verbesserungen stehen auch im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Flüsse sind unersetzliche Lebensadern für den Menschen und seine Umwelt. Sie versorgen uns mit Wasser und Energie. Aber daneben sind sie auch selbst voller Leben. Naturnahe, dynamische und vernetzte Fließgewässer sind Lebensraum für viele Arten, sie wirken sich positiv auf das lokale Klima und den Wasserhaushalt aus. Somit sind sie unverzichtbar für den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie wichtiger Bestandteil notwendiger Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.

Gerade in Österreich sind die meisten Flüsse verbaut, reguliert und für die Energiegewinnung aufgestaut. In Salzburg sind ca. 500 Wasserkraftanlagen in Betrieb, mit 4.300 GWh liefern sie ca. 88% der gesamten Stromproduktion in Salzburg und sind damit unser wichtigster Energielieferant. Der Ertrag kann durch Effizienzsteigerungen an bestehenden Kraftwerken noch weiter optimiert werden.

Doch trotz ökologischer Verbesserungen bei der

Wasserkraftnutzung bleibt die Erkenntnis, dass der Wert natürlicher Gewässer als Lebensgrundlage auch für den Menschen nicht ersetzbar ist. Denn frei fließende Flüsse sind widerstandsfähiger, sauberer und artenreicher als unterbrochene und aufgestaute Gewässer. Deshalb ist der Erhalt der letzten verbleibenden freien Fließgewässerstrecken gerade angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise erforderlich.

Seit Jahrzehnten treten unterschiedliche Interessengruppen dafür ein, den Schutz und die Nutzung der Gewässer so weit wie möglich in Einklang zu bringen, wofür auch eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Abwägung notwendig ist, die den Wert der letzten freien Fließstrecken für viele Arten, aber insbesondere auch für den Menschen würdigt.

Die unterzeichnenden Organisationen bekannten sich daher auch 2022 zum internationalen Tag der Flüsse zu ihrem Memorandum zur Salzach bei Stegenwald aus dem Jahr 2009. (gs)

Download: Zum Internationalen Tag der Flüsse am 25.09.2022 - Erinnerung an das Memorandum zur Salzach bei Stegenwald: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/news/2022/Aussendung_Tag_der_Fluesse_Stegenwald_2022.pdf



Salzach bei Stegenwald, Foto: Hannes Augustin

Windrad ist nicht gleich Windrad

Warum es eine Rolle spielt, wo Windenergieanlagen errichtet werden

In den letzten beiden Berichtsjahren rückte das Thema Windkraft auch in Salzburg verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz wurden dabei gerne beiseite gewischt bzw. wurde, unter der Prämisse „Ohne Klimaschutz keine Rettung von Arten“, immer gerne und auch mit dem Änderungsentwurf zum Naturschutzgesetz vorausgesetzt, dass dem Ausbau Erneuerbarer Energie generell und unwiderlegbar der Vorrang einzuräumen sei.

In zahlreichen Diskussionen zeigte sich auch, dass bei vielen privaten Windkraftbefürwortern entweder kein Verständnis für die gleichrangige Bedrohung der menschlichen Lebensgrundlage durch die Biodiversitätskrise besteht oder zwar die Artenschutzthematik der Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Windenergieanlagen (WEAs) oberflächlich bekannt ist, aber gerne unterschätzt wird. Fast immer besteht aber völliges Unwissen über die notwendigen, teils langfristigen bis dauerhaften Eingriffe bei der Errichtung von Windparks, weshalb diese hier thematisiert und im Hinblick auf die betroffenen Ökosysteme betrachtet werden sollen.

Transport und Erschließung: Der Transport der Windradelemente erfolgt mit Schwerlasttransportern auf Straßen, was einen entsprechenden Ausbau der Zuwegung zu jedem einzelnen Windrad-Standort erfordert. Aufgrund

der Größe der Bauteile – die größten Windräder in Österreich erreichen Höhen von 240 m [1] – beträgt die Straßenbreite für den Bau einer WEA 5 m. Im Vergleich: Eine LKW-taugliche Forststraße weist eine Fahrbahnbreite von 3,5 m auf. Aber bereits dafür erreicht der Trassenaufrieb, jener Streifen Wald, der vor dem Bau geschlägert werden muss, im flachen Gelände um die 10 m, in steilen Hanglagen sogar bis zu 15 m Breite. Somit ist auch bei einer bestehenden Erschließung durch Forst- oder Almwege mit erheblichen Eingriffen zu rechnen, um überhaupt den nötigen Ausbaugrad und die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr herzustellen. Ohne Neubau von Straßen bzw. Stichwegen für die Schwerlasten wird wohl in keiner der Salzburger Windvorrangzonen das Auslangen gefunden werden. Durch den für die Windkraftnutzung erforderlichen Ausbaugrad erhöht sich die Zerschneidungswirkung dieser Straßen sowie der zugehörigen Waldschneisen entsprechend.

Errichtung: Meist wird auch nicht bedacht, dass für den Bau eines Windrades große Flächen an natürlichem Boden verbraucht werden. Dazu zählen neben den Betonfundamenten, die jeweils an die 1.000 m³ Beton benötigen [2] und auch die zugehörigen Bau- und Bauhilfsflächen. Das betonierte Fundament des Windrades sowie die Aufstellflächen des Krans umfassen rund 4.000 m² sowie zusätzlich 2.000 m² Lager- und Vormontageflächen [3] und bleiben dauerhaft als planierte und geschotterte Flächen erhalten.

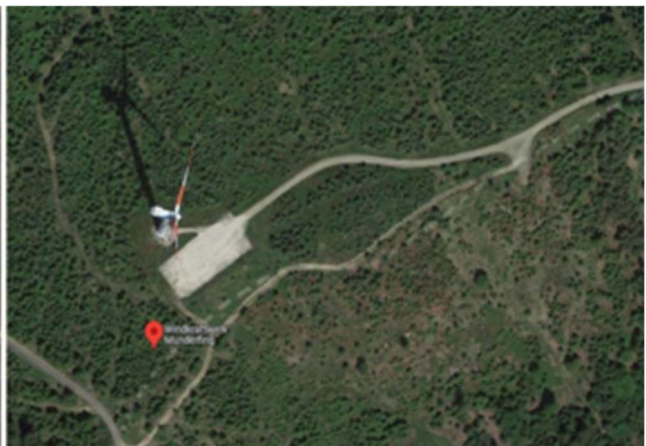


Abbildung 1 (links): Agrarlandschaft - Windpark nordöstlich von Gols im Burgenland, Foto: Google Maps. Abbildung 2 (rechts): Wald – Windrad in Munderfing, Oberösterreich, Foto: Google Maps

Insgesamt werden für den Bau eines Windrades mit den für die Nutzung als Manipulations- und Lagerflächen adaptierten Bereichen rund 1 ha Fläche veranschlagt [4]. Bei der Abschätzung der ökologischen Auswirkungen von Windrädern sind die Geländeverhältnisse sowie Meereshöhe und Lebensraumtyp von Bedeutung:

Auswirkungen im Flachland: Die meisten Windräder wurden in der intensiv genutzten Agrarlandschaft (Abb. 1) in den Niederungen errichtet. Hier ist die Biodiversität vergleichsweise gering. Intensive Bewirtschaftung mit Pestiziden und Düngung ist für viele Tierarten lebensfeindlich. Nicht umsonst sind bei den Vogelarten der Kulturlandschaft die massivsten Rückgänge dokumentiert [5]. WEAs sind hier zwar weithin sichtbar, aber bei entsprechender Dichte der Windräder bzw. deren Situierung im Aktionsradius gefährdeter Vogelarten oder Fledermäuse kommt es auch hier zu Tötungen. Die Begrünung der Manipulations- und Bauhilfsflächen nach Abschluss der Arbeiten ist in solchen Flächen rasch möglich.

Auswirkungen im Wald: Der Lebensraum Wald (Abb. 2) beherbergt aufgrund der Höhe der Vegetation und der dreidimensionalen Struktur deutlich mehr Arten und Individuen als intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete. Entsprechend mehr windkraftsensible Brutvogelarten und Fledermäuse leben dort. Relevant ist außerdem die Zerschneidung geschlossener Waldbereiche durch die erforderlichen Rodungen für Zufahrt und WEAs samt Veränderung des Waldinnenklimas. Wieder aufgeforstete Flächen benötigen zumindest 100 Jahre, bis wieder ein an Lebensraumstrukturen und Arten reicher Waldbestand entsteht.

Auswirkungen im Gebirge: Mit zunehmender Meereshöhe im Hochgebirge (Abb. 3) nehmen zwar die Arten- und Individuenzahlen wieder ab. Allerdings handelt es sich in der Alpinregion aufgrund der extremen Lebensbedingungen

mit kurzer Vegetationszeit und extremen Temperaturunterschieden um meist sehr stark spezialisierte Arten. So leben hier doch eine Reihe richtliniengeschützter Vögel, wie Bartgeier, Schnee- und Birkhuhn. Ein Ausweichen in andere Lebensräume ist für sie nicht möglich. Die Wetterbedingungen mit häufig schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, Regen, Schneefall) erschweren ein Erkennen von Windrädern als Flughindernis. Für Zugvögel, die die Alpen überqueren müssen, ist die Vermeidung von Energieverlusten eine Überlebensstrategie. Windräder in ihrer Zugroute, die sie zu Umwegen zwingen, können sich daher verhängnisvoll auswirken.

Geländebedingt sind aufgrund der Steilheit und Geländestruktur in den Bergen Bodeneingriffe für die Errichtung der Zuwegung sowie Bau- und Manipulationsflächen massiver und großflächiger als im Flachland. Damit die Straßen nicht zu steil für die Schwertransporte werden, sind im steilen Gelände Kehren und übereinander im "Zick-Zack" verlaufende Wegäste notwendig. Daraus resultiert, dass im Gegensatz zum Tal bzw. zum Flachland die Länge der Zufahrtsstraßen wesentlich erhöht wird, was wiederum größere Eingriffe in die Natur bedeutet. Außerhalb des Waldes ist wegen der fehlenden optischen Abschirmung die Sichtbarkeit der Wegerschließung samt den zugehörigen technischen Sicherungen, wie Steinsätze oder



Abbildung 3: Hochgebirge – möglicher WEA-Standort

Lawinverbauungen, auf große Distanzen als technische Überprägung der Landschaft erkennbar. Aufgrund des sehr langsamen Wachstums bei Gebirgspflanzen, das teilweise nur wenige Millimeter im Jahr beträgt, ist eine Wiederherstellung der meisten Lebensraumtypen nicht mehr möglich.

Fazit: Bei der Nutzung von Windkraft muss der jeweilige Standort als wesentlicher Faktor mitberücksichtigt werden. Die Funktion des Lebensraumes für geschützte Arten und die Biodiversität dürfen bei der Energiewende nicht vernachlässigt werden, denn nur so kann eine

realistische „Kosten-Nutzen-Analyse“ der Windkraft durchgeführt werden. (sw)

[1] <https://burgenland.orf.at/stories/3099808/>

[2] <https://www.dyckerhoff.com/-/dyckerhoff-beton-fur-den-windenergieanlagenbau>

[3] <https://www.bodenwelten.de/content/bo-den-und-windenergie>

[4] <https://energiewende.eu/windkraft-abhol-zung/>

[5] <https://birdlife.at/blog/feld-und-wiesen-vogel-10/post/vogelsterben-in-osterreich-76>

„Green vs. Green“-Konflikt: Die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebirgslagen und der Artenschutz

Ergebnisse aus dem Sommer-Praktikum 2022 von Kristina Aigner



(c) Kristina Aigner

Anlässlich der geplanten Ausweisung von Windvorrangzonen im Bundesland Salzburg beschäftigte sich Kristina Aigner, BEd, MSc während ihres zweimonatigen Praktikums in der LUA mit dem Konflikt zwischen der Errichtung von Windkraftanlagen im Gebirge und dem Artenschutz von Vögeln und Fledermäusen. Sie stellte ein Literaturverzeichnis im Umfang von über 100 Dokumenten zusammen und ging in ihrem Überblick auf die wichtigsten Punkte kurz ein:

Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlage gelten für diese Tiere die FFH-RL und VSch-RL, nach denen es unter anderem

verboten ist, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Dies wird nach der während des Praktikums aktuellen Rechtsprechung des EuGH so ausgelegt, dass der Artenschutz für alle Vogelarten gilt (unabhängig von ihrer Bestandssituation) und eine Absichtlichkeit für die Auslösung des Verbotstatbestandes auch dann gegeben ist, wenn die Tötung eines Individuums einer geschützten Art zumindest in Kauf genommen wurde. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot muss also auf Ebene der Individuen geprüft werden, eine negative Wirkung auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art ist für die Auslösung des Verbots selbst nicht maßgeblich und erst im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren zu beurteilen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Mortalitätsrisiken abzuschätzen und die Planung einzelner Vorhaben einer genauen Prüfung zu unterziehen (Bernotat & Dierschke, 2021a).

Anmerkung zu Redaktionsschluss: Bei den rechtlichen Grundlagen nicht berücksichtigt werden konnten während der Praktikumsarbeit die damals noch nicht beschlossene EU-Notfallverordnung bzw. anschließend die RED III - Richtlinie.

Studien zu Kollisionsofferzahlen

Bekannt ist, dass Vögel und Fledermäuse in bereits bestehenden Windparks regelmäßig von den Rotorblättern erfasst werden und diese Kollisionen nicht überleben. Dazu gibt es eine Datenbank,

welche die Funde von Schlagopfern innerhalb der EU dokumentiert (Dürr, 2022a). Daraus und aus vielen weiteren Studien (u.a. Dürr & Langgemach, 2006; De Lucas et al., 2012; Wegscheider, 2019) geht hervor, dass Greifvögel die am häufigsten betroffene Tiergruppe sind. Die Daten stammen überwiegend aus Windparks, welche in Tieflagen errichtet wurden. Daten aus Gebirgslagen sind selten, vermutlich auch deshalb, weil es noch nicht viele Anlagen in dieser Höhenstufe gibt. Dennoch zeichnen sich bereits einige Risiken und Probleme ab. So konnten De Lucas et al. (2008) nachweisen, dass die Zahl der kollidierten Greifvögel nicht nur mit der Turbinenhöhe zunimmt, sondern auch mit der Höhenlage des Standortes – in Gebirgslagen sind demnach höhere Kollisionsopferzahlen zu erwarten.

Mortalitätsgefährdung und Habitatverlust im Alpenen Raum:

Greifvögel

Die Alpen sind unter anderem Lebensraum von Steinadler und Bartgeier, bei welchen man, da es sich um Greifvögel handelt, von einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung an Windenergieanlagen ausgehen kann. Hinzu kommt, dass diese Arten als langlebige Tiere, welche sich erst spät fortpflanzen und nur wenige Nachkommen pro Jahr haben, anthropogen bedingte Verluste nur schwer kompensieren können und sich damit negative Effekte auf die Gesamtpopulation ergeben (Index-Berechnungen nach Bernotat & Dierschke, 2021b; Watson, 2018). Im Zuge der Wiederansiedelung von Bartgeiern in den Alpen wurden Dutzende Tiere besendert. Auswertungen der GPS-Daten aus den Schweizer Alpen ergaben, dass diese großen Greifvögel sehr oft unter 200 Metern über dem Boden flogen und sich damit im Kollisionsbereich der Rotoren befanden (Vignali et al. 2022).

Nicht nur Kollisionsmortalität, sondern auch Habitatverlust und Verdrängung können sich negativ auf Populationen, vor allem seltener oder gefährdeter Arten, auswirken. Das Verhalten von Greifvögeln spielt eine große Rolle bei den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Tiergruppe, weshalb man Standorte solcher Anlagen mit Bedacht wählen sollte, um Eingriffe in

ihre Lebensräume grundsätzlich zu vermeiden (Watson, 2018).

Raufußhühner

Eine weitere betroffene Tiergruppe sind die Raufußhühner. Die Kollision mit Rotorblättern ist hier weniger wahrscheinlich, sie kollidieren vor allem mit den Türmen der Anlagen. Coppes et al. (2020) fassten die Ergebnisse von 15 Studien über sieben Arten zusammen. Darin finden sich Berichte über Verhaltensreaktionen auf Windkraftanlagen, wie räumliche Meidung und Verschiebung von Balz- oder Nistplätzen. In sechs Fällen wurde in Gebieten mit Windkraftanlagen ein lokaler Rückgang der Raufußhuhn-Abundanz beobachtet. Grundsätzlich reagieren diese Tiere empfindlich auf von Menschen verursachte Störungen (Baulärm, Tourismus etc.), wodurch es zu Brutaussfällen oder zur Aufgabe von traditionellen Balzplätzen kommen kann (Brunner & Friedel, 2019). Unter anderem deshalb ist nicht nur der Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten, sondern auch die damit verbundene Errichtung von Infrastruktur, unter anderem von Verkehrswegen für den Schwertransport. Auch hier ergibt sich daher die Wichtigkeit der geeigneten Standortwahl.

Fledermäuse

Die von Windkraftanlagen verursachten Fledermausopfer sterben nicht nur aufgrund einer Kollision, die Tiere können auch ein Barotrauma erleiden, wenn sie sich zu nahe an Windkraftanlagen heranwagen. Dabei entstehen Gewebeschäden durch den sich ändernden Umgebungsdruck in Rotornähe, woran die Tiere schließlich verenden. Neben anlagenbedingter Mortalität werden Fledermäuse auch durch Störung und Habitatbeeinträchtigung oder -verlust negativ beeinflusst (Rodrigues et al., 2016). Laut der europaweiten Datenbank für Fledermausopfer an Windkraftanlagen (Dürr, 2022b) sind Zugfledermäuse bzw. Vertreter der Gattungen *Nyctalus* („Abendsegler“), *Eptesicus* (Breitflügel- und Nordfledermaus) und *Pipistrellus* („Zwergfledermäuse“) am häufigsten betroffen. Einige Arten dieser Gattungen wurden auch in Gebirgslagen nachgewiesen und ihre hohe Aktivität an diesen Standorten (Widerin & Jerabek, 2014; Widerin & Reiter, 2017, 2018) führt zu einer

Gefährdung bei der Errichtung von Windkraftanlagen ebendort (Zahn et al. 2014). Grundsätzlich wurde festgestellt, dass an bewaldeten Hügeln und Höhenzügen, aber auch an flachen Hügelzügen, entlang von Zugrouten oder in Quartiernähe ein hohes Konfliktpotenzial besteht (Zahn et al. 2014). Die Daten der zuvor zitierten Studien im Gebirge deuten auf einen stattfindenden Fledermauszug über die Alpen und geänderte Aktivitätsmuster in Höhenlagen hin (Traxler, 2015). Beides muss bei Planungen zukünftiger Projekte unbedingt bedacht werden (KFFÖ, 2022).

Insekten

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch kleine Tiere an den Rotorblättern verunglücken. Die geschätzte Insektenbiomasse, welche jährlich an Windturbinen verloren geht, beträgt in Deutschland 1200 Tonnen – eine schockierende Zahl, wenn man die geringe Masse der einzelnen Individuen bedenkt. Der damit verbundene Rückgang von Insekten zieht auch Effekte auf insektenfressende Tierarten und auf die Bestäubung von Pflanzen nach sich (zitiert nach Voigt, 2021). Manche Insekten kommen nur in kleinen und lokalen Populationen vor, weshalb die Errichtung einer Windkraftanlage in diesen Bereichen einen großen Effekt auf diese Arten hätte. Daten über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Insekten, speziell bezogen auf die Standortwahl, sind aktuell noch nicht erhoben (Voigt, 2021), weshalb eine konkretere Vorhersage, vor allem in Bezug auf Gebirgslagen, schwierig ist.

Vermeidung vor Verminderung von negativen Auswirkungen auf den Artenschutz

Wie oben mehrfach erwähnt, ist die Standortwahl das zentrale Instrument für die Minimierung von negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Diese negativen Auswirkungen hängen grundsätzlich von artspezifischen, ortsspezifischen und anlagebedingten Faktoren ab (Müller et al., 2015; Marques et al., 2014). Sie können zwar durch eine Reihe von Maßnahmen und deren Kombination situationsspezifisch abgeschwächt werden (Müller et al., 2015), jedoch erfolgt dadurch nur eine Reduktion der Schlagopferzahlen. Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass bei Wahl eines

ungeeigneten Standortes die Tötung von Vögeln und Fledermäusen in Kauf genommen wird und selbst Minderungsmaßnahmen in diesem Fall nicht ausreichend sein werden, um Kollisionen zu vermeiden. Der Klimaschutz darf jedenfalls nicht die Vernachlässigung des Artenschutzes rechtfertigen.

Kristina Aigner, MSc

Anmerkung zu Redaktionsschluss: Die vorliegende Praktikumsarbeit wurde vor der EU-Notfallverordnung bzw. RED III – Richtlinie erstellt.

Literatur:

Bernotat, D. & V. Dierschke (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

Bernotat, D. & V. Dierschke (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

Brunner, H., & T. Friedel (2019): Windkraft und Birkhuhnschutz: Fortbestand und Raumnutzung des Birkhuhns in ostalpinen Windparks. Naturschutz und Landschaftsplanung 51(12): 584-589.

Coppes, J., V. Braunisch, K. Bollmann et al. (2020): The impact of wind energy facilities on grouse: a systematic review. J Ornithol 161. doi.org/10.1007/s10336-019-01696-1

De Lucas, M., G.F.E. Jans, D.P. Whitfield & M. Ferrer (2008): Collision fatality of raptors in wind farms does not depend on raptor abundance. Journal of Applied Ecology 45. doi.org/10.1111/j.1365-2664.2008.01549.x

De Lucas, M., M. Ferrer, M. J. Bechard & A. R. Muñoz (2012): Griffon vulture mortality at wind farms in southern Spain: Distribution of fatalities and active mitigation measures. Biological Conservation Vol. 145/1.

Dürr, T. & T. Langgemach (2006): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen (Wind turbines as a mortality factor for birds of prey). Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 5.

Dürr, T. (2022a): Vogelverluste an Windenergieanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen

Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. (Abgerufen am 01.08.2022)

Dürr, T. (2022b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. (Abgerufen am 01.08.2022)

KFFÖ (2022): Positionspapier „Fledermäuse & Windenergie“. Koordinationsstelle für Fledermausschutz und –forschung in Österreich.

Marques, A. T., H. Batalha, S. Rodrigues, H. Costa, M. J. Ramos Pereira, C. Fonseca, M. Mascarenhas & J. Bernardino (2014): Understanding bird collisions at wind farms: An updated review on the causes and possible mitigation strategies. *Biological Conservation* (179).

Müller, J.M., M. Warnke, M. Reichenbach & J. Köppel (2015): Synopsis des internationalen Kenntnisstandes zum Einfluss der Windenergie auf Fledermäuse und Vögel und Spezifizierung für die Schweiz. Bundesamt für Energie BFE.

Rodrigues, L., L. Bach, M.-J. Dubourg-Savage, B. Karapandza, D. Kovac, T. Kervyn, J. Dekker, A. Kepel, P. Bach, J. Collins, C. Harbusch, K. Park, B. Micevski, J. Mindermann (2016): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014.

Traxler, A. (2015): Forschungsstudie zu Naturschutzfachlichen Beurteilungsgrundlagen: Fledermäuse und Windkraft in NÖ. Vortrag von Andreas Traxler, Biome Technisches Büro für Biologie und Ökologie.

Vignali, S., F. Lörcher, D. Hegglin, R. Arlettaz & V. Braunisch (2022): A predictive flight-altitude model for avoiding future conflicts between an emblematic raptor and wind energy development in the Swiss Alps. *R. Soc. Open Sci.* 9. doi.org/10.1098/rsos.211041

Voigt, C. C. (2021): Insect fatalities at wind turbines as biodiversity sinks. *Conservation Science and Practice*. 3:e366. doi.org/10.1111/csp2.366

Watson, R. T. (2018): Raptor Interaction with Wind Energy: Case Studies From Around the World. *Journal of Raptor Research*, 52(1). doi.org/10.3356/JRR-16-100.1

Wegscheider, T. (2019): Machbarkeitsstudie zur Stützung von Bartgeier (*Gypaetus barbatus*, Linnaeus, 1758) und Gänsegeier (*Gyps fulvus*, Hablizl, 1783) in den Ostalpen durch Maßnahmen in Bayern. Bericht im Auftrag des Landesbundes für Vogelschutz e. V.

Widerin, K. & M. Jerabek (2014): Fledermausnachweise am Kalser Törl. *Ber. nat.-med. Ver. Salzburg* Band 17.

Widerin, K. & G. Reiter (2017): Bat Activity at High Altitudes in the Central Alps, Europe. *Acta Chiropterologica* 19. doi:10.3161/15081109ACC2017.19.2.014.

Widerin, K. & G. Reiter (2018): Bat activity and bat migration at the elevation above 3,000 m at Hoher Sonnblick massif in the Central Alps, Austria (Chiroptera). *Lynx, new series*. 49. 223-242. 10.2478/lynx-2018-0017.

Zahn, A., A. Lustig & M. Hammer (2014): Potenzielle Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen. *ANLIEGEN NATUR* 36(1).

VERKEHR

Radweg Werfen Tenneck - Warum ein Radweg nicht unbedingt nachhaltig ist

Auch die Diskussionen zum Radweg zwischen Werfen und Tenneck zeigen, dass Nachhaltigkeit immer noch hauptsächlich auf den CO₂-Ausstoß reduziert und nicht umfassend gedacht wird.

Bereits seit Jahren gibt es die – aus rein gemeindepolitischer Sicht durchaus nachvollziehbare – Bestrebung, den „Tauernradweg“ zwischen Werfen und Tenneck von der Straße „hinter dem Burgberg“ nach „vorne an die Salzach“ zu verlegen. Das würde zu einer Trennung vom Autoverkehr führen, zu weniger Kraftaufwand aufgrund der geringeren Steigung sowie einem schöneren „Natur“-Erlebnis. Außerdem könnte der Abwasserkanal mitgeführt und damit der Energieverbrauch im Vergleich zur ansonsten höheren Pumpleistung über den Berg reduziert werden.



Radweg Werfen-Tenneck, Foto: LUA

Aber leider werden in der aktuellen Diskussion alle anderen Nachhaltigkeitsargumente viel zu wenig gehört bzw. wahrgenommen. Denn bei dieser Strecke handelt es sich nicht um einen „gewöhnlichen“ bzw. „üblichen“ Eingriff für „ein Stück Radweg“ wie sonst in der Kulturlandschaft, sondern um herausforderndes Gelände im unmittelbaren Steilufer der Salzach und um naturschutzfachlich höchstwertige Bereiche. Dies wurde bereits in der

interdisziplinären GUS-Studie (Gesamtuntersuchung Salzach) aus den 1990er Jahren dokumentiert und aktuell in für den Radweg durchgeführten Untersuchungen sowie bei einem Lokalaugenschein im Mai 2022 bestätigt.

Das Projektgebiet ist unbestritten sowohl landschaftlich als auch ökologisch ein bereits sehr selten gewordener und höchstwertiger Bereich, in dem zahlreiche geschützte und gefährdete Arten vorkommen. Aufgrund der Naturnähe und des hohen Totholzreichtums sowie der geringen Störungen an diesem Standort, stellt dieser einen wichtigen Rückzugsraum für zahlreiche, insbesondere auch störungsempfindliche Arten dar. In dem Hotspot der Biodiversität konnten u.a. 168 Käferarten und 54 Vogelarten nachgewiesen werden. Von den 46 Brutvogelarten sind 11 auf Baumhöhlen angewiesen.

Die LUA und die naturschutzfachlich-zoologischen Amtssachverständigen stellten nach der Begehung im Mai 2022 klar, dass eine Umsetzung des Vorhabens nicht ohne ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nach § 34 NSchG möglich wäre. Aufgrund des Vorkommens zahlreicher EU-rechtlich geschützter Arten und

der eingeschränkten Voraussetzungen in Bezug auf Zweck, Populationsuntersuchungen und Alternativenprüfungen hätte ein derartiges Verfahren aber wenig Aussicht auf Erfolg.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten wäre der Eingriff auch nicht auf die Radweg- und Kanaltrasse beschränkt, diese würde jedenfalls im Übergangsbereich zwischen Salzach und Burgberg teilweise auch massive Verbauungen mit Steinsätzen erfordern. Darüber hinaus würde den für den

Radweg notwendigen Verkehrssicherungspflichten am gesamten Burgberg und den nachfolgenden Hangbereichen sämtliches stehendes Alt- und Totholz, das für das Überleben der zahlreichen Arten essentiell ist, zum Opfer fallen.

Auch wenn Radwege im Sinne der Nachhaltigkeit grundsätzlich positiv zu bewerten sind, darf deren Wirkung nicht isoliert von sonstigen Umständen betrachtet werden. Denn die aktuelle Klima- und Energiekrise mit der notwendigen Verkehrswende kann nicht von der ebenso wichtigen Biodiversitätskrise (Artensterben) losgelöst werden, was auch der Hintergrund für die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes ist. Das Argument, dass die vom Vorhaben betroffenen Arten doch in der Nähe andere Lebensräume finden könnten, wird seit vielen Jahrzehnten als Begründung dafür strapaziert, dass immer weitere Eingriffe in die Natur ermöglicht werden und hat schließlich zum heute bekannten Artensterben geführt. Aber gerade spezialisierte Arten können eben nicht beliebig ausweichen, weil für sie geeignete Lebensbedingungen nur selten

gegeben sind. Werden letzte Rückzugslebensräume zu klein und „verinseln“, sinkt auch die Überlebensfähigkeit der Population und die Arten sterben aus.

Diese Tatsachen werden leider nach wie vor ignoriert und die Bedrohung durch den Verlust der biologischen Vielfalt noch immer weit unterschätzt. Denn Arten sterben leise. Von den Projektbefürwortern unter der Berufung auf die „Logik“, „Vernunft“ und den „Hausverstand“ angeführten Argumente für die Trasse am Salzachufer beschränken sich auf rein finanziell-wirtschaftliche Überlegungen und auf CO₂-Einsparung. In einem Verfahren müssen diese Interessen gegen das vorliegende sehr hohe Naturschutzinteresse abgewogen werden und dürften außerdem keine anderen Alternativen bestehen. Somit kann die Verwirklichung des Vorhabens am Fuße des Burgbergs schon aufgrund der geltenden Rechtslage nicht befürwortet werden. Da das Aufhalten des Artensterbens für die Erhaltung der Lebensgrundlage des Menschen genauso notwendig ist, ist es wichtig, neben dem Hausverstand auch den Sachverstand wieder ernst zu nehmen. (gs)

Mönchsberggarage: Das letzte Kapitel



Krauthügel: Baustellenbereich im "Naturjuwel" am Fuße des Weltkulturerbes, Foto: LUA (uj)

LUA-Revision wegen Gesundheitsgefährdung durch Baulärm vom VwGH nicht zugelassen

Anschließend an die Vorberichte in früheren Tätigkeitsberichten zum UVP- (Tätigkeitsbericht 2018/2019, S. 90-93) und Naturschutzverfahren (Tätigkeitsbericht 2020/2021, S. 131-134) sowie zur abschließenden Bürgerbefragung bleibt noch über die Erledigung des Naturschutzverfahrens durch den VwGH zu berichten. Mit Erkenntnis vom 03.01.2022 hatte das LVwG die naturschutzrechtliche Bewilligung der Stadt Salzburg für den Ausbau

der Mönchsberggarage bestätigt und gleichzeitig damit sämtliche Beweisanträge der beschwerdeführenden Parteien abgewiesen.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg hat daraufhin einen wesentlichen Punkt dieser Abweisungen im Rahmen einer Revision an den VwGH aufgegriffen und gleichzeitig die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Im Kern ging es darum, dass auf Basis eines von der LUA im Verfahren vorgelegten umweltmedizinischen Amtsgutachtens die Lärmauswirkungen während der zweijährigen Bauzeit die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung bei längerer Expositionszeit im Freien überschritten hätten. Dies bedeutet aber, dass der Krauthügel für zwei Jahre großräumig gesperrt werden müsste, um negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen vermeiden zu können. Aufgrund der sehr hohen prognostizierten Lärmauswirkungen konnten Langzeitschäden an der Gesundheit durch das

Amtsgutachten nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde vom LVwG im Naturschutzverfahren aber nicht geprüft.

Der Schutz des Menschen vor (gesundheitsschädlichem) Lärm ist im Naturschutzverfahren über den Schutz des „Erholungswertes“ gedeckt, der in den beiden betroffenen Landschaftsschutzgebieten „Mönchsberg-Rainberg“ und „Leopoldskroner-Weiher“ per Verordnung geregelt ist.

Während das LVwG von bloß vorübergehenden Belastungen durch die Baustelle ausging, ist die in der Verordnung vorgeschriebene Zielsetzung der „Erhaltung“ des Schutzzwecks „Erholungswert“ in den Verordnungen aber nicht bloß „vorübergehend“ normiert, sondern dauerhaft geschützt. Deshalb sind die Schutzzwecke vielmehr dauerhaft und damit auch „durchgehend“ und „unterbrechungsfrei“ sowie „substanziell“ aufrechtzuerhalten, so die Revisionsbegründung der LUA.

Der VwGH musste sich daher mit der Frage der Rechtmäßigkeit eines bis zu zweijährigen Verlustes des Erholungswertes befassen sowie mit der Frage, ob für die gleichzeitige Aussetzung der Öffentlichkeit mit gesundheitsschädlichem Lärm nicht vielmehr ein unmittelbar besonders wichtiges und überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen hätte werden müssen. Die Parkgaragengesellschaft und ihre Eigentümer Stadt und Land Salzburg hatten eben diese Frage des Bestands öffentlicher Interessen nämlich bisher vorsorglich „umschifft“ und sich damit dieser Diskussion entzogen. Vielmehr hätte nachgewiesen und geprüft werden müssen,

- ob die Erweiterung der Mönchsberggarage unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient,
- ob dieses Interesse gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegt und
- ob eine geeignete, das Naturschutzinteresse weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

Mit Beschluss vom 28.04.2022 hat der Verwaltungsgerichtshof zur Zahl Ra 2022/10/0041-4 allerdings die Revision der LUA deshalb nicht zugelassen, weil es sich nach Ansicht des Gerichtshofes bei den lärmintensiven Bautätigkeiten um bloß vorübergehende Eingriffe handle, wodurch der Bestand der Schutzgebiete oder Teile derselben nicht gefährdet würden, also auch nach Fertigstellung weiterbestehen würden. *„Denn auch eine potentielle Gesundheitsgefährdung der erholungssuchenden Bevölkerung, sofern diese sich über längere Zeit während der lärmintensiven Bauphase im Projektgebiet aufhielte, änderte nichts daran, dass mit dem Vorhaben keine Zerstörung oder Beseitigung der Landschaftsschutzgebiete einherginge.“*, so der Gerichtshof.

Es müsste daher nach der Rsp des VwGH eine vom Schutzziel der Erholungswirkung mitumfasste Gesundheitsgefährdung einer Bautätigkeit über 1,5 – 2 Jahre naturschutzrechtlich in Kauf genommen werden. In keinem anderen Verfahren wurde diese Gefährdung näher beleuchtet. Dies wäre nur im Rahmen einer UVP der Fall gewesen, welche der VwGH (jeweils nach Revisionen der Bürgerinitiative und des Naturschutzbundes; Anm: LUA hat kein Revisionsrecht im UVP-Feststellungsverfahren) zuerst für erforderlich erachtete (2017) und wozu der VwGH nach Wiederholung des UVP-Feststellungsverfahrens zweieinhalb Jahre nach Erhebung der Revision das Verfahren unrühmlich beendete, indem er die Revision beim zweiten Mal erst gar nicht zuließ (auch hier stand wie im ersten Revisionsverfahren die rechnerische Umgehung der UVP-Schwellenwerte und Luftschadstoff-Grenzwerte im Raum).

Die überwiegende Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Stadtbevölkerung hat die Frage der Sinnhaftigkeit eines zusätzlichen Verkehrsangebots für den MIV (motorisierten Individualverkehr) am 26.06.2022 allerdings ohnehin anders beurteilt und den Gemeinderat dazu veranlasst, das Projekt zu stoppen. (mp)

Über die Abstimmung zur Mönchsberggarage

Nach unserem letzten Bericht über die rechtlichen Entwicklungen hinsichtlich des Ausbaus der Mönchsberggarage gab es zwar einen erneuten Rückschlag aufgrund der erstaunlich schnellen Entscheidung des VwGH zu den Einwendungen der LUA im naturschutzrechtlichen Verfahren.

Aber die Bürger:innenbefragung am 26.06.2022 zeigte mit einer überraschend hohen Beteiligung von 22% und einem Ergebnis von 84% Stimmen dagegen, dass der Ausbau der Mönchsberggarage von der Stadtbevölkerung nicht mehr mitgetragen wird.

Die Argumente all jener, die bereits vor 10 Jahren vor den Folgen einer Garagenerweiterung in der Welterbe-Altstadt mahnten, sind durch den rasanten Wandel der Zeit und das allgemeine Anerkenntnis des Klimawandels in der Bevölkerung angekommen.

So muss auch an dieser Stelle der ersten Reaktion des Bürgermeisters am Abstimmungstag im ORF Interview in Salzburg Heute Respekt gezollt werden, dieses Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen und den Ausbau für beendet zu erklären, denn wir haben uns immer dafür ausgesprochen, dass es keine Schande ist, eine einmal gefasste Meinung nach Änderung der Umstände oder des Wissens zu ändern, wie es auch der Stadtverein Salzburg in der Podiumsdiskussion zur Mobilität mit Experten Ende April 2022 gezeigt hat.

Dennoch stimmte die Bürgermeisterpartei in der Folge im Gemeinderat weiterhin für den Ausbau und gegen eine Absage des Projekts, blieb damit aber in der Minderheit. Der Wandel der Zeit fordert auch ein Umdenken der Politik zugunsten einer nachhaltigen Zukunft.

Natürlich ist es legitim, dass einige Befürworter der Garage nun ihre Enttäuschung ausdrücken. Jedoch kann den Argumenten (z.B. in Leserbriefen in den SN), die sich auf „mangelnde Rechtsstaatlichkeit“ der Absage an den Ausbau oder „demokratiepolitische Bedenken“ äußern, weil ja 78% nicht abgestimmt hätten, nicht gefolgt werden.

Denn (naturschutz)rechtlich hätte die Salzburger Parkgaragengesellschaft zwar nach wie vor die Möglichkeit gehabt, den Ausbau in Angriff zu nehmen, was auch aus rechtlicher Sicht zu akzeptieren gewesen wäre. Aber im Gegensatz zu einer Versagung, die den Ausbau bereits rechtlich verunmöglicht hätte, muss die Bewilligung nicht zwingend konsumiert werden. Insbesondere dann nicht, wenn sie keine Grundlage mehr in der Meinung der Bevölkerung findet. Auch die restlichen 78% haben die Möglichkeit gehabt mitzustimmen und es ist davon auszugehen, dass sie davon Gebrauch gemacht hätten, wenn es ihnen wichtig gewesen wäre. Diese Mündigkeit muss den Bürger:innen zugestanden werden. Auch das gilt es in einer Demokratie zu akzeptieren.

Zum Thema einer zukunftsgerichteten Entwicklung von Verkehr und Mobilität, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, gibt es bereits viele positive Beispiele aus mehreren europäischen Städten, die zeigen, dass der Wandel von einer Stadt für Autos in eine Stadt für Menschen möglich ist. Eine Garage im historischen Zentrum der Stadt Salzburg ist dafür aber nicht sinnvoll, weil zusätzlicher Raum für ruhenden Verkehr zusätzlichen Verkehr schafft. Und auch für den Parkplatz als Verkehrserreger gilt, dass die Dosis das Gift macht.

Das Ergebnis der Befragung und auch die politische Reaktion machen Mut, dass es doch zu Veränderungen kommen kann und das ist sehr wichtig in Anbetracht der vielen Krisen, die wir zu bewältigen haben. Denn dazu erfordert es eines Umdenkens von unserem bisherigen Lebensstil und dass nicht Technologien alleine reichen werden, um unsere Probleme zu lösen.

Dieses Ergebnis zeigt, dass die Bevölkerung auch bereit ist, einen Wandel zu vollziehen und dass die Politik dies auch anerkennen kann. Es ist auch die Aufgabe der LUA, auf langfristige Fehlentwicklungen schon frühzeitig aufmerksam zu machen und dies in den Verfahren zu vertreten. (gs)

NATURSCHUTZ IM GARTEN

Über die Unsitte des kurzgeschorenen Rasens und den Benefit der Artenkenntnis



Ajuga reptans - Kriechender Günsel, blüht in ungeschnittenen Wiesen von April bis Juni, Foto: LUA (gs)

Der israelische Historiker Yuval Harari (*1976) erzählt in seinem Buch „Homo Deus – Eine Geschichte von morgen“ [1] unter anderem von der Absurdität der Kultur des kurzgeschorenen Rasens. Seit dem beginnenden 18. Jahrhundert signalisierte der Rasen als Statussymbol von Adelligen – nach außen weithin sichtbar – Macht und Luxus überflüssiger Arbeitskräfte und ungenützter Landflächen. Heute hingegen ist der Rasen weltweit (bis in klimatisch ungünstigste Regionen wie Saudi-Arabien) verbreitet, wird von Hausbesitzern und -besorgern gehegt und gepflegt, um ja keinen Eindruck des Unaufgeräumt- oder Unordentlichseins zu vermitteln. Rasenmäher und -roboter gibt es für jedermann erschwinglich an jeder Ecke zu erwerben, das Lärmen der Rasenmäher ist gewohntes Wochenendgeräusch geworden, die mit dem Bewässern einhergehende Wasserverschwendung ist als Notwendigkeit akzeptiert, denn ein Rasen muss ja „schön“ sein: Was würden sonst die Nachbarn sagen?

Aber ist es heute, im Zeitalter des massiven vom Menschen verursachten Artensterbens, tatsächlich noch zeitgemäß, artenarme Rasenwüsten zu erhalten? Noch dazu unter Verschwendung von Ressourcen wie Energie und Wasser?

Dabei wäre die Alternative, die der Natur und damit letztendlich dem Menschen selbst zu Gute kommt,

denkbar einfach und entspannend, darüber hinaus auch noch lehrreich:

Man muss nur ein bisschen „fauler“ sein und leben lassen, „Gras darüber wachsen lassen“. Nur einzelne Stellen oder nur die zu begehenden Wege freimähen, alles andere stehen lassen und Pflanzen und Tieren eine Chance geben. Aktuell sich verbreitende Initiativen wie „No Mow May“ [2] propagieren sinnvollerweise mit der ersten Mahd doch erst später, eben erst nach dem Monat Mai zu beginnen. Nicht nur damit diverse Pflanzen auf diese Weise reife Samen produzieren können; hohes Gras ist auch Schutz-, Brut- und Raststätte für viele Tiere. Tipps, wie man darüber hinaus auch noch aktiv Biodiversität im Garten fördern kann, sind z.B. hier zusammengefasst von der Wiener Umweltschicht [3].

Die nun frei gewordene Energie des Gartenbesitzenden, die insbesondere im Frühling sehr geballt daherkommt, kann man nun investieren in ein beobachtendes Interesse an der Natur: Was keimt denn da auf, was ist denn das, wenn es mal groß ist? Wo kommt das her, wofür ist das gut, hat es womöglich Heilkräfte oder verursacht es Allergien? Ist es ein invasiver Neophyt oder ist es – im Gegenteil! – womöglich eine seltene und gefährdete Art? In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von „Citizen Science“-Projekten gegründet, welche bei der Beantwortung dieser Fragen unterstützen können. Ausgestattet mit einem Smartphone mit Kamerafunktion oder aber auch nur mit Kamera und Computer, kann hier wirklich jeder mitmachen. Mittels der Expertise von freiwillig engagierten Expert:innen werden lehrreiche Erfahrungen gesammelt und nebenbei auch noch die Wissenschaft unterstützt, denn diese Projekte liefern wertvolle Daten über die Verbreitung von Arten für praktisch jede Organismengruppe, von der Ackerhummel bis zum Orientalischen Zackenschötchen. Einige dieser Initiativen sind z.B. „Naturbeobachtung.at“ [4],

„Observation.org“ [5] oder „iNaturalist“ [6]. Immer wieder finden sogenannte „Challenges“, also Wettbewerbe, zu bestimmten Themen oder Regionen regen Zulauf. Mehr Informationen zu aktuellen Projekten finden sich z.B. unter „Österreich-forscht“ [7].

Und der Benefit dieser Projekte für die Biodiversität? Je mehr Menschen Artenkenntnis besitzen, desto mehr wissen sie auch um die ökologische Bedeutung der Arten und ihre Schutzwürdigkeit. Denn wie heißt es doch im Vorwort der „Österreichischen Exkursionsflora“: „Seit ich deinen Namen kenne, Blümchen, lieb ich dich.“ [8]. (uj)

Literatur:

[1] Harari Y.N. (2017): Homo Deus. Eine kurze Geschichte von Morgen. Aus dem Englischen von Andreas Wirthensohn. C.H. Beck Verlag, München.

[2] ORF (2022): NO MOW MAY: Frühjahrsruhe für den Rasenmäher. Abgerufen am 30.04.2022 von <https://orf2at/stories/3262721>

[3] WUA (2022): Was jetzt im Frühjahr im Garten zu tun ist (03/2022). Abgerufen am 30.04.2022 von <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/bunte-wiesenbewohner-2/2354-was-ist-im-fruehjahr-im-garten-zu-tun?fbclid=IwAR2J8USKDNcxZU0OQgNvbq4TGD0k56jkmiFdPoZpilff-gB35OWE6fjxWK4>

[4] Naturschutzbund Österreich (2022). Abgerufen am 30.04.2022 von <https://www.naturbeobachtung.at/platform/mo/nabeat/index.do>

[5] Observation.org (2022). Abgerufen am 30.04.2022 von <https://observation.org>

[6] iNaturalist.org (2022). Abgerufen am 30.04.2022 von <https://www.inaturalist.org>

[7] Österreich-forscht (2022). Abgerufen am 30.04.2022 von <https://www.citizen-science.at>

[8] Fischer M.A., Oswald K., Adler W. (2008): Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol, 3. Auflage. Biologiezentrum der Oberösterreichischen Landesmuseen. Abgerufen am 08.01.2024 von <http://www.flora-austria.at/exkursionsflora.html>

Wege aus der Artenvielfalt: Grün kaputt & Gärten des Grauens



Abb 1. Schottergarten, Foto: © Gishild Schaufler

Der bayrische Historiker und Dokumentarfilmer Dieter Wieland (*1937) schuf in den 70ern und 80ern des vorigen Jahrhunderts mit seiner Sendereihe „Topographie“ ein wertvolles Zeitdokument über die Ausräumung weiter Teile traditioneller (bayrischer) Landschaft. Mit drastischen Worten und melancholischer Stimme kritisierte Wieland schon damals den Verlust struktur- und artenreicher Grünflächen und Gärten und bedauerte das

Verschwinden gewachsener, alter Bauerngärten. Er bezeichnet die modischen Nachfolgegärten als „Abstellplätze für zwei Blaufichten und drei Krüppelkoniferen. Fad, kahl und dürrtig. Zu Tode rasiert vom kläffenden Rasenmäher“ (aus „Grün kaputt“ [1]) und „baumlos, strauchlos, schattenlos, ohne einen einzigen Grashalm, überall regiert

die Wasserwaage und der rechte Winkel, und ein unerbittlicher Perfektionismus und ein ungeheuerlicher Aufwand an Geld und Materialien“ (aus: „Der Zaun“ [2]).

Mehr als 40 Jahre danach sollten die Begriffe „Artensterben“ und „Klimawandel“ längst in der Gesellschaft angekommen sein. Dennoch bevorzugt man vielerorts für die meisten Grünflächen und Privatgärten immer noch eine ähnlich artenarme Einöde: Den bekannten ökologisch wenig wertvollen

Thujenwällen folgt heute der neophytische Kirschlorbeer (der hinsichtlich seines Potenzials zur invasiven Problemart noch „unter Beobachtung steht“). Ausgebeulter Maschendrahtzaun wird ersetzt durch Kunststoff-Sichtschutzwände, die dank Witterung und UV-Licht vorzeitig in Mikroplastik zerbröseln werden. Gemauerte Garteneinfassungen weichen sterilen Gabionen. Und statt des Motorrasenmäherlärms am Samstagmorgen hört man nun zunehmend das stetige Surren der Rasenroboter, die auf den kurzgeschorenen Rasen nichts mehr blühen lassen und insbesondere in den Dämmerungsstunden vielen Tieren, wie Igel oder Amphibien, zum Verhängnis werden. Im Zunehmen ist leider auch die Anzahl an Gartenbeleuchtungen, da dank der energiesparenden LED-Technologie zum gleichen Preis mehr Lux in die Nacht gestrahlt werden können, was bei Tier und auch Mensch nachgewiesenermaßen biorhythmische bzw. krankmachende Störungen verursacht.

Das Tüpfelchen auf dem „i“ in der Anleitung zum Artensterben in Siedlungsräumen aber findet man heutzutage wohl in der zunehmenden Ausbreitung der „Schottergärten“: Flächendeckend wird hier der Vorgarten (oder besser gleich der ganze Garten) mit energieaufwändig hergestelltem und oft von weit her transportiertem Schotter zugeschüttet (z.B. Abb. 1). Diese Art der modernen Gartengestaltung wird zwar als pflegeleicht vermarktet, kann aber nur auf Basis von Kunststoffvlies im Boden, Herbiziden und Hochdruckreinigern halbwegs ihr Aussehen bewahren. Darüber hinaus entwickeln sich diese Schotterflächen an Hitzetagen zu reinsten Backöfen, da eine mikroklima-puffernde Vegetationsdecke meist völlig fehlt.

Der deutsche Biologe Ulf Soltau hat sich dieser Thematik angenommen. Auf der Facebook-Seite „Gärten des Grauens“ [3] stellt er ausgewählte Objekte vor und garniert diese mit satirischen Kommentaren. Die schiere Menge an Schottergärten ist hier erschütternd und bereits bücherfüllend [4] [5] [6]. Seine Initiative hat aber bereits einiges bewirkt: In einigen deutschen Bundesländern wurde bereits ein Verbot von Schotterwüsten eingeführt [7].

Privatgartenflächen haben jedoch ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für biologische Diversität: Sie machen laut IÖW (Institut für ökologische

Wirtschaftsforschung) immerhin ca. 2% der Gesamtfläche Deutschlands aus, für Österreich werden ähnliche Schätzungen gelten. Wenn annähernd naturnah gestaltet, zeigen Privatgartenflächen enormen Arten- und Struktureichtum und könnten als Trittsteine zur Vernetzung von Habitaten in urbanen Räumen dienen [8].



Abb. 2. Das große Rasenstück (Albrecht Dürer, 1503).
Quelle: wikipedia (gemeinfrei).

Die wichtigsten Eckpunkte zu einem Naturgarten wären:

- Einheimische, regional angepasste Pflanzenarten bevorzugen,
- Struktureichtum und damit verschiedene Lebensräume ermöglichen (Totholz, Steinhäufen, sandige Ecken, Teiche, Hecken, Bäume, wenig gemähte Wiesen, ...),
- natürliche Materialien verwenden,
- auf künstliche Beleuchtungen verzichten.

Lassen Sie etwas „Wildnis“ zu und ermöglichen damit Pflanzen und Tieren das Überleben. Beobachten Sie die unterschiedlichen Vorgänge zu allen Jahreszeiten. Das lohnt sich nicht nur für die Natur, sondern erfreut dabei auch das Auge (Abb. 2). Jeder Beitrag zum Erhalt der Biodiversität ist auch ein Beitrag zur Sicherung der Zukunft unserer Nachkommen. (uj)

Literatur:

[1] Wieland D. (1983), Unter unserem Himmel · BR Fernsehen, Topographie: Grün kaputt - Landschaft und Gärten der Deutschen. Abgerufen am 09.07.2022 von <https://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/unter-unserem-himmel/gruen-kaputt-dieter-wieland-100.html> bzw. auch als Buch erhältlich: Wieland D., Bode P.M., Disko R (1983). Grün kaputt, Landschaft und Gärten der Deutschen, Raben Verlag, München.

[2] Wieland D. (1981) Unter unserem Himmel · BR Fernsehen, Topographie - Der Zaun. Abgerufen am 09.07.2022 von <https://www.br.de/mediathek/video/unter-unserem-himmel-dokumentation-topographie-bauen-und-bewahren-der-zaun-av:60487ce9e487b10013685d04>

[3] Facebook-Parodie-Seite „Gärten des Grauens“, abgerufen am 09.07.2022 von <https://www.facebook.com/GaertenDesGrauens>

[4] Soltau U. (2019), Gärten des Grauens, Eichborn Verlag, Frankfurt am Main.

[5] Soltau U. (2021), Noch mehr Gärten des Grauens, Eichborn Verlag, Frankfurt am Main.

[6] Soltau U. (2021), Gärten des Grauens - die Weihnachtssedition, Eichborn Verlag, Frankfurt am Main.

[7] ZDF-Reportage (2022) „Schottergärten im Visier: Wenn Kies und Co. die Natur verdrängen“. Abgerufen am 09.07.2022 von <https://www.arte.tv/de/videos/100300-023-A/re-schottergaerten-im-visier/>

[8] Dehnhardt A., Welling M., Laug L., Jakubka D. (2021). Biologische Vielfalt in Privatgärten, Diskussionspapier des IÖW 73/21 Berlin. Abgerufen am 09.07.2022 von https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2021/IOEW_DP_73_Biologische_Vielfalt_in_Privatgaerten.pdf

Ein Pool für jeden Garten?



Luftbildausschnitt einer Wohnsiedlung in der Stadt Salzburg mit sehr hoher Pooldichte. Quelle: SAGIS-Online

Pools scheinen in Salzburg im Trend zu liegen, könnte man aus diesem Luftbild schließen. Aber ist das kühle Nass wirklich so cool? Zu kurz, um zu schwimmen, zu flach um zu tauchen, dazu der Aufwand für Instandhaltung und Reinigung.

Im Kontrast zur globalen Wasserknappheit und den anlagebedingten Eingriffen in den Naturhaushalt und Boden, ist allgemein zu hinterfragen, ob der

Luxus eines Privat-Pools noch zeitgemäß ist. Der folgende Artikel soll weder Pools pauschal diffamieren, noch einen Angriff auf Poolbesitzer:innen darstellen, sondern aufklärend auf bestehende Umweltkonflikte in Zusammenhang mit Pools hinweisen. Besonders adressiert ist der Artikel an Gartenbesitzer:innen und -planer:innen, die hinsichtlich gesellschaftlicher Interessen abwägen sollten, ob die Neuerrichtung eines Pools, einem üppig grünen, klima- und biodiversitätsfreundlichen Garten wirklich vorzuziehen ist.

Schon beim Bau muss der anstehende, natürlich gewachsene, allgemein schutzwürdige Boden entfernt, eine große Grube mittels Bagger ausgekoffert und das Bodengut mittels LKW auf eine Deponie transportiert werden, die wiederum Fläche beansprucht. Jegliche Bodenfunktionen, darunter die Filter- und Pufferfunktion, die Wasserretentions- und die Lebensraumfunktion, sowie der Standort als potentielle Produktions- oder Biodiversitätsfläche, gehen im Bereich der Poolanlage auf Dauer verloren. Ein Wiederherstellen ist nur mit Verlusten und unter großem Aufwand möglich.

Die Pools selbst bestehen im Wesentlichen aus einer dichten Wanne, die aus Beton, PVC oder etwa Keramik sowie aus Kombinationen mit Stahl, Styropor, Polster-, Dränschichten und Trennlagen besteht. Allesamt ökologisch eher ungünstige Materialien. Je nach Bauart werden diese mittels Binder und Kleber verbunden, so dass beim Recycling Probleme und hohe Kosten entstehen.

Zur Wasserklärung braucht es in der Regel eine Pumpe, die ebenfalls entworfen, samt Motor produziert und wiederum elektrisch betrieben werden muss. Wird eine entsprechende Beleuchtung im Pool oder im Außenraum angebracht, trägt dies weiter zur

Lichtverschmutzung bei. Zu guter Letzt fehlt noch das Wasser und um die Wasserqualität zu halten, braucht es unter Umständen auch chemische Reinigungsmittel oder einen Wasseraustausch.

Wer keinesfalls auf ein privates Badeerlebnis verzichten möchte, sollte in Erwägung ziehen, ob ein naturnaher Badeteich, der mittels randlicher Bepflanzung und Strukturelementen ökologisch bedeutend ausgestaltet werden kann, bei entsprechender Anlage eine selbst-klärende Wirkung besitzt, als nachhaltigere Alternative zu einem rein technischen Pool in Frage kommt. (lb)
